Geschichte

der

Berggesetzgebung

in

Böhmen.



König Wenzel II. ertheilt dem Kuttenberger Bergwerk seine Bergordnung.

Aus der böhm. Handschrift von dem Jahr 1525 im Böhm. Mus.

Umrisse

der

Geschichte des Bergbaues

und der

Berggesetzgebung

des

Königreichs Böhmen.



Von

Grafen Kaspar Sternberg.

Zweiter Band.

Prag, 1838.

Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

Vorwort.

Wir haben uns beeilt, die Geschichte der Berggesetzgebung zu beenden, weil das Bedürfniss einer Reformation derselben allgemein gefühlt wird, und wir glauben, dass diese in einem Bande zusammengedrängte critische Beurtheilung der vom XIIIten Jahrhunderte an, bis zu dem Anfang des XVIIten Jahrhunderts erfolgten Berggesetzgebung für die von S. M. dem Kaiser Franz I. von Oesterreich ernannte Commission zur Herstellung einer neuen Berg-Gesetzgebung zur Erleichterung dieser Arbeit gereichen könnte.

Alle älteren Berggesetzgebungen sind ausschlüssig für edle Metalle in den Ganggebirgen erfolgt. Schon am Ende des XVIten Jahrhundertes hatte der Bergbau auf Gold und Silber sehr abgenommen, und eben in dieser Zeit sich der Bergbau auf die früher unbenützten unedlen Metalle, nämlich Vitriol, Alaun und spä-

ter auch Kobalt, Kohle etc. entwickelt. König Ferdinand I. hatte den Vortheil der Entwicklung dieser Industriezweige richtig aufgefasst; er trat mit dem Berghauptmann v. Gendorf in Unterhandlungen, und übernahm seine Vitriol- und Alaunwerke; er unterstützte auch den Bergbau auf Braunkohle auf seinen Krongütern; aber in den Silberbergwerken bildete sich eine Opposition gegen diese neuen Unternehmungen in der Besorgniss, dass ihnen hiedurch sowohl das Holz entzogen, als auch die Mannschaft gemindert werde, da viele Knappen in diesen rasch aufblühenden neuen Bergwerken eine vortheilhaftere Unterkunft fanden, als in den, jährlich an Ertrag abnehmenden Bergbauen auf edle Metalle. Wenn gleich diese Besorgniss nur auf Mangel an Kenntniss den Inhalt der noch vorhandenen Wälder schätzen zu können, und auf eine zweckmässige Benützung der mineralischen Kohle sich gründete, so gewann sie doch unter den Regierungen der Könige Maximilian und Rudolph die Oberhand, und verursachte manche Hindernisse und Verbote der Holzabnahme, die sich am Ende bis auf die Glashütten erstreckten.

Man fühlte allgemein, dass Hindernisse im Bergbaue sich ergaben; man suchte sie zum Theil in der Gesetzgebung; sie lagen aber auch noch irgend wo anders, worauf wir in der

Geschichte der Bergwerke hingedeutet haben. Wären auch alle Verbesserungen der Berggesetze, welche der Oberstmünzmeister Wilhelm von Oppersdorf entworfen, zur Ausführung gelangt: so würde darum der Bergbau keine grösseren Fortschritte gemacht haben. Unter diesen Umständen war eine geregelte Berg-Gesetzgebung für die Flötzgebirge und die mineralischen Kohlen nicht zu erwarten. Die später entdeckte Schwarzkohle wurde zur Auslaugung der Schwefelkiese in den Vitriolhütten benützt. Auch wurden die mineralischen Kohlen, die zu den unedlen Metallen gerechnet werden mussten, damals bloss als Eigenthum der Grundobrigkeiten betrachtet, wie die Steinbrüche und Lehmgruben. Unter die Berggesetze wurden sie erst von weiland Kaiser Joseph gestellt. Hieraus ergibt sich von selbst, dass sie von der Gesetzgebung nicht berücksichtiget wurden.

Der 30jährige Krieg und seine traurigen Folgen hatten die Aufmerksamkeit sämmtlicher Regierungen auf andere Gegenstände geleitet. — In dem langen Genusse des nunmehrigen Friedens sind alle Wissenschaftszweige schnell entwickelt worden; die Lage der Dinge hat sich in Gänze geändert. — Die sonst als unedles Metall betrachtete mineralische Kohle ist nun das edelste der Metalle geworden, auf deren

Vorhandenseyn die glückliche Existenz ganzer Nationen beruht. Nur durch diese Kohle allein, und die Kräfte, welche sie mittelst Dampfmaschinen aus den Wasserdämpfen entwickelt, ist es möglich geworden, ältere verlassene Bergbaue durch Lösung der Wässer aus den tiefsten Schächten wieder zur Benützung zu bringen; nur durch die Steinkohle hat sich eine Dampf-Schiffahrt entwickeln können, und Locomotive auf Eisenbahnen. Neue Verbindungen der Flüsse und Meere sind dadurch möglich geworden. Es handelt sich nunmehr darum, die Steinkohle durch Eisenbahnen mit den verlassenen Gold- und Silberminen in Verbindung zu bringen, und Stappelorte zu errichten, damit die Dampfschiffe und Locomotiven die nöthigen Kohlen finden können. Die mineralische Kohle ist also dasjenige edle Metall, welches dermalen besonders zu berücksichtigen und mit solchen Gesetzen zu versehen seyn möchte, damit deren Abbau geregelt werde, um für Jahrhunderte ausreichen zu können. Uiberhaupt aber ist nicht zu erwarten, dass in so lange, als für die edlen und unedlen Metalle keine feste und geregelte Gesetzgebung ausgesprochen seyn wird, sich jemals Gesellschaften ausbilden werden, um sich auf grössere Unternehmungen zur Emporbringung verlassener Bergwerke einzulassen, und

dieses ist doch sehr zu wünschen; da die zunehmende Bevölkerung eine Menge zu beschäftigender Arme darbietet, die ohne einen das ganze Jahr hindurch gesicherten Taglohn sich nicht wohl zu ernähren im Stande sind; und gerade einen solchen bieten die Bergwerke dar, in welchen keine Jahreszeit eine Hemmung der Arbeiter nach sich zieht. Es geben zwar die neu zu errichtenden Eisenbahnen ebenfalls vielen Menschen Beschäftigung, doch werden diese schwerlich eine so grosse Verbreitung auf der Erdoberfläche erhalten, als ihre gegenwärtige Baulust täglich ausspricht. Die Zubussen auf eine Kux bei dem Bergbau betragen nur wenige Gulden, die man auch nur um eine Hoffnung zu gewinnen, unbedenklich opfert, indess ein „error calculi" bei projectirten Eisenbahnen sich selbst auf Millionen erstrecken kann, was weit bedenklicher ist. Doch ist die Hoffnung in dem Bergbaue um vieles gesteigert, seitdem man die Uiberzeugung gewonnen hat, dass durch Dampfmaschinen die grösste Schwierigkeit, die Wässer in dem Tiefsten zu gewältigen, behoben werden kann.

Wir haben schon in der Vorrede zur Geschichte der Bergwerke unsere Ansichten über diesen Gegenstand ausgesprochen; in der Ge-

schichte der Berggesetzgebung aber die Verhältnisse der gegenwärtigen Gesetzgebung auseinander gesetzt, und hierdurch das Material zu einer künftigen Gesetzgebung geliefert, so weit als frühere zusammenhängende Gesetzgebungen reichen. Die einzelnen Verordnungen, die über Kohlenbergbau von Zeit zu Zeit erschienen sind, bilden keine zusammenhängende Gesetzgebung; wir würden sie dessen ungeachtet zur Erleichterung des Aufsuchens zusammengestellt haben, wenn uns nicht vor Schluss unsers Unternehmens eine Augenschwäche überfallen hätte, durch welche wir an der Fortsetzung dieser Geschichte gehindert worden sind. Diese sind jedoch in der Sammlung der Berggesetze von dem Hofkammersekretär Herrn Franz Anton Schmidt leicht aufzufinden. Schlüsslich müssen wir um Nachsicht bitten, dass sich einige Fehler im Texte eingeschlichen haben. Die Unkunde der Bergsprache und Berggewohnheiten haben die Correctur erschwert, der wir selbst nicht folgen konnten; sie sind jedoch im Druckfehler-Verzeichniss angegeben, auf welches wir verweisen.

Erklärung des Titelkupfers.

Die hier abgebildeten beiden Siegel König Wenzel I. und Markgrafen Přemysl Ottokars finden sich an einer grünen Seidenschnur mit Quasten an der Iglauer Berggesetzgebungs-Urkunde A. angehängt. Sie sind in der Hauptsache dieselben, welche sich auch bei anderen späteren dieser beiden Regenten finden, doch ist der Siegelstempel selbst verschieden: bei dem Siegel König Wenzels durch eine andere Stellung der Buchstaben der Innschrift, und bei jenem des Markgrafen Přemysl Ottokar durch den Slavismus *S. Morawiae* (von Mähren).

Geschichte der Berggesetzgebung.

I. Periode.

Von dem Jahre 1200 bis 1437.

§. 1.

Dieselben Hindernisse und Schwierigkeiten, die uns im Wege waren, die Anfänge des Bergbaues mit Bestimmtheit nachzuweisen, begegnen uns auch bei dem Bestreben, die stufenweise Entwickelung und die leisen Uibergänge von Gebräuchen und Herkommen in eine ausgesprochene Gesetzgebung klar auseinander zu setzen.

Der Zeitpunkt, in welchem ein stillschweigend anerkanntes Eigenthumsrecht durch öfteren Gebrauch zu einem herkömmlichen Gewohnheitsrecht geworden, ist nur selten im Einzelnen mit Gewissheit anzugeben; erst dann, wenn es von einem hiezu Berechtigten als Gesetz ausgesprochen, durch Vertrauen oder Unterwerfung als ein solches anerkannt worden, tritt es in die Geschichte ein, als ein Resultat lange vorausgegangener Gebräuche, die sich aus einem natürlich angeborenen Rechtsgefühl gebildet haben, und da, wo sich irgend ein gesellschaftlicher Verband gestalten sollte, entwickeln mussten, weil sich keine Gesellschaft ohne eine Gesetzgebung erhalten kann.

Geschichte der B[illegible]

[illegible]

D[illegible]
uns im Wege waren. [illegible]
Bestimmtheit [illegible]
dem Bestreben [illegible]
bisher Übergange [illegible]
in eine [illegible]
zu setzen. [illegible]
Der [illegible] ...ei-
anerkannten [illegible] ...ten.
zu einem [illegible] Hilfe-
ist nur [illegible], berief
erst dann, [illegible] im Jahre
Gesetz ausgesprochen, [illegible] on Bologna
[illegible] en Recht in
[illegible] nachlässigtes,
[illegible] ht zu übertra-

[illegible] ...chichte der Bergwerks-
[illegible] ...es 1817. p. 52 et seqq.

1*

Ob oder welche Normen für den Bergbau die slawischen Stämme, die sich in Böhmen, Mähren und Schlesien festgesetzt, mitgebracht haben, wissen wir nicht. Geschriebene Gesetze möchten es schwerlich gewesen seyn; denn die Slawen hielten zwar fest an ihren Gebräuchen und Herkommen, zu schriftlichen Gesetzen bequemten sie sich aber ungern: diess hat selbst Kaiser Karl IV. erfahren. Höchst wahrscheinlich werden die Herzoge und Dynasten ohne Unterschied, die Heeresfolge in gemeinsamen Kriegen gegen auswärtige Feinde ausgenommen, unabhängig von einander ihr Eigenthum frei benützt haben, wie es auch zu der Zeit Karl des Grossen in Deutschland in Bezug auf Metalle der Fall war. Er baute auf seinen Villen auf Blei und Eisen, wie wir aus den Kapitularien ersehen; von einer Ausdehnung des Kronrechtes auf Andere ist keine Spur vorhanden. Das einzige Kronrecht, aus jener Zeit bekannt, ist das Münzrecht, welches in Böhmen seit Herzog Wenzel und Boleslaw geschichtlich nachgewiesen werden kann. Die edlen Metalle waren damals, und noch Jahrhunderte später, eine Tauschwaare.

In keiner Stiftungsurkunde von Klöstern des 12ten Jahrhunderts, (wo deren doch so viele gestiftet, von den Herzogen, Königen und Dynasten in Böhmen und Mähren mit Gütern beschenkt wurden) bis zu Přemysl Ottokar I. geschieht in dem mährischen Diplomatarium eine Meldung irgend eines Bergwerkes, selbst nicht von unedlen Metallen. Unter der Argentaria in Mies, die Gelas Dobner anführt, von der in der Geschichte der Bergwerke von Mies [1]) gesprochen worden, ist wahr-

1) Umrisse der Geschichte der Bergwerke. I. Bd. 2te Abth. p. 68.

scheinlich die Silberschmelze einer dortigen Denarmünze oder des Bergwerkes gewesen; die Verwechslungsgestattung ist auch keine Bergwerksverleihung; sie beweiset bloss, dass Bergwerke und Silber vorhanden waren.

Von einem Kronrecht auf Metalle fremder Besitzungen findet sich überhaupt vor dem 12ten Jahrhunderte selbst in Deutschland noch, vor dem 13ten in den slawischen Ländern, nicht die geringste Nachricht.

§. 2.

Die Hohenstaufen, deren hoher Sinn dem Jahrhunderte zuvor geeilt war, haben durch das Eindringen der römischen Gesetzgebung in jene von Deutschland den Weg dazu zuerst gebahnt.

Friedrich I. der Rothbart genannt, war Besitzer des Ramelsberger Bergwerkes auf dem Harz. Im Jahre 1157 zertheilte er dieses in vier Theile (Gewerkschaften), nämlich das Kloster Walkenried, die Stadt Goslar, und die beiden Klöster in der Stadt, St. Simon und St. Peter; blieb aber dessungeachtet im Mitgenusse dieses Bergwerkes. Diese getroffene Einrichtung scheinet schon auf bestandene Gebräuche hinzudeuten. Friedrich war nach Italien gekommen, hatte durch Hilfeleistung der böhmischen Völker Mailand erobert, berief einen Landtag auf den Roncalischen Feldern im Jahre 1158, wo er durch die Rechtsgelehrten von Bologna unterstützt, die Regalien aus dem römischen Recht in die deutsche Gesetzgebung als ein vernachlässigtes, den römischen Kaisern zustehendes Recht zu übertragen versuchte. [2])

2) Johann Fried. Maier, Versuch einer Geschichte der Bergwerks-Verfassung und der Bergrechte des Harzes 1817. p. 52 et seqq.

Wohl fühlend, dass die weltlichen deutschen Fürsten sich diese Neuerung nicht leicht würden gefallen lassen, übte er sie anfangs bloss gegen die geistlichen Fürsten aus, über welche die deutschen Kaiser als Schirmvögte der Kirche stets eine besondere Oberherrschaft behaupteten.

Die Silberbergwerke im südlichen Tyrol, vielleicht die ältesten in Deutschland, die schon von den Römern gebaut wurden, gehörten dem Bisthum Trient. Bischof Albrecht hatte im Jahre 1185 eine Uibereinkunft mit den Gewerken abgeschlossen, war daher nicht wenig verwundert, als ihn Kaiser Friedrich mittelst einer Urkunde mit den Bergwerken dieses Bisthums begnadigte. Er sträubte sich anfangs gegen diese octroirte Gnade; sie wurde ihm aber aufgedrungen, mit dem merkwürdigen Ausdruck: dass die Silberbergwerke bei Trient gleich allen anderen Bergwerken im deutschen Reiche nach einem uralten Gebrauche den römischen Kaisern zustehen. [3])

Die Bischöfe von Trient scheinen sich diesen Vorfall nicht sonderlich zu Herzen genommen zu haben, der auch weiter nichts anderes seyn sollte, als ein vorläufiger actus possessorius, um ein künftiges Recht zu begründen. Bischof Friedrich liess im Jahre 1202 eine Bergordnung für diese Bergwerke ergehen, welche wohl die erste seyn dürfte, welche bekannt geworden. Eben so deutet das Bergurtheil des Bergrichters daselbst

3) *Notum fieri volumus, quod perseverante actione nostra . . . argenti fodinas apud Episcopatum Tridentinum, quas jure nostro tam ibi quam in aliis imperii nostri finibus repertis antiquae consuetudinis celebritas adjudicavit. An.* 1189. Jos. von Sperks Tiroler Bergwerksgesch. 4ter Abschn. p. 41. Beil. II.

vom 26. März 1213 schon auf Anfänge einer vorhandenen Berggesetzgebung. [4])

Als Kaiser Friedrich nach Deutschland zurückgekehrt war, zog er sich für seine Person zurück aus dem Verband mit dem Rammelsberger Bergwerk, trat der Stadt Goslar zum Behuf des Bergwerkes seinen eigenthümlichen Wald im Harz ab, belegte aber das Bergwerk mit der Abgabe des zehenten Theils der Ausbeute. [5]) Hier erscheint zum erstenmale die durch die Abgabe des Holzes motivirte Zehentgerechtigkeit, die sich unter verschiedenen Modificationen bis zu unserer Zeit erhalten hat.

Wir übergehen hier die weitere Ausbildung octroirter Urkunden über schon vorhandene oder erst zu entdeckende Bergwerke an geistliche und endlich auch an die weltlichen Stände, mit denen die Hohenstaufen, zumal Friedrich II. nicht kargten, um uns nach Böhmen zu wenden, und zu sehen, wie sich dort die Regalien entwickelten.

§. 3.

König Wladislaw von Böhmen war mit seinem Bruder Diepold (Theobald) und Bischof Daniel von Prag dem Heereszuge Kaiser Friedrichs vor Mailand gefolgt, hatte bei der Einnahme dieser Stadt wichtige Dienste mit seinen Böhmen geleistet, war Zeuge aller Verhandlungen, — Bischof Daniel blieb bei dem Kaiser zurück, wurde in politischen Geschäften vielseitig gebraucht, bis ihn im Jahre 1167 die Pest wegraffte; es ist daher kaum zu bezweifeln, dass sowohl der König als der Bischof auf diese Entwickelung der Sou-

4) Sperks l. cit. p. 263.

5) Friedrich Maier l. cit. p. 31 et seq.

verainitätsrechte aufmerksam geworden seyen, wir haben aber von diesem Könige ausser über Münzrechte nichts hieher Bezügliches finden können.

Der nach dem Tode König Wladislaws eingetretene Wechsel mehrer Souveraine, und der unglückliche Kreuzzug waren zur Einführung neuer Gesetze nicht geeignet, es scheinet daher die Entwickelung der Kronrechte in Böhmen sich erst im 13ten Jahrhundert ergeben, und in den Constitutionen Wenzel II. culminirt zu haben.

So selten auch Urkunden aus jener Zeit bei uns gefunden werden, so dürften auch diese wenigen hinreichen, um zu zeigen, wie die alten Gewohnheitsrechte neben den neu hinzu getretenen sich erhalten und fortgesetzt haben.

Das Augenmerk der Souveraine war stets nur auf die edlen Metalle, Gold und Silber, gerichtet; alle Tribute, alle Bezahlungen waren nach Mark Goldes und Silbers bedungen; für die Denarmünzen war das Silber unentbehrlich, das Gold wurde in Böhmen erst im 14ten Jahrhundert zu Münze verwendet. Aus diesem Grunde gibt es auch aus jener Zeit keine anderen Münz- und Berggesetze, als solche, welche sich auf die edlen Metalle beziehen. Die sogenannten unedlen Metalle, Kupfer, Blei, Zinn, Eisen, waren wie die Steinbrüche dem Eigenthum anklebend, und mit diesem verkauft oder verschenkt. Als nun die Kronrechte in Anwendung gebracht zu werden anfingen, so wussten die Bergbeamten selbst nicht genau, wie weit sie diese erstrecken sollten, und versuchten von Zeit zu Zeit auch diese unedlen Metalle in die Verleihungen aufzunehmen; es hatte aber keine Folge, die Ausführung wurde nach den bestehenden alten Ge-

bräuchen angeordnet. Bei Schenkungen oder streitigen Fällen über unedle Metalle auf dem Eigenthum der ständischen Besitzer wurden die königl. oder herzogl. Bergbeamten nie beigezogen, die Souveraine schenkten aus freier Hand oder in der Versammlung der Landstände die Güter sammt den vorhandenen oder erst zu entdeckenden Metallen; die Streitfälle wurden wie andere Streitfragen im offenen Gerichte (Cúda) durch schiedsrichterliche Sprüche oder wie sonst andere Civilprocesse entschieden. Verschenkten hingegen die Souveraine edle Metalle, oder traten über solche Metalle Irrungen ein: so wurde die Ausführung der Verhandlung den Urburern, Berg- oder Münzmeistern übertragen. Dieses in der ältesten Sitte des Landes gegründete Herkommensrecht hat sich stets erhalten, liegt den beiden Verträgen von den Jahren 1534 und 1575 noch zum Grunde, und bestehet auch unter den Modificationen, welche die veränderten Civil- und Berggesetze im Lauf der Jahrhunderte herbeigeführt haben, noch gegenwärtig. Zur Bekräftigung dieser Angabe wollen wir nun einige Urkunden von beiderlei Art anführen.

Wladislaw Markgraf von Mähren schenket dem Kloster Hradisch bei Olmütz den Markt und Wald bei Knihnitz nebst mehreren Villen und dem sämmtlichen Einkommen von den Metallen, welche einst dort gefunden werden möchten, lässt den Abt sogleich durch die Olmützer Beneficiarien in das Eigenthum einführen, und die Gränzen vermarken. Die Urkunde ist in Olmütz ausgestellt den 1. September 1200. Bei dieser Schenkung eines freien Eigenthums werden weder die Landstände noch die Bergbeamten beigezogen. Wenige Tage nachher ergibt sich aber ein Streit zwi-

schen eben diesem Abt und den Bewohnern der Villa Luczicz über einen Wald zwischen Lastian und Domasow, die dortigen Goldwäschen, Eisenbergwerke und Mühlsteinbrüche; der Markgraf beruft einen Landtag nach Znaim, die Landstände lassen die Zeugen auftreten, finden, dass die Rechte des Abtes gegründet sind, der Markgraf spricht ihm das Recht zu, und lässt ihn sogleich, nachdem er nach alter Sitte dem Richter 2 Denare für das erhaltene Recht bezahlt hat, in das Eigenthum einweisen, und durch die Olmützer Beneficiarien die Gränzbestimmung vornehmen. Diese Urkunde ist in Znaim den 9. September 1200 ausgestellt. Uiber die Gränzen dieses Waldes, der Eisenbergwerke und Mühlsteinbrüche ist im Jahre 1269, also lange nach der bereits erfolgten Iglauer Bergordnung zwischen dem Abte von Hradisch und zwischen den Söhnen Zdislaws Sternberg ein Streit entstanden. König Přemysl Ottokar II. bestimmte im Einverständniss mit beiden Partheien zwei Schiedsrichter in der Person des Kämmerers Cuno und des Burggrafen in Olmütz Nezamysl, und nachdem beide dem Abte den Wald, einen Theil der Bergwerke und 2 Hämmer, in deren jedem 2 Deile Eisen in der Woche geschmiedet worden, zugesprochen hatten, bestätigte der König den Compromissspruch, und liess sofort die Gränzen vermarken.

Markgraf Přemysl in Mähren schenket dem Ctibor Burggrafen zu Aichhorn das Dorf Lažan sammt dem Gebrauch und Nutzen (cum integro et pleno usu et questu) daselbst (1236) aus freier Hand. Markgraf Přemysl schenket dem Kloster Welehrad den Hof und Wald Zablažan (in praesentia multorum nobilium), er erweitert die Gränze einer von seinem Vater gemachten Schenkung an dieses Kloster, und füget die schon

vorhandenen oder noch zu entdeckenden Eisenbergwerke hinzu, in Anwesenheit der Herren Stände (coram nostris baronibus illud perpetuo statuimus esse ratum 1238). [6])

Bei allen diesen Vergabungen unedler Metalle erscheinet nirgends eine Person des Berggerichts, obgleich deren schon viele vorhanden waren.

Ganz davon verschieden ist das Verfahren, wenn von Verleihungen oder Verschenkungen von Bergwerken edler Metalle die Rede ist. Die erste und wichtigste Urkunde in dieser Art, welche zugleich den Beweis liefert, dass sowohl die Kronrechte, als die Bergrechte schon eine höhere Ausbildung erworben hatten, ist jene von König Přemysl Ottokar I. de dato Prag 1227. Peter Kastellan von Vöttau, Besitzer von Jamnitz, hatte die Stadt Jamnitz erbaut, und mit grossen Kosten mit Ringmauern umgeben. Diese neue Veste scheinet dem König auch als eine Landesvertheidigung sehr angenehm gewesen zu seyn. Um ihn dafür zu belohnen, schenkte ihm der König nebst einigen Dörfern und Höfen den Nutzen und die Urbure der Goldbergwerke der Umgegend von Jamnitz, und das Einkommen aller Bergwerke daselbst, die auch noch in Zukunft entdeckt werden dürften, es sei Gold, Silber, Blei, Eisen oder was immer für Metalle frei und erblich zu besitzen; zu gleicher Zeit wird dem Bergmeister in Iglau und allen Bergmeistern, Urburern und Geschworenen im Königreiche Böhmen und im Markgrafthum Mähren aufgetragen, den Begabten gegen Jedermann in seinem Recht zu schützen. [7]) Wir ersehen aus dieser Urkunde,

6) Urkundenbuch Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 17.

7) Urkundenbuch Nr. 4 p. 7.

in welcher zum erstenmale der Name Urbure und Urburer vorkömmt, dass König Přemysl, der mit den Hohenstaufen in gutem Einvernehmen stand, die neue Lehre, die von Kaiser Friedrich ausgegangen war, nicht unbenützt liess; er lebte viel in Iglau, hatte dort eine Vorstadt gebaut, sich dort, wie Pubitschka angibt, mit der Gesetzgebung beschäftiget, so dass wir vermuthen möchten, er habe auch Einfluss auf die Ausbildung des Schöppengerichts in Iglau genommen. Dass in dieser Urkunde auch niedere Metalle angeführt werden, darf uns eben so wenig beirren, als in einer der früheren Urkunden die Mühlsteine zwischen den Goldwäschen und dem Eisenbergwerke; durch das ganze 13te Jahrhundert hindurch findet man in den Urkunden sowohl in Deutschland als bei uns viele Anomalien, weil die Kronrechte noch nicht ganz ausgebildet waren, und nach den früher bestandenen Gewohnheitsrechten verschiedene Modificationen erlitten. Mühlsteinbrüche sind in manchen Provinzen noch in späteren Jahrhunderten unter den Bergämtern gestanden; in Böhmen und Mähren war es nie der Fall. Nebenher wird durch diese Urkunde auch das viel besprochene Erbauungsjahr der Stadt Jamnicz zwischen die Jahre 1224 — 1226 festgestellt. [8])

Wenn man dem Urtheile Peuthners von Lichtenfels in seiner handschriftlichen Sammlung der böhmischen Berggesetze zutrauen dürfte, dass die von Lünig angeführte Urkunde König Přemysl I. von dem Jahr 1222 über Graslicz ächt sei, vermöge welcher Heinrich dem älteren Vogte und Herrn von Plauen und

8) Die verschiedenen Angaben über die Erbauung der Stadt Jamnicz siehe Hormayer Archiv 1821 Nr. 27.

seinem Bruder das Schloss Gresles (Graslitz) sammt allen Gold-, Silber- und anderen Bergwerken, die auf den Gründen dieses Schlosses gefunden werden, als Erbeigenthum für geleistete Dienste verschrieben wurden, so würde hiedurch unsere oben ausgedrückte Meinung bestärkt werden. [9]) Dass man im 16ten Jahrhundert, wo in jener Gegend starker Bergbau getrieben worden, alte Bergbaue gefunden habe, ist bekannt.

Dass in Iglau wenigstens schon ein solches Berggericht bestanden, welches nach bestimmten Rechtsnormen Urtheile sprach, und diese Urtheile als rechtskräftig anerkannt wurden, davon liefert uns eine Iglauer Urkunde von dem Jahre 1234 den offenbaren Beweis.

Ein Streit zwischen dem Markgrafen Přemysl und Ratibor von Doblin war von dem Berggericht in Iglau, bei welchem der Bergrichter (Judex), der Urburer von Iglau, und der Urburer von Deutschbrod nebst den Geschworenen von Iglau beisammen waren, nach den Bergrechten (jure montano) zu Gunsten des Markgrafen Přemysl entschieden worden. Der Markgraf erkennet den Spruch, schenket aber diese drei Stollen erblich an denselben Ratibor von Doblin in Anerkennung der Dienste, die er ihm, besonders aber seiner Mutter Constantia erwiesen hat. [10])

Die Berggeschworenen damaliger Zeit pflegten aus den Stadtmagistraten als Rechtsverständigen genommen zu werden; wir glauben daher, wie wir schon früher angedeutet haben, dass unter König Přemysl I. sowohl Stadt- als Berggesetze für Iglau schon vorhanden waren, die durch den Einfall der Tataren zu Ver-

9) Lünigs Arch. cont. 2. 5te Abth. Nr. 112. p. 301. Peuthner 1451 im k. k. Gub. Arch.

10) Urkundbuch Nr. 5 p. 8.

lust gegangen; denn es ist kaum denkbar, dass unter einem so ausgezeichneten Regenten eine Stadt, wie damals Iglau, und ein Gericht von Geschworenen, Urburern und Bergmeistern, ohne eine geregelte Gesetzgebung geblieben seyn könnte.

In Schlesien, wo die Goldwäschen schon in früherer Zeit in Betrieb gewesen seyn müssen, da schon unter Herzog Břetislaw im Jahr 1054 für Breslau und die Umgegend ein Tribut von 30 Mark Goldes an Böhmen gezahlt werden musste, [11]) muss wohl schon ein Goldrecht bestanden haben, auf welches sich die Kulmer Handveste bezieht. Nach Voigt soll diese Handveste den 28. Dezember 1232 ausgestellt seyn. Voigt, der die Stelle der Urkunde nicht ganz anführt, sagt nur, dass bei Auffindung der Metalle das Freiberger und Schlesische Recht in Anwendung kommen solle. [12]) Allein es gibt kein bekanntes Freiberger Bergrecht, welches älter als 1232 wäre: in Kulm und dem Gebiete des deutschen Ordens waren die Magdeburger Rechte angenommen, die den Unterthanen Bergrechte einräumen. Da aber die Urkunde, in der sich der Orden nebst dem Salz und den Bibern alle Metalle mit Ausschluss des Eisens vorbehält, dem Finder oder Grundbesitzer das Recht einräumt, welches ihm in dem Lande des Herzogs von Schlesien zugestanden wird: [13])

11) Palacký Gesch. von Böhmen. I. p. 289.

12) Voigt Gesch. Preuss. T. II. p. 237. 239.

13) *Retinemus enim domui nostrae in bonis eorum omnes lacus, castores, venas salis, auri argentique fodinas, et omne genus metalli praeter ferrum ita tamen, ut inventor auri sive in bonis cujus inventum fuerit, jus habeat quod in terra ducis Silesiae in hujusmodi talibus est concessum.* Steinbeck Geschichte der Schles. Bergw. Karsten Arch. XVI. 2. p. 260.

so müssen hierunter die deutschen Rechte verstanden werden, wie sie in der Urkunde Herzog Heinrich IV. für Kamenz und der Löwenberger Goldordnung, die wir seines Orts anführen, verstanden werden. Die ältere Goldbergordnung, welche die Kulmer Handveste anführt, ist nicht bekannt.

Der nun in den Akten eintretende Stillstand bezeichnet die schauerliche Epoche, wo die Tataren Schlesien und Mähren mit ihren furchtbaren Schaaren überzogen. Nach Angabe aller schlesischen Chronisten sollen bei der Schlacht von Wahlstadt unter Herzog Heinrich dem Frommen 500 Bergleute im ersten Treffen gefochten haben; diese werden als der 5te Mann der Knappschaft angegeben: es mussten daher damals in der Goldberger und Löwenberger Revier 2500 Mann mit den Goldwäschen und Bergwerken beschäftiget gewesen seyn. [14]) Höchst wahrscheinlich hatte auch die Iglauer Bergmannschaft, als die Tataren nach jener Schlacht gegen Iglau heranzogen, nach dem Geiste jener Zeit sich an das christliche Heer angeschlossen, und wurden in Olmütz eingesperrt; viele waren nach Böhmen entwichen; die Bergwerke waren verlassen. Die Tataren wurden zwar durch Jaroslaw Sternberg unter den Mauern von Olmütz geschlagen und Mähren befreit: aber das Berggericht, die Mannschaft war zerstreut, und wie man glauben muss, alle Akten verloren; denn es findet sich eine Lücke von 13 Jahren bis zu der Ertheilung der neuen Stadt- und Berggesetze unter Wenzel I., wo eigentlich erst eine ununterbrochene Berggesetzgebung beginnt.

---

14) Steinbek l. cit. p. 295.

§. 4.

Wie schwankend die Meinungen über die Zeit, in welcher diese Urkunde ertheilt worden, und welche — die lateinische oder die deutsche — die ächte und älteste von zwei Königen bestätigte Urkunde sei, kann man aus der im Jahre 1829 erschienenen Abhandlung über das Alter des Iglauer Bergrechts ersehen. [15]) Diese Zweifel werden wir nun dadurch lösen, dass die ächte Urkunde der Iglauer Bergrechte noch ganz unbekannt und ungedruckt ist, dass alle Abdrücke, die bisher erschienen sind, von einer späteren Urkunde genommen wurden, die von Niemand sanctionirt worden, dass es keine besondere Bestätigung eines Iglauer Bergrechtes gibt, sondern dasjenige, was Peuthner und F. A. Schmidt als eine Bestätigung der Bergrechte abgedruckt haben, der Eingang der Ertheilung der Stadt- und Bergrechte von König Wenzel I. selbst ist. Wir vermuthen, dass die Ertheilung dieser Urkunde zwischen die Jahre 1249 und 1251 nach der Versöhnung zwischen dem Vater und Sohn und Wiedereinsetzung Ottokars als Markgrafen in Mähren falle, da Ottokar sich so demüthig in dieser Urkunde ausspricht.

Diese Urkunde des Iglauer Archivs ist erst in der neuesten Zeit zum Vorschein gekommen, sie ist auf Pergament geschrieben, und mit dem bekannten grossen Siegel König Wenzels und einem weniger bekannten des Markgrafen Ottokar versehen, welches die Umschrift führt: *Premisl Fili. Reg. Boemiae Marchio Moraviae.* Sie beginnt mit den Worten: *Nos Wenceslaus etc.* bis *nostri munimine fecimus roborari,* wie sie als Bestätigung abgedruckt wurde; unmittelbar in der Mitte

15) Fried. Aug. Schmidt Arch. der Bergw. 2ter Bd. p. 171.

der Zeile folgt: *Nos Primicil etc.* wo er weiter nichts sagt, als dass er dem königl. Willen gehorchen wolle, und ohne Unterbrechung spricht der König Wenzel wieder in seinem eigenen Namen bis *inviolabiliter ab omnibus observari.* Nun folgen die Stadtrechte, die wir weggelassen haben, weil sie lateinisch und deutsch abgedruckt sind. Nach den Stadtrechten ist in der Urkunde ein unbeschriebener Zwischenraum von ungefähr zwei Zoll, dann folgt die Berggesetzgebung ohne Absatz von Anfang bis zu Ende, wie wir sie abgedruckt haben. [16])

Diese älteste Berggesetzgebung in Deutschland ist auch darum besonders merkwürdig, weil sie die einzige ist, die wir kennen, welche nicht für ein bestimmtes Bergwerk allein, sondern allgemein für alle gegeben ist. Denn der König unterscheidet ganz richtig, dass er diese Gesetze seinen Bürgern in Iglau und den sämmtlichen Bergwerken seiner Staaten ertheile: *dilectis civibus nostris in Iglavia et montanis ubique in regno nostro constitutis singulis et universis.* Ferner erklärt der König, dass er seinem Sohne das Land Mähren übergeben habe: *„cum nos dilecto filio nostro Primizloni principatum contulissemus,“* wodurch die Mitbestätigung und Mitsiegelung des Sohnes motivirt wird. Diese Urkunde ist also die ächte *magna charta* der Berggesetzgebung überhaupt.

Die Gesetzgebung ist sehr einfach, wie alle Anfänge, beschäftiget sich hauptsächlich mit der Sicherstellung und Begränzung des Eigenthums und den Vorrechten der Priorität. Manche Stellen, die sich auf damals bekannte Gebräuche beziehen, würden un-

16) Urkundenbuch Nr. 8. p. 11.

verständlich erscheinen, wenn wir sie nicht in den späteren Gesetzgebungen, zumal den Constitutionen Wenzel II., besser entwickelt wieder fänden. Man sieht ferner, dass Bergbeamte und Geschworene vorhanden waren, dass es eine Bürgerlahne gab; die königl. Regalien, als noch nicht ganz ausgebildet, werden nicht erwähnt.

Nebst dieser Urkunde findet sich jedoch in dem Iglauer Stadtarchiv noch eine zweite, ebenfalls auf Pergamen geschriebene und mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde, ohne Angabe des Ausstellers noch Jahreszahl. Wahrscheinlich ein Werk des Schöppengerichts. Sie ist in Capitel eingetheilt, die mit rother Tinte Aufschriften haben. Es ist gleichsam eine vermehrte und verbesserte Auflage, welche zum Beschluss des §. 72. der Stadtrechte *de Judice montium* beigefügt ist. Nebst diesen sind noch im Archiv zu Iglau vorhanden: die deutsche Uibersetzung der lateinischen Wenceslaischen Urkunde durch Meister Johann von Geylenhausen und das sogenannte allererste Bergrecht, welches von den Bürgern und ältesten Bergleuten ist entworfen worden, beide letztere bei Schmidt abgedruckt. [17])

Sowohl die zweite lateinische, als diese deutsche Urkunde sind von späterer Zeit. Das Schöppengericht scheinet die Schlussformel der ersten latein. Urkunde: dass alles, was die Geschworenen der Stadt und des Bergwerkes für das allgemeine Wohl nützlich halten würden, allgemein befolgt werden sollte, — in einem ziemlich ausgedehnten Sinn benützt zu haben. Sie sind aber noch weiter gegangen, sie haben, wie es scheint, die ächte Wenceslaische Urkunde den Augen

17) Fried. Aug. Schmidt l. cit. 2ter Theil p. 191 et seq.

der Welt entrückt, und ihre erweiterte Urkunde an die Stelle gesetzt, denn diese allein ist in der Folge nach mehr oder minder schlecht gelesenen Abschriften gedruckt worden.

§. 5.

Vor allem wollen wir die beiden Iglauer Handschriften, die wir mit A und B bezeichnen, in deutscher Uibersetzung neben einander abdrucken lassen, und unsere Bemerkungen beifügen.

Urkunde A.

Wir bestimmen, dass, was immer die Urburer mit Beirath der Geschworenen von Iglau auf dem Bergwerke oder in den Stollen verliehen, oder unter dem gemeinen Siegel, oder jenem der Urburer ertheilt haben, soll ohne Widerrede anerkannt werden; und wo immer ein Bergwerk entdeckt, oder ein Stollen ausgebauet worden, soll ihm rechtlich gebühren im Hangenden drei und eine halbe Lane, und im Liegenden eine Lane, Höhe und Tiefe in gleichem Masse. [18]) Wenn aber Jemand ein neues Bergwerk

Urkunde B.

De jure montanorum et montium.

Von Wort zu Wort gleichlautend.

18) Fried. Aug. Schmidt l. cit. 2ter Thl. p. 191 et seq.

A. B.

entdeckt, so sollen ihm 7 Lanen zu beiden Seiten zugemessen werden, dem König eine Lane zu beiden Seiten, den Bürgern eine.[19]) Die Finder des Bergwerkes haben dem Vermesser 7

19) Das hier ausgesprochene Mass liegt allen Verleihungen der älteren Bergwerke zu Grunde, ist auch in *praxi* stets beobachtet worden. Der zweite Absatz ist aber durch seine Kürze einer unrichtigen Interpretation fähig, die sich in den Wenceslaischen Constitutionen findet. Der erste Absatz bezeichnet das allgemeine Recht eines jeden fündigen Schachtes oder Stollens; diesem sollen $3^1/_2$ Lane im Hangenden und eine Lane im Liegenden zugemessen werden. Dieses ist eigentlich seine Vierung, die ihn allenthalben begleitet, wohin ihn die Erze führen, wo stets *altitudo et profundum in aequali statura* bleiben. Der zweite Absatz lautet wörtlich: *Si quis autem novum montem invenerit, mensurentur ei septem lanei ex utraque parte;* sollte eigentlich, um keiner falschen Auslegung zu unterliegen, heissen: *mensurentur ei septem lanei, ex utraque parte:* $3^1/_2$. Dieses ist das Bergmass von beiden Seiten des Runnbaums, dem, wenn kein Hinderniss im Wege stehet, zu beiden Seiten eine Königslane, eine Bürgerlane, oder auf grundherrlicher Oberfläche eine Herrnlaue angehängt wird. Die einfache Verleihung auf was immer für eine Silbererze führende Lagerstätte betrug also im Hangenden $3^1/_2$ Lane, (zu 7 Klafter gerechnet, *quivis autem laneus septem mensuras, que vulgariter dicuntur Lachter, in se continet. Const. jur. metall. de montium mensuratione*) daher . . . . $24^1/_2$ Klafter.
Im Liegenden 1 Lane, daher . . . . 7 Klafter,
zusammen $31^1/_2$ Lachter, als *Gangesvierung* oder Maasenbreite.

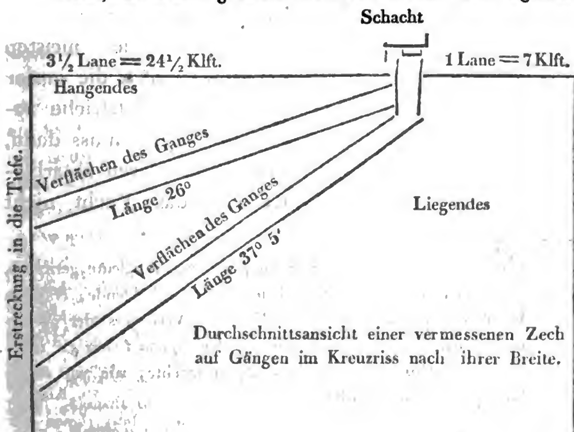
Bei der Vermessung einer neuen Zeche wurden nun zu beiden Seiten des Fundschachtes (dem Streichen des Ganges nach, *in directum*) $3^1/_2$ Lane, zusammen 7 Lanen = 49 Klafter, zwei königliche Lane = 14 Klafter, zwei Bürgerlanen =

A.	B.
kleine Solde (solidos breves) zu bezahlen.	
Fehlt.	Dieses Mass wird ein jedes neue Bergwerk nach Erfüllung nachfolgender

---

14 Klafter = zusammen 77 Klafter vermessen, was allerdings ein ansehnliches Grubenfeld von 77° Länge
mit einer Schaarbreite von . . 31½°
sonach von . . . . 2425½ □° ausmachte.

Die Bestimmung, dass die Breite des Grubenfeldes im Hangenden, (an der Seite des Hangenden) grösser, als im Liegenden angenommen wurde, war übrigens ganz consequent auf das specielle Verhalten der Lagerstätten berechnet. Die grössere Breite war nach jener Gegend gerichtet, in welche das Einfallen des Ganges sich erstreckte; hätte man diese Breite vermindert, so war, besonders bei flach fallenden Gängen, stets vorauszusehen, dass der Gang bei der Fortsetzung in die Teufe weit früher aus dem verliehenen Felde hinaustreten müsse, als bei einer grösseren Breite an der Seite des Hangenden.



Durchschnittsansicht einer vermessenen Zech auf Gängen im Kreuzriss nach ihrer Breite.

A.

Fehlt.

B.

Bedingnisse erhalten. Wenn der Entdecker den Gang von dem Verleiher rechtlich erhalten, so wird der erste Empfänger der Verleihung, wenn auch Andere um ihn schon Metalle gefunden hätten, oder finden würden, dennoch das Vorrecht darin behalten, dass sein Gang zuerst von den Geschworenen angehauen würde. Sollte aber dieser Gang nicht masswürdig gefunden werden, so werden auch die Gänge des zweiten und dritten Aufnehmers, die auf derselben Zeche bauen, mit gleichem Rechte angehauen werden. Wer dann die meisten Schächte besitzt, die in der Tiefe durch Ortstriebe zusammenhängen, muss dann, wenn die anderen Mitarbeiter ihm das Recht nicht

Die Iglauer Bergordnung war an praktische Bergleute gerichtet, die durch den Gebrauch belehrt, das Fehlende ersetzen konnten. Diess war nicht der Fall des Verfassers der Wenceslaischen Constitutionen, der aus den *septem laneis ex utraque parte duas mensuras in contiguo* machte, wie wir seines Ortes nachweisen werden.

	B.
Fehlt.	einräumen wollen, durch das Recht und die Urburer verhalten werden, auf der Mitte des Runnbaumes den Eid zu schwören, dass er jenen Gang aus diesem Schacht aufgenommen. Dadurch wird er das Recht erhalten, dass dieser sein Gang zuerst von den Geschworenen angehauen werde, und wenn die Geschworenen auf ihre Treue versichern, dass sie in der Tiefe und in dem Stollen ein solches Metall gesehen und zurückgelassen, welches messungswürdig und bei einer Heitzung (Schmelzung) über den Aufwand auf die Hüttenkost einen ferto (Ort oder Viertelmark) reines geschmolzenes Silber enthält, so wird er, wie gesagt, die Vermessung erhalten. [20]

20) Diese ganze Stelle, die sich auf damals bekannte Gebrauchsrechte bezieht, welche hier nicht erwähnt werden, würde uns ganz unverständlich bleiben, wenn sie in den Wenceslaischen Constitutionen nicht auseinander gesetzt worden wäre. Diese ziemlich weitläufige Manipulation beruht darauf, dass ein jeder

A.	B.
Fehlt.	Item. Ein jedes gemessene Bergwerk (Zeche) muss rechtlich 16 Baustellen (areas) erhalten. Auf den 7 Lanen der Zeche werden wenigstens 3 Schächte und in jeder Lane 3 Ortstriebe, auf jede Verleihung auf einem Gange ein Ortstrieb zur Erhaltung des Rechts erfordert; zu mehr ist man nicht verbunden. Dieses Recht oder vielmehr Verbindlichkeit soll man in allen neuen Bergwerken und nicht erblichen Stollen bewahren.[21]

Hauptgewerke 3 bis 4 Mitgewerken aufnehmen konnte, um seine 7 Lane lange und breite Zeche in Gesellschaft abzubauen, dass aber kein verliehener Gang früher vermessen werden durfte, bevor erwiesen war, dass er wirklich bauwürdig sei, was durch die Schmelzprobe erhärtet werden musste. Dass alle diese Weitläufigkeiten, die endlich durch die Joachimsthaler Bergordnung abgeändert wurden, zu unzähligen Zwisten Veranlassung geben konnten, ist nicht zu zweifeln; Processe waren aber bei Schöppengerichten nicht unbeliebt.

21) Aus dieser Verordnung der Schöppen erhellt, welch geringer Werth auf die Oberfläche des Grundes gelegt wurde. — Ob schon damals beim Schürfen die Schächte so nahe gelegt werden konnten, wenn nur der Runnbaum in seiner Bewegung nicht gehindert wurde, wie es die Constitutionen bestimmen, ist zwar nirgends ausgesprochen; es lässt sich aber aus den noch sichtbaren Haldenzügen um Iglau und Deutschbrod wohl noch erkennen, dass sie wenigstens sehr zahlreiche Schächte

A.

Wer an einem Gang in einem Stollen arbeitet, und das Metall gefunden hat, dem sollen 7 Lanen zugemessen werden von der Stelle, wo er das Metall entblösst und das Recht ande-

B.

Wer an der Seite eines nicht erblichen Stollens arbeitet und Metall entblösst, dem sollen 7 Lanen von der Stelle, wo er es gefunden hat, zu dem Recht der anderen

---

hatten. Zu einer jeden Zeche sollten 16 areae eingeräumt werden. Unter area (Hofraum) können wir uns nichts anderes als Baustellen, es sei zu Pochwerken, Schmelzhütten, Zechenhäusern oder Ansiedlungen für das Bergvolk denken. Auf den 7 Lanen der Zeche 3 Schächte; diese 3 Schächte mussten aber sehr grossen Raum zu Halden erfordern, da auf einer jeden Lane 3 Ortstriebe, folglich bei 7 Lanen 21 Ortstriebe und bei einer jeden Verleihung auf einem Gange *ein* Ortstrieb geführt werden musste, wodurch nicht wenig taubes Gestein auf die Oberfläche aufgehäuft werden musste, ohne die Stollen in Anschlag zu bringen, 'die allenthalben nöthig wurden. Die grösseren Bergwerke, wie Kuttenberg, Iglau, Deutschbrod, Přibram, später Joachimsthal, Budweis und Rudolphstadt, hatten mehr und weniger, nach Zeit und Umständen 20, 40, 60 und mehr Zechen; rechnen wir aber nur 10 Zechen im Durchschnitt, so ergibt schon diese Zahl 160 Baustellen, von denen 10 zu eigentlichen Berggebäuden, die anderen zu Ansiedlungen verwendet wurden, aus welchen die Bergdörfer und später die freien Bergstädte hervorgegangen sind, und die Bevölkerung des böhmischen Rundgebirges entstanden ist.

Da bei jeder vermessenen Zeche noch 2 Königslanen und zwei Bürger- oder Herrenlanen beigefügt waren, und in jedem Laneus wenigstens eine Concession zur Bearbeitung für den Zweck der Bauhafthaltung gefordert wurde: so dürfte man noch vier Belegungen dazu rechnen; auf diese Art ergäbe sich, dass in einer vermessenen Zeche in der Regel, und zur Bauhafthaltung, 25 Ortstriebe gefordert wurden.

A.

rer Berge [22]), wenn aber mit Vorwissen des Richters und desjenigen, der die Bergwerke verleihet, jemand in einem Stollen zu arbeiten anfängt, und das Metall findet, so soll ihn Niemand 3½

B.

Zechen gemessen werden. [22])

Wie gross eine Area (Hofstätte) seyn solle, ist nirgends ausdrücklich bestimmt; insofern aber geschichtliche Thatsachen späterer Zeit sich auf frühere Gebräuche oder Verfügungen gründen sollten: so ersieht man aus einer Verordnung Kurfürst Johann Friedrichs zu Sachsen vom Jahr 1534 (*otia metall. p.* 28) für Gottesgab, dass jedermann, der sich allda niederlassen will, ein Raum von 30 Ellen Länge, und 15 Ellen Breite, zu einem Wohnplatz eingeräumt werden solle.

Nach dem Duodecimalmass wäre dieses eine Länge von 10 Klaftern, und eine Breite von 5 Klaftern, sonach von 50 Quadratklaftern; — 16 areas oder Hofstätten dieser Art machen 800 □°; ein Flächenmass, welches von altersher nach der Getreidaussaat (wie das Volk zu rechnen pflegt) mit dem Namen ein böhmisches Strichareale, bezeichnet wird. Dieses dürfte wahrscheinlich die Fläche gewesen seyn, welche der Gewerkschaft einer *vermessenen Zeche* zu ihrem Bedarf an Taggebäuden von dem Grundherren in seinem Territorio einzeln, oder im Zusammenhang, in maximo, von Rechtswegen, und wie es sich versteht, unentgeldlich zur Benützung eingeräumt werden musste.

In der Bergchronik des Mathesius von Joachimsthal ist im Jahr 1517 nur bemerkt:

Im Herbst hat man die Hofstätt verliehen, durch Jakob Heilfelder, und Michel Thiel hat das erste Haus an die Flut gebaut.

22) Der geringe Unterschied: *und das Recht*, oder *zu dem Recht* ist gleichgiltig; in beiden Fällen kann es nichts anderes bedeuten, als dass ihm gleiche Rechte wie den übrigen Gängebesitzern in anderen Zechen zustehen.

A.

Lahnen vor und $3\frac{1}{2}$ Lahnen nach jener Stelle, wo er das Metall entblösst hat, in der Arbeit stören.

Wenn ein Bergwerk oder Stollen, der gemessen und belegt war, verlassen gesehen wird, so soll er durch 6 Sonntage nach einander öffentlich ausgerufen werden, damit diejenigen, deren Eigenthum er ist, zur Arbeit zurückkehren; wenn aber nach dem 7. Sonntag niemand in der Arbeit gefunden wird, so sollen die Urburer mit den Geschworenen sich dahin verfügen, und wenn sie die proclamirten Bergbaue verlassen finden, so können die Urburer diese Zechen, wem sie wollen, verleihen.

Fehlt.

B.

De stollonibus hereditariis.

Uibereinstimmend.

Modus obtinendi stollonem.

Ein Erbstollen erhält in folgender Weise sein Recht. Wenn der Stollner die Wasserseige ordentlich ausarbeitet, die Lichtlöcher reiniget, und alle Jahre mit dem Haupt des Stollens um eine Klaf-

A.

Wenn eine Zeche durch eine andere wassernöthige Zeche zu arbeiten behindert wird, so ist es durch 3 Tage von dem Richter auszurufen, nach drei Tagen wird nach Gerechtigkeit die hindernde wassernöthige Zeche der andern überlassen.

Item. Wenn Jemand mit Einwilligung des Richters und der Bürger in einem Stollen arbeitet, und zu einem gemessenen Berge oder der Bürgerlane gelangt, und dort Arbeiter antrifft, so darf er ohne ihre Einwilligung nicht weiter fortschreiten; wenn sie es aber zugestehen, so darf er im Mass von einer Klafter hindurch gehen, mit Vorbehalt seines Rechtes, so viel er nämlich im Durchgehen mit seinem Stollen über sich hauen wird, zu seinem Nutzen zu behalten. Item. Wenn frü-

B.

ter vorrückt, und dieses mit Zeugen nachweisen kann: so wird er seinen Stollen mit allem Recht behaupten.

durch den Richter und Bergmeister, wenn keine Abhilfe geleistet wird.

des Richters, der Bürger, des Bergmeisters oder des Verleihers der Gänge.

Gleichlautend.

A.	B.
her in dieser Lane gebaut worden, so kann er auch in der Mitte der Lane, was er mit einem mittelmässigen Eisen vom Liegenden zu erobern vermag, zu seinem Nutzen verwenden. [23]) Wenn in der Folge die Bürger, oder wer sonst, seinen Stollen nöthig haben sollte, soll ihm den vierten Theil seiner Auslagen beisteuern. [24])	Gleichlautend.

23) Das noch heute bestehende, höchst einfache Gesetz des Stollendurchgangs oder Triebs durch fremde Lanen ist hier durch unrichtige Ausdrücke ziemlich verdunkelt. Der Grund davon liegt hauptsächlich darin, dass man sich zu einer Gesetzgebung schlechterdings der lateinischen Sprache bedienen wollte, in der lateinischen Sprache die Synonyme der eigenthümlichen deutschen Bergmannssprache fehlten, und die Bergbeamten Eberlin, Ditmar, Heinrich Vogel etc. die von den Königen Wenzel I. und Přemysl Ottokar mit anderen Deutschen nach Böhmen und Mähren berufen waren, sich im Latein nicht wohl zu helfen wussten. So z. B. super se secuerit würde in Bergmannssprache *über sich brechen* heissen, was in einem fremden Grubenfeld nicht Statt haben darf; die Constitutionen enthalten ante se, was richtiger ist. Ein ferrum mediocre ist ein unbestimmter und relativer Ausdruck, der verschiedenen Auslegungen unterworfen ist: die Constitutionen sagen cum zappa mediocri, was nicht viel besser ist. Uiberhaupt ist das super profundum sedebit ein abentheuerliches Gesetz, was einen Raubbau bedingte. Eine gute Gelegenheit, Streite zu erwecken, war es gewiss.

24) Der Beitrag des 4ten Pfennigs zum Fortbetrieb eines Stollens, ist heute noch gesetzlich, von einem Stollenneuntel wusste man aber zu jener Zeit nichts.

A.	B.
Item. Wenn bei einer Vermessung die Bürgerlane hindern sollte, dass $3\frac{1}{2}$ Lane (zu beiden Seiten) nicht zugemessen werden könnten, so soll das neue Mass an den Gränzen der Bürgerlane anfangen, um so das vorgeschriebene Mass der 7 Lanen zu erlangen. Dann sind 2 Lanen für den König und 2 Lanen für die Geschworenen zu vermessen. Wenn aber zwischen (infra) zwei	(intra)
vermessenen Zechen (oder Grubenfeldern) ein neues Mass gelegt werden soll, und dieses das vorgeschriebene Mass aller Lanen erhalten kann, so ist es zu vermessen, und wenn über das gelegte Mass noch Raum erübriget, nämlich von 2 Lanen, welche *Uiberschar* genannt werden, so fallen diese den Bürgern anheim. [25])	

25) Die Variante, *infra* oder *intra*, die oft vorkommt, kann wohl im gemeinen Sprachgebrauch als Synonym unschädlich gebraucht werden, da, wo kein Gegensatz, *supra*, möglich ist; wie z. B. infra octavam, infra duos menses. Da hingegen, wo beide Gegensätze, *extra* und *supra*, möglich sind, wie bei Bergwerken, wo sowohl horizontal als vertical gemessen und gearbeitet wird, kann als Gegensatz von *extra* (ausserhalb), nur

A.	B.
Wenn Jemand, wie schon früher gesagt worden, mit Erlaubniss des Richters, der Bürger und desjenigen, der die Gänge verleihet, einen Stollenbau unternommen, ein Anderer aber vor ihm ausserhalb der gebührenden Mass von $3^1/_2$ Lanen durch einen anderen Stollen, oder durch was immer für einen Schacht das Metall früher gefunden hätte, so sollen nach Aussage der Zeugen und genauer Untersuchung diesem die 7 Lanen auch früher ertheilet werden.	Bis hieher ganz übereinstimmend.
Wir wollen auch, dass ein jeder erster Entdecker eines Bergwerkes, der das Metall	Fehlt.

intra (innerhalb), angenommen werden; wie z. B. Iliacos intra muros peccatur et extra. Durch diese Variante sind sowohl in den Constitutionen König Wenzels des II. als in den deutschen und böhmischen Uibersetzungen derselben mehrere Stellen ganz unverständlich geworden, da willkührlich bald der eine, bald der andere Sinn angenommen worden. In der hier angeführten Stelle hat der deutsche Uibersetzer Geylenhausen, der in Iglau angestellt war und unter den Augen der Schöppen geschrieben hat, ganz richtig das Wort *infra* durch *zwischen* wiedergegeben; wir werden es stets in diesem Sinn übertragen, wo es dem Gegensatz extra gegenüber vorkömmt, werden aber die Stellen bezeichnen, damit niemand ein freies Urtheil entzogen werde.

A.	B.
und den Gang zuerst dem Richter oder Bergverleiher[26]) vorgezeigt haben wird (das Recht behaupte), dass in einer Strecke von einer Lane vor ihm und hinter ihm Niemand zu arbeiten sich unterfange. Wer dagegen handelt, soll alles Gewinnes verlustig seyn und der erste (Finder) in seinem Recht und Gerechtigkeit bleiben.[27])	Fehlt.
Fehlt.	*De mensura angulari.* Wenn in der Umgebung einer Zeche oder eines Stollens im Liegenden oder Hangenden Metall gefunden wird, und ein

26) Da das Wort *mons* so vielseitig gebraucht wird, so weiss man eigentlich nicht, wer derjenige ist, qui montes porrigit. Da vom Metall und Gang die Rede war, so sollte es der porrector meatuum seyn; die Zechen verliehen die Urburer, die Orte die Bergmeister; es war eben damals selbst bei den Schöppen noch nicht zur Klarheit der Begriffe gediehen.

27) Hierauf gründen sich auch die zwei Freilanen, die dem ersten Finder vermöge der Const. jur. metall. provisorie zu dem ersten Fundschacht eingeräumt wurden, ehe noch die wirkliche Vermessung Statt fand.

Anmerkung. Es fand hier eine vom Anbeginn der Arbeiten auf einem Bergbau nach und nach in ihrem Fortschreiten gesteigerte Einräumung eines grössern Terrains statt, auf welches der Unternehmer ein ausschliessliches Recht erhielt. Das I. Cap. des II. Buches der Const. jur. met. de jure argentifodinarum, bezeichnet diese Gradationen progressiv folgenderweise. Der erste Schurf-

A.	B.
Fehlt.	Zweifel entstehet, ob es *innerhalb* oder *ausserhalb*

oder Versuchschacht erhielt einen freien Umkreis von wenigstens einer Lachter oder eines Masses, dergestalt, dass unter mehreren gleichzeitigen Schurfschächten einer von dem andern nur so weit abstehen durfte, damit ein jeder bequem seine Leute zur Umdrehung des Rundbaumes oder Haspels an die Haspelhörner (Handhaben) anstellen konnte.

Wurde von dem Schürfer dem Verleiher das Wahrzeichen, nemlich einiges Silber von dem entblössten Gang (viel oder wenig) überreicht, und wenn er der erste Finder war, so wurde ihm gleich an jeder Seite des Fundschachtes ein integer laneus (eine Freilane) von 7° Länge eingeräumt, um durch diese Begünstigung oder Prärogative auch andere zur Arbeit anzueifern; in diesen beiden Lanen durfte kein Anderer ohne Zulassung des ersten Finders weiter ansitzen und arbeiten, ausser es wäre Hoffnung, dass noch andere (verschieden streichende) Gänge in diesem Raum angefahren werden könnten. Gerieth ein solcher neuer Schürfer auf den bereits früher fündig (erzhältig) gewordenen Gang: so musste er ohne Widerrede weichen. Sollte aber in den, dem ersten Finder bereits provisorisch zugetheilten zwei Lanen von einem zweiten, dritten, oder vierten (Schürfer) wirklich ein *neuer* (von dem erst fündig gewordenen ganz *verschiedener*) Gang als fündig entblösst und empfangen werden, so wurde diesem späteren Finder an was immer für einer Seite (in qualibet parte) des Fundschachtes dennoch ein *halber* Laneus unter den bereits vorangesendeten Bedingungen eingeräumt.

Deswegen sey es auch üblich, zwischen solchen aneinander gränzenden Findern der Gänge einen Vertrag zu vermitteln: dass wenn einem oder dem andern die Zeche (d. i. bei erreichter Masswürdigkeit) *früher* vermessen werden sollte, die anderen Finder in dem Besitz oder Genuss ihrer Lanen, gegen eine unter den Paciscenten übereinkömmlich festgesetzte gewisse Rentenabgabe (pro certa proprietate) verbleiben mögen. Oder sie kommen manchmal auch dahin überein, dass mehrere nahe aneinander liegende Silber(fund) Schächte einem unter ihnen, in

A.	B.
Fehlt.	(infra vel extra) der 7 Lanen sich befinde, und zwischen zwei Gewerken ein Streit entstehet, welchem von beiden es angehöre, so müssen drei unbescholtene unparteiische Männer gewählt werden, die mit keiner der beiden Parteien in einem Zusammenhange stehen, und ein vierter aus den Urburern, und diese vier Männer sollen oben am Rasen (in cespite) das

welchem die grössere Hoffnung auf baldige Masswürdigkeit vorhanden wäre, unterworfen (subordinirt) werden, es möge in der Folge aus dem Hauptschachte, oder aus den subordinirten Schächten die Vermessung früher vollzogen werden, — indem es allerdings sehr beschwerend wäre, eine mit schwerer Mühe erworbene Sache ohne Aussicht auf eine Vergütung verlassen zu müssen.

Die eigentliche Vermessung (Schlussvermessung), nemlich die Ertheilung der 7 Lanen, nebst Auszeichnung der Königs-, Bürger- und Herrenlanen erfolgte erst später, bis die *Masswürdigkeit* durch das Anhauen des Ganges durch die Geschwornen, und das erhobene Factum, dass das geschmolzene Erz einen Ferto gutes Blicksilber über die Hüttenkost abgeworfen habe, dargethan war, — so dass durch eine früher *masswürdig* gewordene Zeche, selbst eine bis dahin blos *fündig* gewordene Zeche ausgemessen (weggemessen) werden konnte.

Darüber genüget es, auf das Capitel de montium mensuratione in den Const. jur. metall. einstweilen hinzuweisen.

Die Urkunde A. enthält diese Modificationen, welche der Willkühr und Hinterlist einen grossen Spielraum gaben, nicht.

A.	B.
Fehlt.	Winkelmass nehmen, herabbringen und das Recht sprechen. Wenn sie dieses aber nicht vermögen, so müssen die beiden Gänge in der Tiefe mittelst eines Durchschlags verbunden werden. Durch diesen Durchschlag müssen die 4 benannten (Schiedsrichter) das Winkelmass ziehen und den Streit zwischen den beiden Parteien schlichten. Während dieser Zwischenzeit sollen zwar von beiden Theilen die Metalle gewonnen, diese aber in Verwahrung genommen werden, bis die vier gewählten (Schiedsrichter) mit Beseitigung jedes weiteren Streites hierüber ihr Urtheil gefällt haben werden. [28])

28) Der gegebene Fall hat Aehnlichkeit mit dem früher erwähnten wegen Anhauung der Gänge, wo der Gewerke durch einen Schwur auf dem Runnbaum bethätigen musste, woher er den Gang empfangen: hier soll aber kommissionell erwiesen werden, ob der Gang in der verliehenen Zeche oder ausserhalb derselben (im Freien oder in einer anderen Zeche) sich befinde. — Die Gänge müssen durchschlägig verbunden und das Winkelmass vom Schachtkranz herab gebracht werden, um mittelst der Schnur die Gewissheit zu erlangen, dass er derselbe Gang

A.	B.
Fehlt.	Der Stadt Iglau steht das Recht zu, dass in geringfügigen Streitigkeiten auf den umliegenden Bergwerken, der Bergrichter zu entscheiden habe. Bei Verwundungen und Mord hat er bloss die Waffen abzunehmen, die Untersuchung aber dem Stadtgericht zu überlassen. [29])
Was immer die Urburer mit Vorwissen der Iglauer Berggeschworenen über die Bergrechte bestimmen werden, soll für Recht erkannt werden.	Was immer die Berggeschworenen nach ihren Eiden dem Richter und den Geschworenen der Stadt vorlegen werden, soll anerkannt werden. [30])

ist, der aus dem nachgemessenen Schacht empfangen worden. Wir glauben auch hier nicht zu irren, wenn wir das infra vel extra, für intra vel extra lesen. Ein ähnliches Verfahren bei Gangbelehnungen nach gestrecktem Felde, auf streichenden Gängen, ist auch heut zu Tage noch gesetzlich, und heisst die Beweisführung mittelst offenen Durchschlags.

29) Dieser Absatz ist der §. 72 der Iglauer Bergrechte, der hier eingeschaltet worden.

30) Die Schlussklausel von der Urkunde B hat jener von A einen ganz andern Sinn unterschoben. Der König räumt den Urburern (seinen Beamten) das Recht ein, mit *Vorwissen* der Iglauer Geschworenen Berggesetze zu entwerfen, die beobachtet werden sollen. Nach B referiren die Berggeschworenen dem Stadtrichter, und den Geschworenen der Stadt, die das Gesetz aussprechen; von den königlichen Urburern ist keine Rede; woraus

A.	B.
	Die Urburer sollen ohne Vorwissen der Gewerken keinen Bergmeister anstellen.

§. 6.

Nach dieser Urkunde B sind alle abgedruckte Abschriften genommen worden; wir besitzen deren vier.

Gelasius Dobner hat in seinen Monumentis in dem Jahr 1779 eine Handschrift abgedruckt, von welcher er in dem Vorwort angiebt, er habe diese Urkunde von dem Archivar Clauser erhalten, sie wäre in seiner Abwesenheit abgeschrieben worden, er habe keine Gelegenheit gehabt, sie mit dem Original zu vergleichen. Der Eingang ist wörtlich nach U. A., die Berggesetzgebung nach U. B. mit geringen Abweichungen, die wahrscheinlich dem Abschreiber zur Last gehen dürften. Es ist unfehlbar der beste Abdruck, den wir bisher besassen. Die Randglossen sind nicht immer ganz richtig. [31])

Der zweite Abdruck ist jener von Peithner von Lichtenfels von dem Jahr 1780; er stimmet ziemlich genau mit jenem von Dobner überein, nur darin weichet er ab, dass er den Eingang der Urkunde A als eine Bestätigung der Urkunde B besonders abgedruckt hat. Die Druck- oder Lesefehler sind ziemlich zahlreich. [32])

---

sich wohl ziemlich klar ergiebt, dass diese Urkunde B von den Schöppen der Stadt Iglau verfasst und an die Stelle jener des Königs, die ein Geheimniss geblieben, gesetzt worden.

31) Gelasii Dobner Monumenta historica Boh. T. IV. pag. 191 et seq.

32) Peithner von Lichtenfels Versuch einer Bergwerksgeschichte etc. Prag 1780.

Die dritte Herausgabe dieser Urkunde ist jene der Benedictiner-Mönche zu Raigern in Mähren von dem Jahr 1781. Sie glaubten eine ältere Handschrift zu besitzen, es ist aber dieselbe U. B, nur schlecht geschrieben oder gelesen, und mit vielen Fehlern abgedruckt. [33])

Die jüngste Herausgabe ist jene von F. A. Schmidt von dem Jahre 1832. Sie folgt in der sogenannten Bestätigung jener von Peithner; im Text der Gesetzgebung stimmt sie am meisten mit jener von Raigern überein. [34])

Wollte man alle Varianten und Druckfehler aufzählen, so würden mehrere Blätter damit gefüllt werden; diess ist dermalen überflüssig, da sie ein jeder nach unserem Urkundenbuch verbessern kann; wir wollen nur diejenigen anzeigen, die in die Constitutionen Wenzel II. übergegangen oder sonst zu unrichtigen Auslegungen Veranlassung geworden sind.

Beide Urkunden bei Dobner und Peithner geben das Mass im Hangenden mit $3^1/_2$ Lanen an, Raigern und Schmidt mit 4 Lanen. Das Wort secabitur (anhauen der messbaren oder nicht messbaren Gänge) haben Dobner und Peithner richtig, Raigern und Schmidt schrieben sortabitur, was keinen Sinn gibt. Die Messwürdigkeit eines Ganges wird dadurch bestimmt: ut det ad minus una calefactio unum fertonem argenti etc.; Dobner und Peithner schreiben eben so, — Raigern: et ad minus una calefactio id est unum fertonem, nach diesem auch Schmidt. Bei dem Stollenhieb im Liegenden heisst es auch bei Dobner und Peuthner cum ferro mediocri, bei Raigern und Schmidt cum

33) Jura primaeva Moraviae, Brunae 1781.

34) F. A. Schmidt Berggesetzgebung T. I. p. 5. 1832.

ferro mediocriter. In Bezug auf den Fall einer Masslegung, wenn das Mass *nicht* ausreichen konnte, war es erlaubt, in das Bürgerlehen zurückzutreten und das Mass dort zu beginnen. Beide Urkunden sprechen: quod quartum dimidium laneum obtinere non potuerit, alle vier Druckschriften: quod quartum laneum obtinere poterit. Diese Stelle ist wichtig und doppelt unrichtig: erstens darin, dass 4 Lanen statt $3\frac{1}{2}$ Lane angesprochen werden; zweitens, dass der Sinn aus einem negativen in einen positiven umgekehrt wird. 4 Lanen wären ja schon mehr als nothwendig war; wie hätte da ein Zurücktreten Statt finden können! — Uiber die Variante infra und intra haben wir schon gesprochen. In allen Druckschriften findet man infra; hieraus ist aber gleich nachher eine andere Variante entstanden. Bei Gelegenheit der Priorität heisst es in den Handschriften bei Dobner und Peithner: Si quis stollonem initiaverit, et alter superveniens ante ipsum; Raigern und Schmidt, um einen Gegensatz gegen das frühere infra zu finden, schreiben super ipsum.

Wir behalten uns vor, bei Gelegenheit der Zergliederung der Wenceslaischen Constitutionen, die bei Peithner ganz besonders unrichtig abgedruckt sind, den Einfluss, den alle Lese- und Druckfehler auf die Berggesetze durch so lange Zeit ausgeübt haben, näher zu besprechen.

Die Sitte, dass Schöppengerichte Berggesetzgebungen entwarfen, die von Souverainen bestätiget, Gesetzeskraft erhielten, war in älterer Zeit ziemlich verbreitet. Die deutsche Bergordnung von Schemnitz, die im Corpus juris metallici abgedruckt zu finden, gehöret in diese Kategorie. Sie sollte von König Bela

bestätigt worden seyn. Die Originalurkunde sammt der Bestätigung war längst verloren, als die Deputirten von Schemnitz König Wladislaw ihr Gedenkbuch vorlegten, welches sowohl er als König Ferdinand III. in ihre Urkunden zur Gänze aufnahmen und bestätigten. Dass es keine Urkunde war, ist durch den Ausdruck „Ostenderunt nobis librum" deutlich zu ersehen. In dem Eingang der Stadtrechte spricht der König in seinem Namen: Wir Bela von Gottes Gnaden etc. im Anfang der Berggesetzgebung lautet es aber: Wir Geschworenen von der Schebnitz, von besonderlichen Befehl und Gunst des allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Bela Königs zu Hungarn etc. — Wir wollen es dem Urtheil gewandterer Richter überlassen, ob diese Sprache und Titulatur dem 13ten Jahrhundert angehöret, und nur so viel bemerken, dass die in den Absätzen aufgeführten, ziemlich schwierig zu entscheidenden Fälle im Bergwesen nach unserer Ansicht einer viel späteren Zeit angehören. Es folget auch dem deutschen Texte nicht die Bestätigung König Bela's, sondern jene der Könige Wladislaw und Ferdinand III.[35]) Das vorgelegte Buch möchte daher wohl sämmtliche Vorschriften, welche von König Bela an bis zu König Wladislaws Regierung erschienen waren, enthalten haben.

Das 13te Jahrhundert war übrigens auch in Ungarn ein goldenes Jahrhundert für die Bergwerke. Die Bergstädte waren von Deutschen, meistens Sachsen bewohnt, die zum Theil Beamtenstellen bekleideten oder Inhaber von mehreren Zechen waren; sie werden in den Urkunden gewöhnlich mit dem Namen Hospites (Gäste)

---

35) Wagner Corpus juris metallici. Altes Schemnitzer Bergrecht p. 163 et p. XVI. im Eingang

bezeichnet König Bela, ein aufgeklärter Fürst, scheinet ihnen besonders geneigt gewesen zu seyn. In einer gewöhnlichen Bergfreiheit, welche König Bela der Stadt Neusol (Bistricium) ertheilte auf alle Metalle/ gegen Bezahlung des 10ten Theils von Gold und 8 p. c. von Silber, befindet sich eine merkwürdige Stelle, aus welcher hervorgehet, wie schonend der König die Nationalsitte seiner Gäste, der Sachsen, behandelt; es ist unter anderen auch von den Duellen die Rede. Der König bestimmt für diesen Fall, wenn auf ein Duell geurtheilt wird: Wenn der Herausforderer von derselben Nation ist (der Sachsen) und dieselben Freiheiten geniesset, so soll das Duell mit dem Degen und runden Schild geführt werden, wie es in Sachsen üblich ist; sollte aber diese Person eine auswärtige seyn, so habe der König die Art des Duells zu bestimmen. Die Urkunde ist von dem König 1255 ausgestellt, bestätiget von König Stephan (1270), von König Ladislaw (1287). [36])

Der noch neue Gegenstand der Urbure war in dieser Zeit noch nicht genau festgestellt. Die octroirten Urkunden der Kaiser waren fast alle mit gänzlicher Nachsicht dieser neuen Forderung ertheilt, man war, wie es scheint, noch nicht ganz einig, was man fordern sollte oder konnte; es war jedoch schon in der bekannten Admonter Urkunde von 1216 ein Beispiel

---

36) In omni causa, quae ad examen duelli judicatur, si persona illa, quae ipsos appetit, sit de ipsis ut libertatis ac nationis, eoque illud duellum cum scuto rotundo et gladio debet pugnari, prout Saxonum convenit consuetudo, si vero extraneae conditionis persona fuerit, tunc modus duelli in regis arbitrio remanebit. Aus dem Neusoler Stadtarchiv.

vorhanden, wo die octava pars dem Kloster vorbehalten wurde. [37]) Die beiden Iglauer Urkunden machen davon keine Erwähnung, und wir zweifeln sehr, dass vor den Constitutionen eine gesetzliche Bestimmung darüber ergangen sey. König Bela hatte 10 p. c. für das Gold und 8 p. c. für das Silber bestimmt, und von 8 p. c. scheinet auch in Mähren die Rede gewesen zu seyn; doch wurde dieses selbst von Bergbeamten damals noch für eine unzulässige Neuerung gehalten. Dieser Schluss scheinet uns wenigstens aus einer Urkunde von dem Jahre 1258, 2ten Oktober, also bald nach Erscheinung der Iglauer Berggesetzgebung hervorzugehen. In dieser Urkunde bezeuget Münzmeister Heinrich Vogel, dass der Münzmeister in Böhmen, Eberhard, dem Dietrich Vrieberger (Freiberger) und Gernot dem Schwarzen zwei Stollen bei Deutschbrod verliehen, so dass Niemand den achten Theil davon fordern dürfe, wie es *neuerlich* in Gebrauch gekommen; [38]) was wohl eine Hindeutung auf die Urbure zu seyn scheinet; wäre sie schon gesetzlich gewesen, so würde sich Münzmeister Eberhard nicht herausgenommen haben, davon zu dispensiren, und König Wenzel II. in seinen Constitutionen nicht ausgesprochen haben, dass über die Urburer noch wenig oder gar nichts geschrieben worden. [39]) In einer späteren Urkunde vom 9ten Jäner

37) Wagner Corpus Juris Metallici. Ptz. Thesaur. Anecd. C. III. p. 790.

38) Urk. B. Nr. 11 p. 20. ita quod ab eisdem stollonibus nullus omnino hominum octavam partem, quae quocumque modo *noviter inolevit*, requirere debeat in futurum.

39) De Urburariis, de quibus parum vel nihil usque ad haec tempora scriptum est. F. A. Schmidt l. cit. I. p. 10.

1262 befreiet König Ottokar zwar denselben Freiberger von der Mährischen Gerichtsbarkeit, doch mit Vorbehalt seiner Rechte und jener des Smil von Lichtenburg, dem er durch seine Gnade keinen Nachtheil verursachen will, worunter wohl die Urbure verstanden seyn mochte, die aber nicht genannt wird. [40])

Es waren überhaupt damals die Jurisdictionen der Stellen und der Personen noch nicht scharf bestimmt, sie erscheinen unter doppelter Gestalt, wie zum Beispiel die Münzmeister und Urburer, die manchmal als wirkliche Beamte oder nur Pächter der Denarenpräge oder der Urbure oder auch als Beamte und Pächter zugleich erscheinen. So finden wir in einer anderen Urkunde vom 2ten November eben dieses 1258ten Jahres bei Uibertragung der Administration des Spitals (wahrscheinlich der Knappschaft) in Iglau an den Seelauer Abt Marsilius vier Münzmeister, die alle Magistri monetae totius regni Bohemiae genannt werden, die beiden in der Deutschbroder Urkunde genannten Eberhard und Heinrich Vogel, einen Dietmar und noch einen anderen Heinrich. [41]) In der Deutschbroder Urkunde erscheinen sie als Bergbeamte (Verleiher), hier als Münzmeister. In einer Urkunde vom 1. Jäner 1259, in welcher Heinrich von Lichtenburg über die Verleihung des Vriberger Stollens eine Zeugenschaft ausstellt, wird ausdrücklich gesagt, dass dieser Münzmeister Eberhard das Recht gehabt habe, Masse und

40) Salvo tamen jure nostro et Zmilonis de Lichtenburg cui nolumus praejudicium aliquod per gratiam hujusmodi generari.

41) Urk. B. N. 12, p. 21.

Gänge zu verleihen, welches letztere später dem Berghofmeister zustand. [42]) Dieser Eberhard stand bei K. Wenzel I. und seinem Sohne Přemysl Ottokar in grossem Ansehen; es ist derselbe, den Kön. Př. Ottokar in der Urkundenformel von dem Jahr 1255 als denjenigen bezeichnet, der zu Erbauung der Stadt Kuttenberg das meiste beigetragen hat. [43])

§. 7.

Die Böhmischen Könige, da ihr Land mit edlen Metallen gesegnet war, beschäftigten sich vorzüglich mit diesen; die sogenannten niedrigen Metalle, zumal das Eisen, welches ohne Dazwischenkunft der Bergbeamten verschenkt wurde, wurden als ein Grundeigenthum betrachtet, daher auch die Güterbesitzer mit den Eisenbergwerken wie mit ihrem übrigen Eigenthum frei schalteten. So z. B. verlieh der Bischof Bruno von Olmütz dem Helmbrecht, genannt von Thurn, einem Ritter, einige Güter im Slawitschiner Kreise zu Lehen für geleistete Dienste, mit dem halben Genuss aller Metalle, die darauf vorkommen könnten, als Blei, Zinn, Eisen, Kupfer, jedoch mit Ausschluss von Gold und Silber, was als Vorbehalt für den Souverain ausgeschlossen blieb. Die mit Consens des Capitels ausgestellte Urkunde ist vom 2ten Juni 1256. [44]) Auf gleiche Weise hat Ulrich von Hasenburg auf Waldek in der Stiftungsurkunde des Klosters Sct. Benigna im Berauner Kreise in Böhmen mehrere Güter mit allen

42) Urk. B. Nr. 13. p. 22. Eberhardus M. M. per totam Bohemiam plenariam facultatem habens porrigendi quoslibet montes sive meatus.

43) Urk. B. N. 10 p. 17. Quod dictus Eberhardus et sui amici constructiones ipsius novae civitatis pars maxima exstiterunt.

44) Urk. B. N. 10. p. 17.

Bergwerken, welche auf ihren Gründen gefunden werden könnten, verschrieben. Die Urkunde ist in Waldek selbst von Bischof Johann VIII Calend. Aprilis 1263 ausgestellt. [45])

Es lag im Geiste jener Zeit, von dem unterirdischen Reichthum, der als ein Geschenk des Himmels betrachtet wurde, einen Antheil an die Kirchen und Klöster zu vertheilen. So schenkte Herzog Heinrich III. in Schlesien dem Bisthum Breslau im Jahre 1264 den 10ten Theil des Münzertrages im ganzen Lande, den die Münzmeister in zwei Terminen jährlich abführen sollten; — dessgleichen 1265 Herzog Boleslaw X. den Zehenten von Gold, Silber und allen Metallen, die in seinen Landen gefunden würden. Sehr stark muss aber der Bergbau in jener Zeit nicht getrieben worden seyn, da im ersten Jahre nicht mehr als 5 Mark fein Silber abgeführt wurden. [46]) Solcher Urkunden könnten sehr viele angeführt werden. Es bildete sich aus diesem religiösen Gefühl der spätere Gebrauch fast in allen grösseren Bergwerken, den Kirchen, deren viele und mitunter schöne gebaut wurden, und den Spitälern Freikuksen zu bauen.

Dass das Iglauer Schöppengericht mit der Zeit vorgeschritten, sich auch weiter ausgebildet habe, als die ersten beiden Bergordnungen errathen liessen, beweisen seine Schöppensprüche, welche vom Auslande wie vom Inland dort erholt wurden. Ein Band von

45) Ac etiam usum metalli cujuscunque quod in antedictis possessionibus vel eorum parte aliqua contigerit reperiri. Abgedruckt im Paproczky: O Stawu panském p. 67 et seq.

46) Tschoppe und Stenzel: Urkundensammlung und Geschichte des Ursprunges der Städte. Hamburg 1832 p. 43. Ungedruckte Urkunde im Archiv zu Breslau.

183 Doppelspalten mit kurzen Auszügen solcher Urtheile, der in dem Iglauer Archiv aufbewahrt wird, liefert hierüber einen schlagenden Beweis; aber eben hieraus ist der nicht ungegründete Verdacht entstanden, dass Iglau mit seiner Weisheit gekargt habe, um sich das reichliche Einkommen, welches diese ertheilten Sprüche den Schöppen verschafften, nicht zu verkümmern. König Wenzel II. hat in seinen Constitutionen diesen Fehler scharf gerügt, wie wir seines Ortes sehen werden, und Dobner hat ein Zeugniss angeführt, dass diese Zurückhaltung bis in das 17te Jahrhundert fortgedauert habe. [47])

Wir wollen die Richtigkeit jener Angaben aus einem solchen Schiede für den Abt und das Kloster Leubus von dem Jahr 1260 nachweisen. Es war in der Umgegend jenes Klosters um Goldberg und Löwenberg Bergbau eröffnet worden; da wünschte der Abt zu erfahren, was in dem Fall, wenn Metalle auf des Klosters Gründen gefunden werden sollten, dem Abt für Rechte zustünden; er verwendete sich an das Iglauer Schöppengericht, und erhielt einen Schied folgenden Inhalts: Es werde dem Herrn Abt bekannt gegeben, dass nach denen von dem König den Schöppen und den Ständen ertheilten Gerechtsamen, wo immer auf Erbgründen eines Klosters oder der Stände (nobilium) ein neues Bergwerk eröffnet werde, wenn es sich auf den Gründen des Abtes befinde, so würden vor allem 7 Lanen abgemessen, wovon dem Abte der 32te Theil zustehe, der gewöhnlich der Ackertheil (pars agraria)

47) Reprehensio Jglaviensium, qui sua jura in hodiernum diem 1665 in occulto habent, quia ne consularium quibusdam illis nota aut revelata sunt, nedum civibus communibus.

genannt werde, von der Urbure, die dem König gebühre, habe der Abt drei Antheile in Metall anzusprechen, desgleichen von der Königslane den dritten Theil der Urbure, dessgleichen von des Abts Lane den dritten Theil der Urbure, und von dem siebenten Theil den dritten Theil der Metalle, doch nur von dieser Lane, sonst von keiner anderen. Die Gerichtsbarkeit in Bergsachen stehe dem König allein zu. Die Abgabe des Holzes für den Bergbau soll weder der König noch das Kloster behindern. — Die Urkunde ist von Herzog Boleslaw und seinem Sohne Heinrich zu Sechau, einem Leubuser Stiftsgute, bestätigt am Tage Primi et Feliciani 1268. [48])

Diese Urkunde ist besonders merkwürdig, weil wir hier schon Gebräuche als Gesetze finden, die nirgend verkündet worden, aber in den Constitutionen Wenzel II. als solche erscheinen, z. B. das 32tel des Ackertheils gleichsam in recognitionem Dominii des Grundherrn, die 3 Theile von der Urbure, ohne jedoch das Ganze der Urbure anzusprechen, — das Abtlehen und die Holzabgabe, die hier ziemlich dunkel vorgetragen ist; dagegen scheinen das Drittel der Urbure vom Königslehen, das 7te vom Metall nebst den 3 Theilen der Urbure von der Abtlane nur noch Privatmeinungen der Herren Schöppen gewesen zu seyn, die keinen Eingang fanden, denn sie kommen in der Folge nirgends, weder in einem Gesetze, noch in einem Gebrauch vor.

Es war jene Zeit eben der Uibergangszeitpunkt, wo man aus Gebräuchen Gesetze zu bilden strebte,

48) Urk. B. Nr. 14. 15. p. 23. 24.

die zum Theil in der Folge auch in die Gesetzgebung aufgenommen wurden.

Die Bergwerke erhielten dadurch, dass man sie auf der ganzen Oberfläche der Erde als möglich dachte, und bevor sie noch gesucht oder gefunden worden, schon verschenkte, einen ganz besonderen Reiz. Die Initiative, welche Friedrich der Erste gegeben, hatte Friedrich der IIte noch viel weiter ausgedehnt; er ertheilte dem deutschen Orden die Kronrechte sogar über die noch zu erobernden Gebiete der Heiden und der dort einst zu entdeckenden Bergwerke; der deutsche Orden hatte sie sich schon in der Kulmer Handveste bedungen, er behielt sie sich auch ausserhalb Preussens bevor, gleichwie in den Stadtgebieten selbst bei solchen Städten, die mit Lübekischen Rechten bewidmet waren, bei den Belehnungen der Wittinge sowohl als den ihnen zugetheilten Bauerngütern hatte er sich die Metalle und das Salz vorbehalten.[49])

König Přemysl Ottokar II. war ein Freund des deutschen Ordens; er hatte schon im Jahre 1255 eine Ritterfahrt gegen die Heiden dahin unternommen, das Heiligthum derselben *(Hromowé)* erstürmt, ganz Samland erobert und Königsberg gegründet; er blieb in stetem Verhältniss mit dem Orden, zog ihm auch zum zweitenmal im Jahre 1267 zu Hilfe, erwies ihm auch in Böhmen viele Willfährigkeit: sollten wir uns in der Vermuthung irren, dass er, der gerne Fremdes aufnahm, und in seine Länder einführte, nicht auch dort gleich wie in seinem Verhältniss mit Friedrich II. nähere Notizen über die Kronrechte sammelte? Eine Urkunde, welche dieser König im Jahre 1264, den 12. März, dem Klos-

49) Voigt, Gesch. Preussens T. III. p. 75. 284. 365. *in nota.*

ter Saar über einst etwa dort zu entdeckende Metalle ertheilte, ist ganz im Geiste jener Zeit verfasst; wenn er darin den Ausdruck gebraucht: *gleich anderen ständischen Eigenthümern*, so bezieht sich dieses auf das besondere Verhältniss der geistlichen Gründe gegen den König als Schirmvogt der Kirche, beweiset aber zugleich, dass die Grundrechte der Stände (auf 3 Theile der Urbure und die *pars agraria*) schon fest bestimmt waren. Die Urkunde ist an die Urburer, Richter und Procuratoren der königlichen Bergwerke gerichtet. [50])

Auffallend ist eine andere Urkunde dieses Königs, in welcher er gegen geleistete Bezahlung den Bürgern von Iglau die Goldwäschen von Ausk (Alt-Tabor), und welche noch zwischen Ausk und Iglau gefunden werden dürften, überlässt; vergleicht man jedoch diese Urkunde mit der Bestätigung derselben von Kaiser Karl IV. von dem Jahre 1345, so ergibt sich hieraus deutlich, dass nicht die Goldwäschen selbst verliehen worden, sondern bloss dass sie und eine ganze Strecke von vier Meilen der Gerichtsbarkeit des Iglauer Schöppengerichts unterworfen werden, [51]) wie noch heut zu Tage noch viel weitere Bezirke einem Bergamt einverleibt sind. Gerichtsstellen, besonders jene des Richters, waren in jener Zeit wegen der vielen Geldbussen sehr einträglich, wurden verkauft oder statt Pensionen an wohlverdiente Beamte verliehen.

Das Beispiel der Böhmischen Könige wurde auch in nachbarlichen Ländern befolgt nach den dort übli-

50) *Usum - quem ceteri claustrales et Nobiles terrae nostrae in hereditate sua ex dicto negotio percipere consueverunt.* Otto Steinbach Diplom. Samml. von Saar Vol. II. p. 20. Urkunde Nr. IX.

51) Urk. B. Nr. 18. p. 27 et Nr. 60. p. 85.

chen Verhältnissen. Herzog Heinrich der IVte in Schlesien ertheilte im Jahre 1273 dem Abt Ludwig II. in Kamenz eine allgemeine Bergfreiheit auf alle in des Klosters Gründen vorhandenen oder noch zu entdeckenden Bergwerke, worüber sie alle Freiheiten geniessen sollen, die von seinem Oheim, K. Ottokar I, dessen Unterthanen erhalten haben, ohne Unterschied der Stände und Würden, dessgleichen wolle er auch den Bauern auf ihren Gründen ihre Rechte ertheilen. [52]) Der letzte Zusatz bezieht sich auf die in Schlesien angenommenen deutschen Rechte. [53])

Nähere Nachricht über die Anwendung des deutschen Rechtes in Schlesien ergibt sich aus dem Löwenberger Goldrecht, welches sich in dem dortigen Stadtbuch eingeschaltet findet, zwar ohne Jahreszahl, doch gewiss aus dem 13ten Jahrhundert, und wie Sartorius urtheilt, vor 1278 geschrieben. Obgleich schon abgedruckt, glauben wir es hier in Kürze wiederholen zu sollen, um das Gesammtbild der Gesetzgebungen in Bergsachen dieses Jahrhunderts anschaulich zu machen.

1. Die allgemeine Schurffreiheit wird durch eine vorläufige Erlaubniss des Wassermeisters bedingt. Ohne eine solche Erlaubniss bleibt der Schurf, wenn er auch findig worden, im Freien.

2. Wo der Pflug, die Egge und die Sense geht, kann nur der Grundeigenthümer, nicht das Bergamt, die Erlaubniss ertheilen. (Auch schon im römischen wie im deutschen Recht angenommen.)

52) Urk. B. Nr. 19. p. 28.

53) Heinze Nachrichten über die Bergstädte Reichenstein und Breslau, 1817 p. 52. Steinbeck l. cit. p. 295.

3. Wenn auf einem Acker Gold gefunden wird, soll man dem Grundeigenthümer ein freies Viertheil geben, wovon er jedoch dem Obereigenthümer die Hälfte abzugeben hat.

4. Zu einer jeden Zeche soll gegeben werden ein Stück zu Wasser, ein Stück zu Holz. (Also zu Seifen- und Bergmannsarbeit.)

5. Zechen, die Theilgold geben (Ausbeute), dürfen ohne Genehmigung nicht verstürzt werden.

6. Der Wassermeister hat das Recht, sein Geding oder Gericht in der Stadt oder auf der Zeche zu halten. (Die Benennung des Beamten als Wassermeister scheinet auf eine Mehrzahl von Seifenwerken zu deuten.)

7. Wenn eine Zeche im Freien gelassen wird über Jahr und Tag, so dass Gebüsch darauf aufwächst oder der Pflug darüber geht, so stehen dem Eigenthümer des Grundes bei einer Wiederaufnahme dieselben Rechte zu, wie bei der ersten Verleihung. [54])

§. 8.

So wie nun die Könige Bergfreiheiten, Berg- und Stadtrechte ertheilten, thaten es auch die landständischen Grundbesitzer, auf deren Gründen sich Bergwerke befanden. Die Iglauer Berggesetzgebung hatte den Wunsch rege gemacht, gesetzliche Normen an die Stelle der doch mehr oder weniger schwankenden Gebräuche zu setzen. Die Herren von Lichtenburg, die nächsten Nachbarn von Iglau, als Besitzer der Stadt und der Bergwerke von Deutschbrod, waren die ersten, die diesem Beispiele folgten, indem die vier Brüder Heinrich, Smil,

54) Sartorius Geschichte von Löwenb. Bresl. 1784. Steinb. l. cit. p. 261.

Ulrich und Raimund Herren von Lichtenburg am 8. Juni 1278 der Stadt und dem Bergwerk in Deutschbrod Rechte ertheilten, die in der Hauptsache mit den Iglauer Rechten nahe übereinstimmen, so dass man wohl erkennen kann, dass diese ihnen nicht unbekannt waren. Da aber die Iglauer Bergrechte nie veröffentlichet, viel mehr verheimlicht wurden, so haben sie volles Recht gehabt, sie für sich zu benützen. [55])

Die Stadtrechte gleich allen jener Zeit sind hauptsächlich gegen das übermüthige Vorwalten der physischen Kraft gerichtet; die Vorschrift und Strafbestimmung für den Fall, wenn der Beklagte vor Gericht die Waffen gegen die Geschwornen gebrauchen sollte, und dass Jemand, wenn er in eine Herberge eintritt, und früher als er in selber getrunken, Streit beginnt, für strafbar gehalten, wenn er aber früher getrunken, ledig gesprochen werden soll, können hinreichen, um die Sitte der Zeit zu schildern.

Die Berggesetze sind zum Theil in die Stadtrechte eingeschaltet, die meisten am Ende derselben folgend, wie bei der Iglauer Berggesetzgebung. Innerhalb der Stadtrechte sind bloss jene Artikel, welche das Eigenthumsrecht der Stadt bezeichnen, nämlich dass alle Bergwerke, welche sich auf den eigenthümlichen Gründen der Obrigkeit, auf jenen der Ritter (militum) und anderer obrigkeitlichen Diener finden, mit allen ihren Maasen der Stadt Deutschbrod gehören sollen, mit Ausnahme jedoch der drei Städte Slapans (jetzt ein Dorf Šlapanic oder Šlapanow), Bila (Biela) und Chotiboř, denen alle Bergwerke, welche auf den ihnen zugemessenen Huben gefunden werden, mit vollem Recht zugehören sollen.

55) Urk. B. Nr. 21. p. 30.

Die Abweichungen von der Iglauer Urkunde sind nicht bedeutend; da die Bergwerke der Stadt als Eigenthum übergeben werden, so wird keine Bürgerlane vermessen, sondern es folgt gleich nach der Königslane die Herrenlane für Herrn Heinrich von Lichtenburg und seine Brüder, und statt der Bürgerlane eine für die Geschworenen.

Der Artikel wegen Ausrufung verlegener Stollen oder Zechen ist darin abweichend, dass sie nach der Iglauer Gesetzgebung unmittelbar ins Freie fallen, in Deutschbrod der Heimfall dem König oder dessen Kammer vorbehalten bleibt.

Der Artikel von dem Stollenbau ist nach der deutschen Iglauer Bergordnung der Bürger und Knappen deutlicher und bündiger ausgedrückt als in den beiden lateinischen Iglauer Urkunden.

Bei den Vermessungen ist kein Unterschied als die schon angezeigte Herrnlane an der Stelle der Bürgerlane und jene der Geschworenen.

Die Uiberscharen gehörten in Iglau der Stadt (ad usum civitatis), in Deutschbrod den Geschworenen, wenn sie aber bei Deutschbrod zwei Lanen betrugen, so waren sie noch verleihbar und blieben dem Finder.

Von den Urburen geschieht keine Erwähnung, welches wohl als ein Beweis angenommen werden kann, dass dieser Gegenstand bereits mit den Ständen in das Reine gebracht war; leider besitzen wir aus jener Zeit keine Landtagsschlüsse. Dass ein Urburer in Deutschbrod vorhanden war, haben wir aus der Urkunde über die Stollen bei Doblin erfahren.

Da diese Originalurkunde auf Pergament mit erhaltenen Siegeln aus dem Deutschbroder Stadtarchiv

bisher noch unbekannt war, so haben wir sie vollständig abdrucken lassen.

Nun müssen wir jedoch zu einem anderen Gegenstande der Gesetzgebung übergehen, über welchen die Acten, die uns zu Gebote stehen, keinen hinreichenden Aufschluss gewähren, nämlich das doppelte Verhältniss der Urburer und Münzmeister als königlicher Beamten und Pächter der Urburen und der Münzprägen. Wir müssen diese Verhältnisse gleichsam episodisch behandeln, weil die meisten Urkunden, die wir darüber besitzen, in der Mehrzahl aus blossen Formeln bestehen, die aus zwei Formeln-Sammlungen der königlichen böhmischen Kanzlei entnommen sind, welche unter König Wenzels II. Regierung und zwar um das Jahr 1292 angelegt und ihrem Inhalte nach verwandt sind. Die eine unter dem Titel : Liber a missionibus regum, per manus Zdenkonis de Trebecz, die andere befindet sich im königl. geheimen Archiv in Königsberg. Die Urkunden beider Sammlungen gehören in die Regierungen Přemysl Ottokars II. und Wenzel II. Die Schreiber haben aber offenbar die Titel beider oft verwechselt, wodurch die Zeitbestimmung unmöglich wird. [56])

§. 9.

Das Münzregal haben die Souveraine stets ausgeübt. Die böhmische Münzsammlung im Museum, die wir dem Grafen Franz Sternberg-Manderscheid verdanken, reicht bis zu Herzog Boleslaw herauf. Leider ist der edle Geber, der uns die besten Nachrichten hätte mittheilen können, nicht mehr unter uns. Der Gebrauch, die Münzen an Magistros Monetae (Münzmeister) zu ver-

56) Urkunden B. p. 39. 40.

pachten, und mehrmal im Jahre zu erneuern, ist ebenfalls sehr alt; die scharfe Rüge, die der Domdechant Cosmas, der seine Chronik unter der Regierung Herzog Wladislaws I. geschrieben, dem Herzog Boleslaw in den Mund legt, möchte wohl Herzog Wladislaw gegolten haben. Die Denarmünzen waren entweder fest in einem Orte bestimmt, oder aber beweglich, wo eben der König das Prägeisen (ferrum) für dieses Jahr hinsendete. Der Gewinn an der Münze, der vorzüglich dadurch entstand, dass diese Denare mehrmal in einem Jahre geprägt wurden, und die Einlösung der verrufenen Münzen, deren Schätzung dem Münzmeister überlassen wurde, waren verpachtet. Durch diese oft oder wenigstens jedes Jahr wiederholten Einwechslungen der Denare, die immer wieder aus dem Curs gezogen wurden, herrschte ein perennirender Mangel an gangbarer Münze, wodurch das Schmuggeln mit dem Metalle als Tauschwaare begünstiget und den Münzpächtern ein ungeheurer Gewinn zugeführt wurde, die schon unter Herzog Wratislaw als sehr reich: Monetarii opulentissimi von dem Chronisten Cosmas geschildert werden. [57]) Gold wurde bis zu König Johanns Zeiten keines vermünzt; es blieb Tauschwaare, von der sich jedoch die Souveraine das Monopol vorbehielten, denen es zur Einlösung gebracht werden sollte.

Die erste zuverlässige Angabe einer perennirenden Münzstätte finden wir in einer Urkunde König Wladislaws von dem Jahr 1144, wo er den langen Streit zwischen dem Bischof von Prag und jenem von Olmütz über die Stadt Podiwin in Mähren, die zu dem letzten Bisthume gehörte,

57) Cosmas l. III p. 205.

dadurch beendete, dass er dem Prager Bisthum die Gegend vonSeelau einverleibte, und dem Bischof Heinrich in Olmütz Podiwin zurückstellen liess mit dem Versprechen, dass, gleich wie vormals, dort gemünzt werden sollte. (Monetam ut primo fuit inibi fieri statuimus.) [58])

Ein herzoglicher Brenngaden, in welchem Gold und Silber geschmolzen, eingelöst, probirt und gewogen wurde, kommt in Breslau schon in dem Jahre 1203 vor, auch durfte keines dieser Metalle verkauft werden, ohne es früher dort zum Kauf angeboten zu haben; und doch war des Geldes so wenig im Umlauf, dass sich Herzog Heinrich bewogen fand, dem Kloster Trebnitz zu erlauben, wenn sie auf den Markt nach Breslau führen, um Fische, Eier und Käse zu kaufen, und nicht hinreichende Münze hätten, eine Mark Silber ohne Kosten in der herzoglichen Münze prägen zu lassen, welche Erlaubniss Herzog Wladislaw bis auf drei Mark erstreckte. [59])

Dieser Mangel an Münze hat auch die Nothwendigkeit herbeigeführt, von der Vorschrift abzuweichen, dass die Metalle sammt und sonders zu Kauf angebothen werden sollten; man erlaubte diesen unter gehörigen Beschränkungen. So gestattete Herzog Boleslaw II. (1278) denjenigen, welche in dem Kaufhaus stehen, dass sie für ihre Waaren Gold und Silber annehmen dürften, auch gegen Pfennige ein halbes Vierding Gold erkaufen konnten. [60])

58) Facsimile der Urkunde im Böhm. Museum. Abgedruckt bei Richter in Seriel Episcop. Olomucensium.

59) Tschoppe und Stenzel l. cit. p. 43 et 87.

60) Tschoppe und Stenzl l. cit. p. 278.

Der Mangel an Münze, den man selbst veranlasste, möchte mit auf jene Gesetzgebung eingewirkt haben, dass man den Münzbeamten auf die Personen der Schmuggler kein Recht einräumte. So verordnet z. B. das Brünner Stadtrecht, dass wenn innerhalb 12 Wochen nach Erneuerung der Münze die Notarien Jemand ertappen sollten, der Gold oder Silbermetall nach der Schätzung von zwei Marken eingekauft hätte, so könnten sie es wegnehmen, ohne jedoch sonst auf die Person oder das Vermögen des Käufers einen Anspruch zu haben. [61])

Aus demselben Grunde der Doppeleigenschaft der Münzmeister und Münzpächter haben die Souveraine ihre Jurisdiction in Fällen, wo sie als Richter und Partei zugleich erschienen wären, sehr beschränkt. So lautet z. B. das Capitel, wie man Falschmünzen suchen soll, in der deutschen Uibersetzung der Iglauer Stadtrechte Cap. 7, dass kein Münzmeister ein Haus betreten dürfe, in welchem Falschmünzer vermuthet werden; er kann das Haus mit seinen Untergebenen so lange bewachen lassen, bis das berufene Gericht erscheint; ihm allein zu antworten ist niemand schuldig. Auf freiem Felde darf er sie zwar durch seine Untergebenen festnehmen, und in die Stadt bringen lassen, sogleich aber von dem Richter zwei Geschworene verlangen, um sie zu verhören. [62])

In Iglau bestand eine königliche Münze. König Přemysl Ottokar verkaufte dieselbe sammt dem Münz-

61) Tollant pecuniam gratia mediante, nec ulterius in persona emptoris nec in aliqua substantia ejusdem habeant potestatem. Aus den Brünner Stadtrechten Kap. Münz-, Silber- und Goldkauf in Jura primaeva Moraviae p. 50.

62) Iglauer Stadtrecht im Böhmischen Museum.

recht im Jahre 1275 an Jaroš, den Sohn des ehemaligen Münzmeisters Eberhart, Hartmann Schwiegersohn Heinrich des Weissen, Bürgers in Iglau, und Eberhart Bruder des Czaslauer Bürgers, genannt der Bischof. Die Summe ist nicht angegeben. Am Ende der Urkunde wird beigefügt: „sollte jedoch aus Hass, Feindschaft oder Nothwendigkeit das Eisen (ferrum, eigentlich der Prägestempel als Wahrzeichen des Münzrechtes) an einen anderen Ort übertragen werden, so solle ihnen ihr Recht dahin folgen, und sie dort das Münzrecht geniessen, wie es in ganz Mähren der Brauch ist." [63]) Diess war ebenfalls eine perennirende Münze, deren Recht erblich verkauft wird, mit der Clausel, dass sie nach Umständen auch an einen anderen Ort verlegt werden kann.

§. 10.

Wir lassen nun die Verpachtungsformeln, wie sie in den beiden oben angeführten Handschriften vorkommen, folgen, ohne auf die Titel, noch auf die ausgesprochenen Summen Gewicht zu legen, da wir bei einer dieser Formeln, die in beiden Handschriften vorkömmt, in jeder andere Zahlen angegeben gefunden haben, uns begnügend, die allgemeine Form und die einzelnen wichtigen Abweichungen besonders anzumerken.

Diese Verpachtungen betreffen gewöhnlich ganz Böhmen oder Mähren, oder beide zusammen oder auch einzelne Münzstätten; der Zeitpunkt gewöhnlich 1 Jahr auch $1\frac{1}{2}$ Jahr; die Bezahlung ist auf 4 Termine gestellt, das Jahr beginnt auf Petri Kettenfeier

63) Urk. B. Nr. 20. p. 29.

oder Petri und Pauli; nebst dem baaren Gelde werden auch Naturalien bedungen. Scharlach, Genfer Tuch für den König, Baldachine (?) für die Königin; — bei grösseren Verpachtungen Uniformirung von 60, 70 Bewaffneten, bei kleineren — Fische (Hausen) und Wein. In manchen heisst es, die Denare sollten aus dem reinsten Silber gemacht werden, aus einer Mark reinen Silbers $2^1/_2$ Talent und 30 Denare, — in einer andern $2^1/_2$ Talent und 12 Denare, — in einer dritten, dass zu einer Mark Silber eine halbe Mark Kupfer zugesetzt werden dürfe. Nun kommen aber die schlimmen, das Volk drückenden Bedingnisse: Zweimal im Jahre werden neue Denare geprägt; in Zeit von drei Monaten müssen alle umgewechselt seyn und zwar bloss durch die Münzmeister, denen auch die Evalvation der älteren Denare gegen die neuen zustand. Bei wem immer nach Verlauf des bestimmten Termins noch alte Denare gefunden werden, sind sie zu confisciren; zwei Drittheile fallen dem Münzmeister zu, das dritte gehört dem König. Aller Handel soll bloss mit dieser Münze gemacht werden. Auf den Bergwerken soll Niemand das Recht haben zu handeln, als wer von dem Münzmeister dazu aufgestellt ist. Niemand ist es gestattet eine Goldwage zu besitzen. Falschmünzer werden mit grossen Geldstrafen belegt.

Diese lästigen Bedingnisse liessen einen widrigen Eindruck besonders in Prag zurück: die Goldschmiede mögen sich an König Ottokar verwendet haben, worauf zwei Urkunden vom König Ottokar und die dritte von Wenzel, seinem Sohne, die sich auf jene des Vaters bezieht, erfolgten. In den ersten beiden werden vier Prager Goldschmiede als Probirer

bestimmt, die in einem eigenen Locale (Hütte genannt) die Münzen untersuchen sollten, jedoch so, dass ja den Münzmeistern kein Eintrag gemacht werde. Der König bestimmt hiezu ein eigenes Haus auf dem Prager Marktplatze, wo sie vier Probirladen haben sollen, ernennet auch die Personen, und gibt ihnen gleichsam dieses Amt auf Erbrecht, indem er am Ende sagt, dass, wenn einer von ihnen stürbe, sein Sohn an seine Stelle treten solle. Sie werden den Münzmeistern untergeordnet, und allen übrigen Goldarbeitern wird untersagt, Metalle zu probiren, unter Confiscation des Metalls und 10 Mark Silber Strafe an die Kammer.

Viel war nun durch diese Gnade nicht gewonnen, da die Probirer den Münzmeistern untergeordnet wurden. Uiber die auf Erbrecht verkauften oder vergebenen Münzen kömmt eine einzige Stelle in Nr. 28 vor, welche nichts enthält, als dass diesen kein grösseres Recht zustehet, als sie früher besessen, dann in Nr. 36 eine Erbverleihung auf die Münze in Klattau mit der nämlichen Clausel wie bei dem Verkauf der Iglauer Münze, dass wenn das Ferrum (Stämpel) an einen anderen Ort in der Pilsner Provinz übertragen werden sollte, ihr Recht ihnen dahin folgen solle.

Das Münzrecht wurde manchmal nur auf einen Ort, wie z. B. Nr. 26 für Deutschbrod (cui hoc anno specialiter ferrum in Broda inclusimus), manchmal wurden mehrere solche Pächte in einzelnen Orten abgeschlossen. Es wurden dergleichen Pachtungen als Bezahlung für Schulden angewiesen, wie (Nr. 35) die Münze in Caaden an Merklin von Caaden, in recompensam debitorum quibus tenebamur eidem. Es wurden auch auf solche Pächte Verschreibungen gemacht, wie (Nr. 38) auf die Münze in Brüx 39 Talente auf

Lebenslang für einen Hofkaplan, der für die Seele des Vaters des Königs eine Messe (täglich? oder wöchentlich?) lesen sollte. Für den Fall, dass diese Münze nicht verpachtet, sondern durch den königl. Procurator besorgt würde, so hätte dieser die Abgabe zu entrichten. Es wurden auch kleine Pensionen darauf angewiesen, wie (Nr. 39) einem Bürger in Prag ein halbes Talent wöchentlich, und zweimal im Jahr ein neues Kleid, — auch für geleistete Dienste statt Remuneration, wie (Nr. 37) die Münze in Piezk (Pisek).

Nebst diesen Münzen sind aber auch noch verpachtet worden die Stellen der Provisoren — eine Art von Unteramtleuten der Münzmeister, deren Wirkungskreis wir nicht genau kennen, — und der kön. Notare bei den Münzämtern — so viel man sich erklären kann, eine Art Häscher, die auf Unterschleife, Falschmünzer, Schmuggler ein wachsames Auge halten sollten.

Dass auch andere Stellen an den Bergwerken zu K. Ottokars Zeiten verpachtet wurden, haben wir schon aus der Exemptions-Urkunde für Vriberger von dem Jahr 1261 ersehen können, in welcher ausdrücklich gesagt wird: Wem immer wir unsere Berg- und Münzstellen in Mähren verpachten werden etc., cuicumque officia nostra per Moraviam, scilicet montana et monetam locabimus etc., worunter wohl auch die Stelle der Urburer verstanden seyn wird. Es ist zu bedauern, dass uns so wenig Formeln über die Verpachtung der Urburen zur Hand gekommen sind, und die in diesen Formeln ausgesprochenen Summen bloss willkührliche Angaben sind, die, wenn sie richtig angegeben wären, einen Anhaltspunkt zur Bestimmung des Ertrages der Bergwerke geliefert hätten. Die erste Formel betrifft

die Verpachtung der Böhmischen Goldbergwerke an drei Prager Bürger, welche sie schon früher in Pacht hatten (Nr. 22). Sie ist auf zwei Jahre ausgedehnt, — die Summen ziemlich unrichtig vorgetragen, ob 8 oder 10 Mark Goldes? ist nicht wohl zu bestimmen; worauf übrigens nicht viel ankömmt, da man sie doch nicht für richtig anerkennen darf. Die zweite Formel (Nr. 23) betrifft eine allgemeine Verpachtung der Urbure des Silbers in Böhmen und Mähren an Balduin und Conrad von Iglau auf ein Jahr für 10000 Mark Silbers in vier Raten, drei zu 2000 und die letzte zu 4000 Mark. Dürfte man diese Summe als richtig annehmen, so würde, die Urbure zu 8 Theilen gerechnet, der Ertrag der Silberbergwerke auf 80000 Mark zu berechnen seyn. Da aber die dritte Formel (Nr. 23) ebenfalls für Böhmen und Mähren nur auf 2000 Mark gestellt ist, und die vierte auf 5000 Mark, so sieht man wohl, dass die angegebenen Summen zu keiner weiteren Berechnung Anlass geben können. Die Zahlungen sind in allen auf baare Abfuhr gestellt, nur in der letzten ist angemerkt, dass auf den ersten Termin für 100 Mark Tücher angenommen werden. [64])

Aus allen diesen Formeln gehet nun hervor, dass die Finanzräthe der königl. Kammer schon damals das Verpachtungssystem für das einträglichste gehalten haben; auch mussten in der That die sämmtlichen Verpachtungen bei den Münzen und Urburen bedeutende Summen einbringen: es ist indessen doch auffallend, dass bei der grossen Vorsorge durch Procuratoren, Provisoren, Notarien, Münzmeister und Urburer, damit die königl. Kammer nicht verkürzt werden könne, nir-

64) Urk. B. Formeln Nr. 22 p. 40 — 40 p. 57.

gends eine zu bemerken ist: dass der Unterthan nicht gefährdet werde. Er muss die alten Denare abliefern, und den Gehalt der alten gegen die neuen sich von dem Münzmeister berechnen lassen, ohne den wahren Gehalt der einen wie der anderen zu kennen, noch eine Möglichkeit zu haben, ihn zu erfahren, da früher gar kein Probirer, noch eine Goldwage, ausser bei dem Münzmeister vorhanden war, und später nur viere in Prag, wohin doch auch ganz Böhmen nicht die Zuflucht nehmen konnte.

Wie die Urburer das arme Bergvolk gequält haben, werden wir in den Wenceslaischen Constitutionen zu beurtheilen Gelegenheit finden. Uiber die Münzmeister kommen noch viel öfter Klagen vor, wegen der wiederholten Einberufungen der alten Denare (da sie zu jedem Markt in den Städten neue Denare prägten). Münzmeister Heinrich von Salza der jüngere hatte in der Stadt Görlitz in einem Jahr siebenmal die Denare einberufen. Die Stadt fand kein anderes Mittel, diesem Unfug zu steuern, als dass sie sich mit dem Münzmeister im Jahr 1308 verglich, und ihm 100 Mark Silber bezahlte, um der Plackerei zu entgehen. [65])

Die finanzielle Erfindung, durch Erneuerung der Münze sich eine neue indirecte Steuerquelle zu eröffnen, darf sich Europa nicht allein zurechnen: die Chinesen, die ohnehin alles schon früher und besser verstanden haben wollen, als die Europäer, haben in der That schon einen ähnlichen Gebrauch gehabt, nur dass sie ganz freimüthig ohne Vermittelung eines Dritten, der gewöhnlich das Meiste für sich behält, dasjenige,

65) Tschoppe und Stenzel Urkunden-Sammlung p. 481. Urk. Nr. 108.

was sie ansprechen zu können vorhatten, unmittelbar in die Staatskassa einlenkten. Marco Polo, Rubriquis, Thomas Morus haben schon in früherer Zeit von einem Papiergeld gesprochen, auf welchem ein paar chinesische Buchstaben gedruckt waren, welches alle Jahre zum neuen Jahr ausgewechselt wurde. Nach Klaproth haben unter den Mongolischen Souverainen diese jährlichen Auswechslungen schon in dem Jahre 1155 bestanden. Alexander von Humboldt führet eine Stelle aus einem wenig bekannten Reisebeschreiber Josaphat Barbaro an. Sie lautet wie folgt: In diesem Lande (China) ist ein Papiergeld in Umlauf, welches jedes Jahr gegen einen neuen Abdruck umgetauscht wird. Die alte Münze wird um das neue Jahr in die Münze gebracht, wo man neue und schöne Papiere erhält gegen Bezahlung von 2 p. C. in guter Silbermünze. [66]) So wohlfeil wird das europäische Volk damals kaum durchgekommen seyn, die Souveraine aber schwerlich mehr erhalten haben.

So hoch sich auch Böhmen unter König Přemysl Ottokar geschwungen hatte, so schnell zerfiel es bei seinem tragischen Ende. — Um den letzten unseligen Krieg gegen K. Rudolph zu führen, waren die Bergwerke von Gold, Mannschaft und Pferden entblösst worden, und wenn auch durch die Schlacht auf dem Marchfelde und den Tod des Königs der Krieg geen-

66) Krit. Untersuch. über die hist. Entwickl. der geograph. Kennt. von der neuen Welt. von Alex. v. Humb. übers. v. Ideler 1835 in der Note zu p. 79. In quel luogo si spende moneta di carta, la quale ogni anno si muta con nuova stampa, e la moneta vecchia in capo di anno si porto alla Zecca dove gl è data altra tanta di nuova e bella, pagando tutta via due per centi di moneta d' argento buona.

det war, so waren es nicht die Plünderungen, denn die Heere waren bis in die Nähe von Kuttenberg gekommen, die Unterhandlungen im Kloster Sedlec geschlossen worden. Die Heere hatten sich aufgelöst und plünderten wo sie hinkamen, wenn sie nicht durch den Adel oder die Städte verdrängt wurden.

Es folgte die Unheil bringende Brandenburgische Vormundschaft, eine Zeit, die König Wenzel II selbst in den Constitutionen treffender schildert als alle Chronisten.

In Böhmen scheinet Kaiser Rudolph sich keinen Einfluss auf die Bergwerke erlaubt zu haben. In Iglau hat er bei Gelegenheit, als er der Stadt die Bergrechte bestätigte, den Bürgern die Benützung der königl. Urbure auf drei Jahre eingeräumt, und versprochen, ihr Schutzherr zu bleiben. Die Urkunde ist von demselben Jahr 1278. [67])

Als endlich die Böhmischen Stände mit dem Bischof vereinigt alle Ausländer aus dem Lande wiesen, welches sie so lange gebrandschatzt hatten, gelangte endlich der junge König auf den Thron, wo er so viel anderes zu ordnen hatte, dass wohl nicht viel Rücksicht auf die Bergwerke genommen werden konnte. Wir besitzen auch aus seiner ganzen Regierung, die schon angeführten Formeln abgerechnet, nur drei wenig bedeutende Urkunden. Die erste von dem Jahr 1292, in welcher er den zwischen dem Kloster Sedlec und den Urburern in Kuttenberg entstandenen Widerspruch über die Bäder und Badestuben in Kuttenberg zu Gunsten des Klosters entscheidet, weil sie auf des Klosters

67) Boezek, Mähren unter König Rudolph.

Gründen erbaut waren, und sie von allen Abgaben befreit. Diese Urkunde hat auch König Wenzel III. im Jahre 1305 bestätiget, und die Steuerfreiheit auf des Klosters Schächte und Stollen ausgedehnt. [68]) In der zweiten Urkunde unterwirft der König alle Bergwerke, die in einem Bereich von 6 Meilen um Brünn gefunden werden möchten, der Stadt Brünn, welcher er das Bergrecht (omne jus montium) ertheilet, so wie auch andere Bergwerke einst von Iglau Bergrecht nehmen mussten, — ein Bezug auf die von Kaiser Karl bestätigte Urkunde Přemysl Ottokars wegen Ausk. Diese Urkunde ist im Original nicht vorhanden, sondern in einer Urkunde K. Ladislaws von dem Jahr 1454 eingeschaltet. Die letzte Urkunde ist jene für Zwĕst (Swiesto) von Türmitz, die wir in der Geschichte des Bergwerkes Kraupen angeführt haben. Wäre die Prager Landtafel nicht abgebrannt, würden wir wohl mehr von diesen letzten beiden Königen nachzuweisen haben.

Dass aber König Wenzel II. grosse Aufmerksamkeit auf die Bergwerke verwendet, dass er bei täglich zunehmender Entwicklung derselben richtig beobachtet, dass die vorhandene Iglauer Berggesetzgebung nicht hinreiche, um eine Menge Rechtsfälle, die in selber nicht vorhergesehen oder ausgedrückt waren, zu entscheiden, — und es nicht für schicklich erachtet habe, die Entscheidung solcher Fälle den nicht immer sehr verständlichen Orakelsprüchen des Iglauer Berggerichts zu überlassen: dies beweiset die von ihm ertheilte Gesetzgebung.

---

68) Urk. B. Nr. 45. p. 61.

Das Eindringen des Römischen Rechts in die Constitutiones rei metallicae ist nicht zu verkennen, da ganze Stellen aus dem Justinianischen Codex in selben vorkommen. Es möchte die Vermuthung Peithners, der den Kuttenberger Codex zuerst abgedruckt hat, nicht zu verwerfen seyn, dass Getius Urbivetanus, ein Römischer Rechtsgelehrter, den der Cardinal Mathäus Ursinus dem König zu anderen Zwecken nach Prag geschickt, die Redaction übernommen habe; wie auch Voigt in seinem Werke über die böhmischen Münzen vermuthet. So sehr dieses nun auch in Bezug auf die rechtlichen Ansichten und den blumenreichen Styl vortheilhaft gewesen seyn mag, so blieb es doch ein Mangel für ein Bergrecht, welches auf praktischen Ansichten beruhte, und eine eigene deutsche Kunstsprache besitzt, die noch keine Synonyme in der lateinischen Sprache finden konnte. Dadurch ist dem Verfasser der Geist der deutschen Gesetzgebung, die man nicht glücklich übersetzt haben mag, fremd geblieben. Die Handschrift der lateinischen Iglauer Bergrechte, die ihm zu Gebote stand, war wahrscheinlich eine solche, in welcher sich die wesentlichen, von uns gerügten Lesefehler befanden, die er — dem Bergwesen ganz fremd — nicht entdeckte, und eben dadurch in mehrere Capitel eine solche Verwirrung brachte, dass diese Berggesetze von ihrer Erscheinung an unbeliebt geworden sind. Diese Urkunde bleibt dem ungeachtet höchst merkwürdig, weil sie die Summe des bergmännischen Wissens jener Zeit umfasst und wieder gibt, die Missbräuche, die verschiedenen Methoden des Betruges anzeigt und verpönt, wenn auch nicht abstellt. Wenn gleich längst verschollen, in Vielem unausführbar, so ist sie eigentlich für Kuttenberg, welchem Bergwerke

allein sie übergeben worden, und überhaupt nur für Silberbergwerke geschrieben ist, noch gesetzlich, da sie niemals durch ein neueres Gesetz aufgehoben, sondern bloss einzelne Stellen durch neuere Verordnungen abgeändert, andere unmöglich gemacht worden. Sie hat aber auch ein geschichtliches Interesse, indem der Zustand des Landes, wie es der König übernommen, und wie es sich später wieder erhoben, in treffenden Bildern geschildert wird.

Das Jahr, in welchem diese Urkunde erschienen, kann nicht früher als 1300 bestimmt werden, da sich der König schon König in Polen schreibt, welche Würde er erst im Jahre 1300 überkam.[69] In der Urkunde von dem Jahr 1297 nannte er sich bloss Herzog von Krakau und Sandomir.

Von den Constitutionen sind zwei deutsche Uibersetzungen vorhanden. Die erste hat Kaiser Karl IV. durch Johann von Geylenhausen übersetzen lassen. Diese befindet sich in dem Kuttenberger Stadtarchiv, wo sie sehr geheim gehalten worden seyn muss, da sie König Ferdinand I. unbekannt geblieben ist, der dem Johann Enderlein in Joachimsthal den Auftrag ertheilte, eine deutsche Uibersetzung des lateinischen Textes nach der Wiener Abschrift zu verfassen, welche in der Folge Deuterus, Pfarrer in Schlackenwald, zu Leipzig abdrucken liess. Diese Uibersetzung ist weniger genau als die von Geylenhausen. Böhmische handschriftliche Uibersetzungen sind ebenfalls vorhanden, und richtiger als die deutschen.

---

69) Wenceslaus D. G. II Rex Bohemiae, qui primo Regnum Poloniae Deo auxilium parante ipsi Regno Bohemiae coadjunxit. F. A. Schmidt l. c. I p. 7.

Wenn gleich diese Constitutionen, wie die Propheten im Vaterland, kein besonderes Glück gemacht haben, so sind sie doch mehreren nachfolgenden Gesetzgebungen stillschweigend zum Grunde gelegt worden: auch haben sie die Iglauer Schöppen in ihren Sprüchen öfter benützt, ohne sie zu erwähnen. Manches davon ist noch heute gesetzlich, mehreres aber auch unverständlich. Eine ordentliche Erläuterung und Vergleichung dieser Constitutionen mit der Iglauer und Joachimsthaler Gesetzgebung ist, ausser über einzelne Stellen, unsers Wissens noch nicht vorhanden; wir müssen uns daher die Erlaubniss erbitten, sie genauer zu zergliedern, weil hiedurch für die Berggesetzgebung, wie wir glauben, einige nützliche Erfahrungen sich ergeben werden.

Die eigentliche Ursache, welche den König bewog, diese Berggesetze herauszugeben, wird in dem dritten Buch dahin ausgesprochen: die Iglauer hätten längst verdient, dass ob Mangel einer Rechtspflege sich so viele Irrthümer bis in die gegenwärtige Zeit fortgeschleppt haben; sie hätten die Bergrechte in ihren Schriften öffentlich bekannt machen, und den Geschworenen in Kuttenberg mittheilen sollen, damit ein Jeder sein Recht hätte vertheidigen können; Gesetze sollten nicht verheimlicht, sondern öffentlich bekannt werden. [70]) — Der König hatte vollkommen Recht; aber die Iglauer hatten gute Gründe, warum sie mit ausgedehnteren Bergrechten nicht hervortreten, ja vielmehr die vorhandenen verheimlichen wollten, so lange ihre Orakelsprüche gut bezahlt wurden. Um so mehr ist es zu verwundern, dass der König, der nun einen so vollständigen Codex ertheilte, im VI. Capitel des ersten

70) F. A. Schmidt l. cit. T. I. p. 71.

Buches, und in dem XXten Cap. des vierten Buches ausschlüssig von den Appellationen handelt, und in diesen sich so ganz bestimmt ausspricht, dass niemand Anderer als derjenige, der das Gesetz gegeben, auch das Recht hat, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, daher in solchen nur an die Person des Königs oder an den von ihm bestellten Landeskämmerer appellirt werden dürfe. [71]) Dem allen ungeachtet wurden von Kuttenberg nach wie zuvor bis unter der Regierung König Georgs von Podiebrad die Schöppensprüche von Iglau gefordert und angenommen, wie es der Iglauer Codex der Schöppensprüche bezeuget. Dass andere böhmische Bergwerke, Bergreichenstein, Presnitz etc. bis tief in das XVIte Jahrhundert noch Schöppensprüche von Iglau einholten, kann nicht verwundern, da ihnen die wahre Iglauer Bergordnung, die für alle Bergwerke geltend seyn sollte, unbekannt geblieben war, und die Constitutionen nur in Kuttenberg publicirt worden.

Es waren diese Schöppensprüche eine Art Compromiss, zu welchem sich die streitenden Partheien verständigten. Ihre Sprüche bildeten zwei Classen: Provocationes und Informationes. Die ersteren ertheilten sie für das Inland, die zweiten für das Ausland, es wäre denn, man hätte aus dem Auslande zwei Geschworene mit allen Acten an sie abgeschickt, um gleichsam den Process vor ihrem Gerichte zu führen. Dieses Verfahren wollen wir durch zwei Beispiele erläutern.

Im Jahre 1512 hatte Heinrich Herzog zu Sachsen, kaiserlicher Gubernator in Friesland, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen, eine Streitsache zwi-

71) F. A. Schmidt l. cit. p. 12. 13.

schen zwei Partheien an die Iglauer Schöppen zum Spruch geschickt, worauf sie antworten: „Darauf wir E. F. G. geben zu erkennen, dass wir unser Bergrecht allein im Königreich Böhmen gebrauchen und mittheilen, und weiter nicht. So wir aber um solche Bergrecht ausserhalb des Landes besucht werden durch zwei geschworene Schöppen desselben Bergwerks mit schlechter Meinung und kurzen Worten, so mögen wir auch unser Bergrecht solchen Bergleuten mittheilen, *nicht von Rechtswegen,* sondern von unserm guten Willen. Sintemal aber E. F. G. solch grosse lange Materie und Acta der zwei Partheien Handels halber neben E. F. G. Schreiben an uns geschickt, vermeinen wir in keinerlei Weise um solche lange Sachen und Acta ein Urtheil zu sprechen; denn es ist wider unser Bergrecht. Auf das wir E. F. G. die Acta unversehrt der Siegel bei dem Boten wieder senden, durch den Boten bittend demüthiglich E. F. G., uns darum nicht in Ungnad noch in Uibel aufzunehmen. Datum Sabbato ante Laetare anno Domini etc. duodecimo."

Auf gleiche Weise antworten sie an das Schneeberger Berggericht, welches ihnen verschiedene Fragen zugeschickt: „Uiber diese rechtlich zu sprechen, wäre ihnen nicht ziemlich zu thun; denn es wäre gegen die Ordnung ihres Bergrechts. — Wenn aber über die beiden Stollenbesitzer die Acten bei ihnen rechtlich verhört worden, und Euer Weisheit bei Euerer Eidespflicht, was Bergrecht ist, solche Sachen und Parthei nicht entscheiden könntet, und also die Sachen dennoch von Euch zu Klag und Antwort beschrieben und besiegelt weiter an uns bracht und geschoben würden, seyn wir allezeit willig, Euer Weisheit aus

unsern alten geschrieben und bestäten Bergrechten Recht zu sprechen und Unterweisung zu geben als wir Anderen allenthalben in der Weis und Form geben und mittheilen."

Sententia definitiva.

Als wir den Hansen Hütt in Vollmacht der Gewerken Mathes Steigers Stollen Klag, und der Gewerken des Griffenstollen Antwort vernommen haben wegen der beiden Stollen: so theilen wir euch zu einem Rechten, was unsere geschriebene Bergrechte. — So die Gewerken des Mathes Steigersstollen weislich machen, dass sie den Stollen von dem obristen Leihherrn aufgenommen und empfangen haben, als Recht ist, auch so sie weislich machen, dass ihr Stollen tiefer kommet, denn der Greifenstollen, und den Zechen Wetter bringt und Wasser benimmt; so behält ihr Stollen sein Recht und Eigenschaft und auch das neunte Stollenrecht, als ein rechter Erbstollen Bergrecht haben und gebrauchen soll. Actum anno Dni. etc. LXXXXIII°. [72])

Ein Auszug der Iglauer Schöppensprüche würde ein nicht unwichtiger Beitrag zu der Geschichte der Berggesetzgebung seyn.

Das Verzeichniss der Orte, welche gewöhnlich Sprüche von dort erholten, lautet wie folgt:

Index locorum, qui ad Iglavienses vel provocare vel informationis causa mittere soliti sunt.

Biela	Przimislau	Nehasic
Deutschbrod	Hora Medelská	Chotieboř

72) In dem Iglauer Stadtarchiv.

Meseritsch	Triesch	Dürr
Czaslau	Sternberg	Reichenstein
Kolin	Kupferberg	Presnitz
Polna	Schneeberg	einzeln noch mehrere des
Kuttenberg	Hangenstein	In- und Auslandes.

§. 11.

Die Constitutionen zerfallen in IV Bücher. Diese Gesetzgebung wird zwar, wie aus dem Eingang und der Einleitung (Cap. 1.) zu ersehen, als ein allgemeines Gesetz für alle Silberbergwerke (montanis suis per Regnum Bohemiae universis) ertheilt. Da aber die Handschrift, in dem Kuttenberger Archiv wohlverwahrt, gleich wie die deutsche Uibersetzung von Geylenhausen, keinem anderen Bergwerk in Abschrift mitgetheilt, noch diese jemals an jene Berggesetzgebung verwiesen worden, so konnte sie auch bei jenen Bergwerken keine Gesetzeskraft ansprechen, nach dem allgemeinen Rechtsatz, dass ein nicht verkündetes Gesetz nicht verbindet (lex non promulgata non obligat).

Erstes Buch.

Cap. 1. *Ist eine gelehrte Vorrede.*
Cap. 2. *Enthält das Verzeichniss aller bei einem Silberbergwerk nöthigen Personen, von dem Urburer anfangend bis zu den Jungen.*
Cap. 3. *Von den Urburern und ihren Verpflichtungen.*

Da von den Urburern bisher wenig oder gar nichts geschrieben worden, so wollen wir, um nichts zu verwahrlosen, nun die Auslegung liefern. „Die Urburer haben diesen Namen von der Urbure, die wir

ihnen zu überwachen überlassen, damit sie das ganze Bergvolk uns geneigt machen, zu dessen Schutz der Allerhöchste uns bestellt hat" etc. Dieses ganze Capitel bestehet aus nichts als Phrasen, die gar keine Pflicht bezeichnen, als die persönlichen: dass der Urburer weder zu stolz noch zu demüthig gegen Andere seyn soll.

Cap. 4. Von den Pflichten des Urburers.

Vor allem soll er den Nutzen des Königs wie seinen Augapfel bewachen; auch steht ihm zu, fast alle Gerechtsame des Bergwerkes zu ertheilen, nach Massgabe, wie später bei den Bergmeistern angegeben werden wird.

Sie haben auch von Amtswegen das Recht, den Bergmeistern den Eid abzunehmen, und wenn diese nachlässig befunden werden, und die Gewerken nicht selbst Rath schaffen, sie vom Amte zu entfernen. Es ist auch ihre Pflicht, mit den Geschworenen für den Proviant und sämmtliche Victualien für das Bergvolk zu sorgen.

Cap. 5. Von der Jurisdiction der Urburer.

Sie sollen von dem königl. Kämmerer in Eid und Pflicht genommen werden, und versprechen, dass sie alle königl. Gesetze, Statuten etc. nach allen ihren Kräften handhaben und vertheidigen wollen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass sie nur in Bergsachen zu urtheilen haben.

Wir verordnen auch, dass die Urburer oder der Richter, den sie substituiren, kein Urtheil fällen, ausser in Anwesenheit zweier Geschworenen, besser ist aber,

mehrere zu berufen. — Was nun folgt, sind Sentenzen über Rechtschaffenheit, denen als Contrast Beweise von Unrechtschaffenheit folgen.

Wir haben selbst von unseren Bergleuten mit thränender Stimme vernommen, dass die Urburpächter die armen Leute, die im Schweisse ihres Angesichtes die Metalle erobern, unter dem Vorwand, dass sie in diesem Jahre (an dem Pacht) grossen Schaden erleiden, mit einer solchen Importunität um das Metall angegangen haben, dass diese aus Furcht vor der Uibermacht zu widerstehen sich nicht getrauten. — Folget eine Moral und die Verpönung, dass, wenn sie überwiesen werden können, sie es zurückstellen, und eben so viel als Strafe dem Kämmerer erlegen sollen. [73])

Cap. 6. *Von den Geschworenen.*

Der Anfang ist stets eine Predigt, die wir weglassen.

Die Geschworenen sollen aus den Gerechtesten und Besten unter dem Volke von dem König oder von dem Landeskämmerer gewählt, auch von niemand Anderem abgesetzt werden; auch sollen sie an niemand Anderen den Recurs nehmen. Die Zahl richtet sich nach der Volksmenge. Sollte ein Unwürdiger

73) Der königl. Beamte, *Urburer* genannt, der auch dem Gerichte vorsitzt, ist zugleich Pächter der Urbure, und in Gesellschaft der Geschworenen auch des Proviants für die Bergleute. In beiden Verhältnissen ist die Rechtspflege mit dem Eigennutz in ein so nahes Verhältniss gestellt, dass der König wohl schwerlich alle thränenden Augen wird haben bemerken können.

unter ihnen seyn, so sollen ihn die Uibrigen anzeigen, und der Kämmerer ihn abschaffen.

Zum Geschäft der Geschworenen gehört, die Rechtsprüche zu fällen, und wenn keine Appellation eingelegt wird, sie dem Richter zur Execution zu übergeben. Bei Fällung des Urtheils sollen sie bloss Gott vor Augen haben, und ohne Rücksicht auf die Personen handeln. Sie sollen in schlechten Handlungen auch die Armen nicht schonen, da sie ungestraft noch schlechter werden, wenn man ihnen bloss darum nachsieht.

In Fällen von besonderer Wichtigkeit sollen die Berggeschworenen auch die Stadtgeschworenen und die Aeltesten des Volkes beiziehen. Da aber ohne geschriebene Gesetze gar leicht derselbe Fall auf verschiedene Weise entschieden wird, so soll in Zukunft nur nach den hier mitgetheilten Gesetzen oder dem alten Herkommen und nach Gebräuchen, die den Gesetzen ähnlich sind, geurtheilt werden. [74])

Wenn aber gegen einen Spruch der Geschworenen eine Appellation eingelegt wird, so soll diese von nun an Niemand als an uns selbst oder an unseren Kämmerer gerichtet werden, weil wir die Berggesetze ertheilt haben, daher uns auch die Declarationen und Interpretationen zustehen. Wer könnte geeigneter seyn, die Räthsel der Gesetze aufzulösen und Allen zu eröffnen als jener, dem allein nach der kaiserl. Majestät

74) Der Fall, dass auch nach geschriebenen Gesetzen abweichende Urtheile gefällt werden, ist keine unerhörte Erscheinung; nicht alle Gesetze sind so klar, dass sie nicht unter der Feder verschiedener Referenten auch ganz andere Ansichten bei der Majorität erzeugen.

es gegeben ist, Gesetzgeber in seinem Lande zu seyn. Nach Ausrottung solcher lächerlichen Spitzfindigkeiten steht es uns allein zu, in unserem Lande Gesetze zu geben, und die gegebenen Gesetze zu erklären, da wir selbst das belebte Gesetz (lex animata) sind. [75])

Die Schöppen sollen ihre Sprüche nicht durch erdichtete Zweifel, an welche sie selbst nicht glauben, verzögern; haben sie aber ächte gegründete Zweifel, so sollen alle Geschworene erscheinen, und der Notar des Richters die Meinungen schriftlich in ein Protokoll eintragen, und dieses bei den Acten verwahrt werden. Wenn aber eine Sentenz auf diese Art suspendirt bleibt, so soll wie gesagt, der Recurs an uns oder den Kämmerer ergriffen werden.

Auch steht den Urburern, dem Richter und den Geschworenen zu, die Armen gegen Begwaltigung der Stärkeren in Schutz zu nehmen, für die Victualien und alle Erfordernisse des Bergbaues zu sorgen, die Strassen in fahrbarem Zustand zu erhalten und über gute Ordnung zu wachen.

Da aber die Bergwerke in Kuttenberg wegen ihrer Vortrefflichkeit vor vielen anderen Silberbergwerken auch viele Prärogative vor anderen Städten geniessen: so sollen die Geschworenen auch auf Vermehrung der Bevölkerung und bessere Wohngebäude Rücksicht nehmen.

---

75) Gegen wen eigentlich hier der Verfasser sich ereifert, ist nicht ganz klar, aber so viel gewiss, dass obgleich im XX. Cap. des 4ten Buches der nämliche Artikel über die Appellationen vorkömmt, diese gesetzliche Vorschrift nie gehalten, sondern bis zu K. Georgs von Podiebrad Zeit die Schöppensprüche von Iglau erholt wurden, welche Sprüche vermuthlich die lächerlichen Spitzfindigkeiten genannt werden.

Cap. 7. Von dem Bergrichter und seiner Jurisdiction.

In der Persönlichkeit soll der Richter sich gleich leutselig gegen Arme wie gegen Reiche verhalten, und ihre Klagen anhören. Er soll eine moralische Reife in seinen Handlungen beurkunden, auf seinem Gesichte soll sich keine Gemüthsbewegung abspiegeln, die von den Streitenden errathen werden könnte. Er soll friedliebend seyn, jede seiner Regungen soll der Vernunft untergeordnet bleiben.

Er muss aber auch behutsam seyn, und alles was vor ihm in Gegenwart der Geschworenen verhandelt wird, durch den Notar getreu aufschreiben lassen, besonders die Sprüche der Geschworenen. Alle Originalacten müssen bei ihm aufbewahrt werden. Vor allem aber muss die Thatsache gut instruirt werden, bevor man in der Verhandlung weiter vorschreitet.

Alles, was früher über die rechtlichen Verhandlungen der Urburer gesagt wurde, soll auch der Richter in seiner Person erfüllen, und wenn dort weniger von der Jurisdiction des Urburers enthalten ist, so soll das hier Gesagte als Supplement dienen. Auch dürfen wir nicht übergehen, dass, wenn der Richter das erstemal im Geschworenen-Gericht erscheint, er dort den Eid nach allen Artikeln des Eides wie jener der Urburer ablegen muss.

Sollte der Fall eintreten, dass über nahe Verwandte des Richters Gericht gehalten werden müsste, so soll der Richter abtreten und einen anderen aus den Geschworenen, der der Parthei unverdächtig ist, substituiren. [76])

76) Sind durchgehends Vorschriften des gemeinen Rechts.

Cap. 8. Von den Bergmeistern.

Unter Bergmeister verstehen wir denjenigen, der die Uibersicht über alle in dem Berge arbeitenden Menschen führet. Es soll daher in Zukunft kein anderer als jener, den die Gewerken aus ihrem Mittel als treu, fleissig, erfahren, dazu geeignet finden, bestellt werden; er muss wenigstens $^1/_{32}$ an dieser Zeche besitzen. Die Urburer sollen ihn in Eid nehmen, dass er das Beste des Königs und der Gewerken besorgen will. Seine Pflicht ist, wenigstens einmal in der Woche das Silberbergwerk (die Zeche) zu befahren, alle Unordnungen abzustellen, und mit seinen Untergebenen sich zu berathen, was in der nächsten Woche zu geschehen habe. Sollte er aber saumselig seyn, so sollen die Gewerken sogleich einen Anderen wählen: wenn sie es aber versäumen, so haben es die Urburer zu besorgen.

Es wird dem Bergmeister verboten, ohne besondere Erlaubniss der Gewerken Orte zu verleihen: sollte es geschehen, so sind diese Verleihungen für null und nichtig anzusehen.

Da sich aber der Missbrauch, eigentlich Betrug, eingeschlichen, dass der Bergmeister unter dem Vorwande, dass er $^1/_8$ auf eigene Kosten bauen wolle, sich dieses aber von den übrigen Gewerken freibauen lässt; so verbieten wir hiemit, dass die Bergmeister jemals unter was immer für einem Titel oder mit was immer für einem Gelde sich einen Theil einer Concession zu eigenem Abbau vorbehalten. Was immer gegen dieses Verbot unternommen werden sollte, ist als nichtig anzusehen, und der Bergmeister, der es sich zu Schuld hat kommen lassen, soll infam kassirt und für alle

Dienste im Bergbau unfähig erklärt werden. Dergleichen Concessionen sind, als dem Gesetz entgegen, an und für sich ungiltig, wer sie gegeben, so wie wer sie erhalten, gleich strafbar. Daher die Gewerken gleich wie der Bergmeister zur Strafe des doppelten Werthes von dem k. Kämmerer zu verurtheilen sind; das Strafgeld ist der königlichen Kammer abzuführen.

Wenn etwas zu verleihen ist, so soll der Bergmeister sämmtliche Gewerken dieser Zeche zusammenberufen, und wenn von diesen (Repräsentanten) der 32 Bergtheile (einer Zeche) eine mehr als 2 Schichten (also $^{17}/_{32}$, folglich die Majorität) erschienen sind, und soviel als sie verlangen, zu ihrem Bau übernehmen, und noch etwas zu vergeben erübriget, so darf der Bergmeister diesen Uiberrest verleihen, dem ihm zeitweilig zugestandenen Eigenthum von $^{1}/_{32}$ unbeschadet.

Sollten aber die versammelten Gewerken sich weder über die zu verleihenden Antheile, noch über die Zeit, auf wie lange sie verliehen werden sollen, verständigen, so sollen die Urburer oder der Bergmeister um den höchst möglichen Werth und auf die kürzeste Zeit verleihen. [77]) Wäre jedoch ein Antheilbesitzer der Zeche, der da hätte berufen werden können, übergangen worden, so ist dieser nicht gezwungen, die getroffenen Beschlüsse für seinen Theil an-

---

77) Was hier von Verleihungen nach Werth- und Zeitbestimmung gesprochen wird, muss unverständlich erscheinen, weil sich nicht auf das Gesetz berufen wird, welches über diesen Gegenstand in den nachfolgenden Büchern abgehandelt wird; wohin wir auch unsere Leser verweisen müssen, um nicht überflüssig zu wiederholen. Solche Beziehungen ohne Angabe auf nachfolgende Gesetze werden uns noch öfter vorkommen.

zuerkennen. Was die Abwesenden anlanget, die nicht berufen werden konnten, so bestimmen wir, dass ein jeder Abwesende einen Rechtsvertreter (Procurator) zu ernennen habe, der an seiner Stelle ihn in ähnlichen Fällen vertreten soll.

Es sollen auch solche Verleihungen in Zukunft vor Zeugen schriftlich aufgenommen, und darin die Verträge sowohl dem Werthe als der Zeit nach ausgedrückt werden.

Es haben ferner die Bergmeister dafür zu sorgen, dass die Bergmannschaft zu rechter Zeit und in billigem Mass ausgezahlt werde.

Der Bergmeister soll auch darauf aufmerksam seyn, dass das Metall, oder wie der Sinn ist, die Erze, welche zur Bezahlung gemeiner Auslagen bestimmt sind, nicht für Schulden verpfändet werden.

Item kund und zu wissen sei den Urburern, Bergmeistern und Gewerken, dass in Zukunft Niemand mehr in Metall zu entlohnen sei, als die Bulgenmacher, die Metalltheiler (Erzscheider) und die Stundenausrufer: diese allein dürfen in Metall abgelohnt werden (alle übrigen in Münze). Doch sollen alle Belohnungen so verliehen werden, dass sie den Empfängern zu Nutzen gehen, ohne diejenigen, die sie zu leisten haben, zu sehr zu beschweren. [78])

Sie sollen beurtheilen, dass die Arbeiter in dem Masse entlohnet werden, damit sie auch davon leben

---

78) Diese Ermahnung bezieht sich auf Verehrungen, welche an gewissen hohen Festtagen nach altem Gebrauch ausgetheilt wurden, worüber in der Folge die gesezlichen Vorschriften ausgesprochen werden.

können, und nicht zum Diebstahl gezwungen werden.

Sie sollen in jeder Woche mit ihren Untergebenen dafür sorgen, dass alles, was zum ferneren Bergbau nöthig ist, Holz, Eisen, Seile, (Licht wird nicht erwähnt) vorhanden, auch wo (Wasser)Räder bestehen, alles im Stande sei, damit die Arbeit nicht verzögert werde.

(Hier wird ganz unerwartet der letzte §. der Iglauer Stadtrechte und Urkunde B. mit einigen Modificationen eingeschoben, und dem Bergmeister das Urtheil über leichte Vergehen, die nicht das Blutvergiessen erreichen, und über die Concessionen (Verleihungen) eingeräumt.) [79])

Wenn Jemand einen Bergantheil alienirt, so muss er es dem Bergmeister anzeigen, damit dieser den Andern in den Besitz einführen könne, wie das Recht fordet; sonst würde dieser kein Recht überkommen, und keinen Besitz erhalten.

---

79) Wie dem Bergmeister, der doch wohl kein Jurist seyn musste, irgend ein Rechtshandel überlassen werden konnte, da doch Geschworene, ein Bergrichter und Urburer vorhanden waren, ist nicht wohl zu begreifen; ihrer Natur nach sind solche für den Bergrichter geeignet, wohin sie auch im Iglauer Bergrecht gehörten. Noch auffallender ist aber, dass er auch über Concessionen urtheilen sollte. Es werden zwar hier (was nicht ausgedrückt ist) wahrscheinlich nur jene Concessionen verstanden seyn, welche die Hauptgewerken an ihre Mitgewerken verliehen haben, worüber wir in dem 3ten Buch ein Gesetz finden werden; allein selbst bei diesen war der Bergmeister als Selbstbesitzer eines $^1/_{32}$tels, dem auch in Fällen, wo sich die Gewerken nicht verständigen konnten, zu verleihen gestattet war, nicht eine hinreichend unpartheiische Person, um das Richteramt zu verwalten.

Für alle diese Dienstleistungen werden dem Bergmeister wöchentlich 7 breite (Wenceslaische) Groschen angewiesen, wie von Alters her, und an den grossen Festtagen, nicht wie sonst in Metall, wo sie das beste für sich behielten und das schlechte den Gewerken überliessen, sondern im Gelde, nach Verhältniss des Ertrags der Zeche, ein Geschenk, dessen billiges Verhältniss die Urburer und Urburschreiber auszumitteln haben. [80])

Schliesslich wird verordnet, dass kein Bergmeister zwei Stellen vereinen, noch mehr als eine Zeche verwalten darf.

Die nicht zum Bergrecht gehörenden Stellen aus dem gemeinen Rechte, die häufig eingeschaltet sind, haben wir als allgemein bekannt nicht übersetzt.

Cap. 9. *Von den Urburschreibern.*

Sie sollen ebenfalls von dem k. Kämmerer in Eid und Pflicht genommen werden. Ihnen wird besonders aufgetragen, mit der grössten Wachsamkeit und Fleiss das Einkommen der Urbure genau zu verzeichnen; sie

80) Nach allem, was wir hier über den Bergmeister gelesen haben, ist sein Wirkungskreis mit jenem eines Schichtmeisters der jetzigen Zeit zu vergleichen, nur mit dem Unterschiede des ihm unter Beschränkungen ertheilten Verleihungsrechtes der Orte und des ihm ganz befremdend zugewiesenen Richteramtes in geringen Händeln, und über Verleihungen, wo er als Richter und Parthei erscheint, endlich als Mittheilhaber einer Zeche.

Die Besoldung des Bergmeisters, wenn man den Wenceslaischen Groschen für 20 kr. berechnet, betrug jährlich 121 fl. 20 kr. C. M., den Ertrag des $^{1}/_{32}$ der Zeche, der kein Fixum ist, und die Geschenke an grossen Fesstlagen nach dem Verhältnisse des Gewinnes, den die Zeche abwarf, folglich ebenfalls kein bestimmtes Einkommen. Ist unter solchen Umstän-

sollen besonders dazu verwendet werden, wenn Steuern auf die Bergwerke ausgeschrieben werden, weil ihnen das Einkommen der Zechen am besten bekannt ist. Es wird ihnen vorgeschrieben, bei Eintreibung der Steuern von Anfang an, bis alles eingegangen ist, gegenwärtig zu bleiben. Da sie aber durch ihre treue Dienstleistung sich wahrscheinlich bei vielen Menschen sehr verhasst machen würden, so wolle sie der König in seinen besonderen Schutz nehmen. Eine zweite Art Schreiber, welche die wöchentlichen Ausgaben zu verrechnen haben, stehen unter ihnen, werden aber auch den Urburern zugetheilt.

Cap. 10. *Von den Steigern.*

Die sonst üblichen vielen Steiger sind abzuschaffen, und an ihre Stelle nach Verhältniss des Bergwerkes 2 bis 4 anzustellen. Dazu sollen taugliche Menschen gewählt werden. Ihr Amt ist: bei Tag und Nacht die Schächte zu befahren, und Alles im Bau zu besorgen, was für das gemeine Beste zuträglich ist, zumal aber darauf zu achten, ob nicht irgend etwas unbelegt in den Zechen geblieben wäre; ist dieses der Fall, so hätten sie es sogleich den Urburern oder Wächtern anzuzeigen, damit sie noch in der Lösern-Tag- oder ersten Nachtschicht verliehen werden: könnten sie aber Niemand habhaft werden, so sind sie selbst ermächtigt, mit Genehmigung des Urburers diese unbelegten Antheile um den höchsten Preis auf kürzeste Zeit zu verleihen, damit ja nichts unbelegt in der Zeche

den zu verwundern, wenn diese Menschen, die auf bestimmte Nebenerträge gewiesen waren, im Falle diese nicht reichlich ausfielen, sich noch um andere Nebeneinnahmen umsahen?

bleibe. [81]) Bei Gränzstreitigkeiten hätten sie sich ebenfalls brauchen zu lassen, sollten sich aber in Acht nehmen, dass sie nicht angeklagt würden, wie schon geschehen, dass sie unrichtig gemessen und die Tiefe des Wassers blos durch Herabwerfen eines Steines geprüft haben. Uibrigens hätten die Urburer die unnütz streitenden beiden Theile dazu anzuhalten, dass sie die Steiger nicht mit Metall, sondern mit Geld für ihre Mühe entlohnten.

Cap. 11. *Von den Messern.*

Alle Gränzstreite im Allgemeinen sind von den Steigern zu beurtheilen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn im Hangenden oder Liegenden einer gemessenen Zeche ein anderer Gang entdeckt wird, und es zweifelhaft ist, ob er ausserhalb im freien Felde oder innerhalb der Massen sich findet. In diesem Falle sollen die Streitenden 3 unpartheiische Männer (Schiedsrichter) wählen und der Urburer den vierten hinzuthun, um diesen Streit zu beenden. Diese sollen nach abgelegtem Eide die Vermessung vornehmen, das Winkelmass herabbringen, nöthigenfalls mittelst Durchschlägen Gänge vereinen lassen, und das Urtheil sprechen oder sie vergleichen. Das eroberte Silber soll bis zu Ausgang des Streites sequestrirt und dann der siegenden Partei ausgeliefert werden. [82])

---

81) Diese Hast in den Verleihungen der einzelnen Orte ist charakteristisch, um den Geist dieser Gesetzgebung zu bezeichnen, deren Tendenz stets nur darauf gerichtet ist, die grösste Menge des Metalles in der kürzesten Zeit zur Einlösung zu bringen.

82) Dieser Abschnitt ist ganz aus der Iglauer Urkunde B. sammt dem Schreibfehler infra statt intra aufgenommen, nur wird der Schreibfehler hier viel deutlicher ausgesprochen durch die

Cap. 12. Von den Zimmerleuten (Zimmerhauern).

Die Zimmerhauer sind von den Urburern in Eid und Pflicht zu nehmen. Nebst ihren Pflichten, die Bergwerke durch ihre Arbeiten zu sichern, bei welcher Gelegenheit sie auch gegen den Betrug, Silbergänge zu verzimmern, gewarnt werden, haben sie sich bei unterirdischen Gränzstreitigkeiten brauchen zu lassen.

Cap. 13. Von den Wächtern.

Die Wächter des Silberbergwerkes werden von den Gewerken vorgeschlagen und von den Urburern vereidet. Für einen solchen Wächter muss von dem Vorschlagenden $^1/_{32}$ als Caution sicher gestellt werden. Verfällt der Wächter durch Vernachlässigung oder Betrug in eine Untersuchung, und sein Sichersteller entzieht ihn derselben, so ist seine Caution verfallen; stellt er ihn zu Gericht, so bleibt seine Caution befreit.

Alle Wächter sollen mit Cautionen versehen seyn. Es gibt deren von verschiedener Art: Silberwächter oben auf den Zechen, andere in den Gruben, und Wächter bei den Hütten. Die Silberwächter haben zu besorgen, dass in der Kaue alles in Ordnung sei, dass die Knappen bei dem Einfahren in der Zahl vollständig seyen, dass sie beim Ausfahren durchsucht werden, ob sie kein Metall mitgenommen, und wenn einige früher ausgefahren und die Schichte nicht vollständig verrichtet haben, dass ihnen die fehlenden

Worte: *extra* mensuram in campo libero — ausserhalb der Massen im freien Felde, als Gegensatz von infra mensuram montis, was nicht anders als innerhalb der Massen verstanden werden kann. In der böhmischen Uibersetzung steht ausdrücklich: w poli swobodném čili w mjře, im freien Felde oder innerhalb der Massen.

Stunden an dem Lohn abgezogen werden, dass ein jeder zu seiner bestimmten Arbeit angewiesen werde. Zwei Schichten nach einander darf Niemand arbeiten.

Die Wächter an den Hütten sollen ebenfalls auf Ordnung halten, sollen Acht geben, dass die Schärfer (böhmisch ostřiči), die die Eisen aus dem Berg in die Schmieden tragen, von den Schmieden nicht misshandelt werden, und für Reiche wie für Arme die Arbeit gefördert werde, dass alle Wochen eine Fuhr Kohle herbeigeschafft, aber nicht unnütz verbrannt werde. Alle Unordnungen, die sie bemerken, sollen sie ihren Vorgesetzten anzeigen.

Cap. 14. *Von den Gewerken.*

Die Hauptgewerken sind diejenigen, welche die Verleihung auf das Bergwerk, die Lanen und Stollen von den Urburern erhalten; die zweiten, dritten, vierten Mitgewerken sind diejenigen, die von den Hauptgewerken oder einer von dem andern die Verleihung überkommen.

Cap. 15. *Von den Bevollmächtigten* (Procuratores).

Diese Mandatarien, die auch die Bezahlungen (Zubussen) für ihre Mandanten zu leisten haben, müssen dem Bergmeister in Anwesenheit zweier Gewerken vorgestellt werden. Versäumt einer von diesen Procuratoren, die Bezahlung zu leisten, so ist darum das Recht seines Mandanten nicht verfallen, so lange diejenigen, welche die Forderung haben, sich nicht bei dem Bergmeister um die Bezahlung gemeldet haben. [83]

83) Sind die heut zu Tage noch gesetzlich accreditirten Verleger in den Bergstädten. Die Einforderung der ausständigen Zubusse

Cap. 16. Von den Schmieden.

Um die Schmiede, die die grössten Ruhestörer auf unseren Bergwerken waren, zu Beförderern des Bergbaues umzuwandeln, befehlen wir: Es soll jeden Dienstag in der Woche ihr Deservitenconto für geleistete Arbeit bezahlt werden. Verpfänden können sie nie mehr als den Verdienst für zwei Wochen. Dieses Gesetz soll für alle Bergarbeiter gleich giltig seyn. Wir lassen auch keineswegs zu, dass die Schmiede und andern Bergarbeiter Mächtigen oder solchen, die zahlungsunfähig sind, $^1/_4$, $^1/_2$ oder auch ein ganzes Jahr mit ihrem Deservitenconto nachwarten, in der Hoffnung, mit diesem ganzen unbestimmten Erwerb auf unserm Bergwerk ein Pfandrecht zu erwerben, welches wir in keinem Fall gestatten. Durch wessen Nachlässigkeit immer eine solche Verpfändung gemacht wird, der wird schuldig seyn, allen daraus hervorgehenden Schaden seinen Mitgewerken zu ersetzen. Der Bergmeister jener Zeche wird in Folge dieser Constitution sich in seine sämmtlichen Besitzungen, wo er immer welche hat, einführen lassen, und die Schmiede sowohl als andere Gläubiger aus diesem Vermögen berichtigen, damit alle durch eigenen Schaden belehrt werden, was es bedeute, gegen königliche Befehle zu handeln. Dasselbe hat auch mit dem Neuntel (der Schmiede) zu geschehen, welches sie sonst als Lohn für alle Arbeit genossen, was aber bereits abgeändert ist, wenn auch dieses auf vorbesagte Art verpfändet worden wäre. [84])

von Bergtheilen war, wie hier ersichtlich, bereits an ein ordentliches und öffentliches Verfahren geknüpft.

84) In diesem Capitel ist von einem Neuntel der Schmiede die Rede, und von einem früheren Gesetze, wo es den Schmieden

Wir wollen auch, dass den Schmieden an grossen Festtagen, anstatt des Metalles, in Gelde ein reichlicher Ersatz geleistet werde. Sollten noch weitere Schwierigkeiten sich ergeben, so hätten die Urburer und Geschwornenen sich zu befleissen, dass die Gewerken in einer Frist von 14 Tagen sich mit den Schmieden vertragen, weil sie sonst für sie nicht länger arbeiten könnten und wollten. Die Schmiedmeister sollen sich wohl versehen, keine solchen Gesellen aufzunehmen, die heimliche Versammlungen halten, und Unruhen anstiften. Es werden daher alle heimlichen Zusammenkünfte und Umtriebe nicht nur unter den Schmieden, sondern bei allen Zünften gänzlich verboten.

Es wird ferner unter königlicher Gnade und Schutz den Urburern, Richtern und Geschworenen aufgetragen, dass sie alle Schmiedmeister und Gesellen, und wen immer sonst, die diese höchst gerechten Constitutionen freventlich übertreten, wo sie selbe finden, dem erlauchten königl. Kämmerer überliefern. Sollten sie ihn aber nicht erreichen können, so sollen sie diese Uibelthäter in die nächste Festung unter sichern Gewahrsam bringen, bis man sie dem Kämmerer wird überliefern können.

Wenn eine Gewerkschaft ohne irgend eine Uibereinkunft 14 Tage arbeiten lässt, und will die Uiber-

als Ersatz für alle gelieferten Arbeiten galt, welches Gesetz aber abgeändert sei. Wir haben aber in der Iglauer Bergordnung nichts von diesem Neuntel gelesen, und hier eben so wenig erfahren, was es sei. Es wird uns nun mehrmal vorkommen; ob wir so glücklich seyn werden, am Ende zu errathen, was es eigentlich für ein Antheil sei, und was es damit für Bewandniss habe, werden die nächsten Capitel nachweisen.

einkunft nicht länger beibehalten, so muss sie den Schmied bezahlen, und kann zu einem andern Schmied übergehen: dieses steht ihr frei. Hat sie aber länger als 14 Tage bei ihm arbeiten lassen, so kann sie ohne besondere Gründe nicht zurücktreten, und muss, wenn die Zeche zum Ertrag gelangt, das Schmiedneuntel, wo immer sie auch arbeiten lässt, entrichten.

Wenn aber zwischen verschiedenen Gewerken ein Vertrag besteht, dass sie bei demjenigen, dem zuerst der Gang vermessen werden wird, gegen eine gewisse Einräumung von einem Eigenthum mit ihren Lanen bleiben wollen, so werden die Schmiede das Neuntel von der ganzen vermessenen Zeche zu fordern haben, weil sie für die Hauptlehenschaft arbeiten, von der die Anderen ebenfalls ihr Recht haben.

Die Erbschmiede, die sonst eine Ausbeute bezogen, wenn sie auch gegenwärtig keinen Gewinn von ihrem Neuntel hätten, dürfen doch nicht von der Gewerkschaft zurücktreten. Wer den frühern Genuss gehabt hat, muss auch den Schaden erleiden.

Cap. 17. *Von den Metalltheilern.*

Dieses besonders wichtige Capitel, in welchem die Ansprüche des Königs an der Vertheilung der Urbure bestimmt und deutlich ausgesprochen werden, ist durch Nachlässigkeit der Abschreiber so verunstaltet worden, dass es eigentlich ganz unverständlich geblieben. In dem Kuttenberger Originalcodex ist ganz richtig geschrieben: Primo autem ponendo ante omnia Urburae partem octavam, secundo nonam partem fabrilem, tertio sedecimam partem, quae ex concessionibus nobis debetur, quarto proprietates si quae sunt etc. *Der Ab-*

schreiber von Peithner hat die drei Worte: fabrilem, tertio sedecimam ausgelassen, wodurch aller Sinn verloren ging. Dieses scheinet Peithner erst bei der Redaction zum Druck bemerkt zu haben, und da ihm die Wiener Handschrift zu Gebote stand, so ergänzte er das Fehlende in der Note aus dieser Handschrift, in welcher statt tertio sedecimam, tertio secundam partem geschrieben ist, wodurch abermal aller Sinn verloren ist, da, wo keine prima pars genannt wird, die secunda pars keinen Bezug findet. F. A. Schmidt folgt Peithner wörtlich, hat aber die Note hinweggelassen.

Enderlin in der ihm von König Ferdinand I. anbefohlenen Uibersetzung (herausgegeben von Deucerus, Leipzig 1616) übersetzet nach der Wiener Handschrift. Zum ersten sollen sie uns von allem Erz den 8ten Theil der uns zur Urbur oder Zehenten als der Okrigkeit zustehet, sonderlich abtheilen. Nach dem sollen sie den Schmieden ihr Neuntel abtheilen, zum dritten sollen sie uns wiederum den andern Theil, welcher uns an der Lehenschaft gebührt, auch theilen, zum vierten sollen sie das übrige Erz sammt den Eigenschaften und Genuss von den Lehenschaften der Gewerken zugleich auf 4 Theile theilen. — Diess ist keine wörtliche Uibersetzung der Urkunde, sondern zum Theil Interpretation, in welche schon der Zehent und die Idee von Lehenschaften der späteren Zeit übergangen waren; den 2ten Theil, wo kein erster war, hat er aus der Wiener Handschrift entlehnt. Um die Leseart des lateinischen Kuttenberger Codex sicher zu stellen, wurde die auf Befehl Kaiser Karl des IV. durch Johann von Geylenhausen unternommene Uibersetzung verglichen, welche mit dem lateinischen Original ganz übereinstimmend, also lautet: „Von ersten für alle dingen

sullen sie legen der Urbor das achte teil; Darnach das newnde smidteil; czumdrittenmal das sechczehende teil das angepuret aus den Lehenschaften; czum viertenmal die eygenschefte ab icht do were.“ [85])

Ganz richtig und fehlerlos ist ebenfalls die böhmische Uibersetzung von dem Jahr 1525, wahrscheinlich aus der Feder eines Kuttenberger Beamten, dem die Gebräuche practisch bekannt waren. Dieses lautet kurz und bündig: Erstlich und vor allem ist der 8te Theil der Urbure abzulegen, 2tens der 9te Theil der Schmiede, 3tens gebührt uns der 16te Theil aus den Verleihungen, 4tens wenn ein Eigenthum vorhanden; der Rest des Erzes ist nach vier Schichten den Gewerken zu vertheilen. [86])

Der Nachsatz, dass, wenn keine Eigenschaft und kein 16tel vorhanden, der Uiberrest gleich nach dem 9tel der Schmiede zu vertheilen sei, ohne irgend eine Begünstigung, und wenn ein Austheiler hierin seine Pflichten versäumt, so sei er infam zu cassiren, die Theilungssporteln (Taxen?) sollten sie aber nach altem Brauch von allen Theilen gleich beziehen und zwar in Metall, — ist allenthalben gleich und genau. [87])

---

85) Abgeschrieben in dem böhm. Museum, nach dem Kuttenberger Original.

86) Nayprwé předewšjm odložjce osmý djl urbuře, 2hé dewátý djl kowářský, 3tj šestnáctý djl, kterýž z propógček na nás slušj, 4té gsúli které zwláštnosti, a ostatek rudy na čtyry šichty kwerkóm rowně buď rozděleno. *Msct. chart. in 4° in Mus. Bohem.*

87) Es sind uns in diesem Capitel wieder neue Benennungen vorgekommen; ein 16tel vom 9tel der Schmiede, ein 16tel für Verleihungen, ein Eigenthum oder so genannte Lehenschaft, wor-

Cap. 18. *Von den Bulgenmachern.* 88)

Statt vielen, wie ehemals, sollen nur die königl. beeideten Bulgenmacher bestehen, auch die eigenthümlichen Zechen sollen sie von diesen beziehen; und diese Bulgenmacher sollen mit Erz ausgelohnet werden.

Cap. 19. *Von den Stundenausrufern.*

Der bergmännische Tag wird in 4 Schichten getheilt, jede zu 6 Stunden; sie heissen die Tagschicht, die Lösertagschicht, die Nachtschicht, die Lösernacht-Schicht; diese werden laut auf dem Berge ausgerufen, weil es die Zeit ist, wo einander die Bergarbeiter ablösen, weil keinem erlaubt ist, zwei Schichten nach einander zu arbeiten.

Cap. 20. *Die Metallscheider.*

Sind diejenigen, die das edle Metall von dem Gestein oder erzleeren Berge trennen, was man dermalen Kutter nennet.

Cap. 21. *Die Jungen.*

Eigentlich die Haspler, (wohl auch die Förderer, die heute *Hundstosser* genannt werden) die damals, wo die Bulgen mit Pferden gezogen wurden, nichts weiter zu thun hatten, als Acht zu haben, dass sich das Seil ordentlich um den Runnbaum herumwinde.

über wir weder ein Gesetz noch eine Definition kennen, die aber wohl bald nachfolgen werden, wohin wir die Leser verweisen müssen.

88) Bulgen werden die grossen ledernen Säcke genannt, in welchen die Erze oder Wasser aus den Gruben herauf gefördert wurden.

Cap. 22. Von den Erzkäufern.

Dieses Capitel beginnt mit einer scharfen Rüge gegen die Betrügereien der Erzkäufer, die durch vorläufiges Einverständniss unter einander die Preise herabdrücken, und die armen Bergleute um ihren Erwerb betrügen. Sollte man Aehnliches entdecken, so würde ihr Vermögen confiscirt, und sie infam weggejagt werden. Nach dieser Vorrede werden ihnen ihre sämmtlichen Privilegien auf die Schmelzhütten bestättiget, doch sind sie verpflichtet, das ausgebrachte Metall zur Ablösung in die Münze einzuliefern. [89])

Zweites Buch.

Cap. 1. Von den Rechten der Silberbergwerke.

Das Bergrecht besteht im Erwerben, Erhalten, Wiedererobern oder Vermindern.

89) Die Erzkäufer, gegen welche perennirend und gewiss gerechte Klagen durch Jahrhunderte in den Acten fortlaufen, waren bei der damaligen Einrichtung der Bergwerke, wo Tausende von Arbeitern, jeder auf eigenen Gewinn arbeiteten, und wahrscheinlich an die 40000 Mark ausbeuteten, ein nothwendiges Uibel. Eine Einlösung und Ausschmelzung so vieler Erze hätte eine ungeheuore grosse Voranstalt und eine Vorlage von 100000 fl., wozu sich kein Souverain entschliessen mochte, erfordert. Die kleinen Mitgewerken hatten keine Schmelzen, was sollten sie mit dem Erz anfangen? Es wurden also in jeder Woche die ausgehauenen Erze in Anwesenheit eines Beamten licitirt. Die Bergleute brachten ihre Karren mit Erz an den bestimmten Platz, und die Erzkäufer feilschten um diese, und hatten Schmelzen. Der Vortheil war also offenbar auf der Seite der Käufer, und das Einverstehen unter ihnen kaum zu vermeiden. Der König wechselte dann die geschmolzenen Metalle um den bestimmten niederen Preis ein, und verschmolz seine eigenen Metalle auf eigenen Schmelzen für seine Münze.

Es kann erworben werden durch Besitznahme, Verleihung, Kauf, Pacht, Cession und durch eine jede Handlung, durch welche ein fremdes Eigenthum auf eine Person übergehet.

Durch Besitznahme wird ein Bergwerk erworben, wenn der Bergmann von der Hoffnung geleitet, im freien Felde, wo es Jedermann erlaubt ist, Erze zu suchen, eine Stelle belegt, und ununterbrochen fort arbeitet. Er kann von dort, so lange er ununterbrochen arbeitet, nur nach Recht weggedrängt werden. Ein gleiches Recht kann aber auch jeder Andere auf dieselbe Weise erhalten, wenn er nur eine Klafter Zwischenraum zwischen beiden Schächten lässt, damit der Runnbaum (Haspel) frei umgehen könne. 90)

Durch Verleihen wird das Eigenthum erworben, wenn der glückliche Finder eines Ganges sich bei dem Urburer oder Verleiher der Gänge Tag und Stunde einschreiben lässt, dem Schreiber einen Groschen giebt, und dem Verleiher $^1/_{32}$ herkömmlichermassen abtritt; mehr dürfen beide nicht verlangen. Wenn kein Verleiher zu finden wäre, so kann die Meldung von der Frau, den Kindern oder wen immer der Verleiher zurückgelassen, aufgenommen werden. Auch von einigen Geschworenen kann er es contestiren, aber in der

90) In diesem Absatz wird die allgemeine Schurffreiheit ausgesprochen, und wie es scheint, ohne dass es nöthig gewesen wäre, früher eine Schurflicenz zu erfordern. Die Gestattung, zwei Schächte nur auf eine Klafter Entfernung neben einander zu stellen, war ein für den Bergbau verderbliches Gesetz. Wie sollten sich zwei Schächte ohne Bergfeste neben einander erhalten, zumal in einer Zeit, wo man allgemein mit Feuersetzen arbeitete, wodurch selbst das Gestein zerklüftet und mürbe gemacht wurde.

Folge ordentlich verleihen lassen. Doch sollen die Urburer die Klugheit haben, sich vorher von der Wahrheit des Fundes zu überzeugen.

Wer zuerst von dem aufgenommenen Gang das geschmolzene Metall bringt, wenn er der erste Finder ist, so wird ihm eine Lane, Freilane, (integer laneus) zu beiden Seiten zugemessen. In diese beiden Lanen darf sich Niemand eindrängen; nur in dem Fall, dass Hoffnung vorhanden wäre, es könnten noch mehrere andere Gänge vorhanden seyn, kann gegen Ablegung des Eides, dass kein Betrug dabei obwalte, und ohne Verkürzung des ersten Finders erlaubt werden, diese Gänge zu suchen. Kämen sie aber auf den schon verliehenen Gang, so haben sie die Arbeit einzustellen. Es darf aber dem 2ten, 3ten, 4ten oder nächstfolgenden Finder oder Aufnehmer der Gänge zu jeder Seite des Schachtes eine halbe Lane vermessen werden.

Es ist nun durch Gebrauch herkömmlich, dass solche Finder unter sich besondere Uibereinkünfte schliessen, es sey für eine einzige Zeche oder auch mehrere Zechen einverständlich zusammen, dass wenn dem ersten (Finder) die Zeche vorgemessen worden, die übrigen dennoch gegen einen gewissen Antheil (proprietas) [91]) bei ihren Lanen verbleiben können. Diese besonderen Verträge können wir unter dem Vor-

---

91) Unter dem Worte proprietas müssen die Antheile verstanden werden, die sich der Hauptgewerke vorbehält, und welche er den Mitlanern zugesteht, wenn Erze ausgebeutet werden. Wir werden in einem späteren Capitel finden, dass solche Verträge auf die Hälfte, den dritten oder vierten Theil gemacht wurden. Der Verfasser betrachtet diese Antheile als ein abgetretenes Eigenthum, und nennet sie desswegen proprietas.

behalt gut heissen, dass sie unserer Urbure nicht nachtheilig werden, und keiner früher einen Antheil (proprietas) anspreche, bevor daselbst nicht vermessen worden. Wer sich unterfinge, ohne sonderliche Erlaubniss irgend ein Metall aus dem Berge zu fördern, bevor er vermessen ist, würde aller seiner Antheile verlustig seyn. Uibrigens ist zu wissen, dass durch die Aufnahme des Ganges durch den ersten Finder alle seine Mitgewerken gleiches Recht erworben, als wenn sie einzeln beliehen worden wären; nur muss der Hauptgewerke einen jeden seiner Mitgewerken mit ihren Antheilen namhaft machen, noch darf jemand Anderer Antheil an der Zeche haben, als wer von ihm genannt worden. Sollte er aber Jemanden mit seinem Antheil zu nennen vergessen oder verschwiegen haben, so haben diese das Recht, bei dem Urburer Klage zu führen, denn es ergiebt sich oft, dass sie (die Hauptgewerken) mehr Antheile vergeben, als sie selbst besitzen, worüber die Urburer zu wachen haben.

Cap. 2. Von der Vermessung der Zechen.

Vor allem ist zu wissen, dass eine gemessene Zeche 7 Lanen im Streichen (in directo), 3 ½ Lanen im Hangenden, und im Liegenden nur eine Lane enthalten solle. Eine jede Lane misst sieben Klafter.

Wenn nun ein Finder, dem ein Gang verliehen worden, um Vermessung und Anhauen seines Ganges einkömmt, und die Geschworenen, deren zwei wir ungesäumt hiezu abzuordnen befehlen, das Metall dergestalt finden, zurücklassen und den Gang deswegen messwürdig erachten, weil dieses angehauene Metall bei einer Schmelzung über die Hüttenkost ¼ Mark

reines Silber abwirft, so kann zur Vermessung geschritten werden.

Sind nun auf Berufung des Urburers die Geschworenen vorhanden, und haben den Gang als messwürdig anerkannt: so haben die Urburer die Erklärung vorausgehen zu lassen, dass, wenn der Gang im Streichen auch seine Richtung verändern und seitwärts fortstreichen sollte, dort das Recht des Königs in seinen Lanen unverselirt bleiben solle. Und so sollen jeder Zeche von der Mitte des Runnbaumes zu jeder Seite $3^1/_2$ Lanen zugemessen werden, dann eine Lane dem König, eine den Bürgern und eine den Grundherren (dominorum).

Wenn aber wegen einer angränzenden, schon gemessenen Zeche die $3^1/_2$ Lanen zu beiden Seiten nicht eingebracht werden könnten, so müssten sowohl alle sieben Lanen, als jene des Königs, der Bürger und der Herren, mit allem ihrem Recht im Hangenden wie im Liegenden auf einer Seite gelegt werden. Den erübrigenden Raum zwischen zwei gemessenen Zechen erklärt der König gegen den Buchstaben der Iglauer Rechte, aber nach altem gebilligten Brauch, als *Uiberschar* an *ihn* heimgefallen. Den Findern aber soll, neben ihrer Schacht, eine halbe Klafter Raum zurückgelassen werden, so dass 2 Menschen am Horn des Haspels stehen können.

Entstände ein Zweifel, — wenn der erste Finder nämlich mehrere (Argentifodinas) [92]) Schächte besitzt, — ob der Gang aus jener Schacht oder Ort aufge-

92) Höchst wahrscheinlich sind unter argentifodinae hier Schächte verstanden, und der Gewerke muss bestimmt nachweisen, aus welchem seiner mehreren Schächte er den Gang empfangen hat.

nommen wurde, in welche die Geschworenen zur Anhauung und Untersuchung eingefahren sind; so soll der erste Finder zu dem Eid auf dem Runnbaum angehalten werden, dass er den Gang aus jenem Schacht ordentlicherweise empfangen habe.

Diese Regel ist aber nur für den Fall geltend, wenn die Silberschächte verschiedenen Personen angehören, nämlich in 2 Lanen, oder wenn in derselben Lane zwei verschiedene Gänge vorhanden sind, sonst ist kein Schwur nöthig.

Wenn nun die Schnur gezogen (vermessen) worden ist, so verbleibet alles eiserne und hölzerne Berggepäck, welches innerhalb der Mass zurückgelassen worden, den neuen Aufnehmern.

Wenn in einer Lane ein Finder eines ordentlicherweise aufgenommenen Ganges, diesen in mehreren (argentifodinis) Schächten? erzhältig besitzet, oder wenn ein Gang durch mehrere argentifodinae Schächte? durchstreicht, dann müssen die Geschworenen, wenn sie in dem ersten Schachte den Gang nicht masswürdig finden, die zweite, dritte, oder so viel deren in jener Lane (in illo laneo) sind (anhauen), und von jenen an, wo er masswürdig gefunden wird, soll die Vermessung anfangen, weil der Aufnehmer längs dieser ganzen Lane das volle Recht auf dem empfangenen Gang besitzt. Der Finder darf auch längs dieser ganzen Lane sein Tiefstes, was Zal (Sohle) genannt wird, erweitern und verlängern, und seinen Gang säubern: und die Geschworenen können in was immer für einer dieser Argentifodina [93]) anhauen, wo es ihnen zweck-

93) Auch hier kann man sich unter argentifodinae nur Schächte denken, die längs einem Ort in der Lane auf einem Gang abgeteuft wurden.

mässiger dünken wird, die Beaugenscheinigung zu vollziehen. Sollte aber der Gang nirgends messwürdig seyn, so geht dasselbe Recht des Anhauens an die andern nachgefolgten Aufnehmer der Fundschächte der Reihe nach über, wie sie solches rechtlicher Weise ansprechen.

Es wird der Betrug gerügt, dass voreilige Anhaue und Vermessungen begehrt werden, um eine Priorität zu erschleichen, — und gesetzlich bestimmt, dass keine Verleihung auf künftige Zeit giltig ist, sondern alle auf den gegenwärtigen Befund gegeben werden sollen.

Es werden auch Fälle angeführt, dass auf — aus anderen Gängen entwendete Stufen Concessionen ertheilt werden, und dieses als ein wahrer strafbarer Diebstahl erklärt.

Für die Vermessung waren 12 breite Groschen (denarii grossi), welche einem ferto gewöhnlichen Silbers gleich kommen, der vor Alters dafür bezahlt wurde [94]), bestimmt.

Ganz unerwartet und eigentlich nicht hieher gehörend wird hier die schon besprochene Stelle des 17. Capitels des ersten Buches von den Metalltheilern deutlicher als dort wiederholt.

Diess sind die Gegenstände, welche bei jedem gemessenen Berge unserer Urbure folgen:

---

94) Wenn ein ferto 12 breiten Groschen gleich kam, so müssten 48 Groschen eine Mark Silber werth seyn; es wurden deren aber 60 auf eine Mark oder Schock gerechnet. Diese Stelle, die von allem abweicht, was bisher über den Werth der Wenceslaischen Groschen geschrieben worden, scheinet auch Voigt unbekannt geblieben zu seyn. Wir werden später, wo von dem Werthe der böhmischen Groschen in verschiedenen Zeiten die Rede seyn wird, wieder darauf zurückkommen.

Erstens, $^1/_8$ ohne alle Auslagen, welches Urbure genannt wird, vor und nachdem vermessen worden. Der dritte Theil davon übergehet nach der Vermessung an die Grundobrigkeiten, auf deren Gründen sich die Bergwerke befinden. [95])

Zweitens, dessgleichen nach der Vermessung gebühret uns eine Schichte von dem $^1/_9$ der Schmiede, indem wir mit den Gewerken oder Schmieden sämmtliche Unkosten und Ausgaben tragen, die Losungen ausgenommen, mit denen wir unsere Urbure nicht beschweren wollen. Auch gebühren uns nach der Vermessung $^5/_{32}$ Theile, worunter jedoch auch das $^1/_{32}$ verstanden ist, welches dem Verleiher der Gänge gebühret. [96])

Drittens, überdiess gebühret uns $^1/_{16}$ von allen Concessionen [97]) auf gemessenen Bergen ohne Auslage, auf der Königslane, der Herrenlane, und den Uiberschaaren. Ausgenommen sind die Bürgerlanen und die Erblanen, von denen kein $^1/_{16}$ zu entrichten ist.

Gleichwie die Alten dieses $^1/_{16}$ bestimmt haben, so bestätigen wir es. Es soll in Zukunft nicht unrechtlich, sondern gerecht genannt werden, da wir

---

95) Der König bezog somit die ganze Urbura vor der Vermessung der Zechen; das grundobrigkeitliche Drittel von der königl. Urbura wurde jedoch erst von vermessenen Zechen abgegeben. Darum ist auch die Einräumung der 16 Hofräume und der Weideberechtigung ausdrücklich nur für *wirklich vermessene* Zechen bedungen worden.

96) Ob diese 5 Bergtheile von dem König mitgebaut wurden, oder ob die Gewerkschaft solche frey verbauen musste, ist nicht zu entnehmen.

97) Ortsverleihungen.

Niemanden dadurch ein Unrecht zufügen. Ist es uns etwa nicht erlaubt, über das Besitzthum unserer Kammer nach Willen zu verordnen? Wir führen es aber nicht als etwas Neues ein, sondern wollen nur die Erfindung der alten Bergleute gut heissen; es steht ja Jedem frei, ob er unter diesen Bedingnissen unsere Bergwerke bauen will. Volenti non fit injuria. Uiberdiess sind ja alle Königslanen, die Herrenlanen und die Uiberscharen unser Eigenthum, und folgen unserer Urbure, wenn wir sie verkaufen oder verpachten. [98])

Da hier die wahre Leseart gegeben, und sowohl bei Peithner als bei Schmidt und in der böhmischen Handschrift auch buchstäblich aufgenommen ist, so lassen wir die Irrthümer bei Geylenhausen und Enderlein unbeachtet. Uiber die fremdartigen Gegenstände, die sowohl in dem Capitel von den Erztheilern als in diesem vorkommen, über welche wir keine Gesetze kennen als diejenigen, die hier ausgesprochen werden, müssen wir unsere Ansichten den Berg- und Gesetzverständigen vorlegen. Was hat es mit dem 9tel der Schmiede und der einen Schicht davon, die sich der König vorbehält, für eine Bewandniss?

Wir kennen keine ältere Schmiedordnung, als jene von Freiberg von dem Jahr 1560 [99]), die uns über die früheren Verhältnisse keinen Aufschluss gibt.

98) Worauf sich dieses alte Herkommen gründet, ist nicht bekannt; in den Iglauer Urkunden findet sich davon keine Spur. Am Ende spricht der König nicht als Gesetzgeber, sondern als Grundherr; dem auch die Herrenlane gehörte, weil Kuttenberg ein Kroneigenthum war; da konnte er auch die Herrenlane mit der Urbure und allem Zubehör verpachten.

99) Fried. Aug. Schmidt Archiv 1tes Heft p. 135.

Weder die Iglauer Urkunden, noch eine ältere Urkunde, wenn sie auch von diesem 9tel sprechen, erklären uns das Verhältniss desselben.

Schmieden mussten unerlässlich mit den Bergwerken verbunden werden, denn in einer Zeit, wo Tausende von Menschen, und mehre Hundert Pferde täglich im Gebrauch waren, gegen hartes Gestein angekämpft wurde, und Wasserräder eingehängt werden mussten, waren gewiss auch viele Schmiede nöthig. In dem 16ten Cap. von den Schmieden sagt der König gleichsam im Vorbeigehen: *Das Neuntel, welches ihnen sonst statt alles Verdienstes gebührte, doch dieses ist schon abgeändert.* Es haben also in älterer Zeit die Schmiede für den Antheilsgenuss eines 9tels an dem Ertrag der Bergwerke alle Arbeiten unentgeldlich liefern müssen. Diess wäre in jedem Fall eine unsichere und ungleiche Entlohnung gewesen. Dieses hat der König abgeändert, und lässt sie mit allen Gewerken Contracte schliessen, und die Rechnungen alle 14 Tage bezahlen, belässt ihnen aber zugleich das 9tel von der Erzausbeute, von welchem er sich eine Schicht für sich vorbehält (eine Schicht ist der vierte Theil, also $2^1/_4$), trägt aber zugleich die Unkosten mit ihnen und den Gewerken zu gleichen Theilen. Es muss also noch eine Hoffnung von einem Gewinn damit verbunden gewesen seyn, sonst würde sich der König schwerlich damit befasst haben. Wir können uns dieses Verhältniss nicht anders denken, als dass die Schmiede zum 9ten Theil das Bergwerk mitgebaut, und eine sogenannte proprietas von $^1/_9$ besessen haben, wovon dem König auf gleiche Weise der $2^1/_4$te Theil angehörte. Darin werden wir bestärkt durch eine Kuttenberger Urkunde von dem

Jahr 1327, vermöge welcher die Kuttenberger Schöppen bezeugen, dass: Jesco und Heyman Gebrüder von Lichtenburg einen Theil einer Schichte, der ein 16tel eines Masses beträgt, auf dem 9tel der Schmiede im niederen Garten, den sie mit uns in Kuksen besassen, um 52 Schock Groschen verkauft haben. [100]) Auch können wir die Stelle über die Erbschmiede, in welcher der König sagt, dass sie von der Arbeit nicht zurücktreten dürfen, wenn die Zeche keinen Gewinn mehr bringt, nicht anders als von ihrem Antheil an derselben verstehen, weil der Rechtsspruch beigesetzt wird; wer den Vortheil genossen hat, muss auch den Schaden tragen; und diese Verbindlichkeit haftete an der Realität, war folglich gegen jeden Besitzer wirksam.

Was wird unter einem 16tel eines Masses verstanden?

Kein Gesetz gibt eine Erläuterung über diesen Antheil eines Masses, welcher in Urkunden öfter vorkömmt. Die Ziffer 4 war stets der Haupttheiler in Mass und Gewicht, auch in den Bergwerken. Der Tag bestand aus 4 Schichten; die Majorität nach den Berg-antheilen wurde nach Schichten bestimmt, eine Stimme mehr als zwei Schichten, also die Zahl 17 bestimmte die Majorität. Die Elle hatte 4 Viertel, die Mass Flüssigkeiten 4 Seidel, der Strich Getreide $^4/_4$, ein Viertel 4 Masseln. Das Pfund hatte $^4/_4$teln, ein 4tel 2mal 4 Loth, das Loth 4 Quintel. Die Mark Silber wog 4

100) Qui unam partem unius Schichtae, quae sedecima pars dicitur montium, quam in nona parte fabrili in orto humili nobiscum in cuccis habere dignoscuntur. Abgedruckt in Steinbachs Dipl. des Klosters Saar. p. 58. No. XL. Das Zerfällen der 32tel in 128 Kuksen war also schon in dieser frühen Zeit im Gebrauch.

Ort oder Vierten. Die Bergmass zerfiel in 4 Schichten, jede Schichte bestand aus 2mal $^4/_{32}$ oder $^8/_{32}$, die halbe Schicht aus $^4/_{32}$, $^1/_4$ Schicht aus $^2/_{32}$ oder $^1/_{16}$, ein 16tel von einem Mass war also $^1/_4$ Schicht. Hatte der Besitzer einer Zeche die 32 Theile mit seinen 3 Mitgewerken gleich getheilt, und ein jeder solcher Besitzer eines Antheils (proprietas) wieder 3 Theilnehmer geworben, so ergaben sich die 128 Antheile, *Kuksen* genannt, die jedoch unter dieser Benennung in den Constitutionen nicht vorkommen. Es ist auch zu vermuthen, dass sich der König wohl wird etwas mehr vorbehalten haben, als es dem Verleiher der Gänge zustand: dieser erhielt $^1/_{32}$, der König $^1/_{16}$, also noch einmal so viel. Uiber Käufe oder Verpachtungen solcher Sechzehntel finden sich mehre Urkunden. So versetzte z. B. Niclas Percifal sein Gut Kuderhöfen und $^3/_{16}$ auf dem Bergwerk zu Kuttenberg an Niclas Tawlrun, Bürger in Prag, worüber die Schöppen in Kuttenberg im Jahre 1308 ein Zeugniss ausstellen; dessgleichen bezeugen sie im Jahre 1311, dass während Heinrich von Lippa zu Sedlec Gericht gehalten, ein gewisser Theodoricus $^1/_{16}$ auf der Grube am Schusterplatz und ein zweites 16tel an der Bürgerlane um 300 Schock, zu 56 Groschen gerechnet, erkauft habe. [101])

Mehre Schriftsteller haben diese 16tel zu 16 Kuksen oder $^4/_{32}$ gerechnet; [102]) dieses scheinet uns aber zu viel, da die Zechen ohnehin schon sehr belastet waren; es hätte ja der König über noch $^5/_{32}$ mit Ein-

101) Urk. B. No. 47 et 49, p. 62 et 64.

102) Bergspiegel Cap. 6. §. 4. Freiberger Chronik Sect. 4. Cap. 1. p. 436.

schluss des 32tels für den Verleiher begehrt, unter welcher Modalität, ob als Mitgewerke wie bei den Schmieden, oder sonst, ist nirgend angedeutet.

Nach allen diesen Vorschriften wären also die *Abgaben* von einer Zeche in Natura und Geld bestanden:

	Metall	Mass
Urbure	8	
Schmiede	1	
dem König	—	$^4/_{32}$
aus den Concessionen	—	$^2/_{32}$
dem Verleiher der Gänge	—	$^1/_{32}$
Einen Antheil für den Ackertheil der Grundherren	—	$^1/_{32}$
Summa	$^9/_8$	$^8/_{32}$

ohne die Vermessungsgebühren und Losungen.

Es wurden aber in einer Zeche mehre Gänge verliehen, die Zahlungen des $^1/_{32}$ für den Verleiher, und $^1/_{16}$ für den König öfter wiederholt, und die Geschworenen werden vermuthlich auch nicht umsonst angebauen haben. Es mussten die Zechen daher wohl reiche Ausbeute geliefert haben, weil sonst die Gewerken nicht hätten bestehen können. Es mögen übrigens diese Gebräuche nur bei Kuttenberg, wo der König auch Grundherr war, und auch hier nicht lange bestanden haben, da ausser von den Gebühren der Verleiher von den übrigen 32teln in der Folge in keinen Acten etwas vorkömmt.

Was unter einem Eigenthum oder Lehenschaft zu verstehen sey, wird nun bald in den Constitutionen entwickelt werden.

Nach dieser Abschweifung kommen wir wieder zum Urtext zurück.

Cap. 3. Von den Bergrechten auf den Gründen der Obrigkeiten.

Es ist zu wissen, dass ein jeder auf den Gründen der Obrigkeiten gemessene Berg 16 Baustellen (areas) und einen Weideplatz enthalten soll in der Ausdehnung, als ein Bogenschütz das Ziel erreichen kann. Das zum Bergbau nöthige Holz ist den Gewerken aus den obrigkeitlichen Wäldern waldzinsfrei abzugeben, für die Schmelzhütten darf kein Zins gefordert werden.

Dagegen haben die Obrigkeiten den rechtlichen Anspruch auf 3 Theile der 8 Theile der k. Urbure, $^1/_{32}$ unter dem Namen des Ackerantheils. (Von der Herrenlane geschieht hier keine Erwähnung.)

Mit diesen wenigen Worten ist alles abgethan, was der Titel des Capitels besagt, und der Verfasser geht zu ganz verschiedenen Gegenständen über, die damit gar keinen Zusammenhang haben.

(Von wassernöthigen Zechen.)

Die Gewerken werden öfter durch die unterirdischen Wässer in ihrer Arbeit gestört, wogegen man in neuerer Zeit bessere Vorkehrungen zu treffen bemühet war. Es werden Sümpfe abgeteuft, Wasserbehälter mit Rasenanhäufungen, Mauern als Dämme vorgebaut, und künstliche Räder eingehängt, um die Wässer zu heben, damit die Mannschaft im Trockenen arbeiten könne. Es werden auch Bergfesten zurückgelassen, um gleich Mauern die Wässer zu verschränken; diese anzugreifen, ist verboten.

Sollten jedoch Wässer aus einer Zeche in eine andere eindringen, und in dieser den Bau hindern oder ersäufen, so ist davon sogleich die Anzeige zu machen, und die Urburer haben die — das Wasser

bringende Grube, durch die Geschworenen untersuchen zu lassen, um sich von allen Umständen zu überzeugen. Haben nun diese wirklich gefunden, dass durch eine Grube eine andere sehr bedrängt wird, so ist es durch drei Tage den Eigenthümern der bedrängenden Grube zu verkünden, dass sie die Wasser ziehen sollen, und wenn sie es versäumen, — es auf ihre Kosten zu thun oder die bedrängende Grube der bedrängten zu übergeben. Wäre aber nicht genau zu unterscheiden, welche von diesen beiden Gruben das Wasser bringt: so ist es aus beiden Schächten zu ziehen, bis man genau unterscheiden kann, woher es eigentlich kömmt und tränkt. [103])

Verleihungen auf Erbrecht.

Es kann durch oben vorgeschriebene Vorkehrungen nicht immer so viel erzielt werden, dass hiedurch das Bergwerk wieder in Ertrag gebracht würde. In einem solchen Fall ist es erlaubt, nach vorangegangener reiflichen Uiberlegung mit den Bürgern und Geschworenen eine solche Lane oder mehr, ja eine ganze Zeche mit allen ihren Lanen, sammt der Königs-, der Herren-, der Bürgerlane und den Uiberschaaren, bloss gegen die königl. Urbure, auf Erbrecht zu verleihen. [104])

Gegen dieses Gesetz haben sich die Geschworenen in Bezug auf die Bürgerlane gestemmt, als müsste ihnen ein eigenes Vorrecht zustehen. Was sie aber für Andere und selbst für den König und in Betreff

---

103) Nach der Iglauer Bergordnung p. 4. „concordant."

104) Diess ist, was in den früheren Capiteln unter Eigenthum und Lehenschaft verstanden war. Enderlein hat aus der Lanschaft des Hauptlaners mit seinen Mitlanern eine Lehenschaft gemacht.

der zu was immer für einer Zeche vermessenen sieben Lanen als Recht anerkannt haben, muss auch für sie als billig erachtet werden. Sollen wir an der Urbure Schaden erleiden, weil sie ihre Massen unbebaut lassen? Wenn dieses in Zukunft durch ungebührlich verlängerte Zeit geschehen sollte, so fallen uns diese Massen oder Lanen anheim.

Wollen sie aber ihre Lanen bauen, so haben sie sich mit den Angränzern einzuverstehen, damit beide Theile zugleich die Wasser ziehen. Es ziemt der Gerechtigkeit der Geschworenen nicht, Menschen, die Jahre lang gearbeitet haben, dann, wenn sie Metalle finden, durch Ansprüche darauf vertreiben zu wollen. Wenn auch Jemand sagt, er habe ein Recht auf eine Grube, so bleibt demjenigen doch das Vorrecht, der sie von einem gesetzlichen Verleiher erhalten, und ohne Widerspruch durch 6 Wochen gebaut hat; in dieser Zeit ist das Recht des früheren Empfängers erloschen, verjährt, dergestalt, dass, wenn er nicht nachweisen kann, dass er durch legitimes Hinderniss davon abgehalten worden sey, [105]) sein Recht zu verfolgen, er den Besitz des zweiten Aufnehmers nicht mehr in Streit-Frage ziehen kann.

Verlochsteinung der Erbzechen.

Wir bestimmen ferner, dass eine jede Erbzeche auf den Silberbergwerken durch bestimmte Marken nach ihren Massen umgränzt werde, ausser welchen sich der Besitzer weder Brüche noch sonst etwas an-

105) Diese gesetzliche Vorschrift, die hier im Vorübergehen gegeben wird, hatte in den Artikel über das Prioritätsrecht gehört.

eignen darf, ausser einem Nutzgenuss aus den ersäuften Berggebäuden, nisi proprietatem de submersis montanis, die sie auch durch das Wasserziehen oder Ausführen auszutrocknen im Stande seyn sollten.

Von der Resignation eines wassernöthigen Bergwerkes.

Es ereignet sich zuweilen, dass der Andrang der Wasser nicht überwältigt werden kann, und solche Massen resignirt werden. Wir bestimmen daher die Modalität, wie eine solche Resignation Statt finden soll, folgendermassen. Am Donnerstag um 4 Uhr vor Mittag soll den Urburern angezeigt werden, dass sie am nächstfolgenden Samstag ebenfalls um die 4. Vormittagsstunde die rein ausgeschöpfte Grube zurücknehmen sollen, und wenn dieses geschieht, so können die Grubenbesitzer ihre Pferde, Seile und alles nicht Nagelfeste, die Wasserräder und Gebäude ausgenommen, herausnehmen. Hätten sie aber die Wasser nicht resignirt (muss hier wohl ausgeschöpft heissen), so verlieren sie die Pferde, Seile, und alles, was in der Grube sich findet, und wenn das Wasser anderen Gruben mit Uiberschwemmung drohet, so ist es auf ihre Gefahr und Unkosten auszuschöpfen. [106])

106) Dieses verräth grosse Unkenntniss im Bergwesen. Konnte man denn am Ende des 13ten Jahrhunderts alle Gruben entwässern? Wie hätten es wohl die Budweiser Gewerken unter König Maximilian und Rudolph, als das Wasser 60 Klafter aufgestiegen war, anfangen sollen, um jenes Bergwerk in 48 Stunden trocken zu legen? Darauf eine solche Strafe zu verhängen, konnte einem Juristen am Schreibtisch, aber keinem Bergbeamten einfallen.

Cap. 4. Von den Stollen.

Es sind aber manchmal alle früher ausgeführten Mittel nicht hinreichend, um die Wässer nach oben auszuleeren. In solchen Fällen werden Stollen aus den tiefen Thälern nach dem Gebirge geführt, um die Wasser von unten auszuführen. Diese Stollen sind von zweierlei Art: Erbstollen und Suchstollen. Beide müssen die Wasser entleeren und Luft (Wetter) einführen, sonst verdienen sie nicht den Namen eines Stollens. [107])

Stollen wird genannt die gerade Linie oder der Ortstrieb, nach dessen Richtung die Anhauer die Metalle längs dem Gange anhauen; von diesem werden wir im dritten Buch handeln. Erbstollen ist aber derjenige, der durch seine Wasserseige die alten Baue ausleeren soll, um die dort zurückgelassenen Erze zu gewinnen. Er wird Erbstollen genannt, weil er gleichsam perennirend seyn soll, im Gegensatz der zeitweiligen Arbeiten. Was die Erbfolge antrifft, ist alles Bergvermögen erblich, weil es an die Erben übergehet. [108])

107) Hier zeigt der Verfasser abermals seine geringe Bergkenntniss. Wem soll, wenn z. B. ein Suchstollen geführt wird, um den Berg aufzuschliessen, Gänge zu überfahren, nnd künftige Baue zu begründen, der Suchstollen Wetter bringen und Wasser nehmen, da noch Niemand da ist, der das eine oder das andere braucht? Es wird auch in der Folge dieses Capitels nichts über einen Suchstollen gesagt, wodurch er sich von einem Erbstollen bestimmt unterscheidet.

108) Quoad haereditariam successionem omnia montana sunt haereditaria, quia transeunt ad haeredes. Hätten die Gelehrten, die in der Folge aus der Lane ein Lehen, aus dem Belanten einen Lehenträger etc. gemacht haben, diese Stelle ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt, so hätten sie sich und uns Unordnung erspart, die aus dieser Verwirrung der Begriffe hervorgegangen ist.

Da nun durch solche Stollen dem Bergbau grosser Nutzen zugehet, der Stollenbau aber kostspielig ist, so hat man es für recht und billig anerkannt, ihnen Freiheiten zu ertheilen, sowohl im gemessenen als ungemessenen Gebirge solche Nutzungen (proprietates) zu besitzen, damit die Früchte der Arbeit verdienterweise entsprechen möchten; dafür sollen sie aber auch nicht saumselig seyn, den Nutzen des Königs zu befördern, sonst würden sie die Privilegien verlieren. Sie sollen daher folgende Vorschriften beobachten.

Die Wasserseige soll stets rein gehalten werden, damit die Wässer gut abfliessen können; die Lichtlöcher sind zu säubern; alle Jahr mit dem Kopf des Stollens, wenn nicht mehr geschehen hann, eine Klafter aufgefahren werden, womit wir uns jedoch nicht begnügen, wenn andere fleissige Gewerken hätten mehr leisten können. Wer dieses vernachlässiget, verliert sein Stollenrecht. Die Urburer haben daher jedes Jahr die Stollen durch die Steiger oder Hauptzimmerlinge untersuchen zu lassen, ob alle Pflichten erfüllt worden sind. Sollte ein solcher Stollen ein ganzes Jahr und darüber unbelegt geblieben seyn, und die Stöllner kämen zurück, und wollten ihn wieder aufnehmen; so kann dieses ohne eine neue Verleihung nicht Statt finden, wenn er auch nicht proclamirt worden wäre, weil die Proclamation nur innerhalb der Jahresfrist nöthig ist.

Wir verwerfen die älteren Gesetze nicht, wir verdolmetschen sie nur, und sprechen, dass jede Silbergrube, die ein ganzes Jahr unbelegt stehen geblieben, der königl. Urbure anheim fällt, auch darf Niemand nach der Hand ein Recht darauf ansprechen. Diess

muss auch der Verstand des älteren Gesetzes gewesen seyn, sonst würde es mit sich selbst im Widerspruch stehen. Denn indem es die Rechte des Stöllners bedingnissweise ausgesprochen hat, wenn derselbe im Verlauf eines Jahres eine Klafter an dem Kopf (der Spitze) seines Stollens vollendet (aufführt), wenn er die Wassersauge reinigt etc., so ist durch Nichterfüllung aller Bedingnisse sein Recht schon an und für sich erloschen, und die Proclamation, da kein Recht mehr vorhanden ist, überflüssig.

Es darf ein solches verlassenes Bergwerk nur einmal aufgekündet werden, wenn immer es dann von den Urburern unbelegt gefunden wird, auch ohne neuerliche Anzeige kann es ohne weitere Umstände an wen immer verliehen werden. Es wird hierauf festgesetzt, dass eine solche Zeche nur ein für allemal aufgesagt, und eine jede, ein Jahr unbelegt gebliebene Zeche ohne weiters verliehen werden soll.

Will nun Jemand sein Glück auf einem Stollen versuchen, so soll er mit dem Urburer und einigen Geschworenen der Stadt und des Berges die Bedingnisse und die Privilegien in freiem Felde in gemessenen Zechen und den Brüchen ausdrücklich sich zuweisen lassen, und übereinkommen, worauf ihm seine Stollengränze in Anwesenheit der Geschworenen und anderer Zeugen mit grossen Steinen vermarkt werden soll. Sobald nun die Stöllner die Wasserseige zu bearbeiten angefangen, so erhalten sie das Recht, dass ohne ihre Genehmigung in ihren Stollenmarken Niemand (integro cespite) [109]) arbeiten dürfe.

109) Was die Beschränkung *integro cespite* hier bedeuten soll, ist uns nicht klar, scheint aber die Arbeit vom Rasen aus zu bedeuten,

Das eigentliche Stollenrecht wird aber erst dadurch erhalten, wenn der Stollen 1 ½ Lanen oder wenigstens 10 Klafter Tiefe einbringt, die Wasser nimmt, und Wetter einführet, dann darf Niemand in den Lanen, noch in den Brüchen, die zu dem Stollen gehören, arbeiten (ultra aquam) [110]), ohne der Stöllner besondere Erlaubniss. So lange aber der Stollen diese Tiefe nicht erreichet hat, darf Jeder auf Befehl des Urburers in den Lanen und Brüchen arbeiten, wo er will, wenn nur die Lanen des Stollens und dessen Brüche, die ihm zugeschrieben sind, auf keine Weise verhauen werden. Denn die Stollen werden nicht dazu ertheilt, damit ein zum Abbau geeignetes Grubenfeld vernachlässiget, sondern vielmehr dass ein ungebautes verbessert werde. Die Urburer müssen aber in dieser Hinsicht sehr aufmerksam seyn, damit nichts dergleichen zum Nachtheil der Urbure unternommen werde.

In dem Fall, dass die Stöllner innerhalb der (Stollen-) Massen, aber ausserhalb der ihnen zugeeigneten, und schon vorlängst vermessenen Zechen einen *neuen Gang* erschürfen sollten, soll ihnen dort eine Zeche zugemessen werden, um unsere und der Bürger Massen aufzufinden, [111]) denn wir begaben keinen Stollen

---

insofern es Niemanden erlaubt war, in diesem begränzten Felde einen Schacht oder Schurf anzulegen, und die Oberfläche zu verritzen.

110) Ultra aquam. Vermuthlich bis auf das Niveau der angesetzten Wasserseige.

111) Die mehrmal vorkommende Phrase, ad inveniendum laneos nostros civiles, dürfte wohl ein Lesefehler seyn, und ad injungendum laneos etc. gelesen werden sollen, wenigstens hat sie ein deutscher Uibersetzer so gelesen, indem er schreibt: Ist

mit Privilegien anders als mit Vorbehalt unserer und der Bürgerrechte. In den 7 Lanen, welche der Zeche (principaliter) zugemessen werden, sollen sie alles Recht, welches dem Stollen eingeräumt worden, sowohl im Hangenden als im Liegenden behalten. Wir bestimmen ferner, dass, wenn eine dergestalt zu vermessende Zeche innerhalb der Gränzen des Stollens hinreichenden Raum findet, um gemessen werden zu können, wir uns auch innerhalb der Gränzen des Stollens unser Recht auf die Uiberscharen vorbehalten.

Den Urburern wird anbefohlen, dass sie den Stollnern keine eigenen Steiger noch Anhauer gestatten sollen als jene, die beim königl. Bergwerke zu diesem Zwecke bestimmt sind, und fleissig nachzusehen haben. Ihren Bergmeister dürfen sie sich selbst bestellen; alle übrigen Personen, als Geschworene, Metalltheiler, Bulgenmacher etc. sollen sie mit allen Anderen gemein haben. Gelangen sie mit ihrem Stollen zu der Bürgerlane, die im Bau stehet, ihnen aber nicht zugetheilt ist: so können sie selbst wider den Willen der

---

aber, dass die Stollmeister neu erfinden in der Masse, die zu den Stollen gemessen ist, so soll man ihm daselbst einen Berg messen, doch auswendig der Berge und der Lanen, die ihm vormals zugemessen und geeignet sein, und soll man ihm zugeben und zufügen Unsere Lane und Bürgerlane, wann wir keinen Stollen mit Unserer Handfesten nicht bestättigen, dann nur unschädlich Unser und Unser Burger Recht. (Jura Iglaviensia. Cod. chart. Fas. XVII. in Mus. Boh.) Dieses Recht einer jeden Verleihung neuer Zechen eine Königslane und Bürgerlane anzuhängen, war dem König schon früher in den Constitutionen vorbehalten. Geylenhausen übersetzt auch „zugeben.“

Bürger mit dem Stollentrieb hindurch gehen, [112]) und was sie mit einer mittleren Haue vor sich weghauen, benützen (cum mediocri zappa — ultra se zappare poterunt), [113]) dessgleichen im Liegenden. Sollten die Bürger aber ihren Stollen benützen wollen, so gebührt den Stöllnern der 4te Theil - Beitrag zu den Kosten, so lang sie mit dem Stollort in der Bürger-Lane verbleiben.

Sollten mehrere Stollen zu einem Bergwerk geführt werden, so hat der tiefste, weil er mehr austrocknet, das Vorzugsrecht; und so viel Zechen als dem Stollen zugetheilt worden, so vielmal 16 Baustellen (areas) müssen vorhanden seyn. [114])

Cap. 5. *Von den Suchstollen.*

Wenn ein Suchstollen angefangen werden will, so haben sich die Urburer in folgender Art zu benehmen. Sie sollen mit Beiziehung zweier Berg- und

---

112) Hier weichen die Const. jus. met. wesentlich von dem alten Iglauer Bergrecht ab, welches dem Stöllner nicht erlaubt, ohne besondere Einwilligung durch die Bürgerlane zu gehen. Und wenn nun die Besitzer der Bürgerlane es nicht gestatten wollten? — Für einen solchen Fall giebt das Iglauer Bergrecht keine Auskunft.

113) An dem Ausdruck zappa und zappare lässt sich der italienische Verfasser erkennen.

114) Eine bestimmte Tiefe oder ein Mass, zu Enterbung der Stollen, ist nicht vorgeschrieben. Der letzte Zusatz ist ganz überflüssig, weil die 16 areae schon a priori bei den Zechen vorgeschrieben sind, die Stollen an und für sich kein Recht darauf haben, als in so fern ihnen eine Zeche zugeschrieben wird, bei welcher sie schon ohnehin vorhanden seyn müssen. Die Iglauer Bergrechte liegen auch diesen Verordnungen zu Grunde, sind aber so sehr verbrämt, dass sie unklar erscheinen.

zweier Stadtgeschworenen den Platz untersuchen, ob er geeignet sei, den Nutzen des Bergwerkes, es sei durch Wasser-Entleerung oder wie immer sonst, herbei zu führen; und in diesem Falle können sie ihn auch mit Vorbehalt der königlichen und der Rechte der Bürger verleihen, und diese Verleihung soll mit allen ihren Bedingnissen und Privilegien schriftlich verfasst werden. [115])

Das Recht der Stollner, wie schon gesagt, bestehet darin, dass, sobald der Stollen vom Mundloch herein (in anteriore parte) hergestellt ist, $3\frac{1}{2}$ Lanen vor dem Kopf des Stollens, und $3\frac{1}{2}$ Lanen hinter ihm, Niemand sie in ihrer Arbeit stören, noch Jemanden dort ein Recht zu arbeiten zustehen soll.

Erreicht der Stollen die Tiefe von einer Lane, so darf Niemand, allerorten, wo diese Wassersauge hindurch gegangen ist, nun von Neuem arbeiten, ohne Einwilligung der Stöllner. [116]) So lange er aber noch nicht so tief ausgetrocknet hat, so ist es einem Jeden erlaubt, hinter den Stöllnern (post eos) jedoch ausser-

115) Aus der nebenstehenden Definition ergiebt sich, dass der Verfasser keinen richtigen Begriff von einem Suchstollen zu Erfindung eines Bergwerkes, Uiberfahrung von Gängen etc. besass, sonst würde er den Urburern eine andere Instruction mit bestimmteren Anweisungen gegeben haben.

116) In der Hauptsache sind es dieselben Rechte des Erbstollens. Der Fall, der hier gedacht, aber nicht ausgesprochen worden, scheint dieser zu seyn, dass Gewerken, die ihren Bau verlassen hatten, weil er wassernöthig war, ihn, wo er abgetrocknet ist, nicht ohne des Stöllners Einwilligung wieder aufnehmen dürfen. Dieses passt auf keinen Suchstollen. Was die $3\frac{1}{2}$ Lanen vor dem Mundloch vorstellen sollen, ist nicht klar, da gewöhnlich das Mundloch in einer Tiefe zu stehen kömmt, wo ausser in einem Gegentrumm des gegenüberstehenden Berges kaum Erze zu suchen seyn möchten.

8*

halb der $3\frac{1}{2}$ Lanen (die dem Stöllner angehören) nach Belieben zu bauen.

Sollten sie aber im Stollen einen masswürdigen Gang finden, und alle Erfordernisse erfüllt haben, die dem Finder eines neuen Ganges obliegen, die Verleihung, die Bezahlung von einem Groschen, die Abtretung von $\frac{1}{32}$, das Anhauen, das Verschmelzen etc.; so ist ihnen nach gemeinem Recht eine Zeche nach allen Bedingungen zu vermessen, und wenn ein Raum erübriget, so gehöret die Uiberschar dem König gleich allen Rechten auf jeder neuen Zeche, die keinen Stollen hat, auch die Schichte von dem Neuntel der Schmiede. Sollten (die Stollner) in Verfolg ihres Baues durch einen Querschlag einen Gang anfahren, so dürfen sie ihn in den Massen verfolgen, und neue Gänge suchen; so viel sie neue Gänge entdecken werden, die messwürdig sind, soll ihnen eben so oft eine neue Zeche zugemessen werden.

An was immer für eine Lane sie mit ihrem Stollen gelangen werden, können sie selbe ohne Anstand durchfahren unter denselben Bedingnissen, die bei Verleihung der Erbstollen bedungen worden.

Es dürfen auch die Stöllner einem Andern innerhalb der Gränzen des Stollenfeldes einen zweiten Stollen zulassen, für den vierten Theil ihres Gewinnes von seinem Eigenthum (proprietas, Antheil), oder seinen Gebühren. Diess wird eine dritte Art Stollen genannt.

Wir setzen auch fest, dass die Erbstöllner, wenn sie in ihrem Stollen einen Gang entdeckt und eine Mensura (Klafter) weit mit dem Stollen darüber vorgerückt sind, sie diejenigen Orte, die hinter dieser Mensura verliehen werden können, an Andere verleihen, oder selbst Ortstriebe dort anlegen. Sonst sollen es

unsere gewöhnlichen Verleiher thun, und alles hinter dem Stollen Verleihbare auch wirklich vergeben, gegen die Redensart der alten Bergleute, die da sprechen, es wäre ihnen das Metall im Berge eben so sicher aufbewahrt, als in ihrer Kiste; denn es wäre stets das Gemeinwohl jenem der Einzelnen vorzuziehen. 117) In demselben Verhältniss, in welchem das Gemeinwohl zunimmt, wird auch jenes der Unterthanen erblühen, so wie im umgekehrten Falle durch die Zerstörung des Gemeinwohls jenes der Unterthanen versiegt. Ein merkwürdiges Beispiel davon hat sich unter der glorreichen Regierung unsers Vaters, König Přemysl Ottokar II., ergeben, dessen Leben durch so viele Grossthaten ausgezeichnet war, dass sich kein anderer Fürst jener Zeit ihm zur Seite stellen mochte. So wie aber unter seiner glücklichen Regierung das Ganze, so sind auch alle Einwohner des Königreiches in aller Art des Wohlstandes und der Ehre vorgeschritten, aber eben so ist leider durch seinen Tod der Ruhm des Reiches und der Menschen vom höchsten bis zum niedrigsten gewichen, und bis zu unserer Zeit versiegt, weil Niemand vorhanden war, der das Land verwaltet hätte, auch nichts von selbem verlautbaret würde, als: hier wüthet das Schwert, dort verzehret die Flamme, es wird geraubt, weder Witwen noch Mündel geschont, auch den geweihten Orten keine Ehrfurcht erwiesen. Dann erst haben die Einwohner des Landes bedauert, dass kein Regent vorhanden war. Man erkennet die Wohlthaten des Menschen erst dann, wenn sie aufhören, geleistet zu werden.

117) Warum stehet dieser Satz, welcher dem Erbstollen zugeschrieben wird, ob er gleich dem Geiste nach wohl allgemein gedacht ist, nicht in dem Capitel von dem Erbstollen?

Wir haben in unseren Tagen mit der grössten Vorsicht und nächtlichem Wachen durch göttliche Hilfe, dessen Gnade, wie wir hoffen, uns nie verlassen wird, so viel erwirkt, dass während dieser Regierung unser Königreich sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen wieder hergestellt, der früheren Uibel erledigt, im Frieden ruhet. Niemand kann es entgehen, dass die allgemeine Wohlfahrt dem Nutzen des Einzelnen vorzuziehen ist, weil das Heil und die Ruhe Vieler dadurch befördert werden. Es darf sich daher Niemand wundern, wenn wir den Nutzen unserer Bergwerke auch jenem der Einzelnen vorziehen.

Wir erklären nun einen diesfälligen Zweifel dahin, dass, wenn unmesswürdiger Metallgang zwischen einer vermessenen Zeche und dem Erbstollen entblösst würde, (also im freien Felde) und sowohl die 7 Lanen des Hauptlaners, als unsere Lanen ausserhalb der Gränzen des Stollenfeldes [118]) vermessen sind, so sollen die Bürger- und die Herren-Lanen innerhalb der Gränzen des Stollenfeldes vermessen werden, wenn keine andere vermessene Zeche es behindert. Sonst würde die Clausel: *„unserer und der Bürgerrechte unbeschadet,“* keinen Sinn haben.

Was aber von den 7 Hauptlanen innerhalb der Gränzen des Stollenfeldes gemessen worden, soll dem Stollen zufallen, denn diese Vermessung geschieht nur darum, damit die Lanen der Bürger und jene, die unserer Urbure folgen, erkannt werden.

Wir wollen auch nicht, dass uns durch einen Stollen etwas von unseren Uiberscharen verloren gehe,

118) Infra stollonis limites. In der böhmischen Uibersetzung w mezech stoly.

was uns zugefallen wäre, wenn kein Stollen bestände. Sowohl darüber, als über unsere und der Bürger Lanen, ist mit grosser Genauigkeit Bedacht zu nehmen.

Wenn aber die Stöllner mittelst eines Suchstollens nicht durch einen Querschlag, sondern gerade fortgehend einen neuen Gang anfahren, so soll ihnen von der Stelle an, wo sie ihn erschürft haben, vorwärts, eine ganze Zeche mit allen Lanen, wie vorgeschrieben ist, zugemessen werden. Und wenn der Stollen auf eine ganze Masstiefe abgetrocknet und alle übrigen Stollenpflichten nach Vorschrift erfüllt hat, so soll alles, was sich zwischen dem ersten Mass bei Eröffnung des Stollens und der gemessenen Zeche befindet, dem Stollen zugemessen werden, unserem und dem Rechte der Bürger unbeschadet. [119]) Sollte aber der Stollen die vorgeschriebene Tiefe nicht erreicht, und die Bedingnisse der Austrocknung nicht erfüllt haben: so ist ihm nicht mehr als allen anderen neuen Findern, zu beiden Seiten 3 ½ Lanen zuzumessen; ausserhalb dieser 3 ½ Lanen ist jedem, der Lust hat, der Bau unverwehrt.

Endlich sind unsere, der Bürger und der Herren Lanen zu messen. [120])

---

119) Die letzte Clausel dürfte wohl die Gnade aufgehoben haben, da alles unvermessene, was zwischen zwei Massen erübrigte, und nicht zwei Lanen überschritt, dem König als Uiberschar zufiel; folglich, was nicht 7 Lanen erreichte, als eine Uiberschar zu betrachten war.

120) Aus allem, was in diesem Capitel ziemlich unlogisch vorgetragen worden, möchte es schwer seyn, den eigentlichen Unterschied in den Rechtsbefugnissen beider Stollenarten ins Reine zu bringen; die Verlochsteinung des ersten etwa ausgenommen. Wir können auch ein Beispiel anführen, dass man die Vorschriften beider, da sie nirgends scharf geschieden sind,

Drittes Buch.

Cap. 1. Von den Verleihungen.

Nun gehen wir zu den Verleihungen über, welche uns bei unseren übrigen Regierungssorgen manche Nacht geraubt und Tage lang beschäftigt haben, weil darüber unter den Streitenden höchst wichtige Fragen oder Zweifel entstehen. Es ist nicht nöthig, wiederholt zu erweisen, was schon im Canonischen und Civilrecht ausgesprochen ist, dass der Streit zwischen zwei armen Menschen über eine Erdscholle wichtiger ist, als jener zwischen zwei Königen um ein Königreich. In der That ergibt sich öfter zwischen zwei Bergleuten, die nicht so viel besitzen, um sagen zu können, wo sie in nächster Nacht ihr Haupt hinlegen sollen,

in praxi zugleich angewendet hat, und zwar nur 3 Jahre nach Erscheinung dieser Constitutionen, aber nicht in Kuttenberg selbst, sondern in Deutschbrod. Albert Richter von Mittelberg und Henning Schuttwein, die sich Verleiher oder Urburer des Königreichs Böhmen, für den Bezirk von Deutschbrod nennen, verleihen mit Bewilligung und Rath der Bürger in Deutschbrod dem Bruder Heinrich Probst zu Frauenthal und seinen Mitgewerken den Stollen in Mokrow genannt in Kaltenhausen, den sie verlassen und verfallen gefunden haben, nach Vorschrift der Gesetze auf Erbrecht, in so weit er die Rechte des Königs betrifft. Nebst diesem haben sie diesem Stollen sowohl die Brüche als das noch ganz freie Feld, was vor und hinter diesem Stollen liegt, hinzugefügt, zwischen folgenden Gränzen. *) Hier scheinen die Vorschriften für beide Stollenarten vereint, wie es wohl auch in der Ausführung nicht anders möglich war. Wo die Gesetze dunkel sind, müssen die Richter und Geschworenen sich auf die allgemeinen Gesetze und Gebräuche beziehen, wie es auch in mehreren Bergordnungen vorgeschrieben ist.

*) Urk. B. Nr. 50 p. 68.

oder wo sie morgen Nahrung finden werden, ein Streit über eine Verleihung, der mehrere Tausend Mark Silber betragen kann. Daher ist es uns öfter begegnet, Tage und Nächte mit Erörterungen zuzubringen, um ein Mittel zu erdenken, wie in solchen verwickelten Fragen dem Reichen wie dem Armen gleiche Gerechtigkeit widerfahren möge.

In dem II. Buch haben wir von den Verleihungen gehandelt, welche die Urburer auf Erb- und Suchstollen oder auf Erb- und andere Massen ertheilen. Nun wollen wir von den einfachen Verleihungen sprechen, welche in unseren, der Bürger und der Herren Lanen, so wie in den Uiberscharen ertheilt werden.

Die Verleihungen geschehen ebenfalls durch den Bergmeister und die Hauptgewerken (coloni principales); in den 7 Lanen, die jeder Zeche zugemessen sind, so wie in jeder Silbergrube. Wenn nämlich das Bergwerk so gross wird, dass die Hauptgewerken sich wegen zu grosser Auslagen nicht getrauen, es ganz auf eigene Kosten abzubauen, zu belegen, wie es die Vorschrift erheischt, so pflegen sie das Beste zu ihrem eigenen Abbau vorzubehalten, und das Uibrige nach einer getroffenen Uibereinkunft gegen einen Theil des Gewinnes an Andere zu verleihen. Diese Verleihungen werden im Bergrecht als eine persönliche Uibertragung des Rechtes gegen einen gewissen Antheil des Gewinnstes aus der hinterlassenen Sache von einer Person auf eine Andere angesehen. [121])

---

121) Es ist keineswegs richtig, dass solche Verträge nur für die Königs-, Bürger-, Herren-Lanen und Uiberscharen gemacht wurden; sie waren durchaus in allen Zechen üblich, wie wir in fast allen Capiteln bis hieher gesehen haben. Hier erhalten wir endlich die Definition, warum sie proprietates genannt werden.

Diese Verleihungen werden auf verschiedene Weise bedingt, zur Hälfte, zum Drittel oder auf den vierten Theil von dem Gewinn, und so darunter, oder darüber, je nachdem das Bergwerk mehr oder weniger verspricht, auch unter verschiedenem Vorbehalt, wie wir in der Folge sehen werden.

Um von dem Haupt anzufangen, wollen wir vor allem von den Verleihungen reden, welche die Urburer in unseren Lanen und Uiberscharen zu ertheilen haben, wobei vorzüglich zu beobachten, dass sie nicht aus Eigennutz, wegen Verwandtschaft, durch Begünstigung oder Furcht vor irgend einer Person gegen einen geringern Nutzgenuss weggegeben werden, als es sonst möglich gewesen wäre, denn, damit uns eine um so grössere Nutzungsrente von unseren Lanen und Uiberschaaren zufliesse, wollen wir sie auch, wenn es vortheilhafter wäre, auf immer oder längere Zeit verleihen lassen, wenn nur kein Missbrauch davon gemacht wird. Wir wollen auch aus angeborner Milde gegen unerlaubte Bedrückungen verwahren. Wenn daher ein Urburer redlich und ohne Hinterlist, auch nicht zu unserem Schaden, Jemanden etwas verliehen hat, so darf keiner der etwa nachfolgenden Urburer diese Verleihung widerrufen. Wenn aber die Bergbauenden das Bergwerk missbrauchen, wenn sie es nicht abbauen, wie es vorgeschrieben ist, wenn sie das Metall unterschlagen, die entdeckten Gänge verheimlichen, die Urbure nebst den ihr folgenden Antheilen nicht bezahlen, königliches Eigenthum vorenthalten, auch die uns gehörigen Nutzungsgebühren nicht leisten, so müssen sich die Urburer in das Eigenthum dieser Massen, mag es erblich oder nicht erblich seyn, einführen lassen: doch soll alles nach recht-

licher Ordnung vorgenommen werden, da wir keineswegs gestatten, dass jemand anders als im Wege des Rechtes verurtheilt werde! Sollte jedoch nur ein oder der andere der Gewerken heimlich und ohne Vorwissen und Genehmigung der Anderen eines oder das andere der aufgezählten Gebrechen begangen haben, so können die Unschuldigen nicht gestraft und das Urtheil nicht bestätigt werden.

Nach den älteren Bergrechten war es genug, um seine Bergrechte zu behaupten, wenn die Gewerken einer vermessenen Zeche auf den 7 Lanen 3 Schächte besassen und ausbeuteten. Die einzelnen Lanen, die Anderen gegen die Abgabe eines gewissen Nutzungsantheils überlassen werden konnten, bedurften zusammen nur einen Schacht, und 3 Ortstriebe (acies); die allgemeine Verleihung nur einen Ortstrieb. Damit ist man nun bei weiter vorgerückter Aufklärung nicht mehr begnügt: es soll eine jede Lane mit einem besonderen Schacht gehalten, und so viele Ortstriebe geführt werden, als ohne Hinderniss der Gewerken im Baue angelegt werden können, und dieses soll auch von den Ortstrieben in den übrigen Verleihungen gelten. Denn wo Mehrere suchen, wird auch mehr gefunden; diess hat bereits die Erfahrung bewiesen. Viele Tausend Mark Silber lägen noch in der Erde begraben, wären nicht in einem jeden Bergwerke so viele Lanen und Ortstriebe ohne Unterschied verliehen worden. Diese neuern Ansichten halten wir für zweckmässig, und befehlen demnach, dass die Lanen und Ortstriebe verliehen und die Orte, ohne Rücksicht auf Widerspruch der Gewerken wie beliebig, angesetzt werden sollen. Die Lanhauer haben in dieser Weise durch ihren Fleiss aus wenig beachteten Strecken mit

angestrengter Arbeit und mässigen Auslagen vieles Metall gefördert.

Diese Verleihungen sind entweder ganz einfach, verschieden bedingt, bis auf einen gewissen Tag beschränkt, oder ganz besonders abgefasst. Einfach werden diejenigen genannt, die entweder auf immer oder auf so lange Zeit ertheilt werden, als sie die Gewerken geniessen können. Gelangen diese nun mit ihrem verliehenen Ortstriebe zu dem Gang (der Hauptgewerken), so können sie diesen ohne Anstand anhauen, und was sie erobern, zu ihrem Nutzen verwenden; [122]) werden sie aber von den Hauptlanern mittels Durchschlags erreicht, so müssen sie augenblicklich zurücktreten, weil der Regel nach die Hauptlaner als Verleiher der Ortstriebe die vorzüglicheren sind, es wäre denn in der Verhandlung anderes bedungen worden, und zwar ausdrücklich, dass die Lanhauer, was sie mit ihrem Orte gewinnen können, gewinnen mögen. Ein solches Bedingniss (nämlich, was die Lanhauer wie immer mit ihrem Orte gewinnen mögen), soll aber von nun an in der Verhandlung wegen Beeinträchtigung der Hauptgewerken gar nicht aufgenommen werden, wenn es nicht in dem Fall, dass die Gewerken selbst die Generalvollmacht zu verleihen, dem Bergmeister übertragen hätten, als eine Spezialvollmacht der Hauptlaner eingeschaltet wird. Gewöhnlich geben die Hauptlaner den Lanhauern Seile und Leder, um die Wässer zu heben, und dem Hauptwasserschacht der Hauptgewerken zuzuleiten. Besser ist es jedoch wenn die Bedingnisse klar ausgesprochen werden; da-

122) Diese Vorschrift gehört ebenfalls unter diejenigen, die zu Gunsten einer schnellen Eroberung den Raubbau bedingen.

durch erhalten sie ein gesetzliches Recht; sind keine ausgesprochen, so werden nach dem Herkommen, auf vorbesagte Weise von den Verleihenden (Hauptgewerken) den Lanhauern Seile und Leder abgegeben. Man soll aber behutsam seyn, und die Uibereinkunft klar und vor Zeugen schliessen, sonst muss man sich allein an das Zeugniss des Verleihers halten. Da aber die Aussagen eines Einzigen nicht immer standhaft ausfallen, so bestimmen wir, dass bei solchen Verleihungen des Bergmeisters wenigstens einer seiner Gewerken, oder ein Geschworener, Steiger, Zimmerhauer oder Wächter, immer als Zeuge zugegen sey; da solche Streitfragen oft eine bedeutende Summe antreffen, dem Betrug aber auf alle Weise gesteuert werden muss, damit durch Unterdrückung der Wahrheit der Unschuldige nicht gefährdet werde. [123])

Cap. 2. Von bedingten Verleihungen.

Die bedingten Verleihungen sind jene, in welchen die Bedingniss ausgesprochen ist, dass die Lanhauer so wie sie den Hauptgang der Zeche anfahren, sogleich zurücktreten, ohne den offenen Durchschlag von Seite der Hauptlaner abzuwarten; also das Gegentheil von der einfachen oder reinen Verleihung, wo die Lanhauer, früher als gegen sie ein offener Durchschlag bewirket wird, sich so viel zueignen, als sie können,

---

123) Um Missverstand zu vermeiden, wollen wir auf den doppelten Gebrauch des Wortes *Concessores, Verleiher,* aufmerksam machen. Im ersten Buch sind es bloss die Beamten, im 2ten und 3ten Buch bald die Beamten, bald die Hauptlaner, die den Lanhauern Theile ihrer Zechen unter verschiedenen Bedingnissen zur Belegung verleihen.

und dieses eigentlich darum gestattet wird, damit die Hauptgewerken angetrieben werden, schneller vorzuschreiten. Es würde schlimm mit dem Gemeinwohl unsers Bergwerkes aussehen, wenn man einem Jeden überliesse, es nach seinem eigenen Willen zu betreiben.

Cap. 3. *Von Verleihungen auf bestimmte Zeit*

Es werden Verleihungen ertheilt nach einer Zeitbestimmung bis zu einem festgesetzten Tag, bis Weihnachten, Ostern etc., die an dem bestimmten Tage ausgehen; wären aber die Belehnten aus was immer für Schuld der Hauptlaner ein oder mehrere Tage zu arbeiten verhindert worden, so ist ihnen diese unwillkührliche Versäumniss *nach* Ausgang des festgesetzten Termins, einzubringen, oder zu ersetzen.

Cap. 4. *Von den besonderen Verleihungen.*

Wenn ein oder zwei Gewerken einer Zeche ihren besonderen Antheil um irgend einen Antheil des Gewinnes an Andere überlassen hätten, diese aber nicht Lust hätten, weiter zu arbeiten, so müssen sie aufkünden, sind aber anzuhalten, jeden Nachtheil, der durch den Verlust der Theile den Verleihern zugehet, zu vergüten, und dieses soll für alle ähnlichen Fälle gelten, damit die Verleiher nicht am Ende durch die Lanhauer selbst um ihre Antheile betrogen werden.

Cap. 5. *Von den Verleihungen der Bergmeister ohne Vorwissen der Gewerken.*

Wenn ein Bergmeister ohne Vorwissen der Gewerken und ohne specielle Erlaubniss (also gegen die Vorschrift der Constit. lib. I. Cap. 8.) etwas verliehen hätte, so sollen (die Gewerken), wenn sie wollen, so-

gleich am folgenden Tage gegen diese Verleihung reclamiren, und den Mitlanern und Anhauern (Geschworenen, sectoribus) erklären: sie sollen in dieser Verleihung nicht weiter arbeiten; sie würden sich dadurch nur unnütze Mühe und Unkosten verursachen. Wenn aber die Gewerken die von dem Bergmeister ausbedungene Nutzungsgebühr von den Lanhauern wissentlich erhalten hätten, so können sie die Verleihung des Bergmeisters nicht widerrufen, denn was einmal gefallen hat, kann nicht mehr missfallen. Worauf die Rechtsformel folgt: In his vero concessionibus ratihabitio retrahitur, et mandato comparatur. Wenn sie (die Gewerken) jedoch unter folgender Protestation die (von dem Bergmeister ausbedungene Nutzungsabgabe) annehmen: Wir übernehmen die Nutzungsgebühr, nämlich die kontrahirte Abgabe an Erzen, welche die Concessionarien den Gewerken zu leisten hatten, (proprietates) mit Vorbehalt unserer Rechte, welches, wie wir glauben, uns gegen die Lanhauer zustehet; — dann kann ihnen aus der Annahme besagter Nutzungsabgabe oder Gebühr kein Präjudiz zugehen. Sie können sämmtliches Metall ansprechen; die Laner (Lanhauer) müssen sich um Bürgen bewerben, die das ganze Metall zurückstellen können, wenn sie im Streit unterliegen sollten. In Bezug auf solche Bürgschaften ist jedoch grosse Behutsamkeit zu beobachten, wo Metall auf Metall in der Grube angehäuft und wenig gefördert wird, wo die Mitlaner sich dem Spruche des Gerichts zu entziehen versuchen, wodurch sie sich verdächtig machen. In diesem Falle ist das Metall bei einem Privaten in Beschlag (Sequestration) zu nehmen, der es verwahrt, bis der Spruch erfolgt ist. Dasselbe ist auch zu beobachten, wenn die Mitlaner zwar nicht

verdächtig wären, aber keine annehmbaren Bürgen aufbringen könnten: auch da müsste das Metall von einem sicheren und geeigneten Mann in Beschlag genommen, um nach dem Spruch dem Obsieger überantwortet zu werden. Darauf ist jedoch Rücksicht zu nehmen, dass nicht, wie schon geschehen, aus Ungunst und ohne wahre Ursache Verbot auf ihre Eroberung gelegt werde. Daher bestimmen wir, dass, wer immer durch Verbot einem Andern das Metall wollte in Beschlag nehmen lassen, bevor er vor dem Richter oder Bergmeister die Hauptfrage anhängig gemacht hat, soll er dort (ibidem) vor dem heiligen Kreuze schwören, dass er den Verbot auf das Metall nicht böswillig und calumnios gelegt habe, dass er auch seine Sache im *nächsten* Gericht vor dem Richter verfolgen wolle, sonst würde ohnehin das mit Verbot belegte Metall frei gegeben werden. Wer einen solchen Eid verweigert, soll gar nicht weiter angehört werden. Es ist uns ganz besonders daran gelegen, die Armen gegen Bedrückungen der Gewalthaber zu schützen, daher wir dieses allen unseren Angestellten und Richtern, wenn sie unsere Gnade erhalten wollen, anbefehlen. Für die gemeine Anlage ist aber einem jeden Arbeiter erlaubt, sich des Metalles zu bemächtigen, ohne allen Eid, wie es in dem Capitel von den Bergmeistern gesagt wurde. 124)

124) Der Verfasser der Constitutionen ist nur immer bemüht für die Regeln des Gemeinrechts, die ihm vorschweben; solche Fälle in dem Bergbau zu erdenken, auf welche er sie anwenden könnte; darüber wäre manches zu erwiedern, wenn es jetzt noch der Mühe werth wäre, darüber zu streiten. Denn ein Vertrag zwischen dem Hauptlaner und den Mitlanern ist ein persönlicher, und beruht auf den Bedingnissen und Vorbehälten, die in demselben ausgesprochen werden. Ob alle die Bedingnisse auf einen andern

Kund und zu wissen sey allem Bergvolk (Montani), dass wir keineswegs zugeben, dass die Bergarbeiten durch ein Verbot unterbrochen werden, ausser wenn solches wegen einer allgemeinen Ursache und wegen des Gemeinwohls (rem publicam) verhängt würde. Keinem soll verboten werden, in der Hoffnung seines Rechtes fortzuarbeiten, bis das einem Jeden zukommende Recht durch ein Urtheil erklärt wird. Denn wenn wirklich das Bergwerk oder Zeche (argentifodinum), in welchem sich die Verleihungen befinden, aufgelassen würde oder an einen anderen Besitzer auf andere Weise überginge, so würden die Lanhauer (laneonarii Sectores) gegen Entrichtung der mit ihnen bedungenen Nutzungsabgabe, doch mit allem Rechte in ihren Verleihungen verbleiben, quia res inter alios acta aliis non praejudicat et etiam res transit cum suo onere et honore. [125]) Wenn aber diese Verleihungen erst später bedungen worden wären, als schon ein Streit mit den Verleihern, (Besitzern der Zeche) über den Besitz der Zeche angefangen war, so sind sie nicht rechtsbeständig, weil während eines Streits keine Neuerung stattfindig ist. Die Verleihungen würden in diesem Fall sammt der strittig gewesenen Lane jenem anheimfallen, der den Sieg errungen hat.

In einem jeden Streit über Verleihungen, wo der Bergmeister als Haupt-Zeuge gefordert wird, darf er dem

Besitzer übergehen müssen, kann nicht das gemeine Recht allein ohne Würdigung der Bedingnisse und Vorbehalte des Vertrags selbst bestimmen.

125) Die Ortsverleihungen hafteten sonach als ein dingliches Recht an der Zeche schon aus dem Gesetze, und erloschen weder bei Auflassung der Zeche, noch bei dem Wechsel der Personen im Besitz der Zeche oder Grube.

Gerichte nicht vorsitzen, weil niemand in einer und derselben Sache Richter und Zeuge zugleich seyn kann.

Die uns angeborene Herzensgüte, mit welcher wir das Wohl unserer Unterthanen überwachen, gestattet uns nicht, mit geschlossenen Augen die Unbillen und Gewaltthätigkeiten zu übergehen, welche sich die Urburer und Verleiher manchmal erlauben, indem sie eine Lane als ganz verlassen erklären, und um deren Verleihung selbst einschreiten, wenn die rechtmässigen Arbeiter kaum aus der Grube ausgefahren, und oft noch wirklich einige Arbeiter in der Grube sind, da doch die gesetzliche Vorschrift bestehet, dass keine Lane als verlassen erklärt werden darf, bevor sie nicht von einem Geschworenen untersucht und von diesem die Erklärung abgegeben worden, dass diese Lanen seit so langer Zeit verlassen gelegen, nach welcher erst eine neue Verleihung hätte eintreten können.

Aus diesem Grunde hätten die Iglauer schon längst verdient, zur Verantwortung gezogen zu werden, dass durch Verheimlichung der Rechte sich bis in unsere Tage so viele Irrthümer erhalten, weil sie die Bergrechte dem Richter und Geschworenen in Kuttenberg niemals schriftlich mitgetheilt haben, wie es hätte geschehen sollen, damit ein Jeder selbst seine Rechte hätte muthig vertheidigen können. Rechte sollen nicht verborgen, sondern öffentlich bekannt seyn, weil sie alle Menschen zu wissen nöthig haben, um das Verbotene zu vermeiden und das Erlaubte zu befolgen. Was haben den Kuttenbergern die in Iglau verheimlichten Rechte genützt, die sie ihnen nie veroffenbart haben, als dass manche arme und mit Auslagen überhäufte Leute manchmal (von dort) einen Spruch erhalten haben, durch den die Iglauer doch kein Recht ver-

schaffen konnten; denn es nützt wenig, dass irgendwo ein Recht vorhanden sey, wenn keine Personen vorhanden sind, um die Rechte zu handhaben, zu vertheidigen, und ihnen Kraft zu verschaffen. Denn Gesetze und Landesbeschluss (plebiscita) sind nur durch Macht-Gewalt vereinigt worden.

Da wir nun gesonnen sind, alles auf gehörigen rechtlichen Weg zurückzuführen, so verbieten wir durch ein Edict, dass die Urburer und Verleiher in Zukunft auf die angeführte betrügliche Weise jemals etwas übertragen oder verleihen. Da es aber nicht möglich ist, nach den angenommenen vier Schichten, in welchen nach Länge und Kürze der Tage die Tag- und Nachtstunden wechseln, eine bestimmte Stunde zur Befahrung und Beaugenscheinigung auszusprehen, so bestimmen wir: Wenn Jemand sich um Verleihung einer verlassenen Lane nicht meldet, so soll der Urburer oder Verleiher einen Geschworenen in der ersten Tageschichte, nämlich zwischen der Frühmesse und dem Hochamt, und in der Vesperschichte, wenn es keine Vigil oder ein grosser Feyertag ist, in die Grube senden, und wenn er diese bereits ausgebetene Lane in diesen zwei Schichten unbelegt findet, und dieses vor dem Urburer oder Verleiher bei seinem geschworenen Eid versichert, dann erst kann die Lane denen, die sie verlangen, wenn sie es würdig sind, verliehen werden, nämlich wenn kein Betrug gegen die Mitgewerken darunter verborgen ist. Denn viele, wenn die Ordnung zu Arbeit trifft, entziehen sich dieser, ohne Mitwissen der Mitgewerken, damit die Lane verlassen gefunden werde, um deren Verleihung sie sich dann mit Ausschluss der übrigen Mitgewerken melden. Dieses er-

klären wir für einen offenbaren Betrug, und eine jede Verleihung dieser Art, welche zuwider der vorschriftsmässigen Weise vorgenommen werden sollte, wird für null und nichtig erklärt. In Zechen, wo ein Gang entdeckt und rechtlich verliehen worden, und die Lane zugemessen ist, denen stehet sogleich das Recht auf die Lane zu. Derlei Schürfe (im freien Feld), wenn sie verlassen werden, können gleichfalls von einem Andern in Besitz genommen werden, wenn es nicht in der Vigil eines grossen Festes geschehen und die Verleihung erhalten worden ist. [126])

Wenn Jemand eine Verleihung erhält, so soll er das Recht geniessen, welches ihm der Verleiher ausdrücklich zugesagt hat. Wenn aber der Verleiher nichts bestimmt zugesagt, sondern bloss im Allgemeinen eine Verleihung ertheilt hätte, so soll in der Nähe dieser Ortsverleihnng (apud illam concessionem) innerhalb der Distanz dreier Quartale einer Klafter keine andere Ortsverleihung ertheilt werden; und dieses soll auch künftig von den Verleihungen der Ortstriebe gelten. [127])

---

126) Würde nach der gegenwärtigen Bergsprache sich verständlicher machen: Rechtlich erworbene Muthungen behalten ihr Recht, verlassene Schürfe können von Anderen aufgenommen werden, und die Schurflicenz erhalten.

127) Wenn wir auch hier den Ausdruck mensura für die Länge einer Lane (7 Klftr.) gelten lassen, so ist die Entfernung von 1 Klftr., in der ein Lanhauer von dem andern mit seinem Orte in der Grube ansitzen durfte, doch so unbedeutend, dass es zu verwundern ist, wie einer den andern nicht behindert hätte, geschweige erst die Entfremdung gewonnener Erze von einem Ort zu dem andern. Darum mögen auch Zank, Rauferey, Mord und Todschlag unter den Lanhauern sehr im Gang gewesen seyn.

Wenn Jemanden ein Vertilabrum, was in gemeiner Bergsprache ein Haspel genannt wird, verliehen worden, so soll er nach der unter den Gewerken getroffenen Uibereinkunft gebaut werden. [128]) Ist aber in der Uibereinkunft nichts Ausdrückliches bestimmt worden, so sind die Hauptgewerken verbunden, Seile und Leder darzugeben und die Wasser im Hauptschacht ziehen zu lassen, damit es dieselben (die untergeordneten Gewerken) in der Arbeit nicht hindere, die Inhaber des Haspels müssen aber ihre Wässer zum Wasserschacht der Hauptlaner hinleiten.

Cap. 6. *Vom Kauf und Verkauf.* [129])

Was im Allgemeinen bei Käufen und Verkäufen erlaubt ist, das mehr Werthe wohlfeiler, das weniger

128) Ein *Haspel* war ein Raum oder eine Längenerstreckung, die ein Rundbaum über dem Schacht sammt seinen Handhaben (Haspelhörnern) einnahm.

"Wir finden in den Const. jur. metall. lib. II. Cap. 1. z. B., dass dem zweiten (späteren) Entdecker eines *neuen* Ganges, der in der Vierung des ersten Finders lag, von der Mitte des Rundbaumes ein halber Laneus auf was immer für einer Schachtseite zugemessen wurde, mithin nur eine Länge von 3½ Lachter auf dem Gange. Bei diesem Grubenfelde wurde er bei der endlichen Verlochsteinung belassen, wenn er sich mit dem ersten Finder, als Hauptgewerken, hierüber gegen Abreichung einer gewissen Nutzungsabgabe verglichen hatte.

So finden wir auch Cap. 2 de montium mensuratione, dass wenn ein Finder in eine Uiberschar gerieth, die dem König von Rechtswegen gehörte, ihm neben seinem Fundschacht nur ein mittelmässiges Mass zurückgelassen wurde, in welchem zwei Mann an den Haspelhörnern stehen und bequem arbeiten konnten (in qua stare possint duo homines ordinatim in cornu vertibuli laborantes)."

129) Dieses ganze Capitel, so lang es von Kauf und Verkauf handelt, ist eine reine Abhandlung des Gemeinrechtes ohne allen beson-

Werthe theuerer zu verkaufen, trifft oft bei Verpachtungen ebenfalls ein, berührt uns und alle Bergbauenden am nächsten, denn es ist seit einem Jahrhundert nicht erhört, dass so grosse und werthvolle Pächte und Uibereinkünfte geschlossen worden wären, als dermalen in dem Bergwerke von Kuttenberg, welches uns von der Vorsehung vom Anfang der Welt vorbehalten war. Wenn es auch nicht möglich ist, dem Schöpfer gebührend dafür zu danken, so wollen wir wenigstens mit gegen den Himmel aufgehobenen Händen für alle erhaltenen Wohlthaten den Dank aussprechen, worunter jene nicht die geringste ist, dass während in allen Königreichen die Gold- und Silberbergwerke versiegen, das einzige Böhmen uns in dieser Zeit mit Gold und Silber erquickt hat. Dieserwegen wollen wir auch für unser Bergvolk die Vorsehung treffen, dass ein Jeder ohne Nachtheil eines Andern in seinen Gränzen zufrieden gestellt werde.

(Wir übergehen einige Absätze aus dem Civilrechte, welche nur Gemeinplätze enthalten, um zum Bergrecht zurückzukehren.)

An dem Tag, bis auf welchen der Pacht bestimmt war, erlischt alles Recht des Pachters, und zwar so: fällt der Termin auf einen Werktag, so ist der Pacht in der ersten Stunde der Nachtschicht geendet, sollte aber dem letzten Tag, der ein Werktag ist, ein grosser

---

deren Bezug auf die Bergrechte als im Vorbeigehen, dass die Käufer noch nicht fündiger Berganthèile sich das Recht vor Zeugen resigniren lassen sollen, um nicht betrogen zu werden. In der Mitte des Capitels geht aber der Verfasser auf die Pächte über, von denen in der Aufschrift keine Meldung geschieht, und kömmt auf die Bergwerke zurück. Wir haben also den ersten Theil unübersetzt gelassen.

Feiertag vorausgehen, so wird wegen der Vigil die Ausrufung der Lösern-Tagstunde den Pacht enden. Ist das Ende des Pachtes auf einen grossen Feiertag festgesetzt, wie es öfter der Fall ist, und wir selbst unsere Urbure bis zu dem Feste Petri und Pauli zu verpachten pflegen; so endet das Pachtrecht an der Vigil in der Lösern-Tagschicht. So soll es auch immer mit unseren Urburpächten gehalten werden. Was wir hier von der Urbur gesagt haben, ist auch von den Pächten der Münze und von allen Einkommen, die unserer Urbure folgen, zu verstehen.

Es wurde die Frage aufgeworfen, wem das Metall gehöre, welches zwar der Pächter ausgehauen, aber vor Ausgang des Termins noch nicht herausgefördert hatte. Uiber diese Frage sind sehr verschiedene und abweichende Meinungen ausgesprochen worden. Um jeden Unterschleif zu verhüten, wird nun bestimmt, dass das Metall, welches der Pächter in der letzten Woche ausgehauen, aber in der Stunde des Termins noch nicht ausgefördert hat, ihm auch nach dem Termin zu fördern erlaubt seyn soll. Befände sich aber anderes Metall aus früherer Zeit in der Grube, so ist es dem Pächter verloren. Und so soll es in Zukunft bei allen Pächten, auch der Urbure, gehalten werden.

Cap. 7. *Von Donationen.*

(Ganz nach dem gemeinen Recht ohne allen Bezug auf die Bergrechte.) Donationen zwischen Mann und Frau werden nicht gestattet; sie erhalten erst dann ein Recht, wenn der Donatar gestorben ist.

Cap. 8. *Vom Cessions-Recht.*

(Ebenfalls nach gemeinem Recht abgehandelt.)

Cap. 9. Von dem Recht, zu behalten, wieder zu erobern oder zu vermindern.

(Da diese drei Gegenstände in den vorhergegangenen Capiteln bereits abgehandelt worden, so ist hierüber nichts weiter nachzutragen.)

Viertes Buch.

Cap. 1. Von der Gerichtsordnung.

Dieses ganze Buch enthält nichts als die Processordnung nach dem gemeinen Recht, wie sie am Schlusse der meisten Bergordnungen gefunden und dermalen durch das bürgerliche Gesetzbuch vertreten werden. Es ist auf die Berggesetze keine weitere Rücksicht genommen; selbst das Capitel von den Appellationen wird, nur weniger ausführlich als das 6te Capitel des 1ten Buches, wiederholt und gesagt: Wenn die Geschworenen appelliren, so müssen die Schriften, welche die Gründe der Berufung enthalten, an den König oder Landeskämmerer, an wen von beiden die Appellation gerichtet ist, kurz und ohne Aufschub übersendet werden. Gegen die unnütz appellirenden (temere litigantes) ist kein bestimmter Pönfall ausgesprochen, sondern bloss im Allgemeinen verordnet: sie wären zu bestrafen (bene puniendi sunt inique et frustranee appellantes). Das Cap. 15 spricht zwar im Allgemeinen von Privilegien, ohne jedoch auf ein einziges Privilegium der Stadt Kuttenberg sich besonders zu berufen.

§. 12.

Dass König Wenzel II. ernst und fest gewillt war, die herrschenden Missbräuche und wahren Betrügereien

sowohl der Beamten als der Gewerken und Bergarbeiter zu vertilgen, Ordnung und rechtliche Verwaltung festzustellen, ist auf jedem Blatte zu lesen; es war auch sonder Zweifel der Wunsch des Verfassers dieser Constitutionen: allein die vollständige Unkunde in den Berggesetzen und der deutschen Bergsprache haben ihn verleitet, das Umgekehrte von dem zu versuchen, was zu thun gewesen wäre: nämlich statt das allgemeine Recht auf die vorhandenen Berggesetze anzuwenden, und diese dadurch klarer und bestimmter darzustellen, hat er die Berggesetze, die nur einzelne Theile des gemeinen Rechtes berühren, in das ganze Corpus juris hineingezogen und dadurch so verwickelt und auseinander gerissen, dass aller Zusammenhang darüber verloren ging und derselbe Gegenstand drei- und viermal mit anderen Worten wiederholt wird, wie es zum Beispiel in den Vorschriften über die Verleihungen und die Stollen der Fall ist, wodurch alle Deutlichkeit und Bestimmtheit verloren gegangen. Ein Gesetz für viele Tausende aus allen möglichen Klassen der Menschen muss kurz, deutlich, bestimmt, und in populärer Sprache allgemein verständlich geschrieben seyn. Um diese Constitutionen aufzufassen, muss man nicht blos ein eingeweihter Bergmann, man muss auch ein tüchtiger Rechtsgelehrter, und an eine höchst zierliche lateinische Sprache gewöhnt seyn, was doch kaum von allen Schöppen, Bergmeistern, und noch weniger von den Gewerken zu erwarten war. In bergmännisch-finanzieller Hinsicht scheint noch der Glaube vorgeherrscht zu haben, dass die obere und innere Erdkruste bloss aus edlen Metallen bestehe, alles daher darauf ankomme, so viel als möglich augenblicklich davon zu gewinnen. Darum ist die Hauptsorge dahin

gerichtet, das ganze freie Feld, alle Gänge, alle Orte, alle Stollen, alle Brüche stets belegt zu halten, und von allen den grössten Gewinn durch allerhand Theilnahme zu erhalten. Er war auch damals unermesslich, wie es der König im 3ten Buche selbst ausspricht. Dass man diese Methode heut zu Tage einen Raubbau nennen würde, liess sich damals Niemand einfallen.

Es scheinen aber die Constitutionen in Kuttenberg dasselbe Schicksal erlebt zu haben, welches die Iglauer Urkunden dort erfahren. Der König starb wenige Jahre nach ihrer Ertheilung; die Kuttenberger hielten sie verschlossen, da sie ihnen wegen der vielen Vorwürfe unangenehm und zum Theil unverstanden geblieben waren; den Gewerken waren sie wegen der vielen Abgaben lästig; sie werden in keiner Urkunde angeführt, wenn gleich Sprüche nach ihren Vorschriften gefällt wurden; von den $^{5}/_{32}$ auf den Zechen, von der Schicht auf dem Neuntel der Schmiede, ist nie mehr die Rede, selbst nicht, wann sie abgeschafft worden. Sie sind rein verschollen. Kaiser Karl IV. und König Ferdinand I. liessen diese Constitutionen übersetzen, ohne einen Gebrauch davon zu machen. Hätte sie Peithner nicht aufgenommen, so wären sie auch der Geschichte entgangen; denn aus Deucers Auflage hätte man sich noch schwerer zurecht gefunden.

König Wenzel dem Zweiten ist überhaupt das Land grossen Dank schuldig für so Vieles, was er zu dessen Erhebung gethan hat. Er war aufmerksam auf das Vorschreiten in Wissenschaften und Künsten anderer Länder; er ging mit dem Gedanken um, den in Prag vorhandenen Lehranstalten eine höhere Richtung zu geben. Er liess aus Florenz, wo damals die Münzstätten am vorzüglichsten eingerichtet waren, geschickte

Münzer kommen, liess ihnen nach ihrem Verlangen in seinem eigenen Gebäude zu Kuttenberg eine Präge einrichten, aus welcher die schönen Denarii Grossi (Prager Groschen genannt) hervorgingen, von denen ein Schock eine Mark Silber galt. Durch diese schöne und gute Münze, die keiner Umprägung unterlag, wurden nach und nach die Denare, und mit diesen all der Unfug verdrängt, den die zahllosen Münzen in so vielen kleinen Städten gegen das Volk ausübten; — eine grosse Wohlthat für das Land, die sich bis zu den hussitischen Unruhen ungestört erhielt. Das Gebäude ist heute noch, wenn auch in veränderter Gestalt und Gebrauch, unter dem Namen der *Wälsche Hof* in Kuttenberg erhalten; die Kapelle hat König Wladislaw wieder hergestellt.

Das Geschäft der Münzer muss einträglich gewesen seyn, da schon im Jahre 1305 Reinerus de Florentia von dem Abt oder Kloster Sedlec für 2000 Mark Silbers eine Villa erkaufte, welchen Handel der König selbst bestättigte. [130])

Kaiser Albrecht, durch den Bergsegen Böhmens, dessen Ruhm sich in ganz Deutschland verbreitet hatte, gereizt, machte einen Versuch, sich von den so nahe gelegenen Silberschätzen etwas anzueignen. Er verlangte im Jahre 1303 von unserm König 80000 Mark Silber, unter dem Titel der dem Kaiser angeblich rückständigen Urbure, oder die Verpfändung der Kuttenberger Bergwerke auf 6 Jahre.

---

130) Wenceslaus rex ratificat venditionem Villae . . . Reinero de Florentia pro 2000 marcarum argenti puri et fusi cum jure retractus pro duobus annis per se vel alios ex sua societate. 1305. Rieger Verzeichniss der Sedlecer Urkunden. T. III.

Dass dem Kaiser Albrecht das so rasche Emporblühen von Böhmen, die steigende Macht und der Reichthum eines so nahen Nachbars, des Sohnes Přemysl Ottokars, in mancher Rücksicht unbequem erscheinen und Erinnerungen der Vorzeit erwecken mochte, lässt sich wohl begreifen: dass der Kaiser aber glauben konnte, die Nachforderung von 80000 Mark der Urbure von Kuttenberg für den Kaiser, oder die Verpfändung dieses Bergwerkes auf 6 Jahre, als Aushängeschild eines zu beginnenden Krieges, würde ihm im deutschen Reiche vielen Anhang verschaffen, ist weniger wahrscheinlich, denn es musste ihm doch wohl bekannt seyn, welchen Eindruck die von Kaiser Friedrich II. den weltlichen Fürsten aufgedrungenen octroyirten Urkunden auf ihre eigenen Bergwerke, zumal jene an Herzog Ludwig von Baiern mit dem Ausdruck über die nachgelassene Urbure „*quam nos et Imperium percipere deberemus*“ allgemein zurückgelassen hatte. Diesen Grundsatz zu verfechten, konnte kein weltlicher deutscher Fürst gewillt seyn; um so weniger durfte man ihn in Böhmen anerkennen, dessen Könige von jeher im vollen Besitze der Landeshoheit sich befanden. Wie zu erwarten, wurde die höchst befremdende Zumuthung, die noch keinem deutschen Kaiser auf Böhmen zu erstrecken eingefallen war, von König Wenzel zurückgewiesen, worauf Kaiser Albrecht, schon vorbereitet, nach Erfüllung dieser Form mit einem Heere, zu welchem auch einige Reichscontingente gestossen waren, in Böhmen einbrach und sich vor Kuttenberg aufstellte, um die Bergstadt zu belagern.

Der König, dem es wohl bewusst war, dass die Erhaltung dieses Kleinodes des Landes ein allgemeines Interesse und kräftigen Widerstand erwecken würde,

überliess die Vertheidigung der Stadt den Einwohnern und dem Bergvolke, und sammelte ein Heer, um die Belagerer aus dem Felde zu schlagen. Die Knappschaft war zahlreich und im Geiste jener Zeit zu einem kräftigen Widerstand bereit und ausgerüstet. Die Bürger, theils Schöppen, theils Gewerken, hatten gleiches Interesse. Im Krieg geübte Reichsbarone, die bekannten Feldhauptleute von Straže, von Duba und Lippa, zogen mit ihren Mannen der Stadt zu, und dienten mit den Bergbeamten, den Knappen und Bergleuten als Anführer. Sie leisteten tapferen Widerstand, während der König im Inneren des Landes seine Völker sammelte. Misshelligkeiten unter den Anführern des aus verschiedenen Gebieten zusammengerafften kaiserlichen Heeres, Krankheiten unter der Mannschaft und den Pferden, hatten indessen grossen Missmuth verbreitet und die Belagerer bestimmt, den Rückmarsch anzutreten, bevor sie das heranrückende Heer des Königs erreichen konnte; als dieses zum Entsatz anrückte, hatte der Feind schon die Gränze des Landes erreicht. Mehrere Chronisten und Geschichtschreiber beschuldigen die Kuttenberger Bergknappen, sie hätten die Bäche, aus welchen die Belagerer das Wasser für sich und ihre Pferde benützten, vergiftet. Diese Beschuldigung möchte wohl auf Unkenntniss beruhen. Verschiedene Silbergänge in Kuttenberg brachen mit Kupferkiesen, oder waren arsenikhaltig; die Stollenwasser entleerten sich in die Bäche, und hatten Zeit, die Gifte aufzulösen, da nirgends Wasser aus den Schächten gezogen werden konnte. Diese Wasser konnten daher ohne alle menschliche Mitwirkung den Menschen und Thieren gefährlich werden.

So blieben nun die Bergwerke durch die Waffen wie durch Gesetze geschützt, von Aussen unangetastet, von Innen blühend; und ganz Böhmen würde auf dem hohen Standpunkt der Entwicklung, auf welchem es sich damals befand, den höchsten Hoffnungen entgegen gereift haben, wäre es nicht gleichsam in dem Buche des Schicksals geschrieben gewesen, dass eine jede Glanzepoche dieses Landes schnell mit neuen Trübsalen wechseln sollte.

§. 13.

K. Wenzel II. war im Jahre 1305 gestorben, und sein Sohn Wenzel III. nach einer siebenmonatlichen Regierung in Mähren ermordet worden. Herzog Rudolph von Oesterreich trat in seine Stelle, gerieth sehr bald in Unfrieden mit den Reichsbaronen, und starb ebenfalls, als er im Begriff war, sie mit Krieg zu überziehen. Heinrich von Kärnthen wurde auf den Thron gerufen; er befreundete sich aber nicht mit der Nation, die er beherrschen sollte. Die fremden Söldner aus Kärnthen und Meissen, die er gleichsam als Leibwache nach der Hauptstadt Prag gebracht hatte, als Zeichen des Misstrauens von den Bürgern betrachtet, empörten das Volk; täglich erneuerten sich Kämpfe, besonders mit den Meissner Söldnern, die das Volk misshandelten; der König schöpfte Verdacht gegen seine Schwägerin, die allgemein geliebte Prinzessin Elisabeth, und liess sie in das Gefängniss bringen. Durch diese harte Behandlung wurde das ganze Land aufgeregt: der Probst Bolek von Wyssehrad, ein unehelicher Sohn Wenzel II., ihr Halbbruder, begünstigte ihre Flucht nach Nimburg, wo sich ein kleines Heer von Edlen zu ihrer Vertheidigung sammelte, welches Johann von

Wartenberg als Feldhauptmann befehligte. Man beschloss, eine ansehnliche Botschaft zu dem Reichstag nach Frankfurt zu schicken, die Absetzung Heinrichs von dem Kaiser zu begehren, und seinem Sohne, Johann von Luxenburg, die Krone Böhmens unter der Bedingung anzubieten, dass er die Prinzessin Elisabeth ehelichen sollte. Dieses Gesuch wurde nach verschiedenen vorausgegangenen Negotiationen gewährt, der noch nicht gekrönte K. Heinrich abgesetzt, die Braut von den böhmischen Deputirten zu dem Kaiser geleitet und mit dem jungen ritterlichen Prinzen Johann vermählt. Als er nun mit seiner Braut nach Böhmen kam, sein Reich zu erobern, zog ihm der Bischof von Prag mit seinen Mannen zu, und viele Edle verstärkten das Heer, welches durch Einverständniss mit den Bürgern in die Stadt eingelassen wurde. Als Heinrich dieses erfuhr, verliess er die Burg und zog von dannen; einige Geisseln, die er mit sich weggeführt hatte, wurden noch an demselben Tage durch Wilhelm Haas von Waldek befreiet. Die Ruhe war wieder hergestellt.

Aus dieser episodischen Zwischenzeit ist über die Bergwerke nichts bekannt, als viele Klagen der Chronisten über ausser Landes geschlepptes Geld, und eine Urkunde König Heinrichs von dem Jahr 1308, vermöge welcher der König dem Bischof Johann und dem Prager Bisthum wegen der Schäden, welche diese vom Kaiser Albrecht und König Rudolph erlitten, und zu Vergebung ihrer und seiner, so wie seiner Frau Sünden, die sämmtliche Urbure aller böhmischen Bergwerke auf ewige Zeiten (tradimus et in perpetuum confirmamus) übergiebt.[131]

131) Urk. B. Nr. 50. p. 65.

Die Urkunde ist mit dem kleinen geheimen Siegel versehen, weil der König noch nicht gekrönt war. Diese Schenkung war an und für sich null, weil die Bergwerke der Krone Böhmen gehörten, der Nutzniesser daher nicht auf ewige Zeiten über die Urbure disponiren konnte; ja es würden die Herren Stände auch gegen die zeitweilige Schenkung Einspruch gemacht haben, weil das Einkommen der Bergwerke zur Bestreitung der Ausgaben des Hofstaats bestimmt war.

Dass ein fahrendes Ritterleben von Tournier zur Fehde, und öftere Abwesenheit aus dem Königreiche, wo mächtige Dynasten sich nicht gerne von einem ebenbürtigen Statthalter regieren lassen, nicht geeignet seyn konnte, die Ruhe zu erhalten, war vorher zu sehen. Wir haben das Nähere hierüber in der Geschichte von Kuttenberg berührt. Die Bergwerke, die das Geld herbeischaffen mussten, welches man benöthigte, um die Tourniere festlich zu schmücken oder Ritterfahrten zu unternehmen, standen besonders in Gnaden, wie wir in der Geschichte von Kuttenberg und Bergreichenstein nachgewiesen haben. In der Urkunde, wo der König die Stadt Kuttenberg im Jahre 1329 von den Steuern (berně) befreiet, werden die reichen Abfuhren ausdrücklich erwähnt. [132]) Sie reichten dessen ungeachtet nicht hin, um die Ausgaben eines so viel bewegten Lebens zu bestreiten.

Um eine Ritterfahrt gegen die heidnischen Preussen zu unternehmen, wurde, wie die Chronik von Königsaal sich ausdrückt, [133]) von allen Seiten Geld

132) F. A. Schmidt l. c. T. I. p. 119.

133) Congregata magna parte pecuniae per collationem generalem terrae et diversae exactionis species de Praga exiens versus Prussiam procedit. Chron. Aulae Regiae p. 62.

zusammen getrieben, und das Heer in Bewegung gesetzt. Diese Kriegsfahrt mit dem Hochmeister Werner von Orseln war sehr glänzend; Alles beugte sich vor den siegreichen Fahnen; die Veste Medewageln im Samaitenlande wurde erobert, und die 3000 Gefangenen eilig getauft; das Dobriner Land, Cujavien und ein Theil von Masovien gewonnen: Alles unterwarf sich, und als man nach Thorn zurückgekehrt war, vertheilte der König mit gewohnter Freigebigkeit die Beute. Er gab dem Orden einen Schenkungsbrief über Pommern, überliess ihm zur Hälfte das etwa noch zu erobernde Mazower Gebiet zum eigenthümlichen Besitz, zugleich versprechend, dass er dem Orden auch alle Kosten erstatten wolle, welche dieser auf die Befestigung, Vertheidigung und Verwaltung der ihm verbleibenden anderen Hälfte verwenden würde. [134]) Bei aller dieser Grossmuth war aber das mitgebrachte Geld zu Ende gegangen; es wurden von dem Hochmeister und einem Bürger aus Thorn, Herrmann von Essen, 1300 Schock böhmischer Groschen erborgt, um das Heer zurückzuführen. Nicht besser erging es unserm König in dieser Hinsicht bei seiner zweiten Heeresfahrt nach Preussen; denn auch hier, als ihn andere Geschäfte nach Schlesien zurückriefen, sah er sich genöthigt, 6000 Dukaten, die in der Urkunde kleine Goldgulden von Florenz (floreni aurei parvi de Florentia) genannt werden, nämlich die erste Goldmünze, die in Böhmen geprägt wurde, von dem Hochmeister Dietrich von Altenburg zu erborgen. Die Urkunde ist in Thorn 1337 ausgestellt, im Namen des Königs und Markgrafen Karl, seines Sohnes, und von

134) Voigt Gesch. von Preussen. T. IV. p. 426, 439, 543.

10

10 Baronen und 2 Rittern, die das Obstagium in Breslau gelobten, unterschrieben. [135]) Zur Bezahlung dieser Schuld scheinet Peter von Rosenberg das Geld vorgeschossen zu haben, dem der König in eben diesem und folgendem Jahre alle Goldbergwerke und Goldwäschen in Böhmen verpfändete.

Man erlaube uns hier eine kurze Abschweifung. Der Chronist Simon Grüner erzählet, der Hochmeister Sigfried von Feuchtwang habe in seiner Landesordnung von dem Jahr 1310 Nr. 2 verordnet: „Da wir jetzt nicht eigene Münze haben (Kulmische Vierchen ausgenommen), und böhmische Münze in unserem Lande gangbar ist; so wollen wir, dass 30 Groschen eine gute Mark in Preussen sei.“ Voigt in der Geschichte Preussens bestreitet diese Landesordnung und Angabe, als zum grössten Theil einer späteren Zeit angehörig; [136]) und dieses wohl mit Recht, denn im Jahre 1310 möchten noch schwerlich Wenceslaische Groschen, von denen 30 Stück eine halbe Prager Mark Silber in Werth enthielten, nach Preussen gekommen seyn. Dass aber nach vier Kreuzzügen unter König Přemysl Ottokar und König Johann, die mit böhmischem Geld geführt worden, von dem wenig zurückgebracht wurde, viel böhmisches Geld dort geblieben seyn mochte, ist wohl nicht zu bezweifeln. Der Fehler des Chronisten mag daher nur in der Jahreszahl zu suchen seyn.

Die Bergfreiheiten und andere Urkunden in dem Bergbau, welche König Johann erlassen, haben wir bereits in der Geschichte des Bergbaues angeführt.

135) Urk. B. Nr. 106 p. 180.
136) Voigt l. cit. in der Beilage 614.

Die ständischen Güterbesitzer und Klöster machten in jener Zeit Verträge, oder ertheilten selbst Bergfreiheiten ohne alle Rücksicht auf die Wenceslaischen Constitutionen, die ihnen unbekannt geblieben waren. Borsso Herr von Riesenburg, wahrscheinlich durch irgend einen Bergbau in der Nähe des Stiftes Ossek, vielleicht Kraupen oder Klostergrab, aufmerksam gemacht, dass vielleicht in seinen Gründen sich auch Erze finden lassen, schloss im Jahre 1302 mit dem Kloster Ossek einen Vergleich, dass wenn Metalle auf ihren beiderseitigen Gründen gefunden würden, der Gewinn unter ihnen beiden gleichhaltig getheilt werden sollte. [137])

Das Kloster Tepl hatte von König Johann eine Bergfreiheit auf seine Goldbergwerke erhalten. Als nun das Kloster unter Abt Beneda im Jahre 1346 eine Zinnzeche verlieh, setzte er die Bedingniss hinzu, dass, wenn die Belanten etwa Gold oder Silber entdecken sollten, sie verpflichtet wären, von diesem neuen Fund dem Kloster eine Schicht, also $^{8}/_{32}$ frei zu verbauen und von den übrigen drei Schichten die Urbure zu bezahlen. [138])

Nach den Wenzeslaischen Constitutionen hätten ihnen nur vier Freikuksen und der Ackerantheil nebst den $^{3}/_{8}$ der Urbure gebührt. Eben so wenig hat man in Mähren und Schlesien von diesen Constitutionen gewusst, und Iglau versendete seine Weisthümer nach wie vor nach dem In- und Auslande. In dem Archiv von Zuckmantel allein, finden sich deren 6 auf Per-

137) Urk. B. Nr. 44.

138) Original im Stift Tepler-Archiv. Copia vidimata im böhmischen Museum.

gament geschrieben, zwischen den Jahren 1330 und 1343, über Gruben und Stollenrechte.

§. 13.

König Johann, der Böhmen 35 Jahre lang gegen alle auswärtigen Feinde durch Tapferkeit und kluge Geschäftsgewandtheit vertheidigt hat, endete ritterlich am 26. August 1346 in der Schlacht bei Cressy in der Mitte seiner Edlen, die sich für ihn und seinen Sohn Karl dem Tode geweiht hatten. Markgraf Karl kam verwundet nach Böhmen und bestieg den Thron. Mehrere Urkunden von ihm haben wir in der Geschichte der Bergwerke bereits erwähnt; nur wenige aus seiner glorreichen Regierung sind bis auf uns gediehen, die wir hier anführen werden.

In der Handveste für Wilhelm von Landstein, Landeshauptmann in Mähren und Besitzer von Jamnic, vom 6. Juni 1345, wird von einem neuen Goldbergwerk daselbst: w čzikach, gesprochen. (Die daselbst früher bekannten Bergwerke scheinen bald erloschen zu seyn, da König Johann in seiner Begnadigungs-Urkunde vom Jahr 1327 sie gar nicht erwähnt.) Diese neueren Werke müssen sich gleich Anfangs reich gezeigt haben, da sogleich eine Münze in Jamnic erbaut wurde, und noch in einer Urkunde vom Jahr 1384 ein Münzmeister daselbst vorkommt. Uibrigens ist von den Schicksalen dieses Bergwerkes nichts bekannt. [139]) Auffallend muss es aber erscheinen, dass bei neueren Versuchen in allen alten Bergbauen um Jamnic, so wie auf den Halden, nur Silber und niemals Gold gefunden wurde.

139) Originalurkunde im Stadtarchiv zu Jamnic. Geschichte der Stadt. Hormayer Archiv 1721 N. 34 et seqq.

Im Lager von Rothenbach ertheilte am 30. Juli 1354 Kaiser Karl IV. an die Herren Boreš und Slawek von Riesenburg und Petschau, [140]) für alle Gold- und Silberbergwerke, welche auf ihren Besitzungen gefunden werden könnten, eine vollkommene Freiheit auf 12 Jahre, insofern der Gewinn daraus nicht 50 Schock böhm. Groschen wöchentlich übersteigen würde. Sollte aber dieser letztere Fall binnen 12 Jahren sich ereignen, so müsse der Uiberschuss dem Könige eingeliefert werden. Nach Verlauf der 12 Jahre aber sollen, wie es bei Bergwerken in Böhmen allgemein gebräuchlich sei, sowohl dem Könige die Kronrechte, als auch den Herren von Riesenburg die grundherrlichen Rechte vorbehalten bleiben. Welche sanguinischen Vorstellungen machte man sich da nicht von dem Reichthume der noch nicht gefundenen unterirdischen Schätze, wo man alsogleich einen reinen Gewinn daraus von beinahe 50 Mark wöchentlich in Aussicht stellte! Denn dieses setzt schon einen Gesammtertrag von beiläufig 2600 Mark jährlich voraus.

Alle Geschichtschreiber kommen darin überein, dass Kaiser Karl IV. gleich im Anfang seiner Regierung sich der Bergwerke ganz besonders angenommen habe; wir möchten auch vermuthen, dass er schon früher mit dem Gedanken umging, den er später in der goldenen Bulle durchzuführen suchte, auch alle niederen Metalle den Kronrechten zu unterwerfen. So ertheilte er z. B. schon den 3ten Mai 1350 dem Kloster Tepl die Bergfreiheit auf dem Eisenbergwerke bei Liechtenstadt, Hammer- und Pochwerke (malleos ferramenti

140) Die darüber ausgestellte Urkunde befindet sich im kön. sächs. Haupt-Staatsarchiv in Dresden.

cum molendinis)*, worunter in älterer Zeit ein Blauofen oder Deilschmelzung mitverstanden war, zu errichten. [141]) Es ist die erste Hammerverleihung, die uns urkundlich vorgekommen ist. Die Klostergüter betrachteten die Souveraine, ihre Schirmvögte, als ihr Eigenthum, wie wir auch noch in späterer Zeit sehen werden. Diese Ertheilung eines niederen Metalls und einer Gewerkschaft war daher noch keine bestimmte Veränderung älterer Gebräuche; der Schutz wird auch nicht dem Bergamt, sondern dem Elbogner Kreisamt (dem Burggrafen zu Elbogen) übertragen; sie ist also bloss eine Andeutung des Nachfolgenden. Als Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 zu dem Reichstag nach Nürnberg kam, und, des Versuches Kaiser Albrechts eingedenk, Böhmen für alle künftigen Zeiten gegen ähnliche Eingriffe zu wahren fest gesinnt war, für Böhmen aber allein und ausnahmsweise kein Gesetz ertheilen wollte, so erklärte er in der goldenen Bulle §. IX., dass die Könige von Böhmen, gleich allen geistlichen und weltlichen Kurfürsten, sämmtliche Gold-, Silber-, Kupfer-, Zinn-, Blei-, Eisenerze und das Salz mit allen Rechten und Freiheiten besitzen, mit der Clausel: prout possunt seu consueuerunt talia possidere. [142]) Diese Erklärung wurde auch in die Bestätigung aufgenommen und durch das Recht de non evocando erweitert.

War nun gleich diese goldene Bulle dahin gerichtet, um den Reichsfürsten als Schutzwehre gegen die von den Hohenstaufen eingeführten Neuerungen im Bergwesen zu dienen, so war auch die letzte Clausel, die sich auf die Gewohnheitsrechte bezieht, für Böh-

141) F. A. Schmidt Berggesetz. T. I. p. 122.

142) F. A. Schmidt loco cit. T. I. p. 124 et seqq.

men von grosser Wichtigkeit, wo die ständischen Gutsbesitzer durch die Wenceslaischen Constitutionen anerkannt, $^3/_8$ der königl. Urbure von den edlen Metallen, nebst dem Ackertheil und 4 Freikuksen rechtlich anzusprechen hatten, und bei den unedlen Metallen das Gewohnheitsrecht ihnen den freien Betrieb überliess, so wie denn auch vor dem XVI. Jahrhundert, wo die Souveraine durch Confiscation viele Zinnbergwerke überkommen haben, keine königliche Bergordnung für niedere Metalle vorhanden war. Die Bergwerke von den unedlen Metallen wurden in den Kaufs- und Verkaufshandlungen unter den übrigen Entien des Eigenthums aufgeführt, und bildeten mit die Vermögensmassa, auf welche die Gläubiger Anspruch hatten, wie man in der Landtafel sich überzeugen kann.

Es wurden Fundationen auf Gewerkschaften versichert. So hat z. B. Stephan von Sternberg im Jahre 1393 den zehnten Theil des gegossenen Eisens von seinem hohen Ofen zu Bern in Mähren, dem Pfarrer an der Hauptkirche zu Skt. Georg zu Abhaltung einer Vigil für die Verstorbenen seines Stammes verschrieben. [143])

Streitigkeiten über solche Bergwerke wurden bei dem öffentlichen Gericht in Anwesenheit des Königs entschieden, wie ebenfalls die Landtafel nachweiset. Zwischen Hynko von Waldstein auf Stiepanicz und Alsso Ssonowa (Schonowa) von Hostin war über die Eisenbergwerke bei Hartwikowitz ein Streit entstanden, welchen die königl. Majestät, die Barone und Adelichen

---

143) Decimam plenam gazarum nostrarum ferrum conflantium in foro opidi nostri Bern. *Codex Sternbergiorum Moraviae chart. Saec. XV. im böhm. Museum.*

im Gericht versammelt entschieden: Dass nach der örtlichen Untersuchung des eigends dahin abgeschickten Burggrafen des Prager Schlosses und gemäss den angesehenen Urkunden dem Hynko von Waldstein die Erze bis zur Vollendung der 13 Jahre, auf welche Zeit sie ihm von dem früheren Besitzer, Peter Czauch, urkundlich überlassen worden, verbleiben sollen. [144]) Auf diese alten Gebräuche, Herkommen und Gesetze, die keiner weiteren Beleuchtung bedürfen, wurden in späterer Zeit die Vergleiche von den Jahren 1534 und 1575 begründet, wie seines Ortes nachgewiesen werden soll.

Die Urkunden für das Kloster Sedlec von König Wenzel II. und Wenzel III. über die Badstuben und die Urbure auf ihren Klostergründen, hat Kaiser Karl im Jahre 1356 bestätigt; auch wurden diesem Kloster auf besondere Fürsprache des Kaisers die Einkünfte gewisser Kuttenberger Kapellen vom Pabst Gregor XI. im Jahre 1372 einverleibt, über welche ein langer Streit obgeschwebt hatte, dessen Gründe nicht mehr zu ermitteln sind. [145])

Wichtiger sind die Gesetze über das Münzwesen dieses Königs, die wir hier aufnehmen, weil wir nicht wissen, ob uns die Zeit gegönnt seyn wird, die versprochene Abhandlung über das ziemlich verwirrte Münzwesen in Böhmen nachzuliefern: denn ungeachtet der vielseitigen Aufschlüsse, die Voigt darüber mitgetheilt hat, ist in diesem Betracht noch gar Manches nachzuholen. Uiber die auffallende Verschlechterung der

144) Quatern der älteren Landtafel Nr. XXI. p. 277, ohne Datum, gehört in die Regierung K. Wladislaws II.

145) Urk. B. Nr. 69. p. 92.

böhmischen Münze, namentlich der prager Groschen, unter K. Karl IV., gibt der bömische Ritter Thomas von Štítny in seinem um's J. 1375 verfassten Christlichen Unterricht (Kniehy naučenj křesťanského) unerwartete Aufschlüsse. „Wie viel haben (sagt er) die böhmischen Herren und Ritter an ihren Zinsen seit jener Zeit nicht eingebüsst, als unter König Wenzel II. der gute böhmische Groschen eingeführt worden! Denn damals galten, wie ich höre, 64 Groschen eine Mark Silber. Bei den Lebzeiten unserer Väter mischte man dann schon mehr Kupfer in dieselbe Münze, so dass 72 Groschen auf eine Mark gingen. Und vor nicht gar langer Zeit, bei unserem Gedenken, that man dessen noch mehr hinzu, dass 80 Groschen einer Mark gleich kamen. Nun aber, während der Münzmeisterschaft Rothlöw's, ist der Kupferzusatz so stark, dass man für anderthalb Schock (d. i. 90) Groschen kaum eine Mark Silber erhalten kann. Man rechne nach, ob die Herren und Ritter im ganzen Lande an ihren Zinsungen dadurch keinen Abbruch erleiden; denn wer einst 64 Groschen Zinsen bezog, der erhält jetzt bei 90 Groschen Zinsen kaum so viel an Silber, als zuvor bei 64. Daher sind auch alle unsere Bedürfnisse theurer im Preise; denn die Kaufleute wissen recht wohl, dass der böhmische Groschen gegenwärtig mehr Kupferzusatz hat, als je zuvor. Und welche Verwirrung in den Hällern herrscht, wissen diejenigen, die da oft nach Prag kommen. Darum zürne nicht, o Kaiser oder König, wenn Du jemals diese Worte hörst: sondern bestrebe Dich, so zu regieren, dass Deine Unterthanen darunter nicht leiden" u. s. w. [146])

146) Siehe Casopis česk. Museum, 1838, I. Heft, S. 14.

Um der hier so freimüthig gerügten Unordnung wirksam zu steuern, wurde am 2. Nov. 1378 die neue Münzordnung im Einverständniss mit den Herren Ständen entworfen. Dem königl. Münzmeister (ob dieses schon der Oberstmünzmeister in Kuttenberg gewesen, wird nicht genauer bezeichnet) wird darin anbefohlen, zu 100 Mark reinen Silbers 12 Loth Kupfer beizusetzen (zu legiren), und aus einer Mark 70 Groschen zu prägen, so dass jeder Groschen 12 Häller (Halenses) werth sey, auch die Häller nie in einem geringeren Werthe auszumünzen, damit man nicht nöthig habe, mehr Häller für einen Groschen anzunehmen. Um dieses zu erreichen, sollen zwei Versucher (Münzwardeine) angestellt werden; diese sollen die geprägte Münze untersuchen, und keine früher annehmen, als bis sie sich überzeugen, dass sowohl die Groschen als die Häller in allen Erfordernissen des Werthes und des Stempels genau nach der Vorschrift ausgemünzt worden. Den ersten Münzwardein ernennet der König, den zweiten die HH. Stände, zumal die vier oder mehr obersten Landesbeamten, welche den Czuden (Gerichten) vorstehen; besoldet werden beide Versucher von dem König aus der Urbure mit einer Mark Groschen zu 56 Groschen wöchentlich. [147]) Sie sind im Namen des Königs und der Stände in Eid und Pflicht zu nehmen. Sollten wie

147) Der Unterschied zwischen der zu 70 Groschen ausgeprägten Mark für den Umlauf, und jener zu 56 Groschen der Besoldung ist auffallend. Wir müssen uns dabei erinnern, dass die Taschengelder des jungen Prinzen Karl zu König Johanns Zeit auch nur in Schocken zu 56 Groschen bestanden, wie es scheint, im Arrha-Abzug, wie er auch in unserer Zeit hie und da bei Besoldungen Statt fand.

immer, Groschen oder Häller, unter dem wahren Werth in Umlauf kommen; so sollen die Wardeine in Anwesenheit des Königs und der Stände vor dem Czudengericht erscheinen, und wenn sie schuldig befunden, mit dem Tod gestraft werden. Es sollten auch darum diejenigen Herren, welche bei dem Czudengerichte erscheinen, mit einem geprüften Schrott und Korn versehen seyn, um selbst die Aechtheit der Münzen prüfen zu können. Da diese Verordnung, für ewige Zeiten erlassen, auch die Nachfolger verbinden soll, so wird sie gesiegelt den Herren Ständen übergeben. 1378. [148])

Dem reinen und guten Willen, etwas Nützliches für immerwährende Zeiten zu gestalten, entspricht gar selten die wandelbare Zeit. Karl, der Schöpfer so vieles Guten, der wohl auch dieses durchgeführt hätte, trat ab, und eine neue Aera trat ein, die — Böhmen, wenn es nicht unverwüstlich wäre, dem Abgrund zugeführt hätte.

§. 14.

In den letzten Jahren der Regierung Kaiser Karls muss irgend ein unglücklicher meteorischer Zufall die Bergwerke in Böhmen und Mähren betroffen haben, wodurch mehrere zum Erliegen gelangten, und allgemein grössere oder kleinere Hilfe gesucht wurde. Eine solche zu leisten, war König Wenzel geneigt: er schenkte sein Vertrauen einem Menschen, Namens Mauritius, der, wie man vermuthen muss, ein Liebling

148) Diese Urkunde mit wenigen Varianten ist zwar schon in Voigt abgedruckt; da jedoch Münzwerke ein anderes Lesepublicum haben, als die Berggesetze, so haben wir des Zusammenhanges wegen diese wieder abdrucken lassen.

von ihm war, und sich als ein berühmter Hydrauliker und Mechaniker so sehr in seine Gunst eingeschlichen hatte, dass er ihm ein ganz unumschränktes Vertrauen schenkte. In einer Urkunde vom 20ten Mai 1378 ertheilt er diesem Bergmeister eine Urkunde, um nach seiner Willkühr und in vollkommener Unabhängigkeit von jeder anderen Jurisdiction alles zu verfügen, was ihm gut dünkt; niemand Anderem soll gestattet seyn, Wasserkünste zu bauen, und wenn Jemand wirklich schon eine Erlaubniss dazu erhalten hätte, so soll sie unwirksam seyn; Holz zum Bau soll ihm aus den königl. Wäldern gereicht werden. Er befreiet ihn ferner von allen Abgaben der Güter, die er besitzt oder jemals besitzen wird, und nimmt ihn unter seine Familiares auf. [149]) Die Urkunde ist zwar auf Iglau gestellt; da aber in derselben von Bergwerken auf Gold, Silber, Blei, Zinn, Kupfer und Eisen gesprochen wird, so muss sie wohl eine grössere Ausdehnung gehabt haben, da in Iglau nur Silber und Blei vorkömmt. Was übrigens dieser Wundermann gewirkt hat, ist unbekannt geblieben.

Unter den Urkunden dieser Regierung, die auf die Gesetzgebung Bezug nehmen, ist die wichtigste der Majestätsbrief, gegeben zu Betlern (Žebrák) am Skt. Thomastag 1392, in welchem bestimmt wird, dass Niemand berechtigt sey, sich der Person eines Bergverwandten, eines Untersassen oder eines Gutes derselben zu bemächtigen, Beschlag darauf zu legen, solche Güter öffentlich ausrufen, oder sich auf solche ein Pfandrecht einräumen zu lassen, *ohne sich ehebevor bei dem Münzmeister in Kuttenberg* angemeldet, und die

149) F. A. Schmidt l. cit. T. I. p. 131.

Einräumung eines solchen Rechtes angesucht zu haben. Alle, dieser Verordnung zuwider laufenden Acten werden als null und nichtig erklärt. Es werden von dieser Verfügung auch alle königlichen Amtleute, Hauptleute, Burggrafen, Hofmeister und Hofschreiber in Kenntniss gesetzt, um sich darnach zu halten. [150]) Diese Urkunde ist eigentlich die Vervollständigung der beiden früher angeführten Urkunden König Karls von Ungarn von dem Jahr 1328 und König Johanns von 1329. Der Oberstmünzmeister in Kuttenberg erscheinet hier zum erstenmal als das Haupt sämmtlicher Bergwerke im ganzen Lande.

Dieser Majestätsbrief wurde im Jahre 1454 den 15. Juni von König Ladislaw bestätiget, in die Lehen- und die Landtafel eingetragen. Dieses organische Gesetz könnte man fast für die Grundlage des allerhöchsten Patents vom 1. November 1781 in Hinsicht der Berggerichtsbarkeit, besonders der §§. 4, 6, 16, 24, 25, 26, und der Abweichung von ein und anderen der früheren Civilrechtspraxis erlassenen allgemeinen Gerichtsordnung halten, obgleich Kaiser Joseph sich schwerlich mit diesen alten Acten abgegeben haben möchte. Die Karolinische Münzordnung hat auch König Wenzel in den Vertrag mit den Herren Ständen vom 30ten Mai 1395 aufgenommen. [151])

Noch müssen wir ein paar Verleihungen auf Goldwäschen anführen, weil darin die Verhältnisse der Rechte deutlich ausgesprochen werden. In der allgemeinen Urkunde, in welcher das Schurfrecht dem

150) Urk. B. Nr. 72. p. 99. Lehnarchiv Nr. 52 p. 16. Kuttenberger Copiar I.

151) Pelzls Urk. B. K. Wenzel IV. p. 4. gedruckt.

Untermarschall Polak für wo immer ertheilt wird, ist bloss die allgemeine Clausel beigefügt, nach Gewohnheit des Landes: „der Urbure des Königs und der Rechte Anderer unbeschadet." In der Urkunde B. 1. an Hynko Berka von Duba und Lippa, auf Huska, sagt der König: „Nachdem Berka der Margaretha Stukin aus Prag erlaubt hat, auf seinen Gründen im Altengrund und Altwasser Gold zu waschen: so wolle der König, welcher ihr eine Freiheit ertheilte, auch dafür sorgen, dass ihm das herkömmliche Ackergeld dafür bezahlt werde." Auf obrigkeitlichen Gründen war also das Einverständniss des Grundbesitzers erforderlich, und die Bezahlung des Ackerantheils herkömmlich, wie bei den Bergwerken, was wohl auch billig war, da durch die Goldwäschen noch weit mehr Oberfläche verwüstet wurde, als durch die Bergwerke.

Uiber das $^1/_{32}$, welches nach den Wenceslaischen Constitutionen dem Verleiher gebührte, war unter dieser Regierung ein Zweifel entstanden: es forderte dasselbe der Oberstmünzmeister als oberster Verleiher, der Hofmeister als gewöhnlicher Verleiher, und der König selbst als der alleroberste Verleiher. Dieser Zweifel wurde einem Schöppenspruch von Kuttenberg unterzogen, wo die Bevollmächtigten aller drei Partheien erschienen. Der Schöppenspruch fiel zu Gunsten des Berghofmeisters aus, und wurde von dem Schöppengericht in Iglau bestätiget. 1414.[153]) Wir sehen hieraus, dass man in zweifelhaften Fällen wohl nach den Grundsätzen der Constitutionen urtheilte, aber bereits in der Zwischenzeit schon andere Bestimmungen eingetreten waren, denn in den Constitutionen

152) Urk. B. Nr. 29 p. 100.
153) Urk. B. Nr. 81 p. 118.

ist kein Berghofmeister genannt, aber mehrere und verschiedene Verleiher; die Constitutionen waren daher, ob durch Verordnungen oder durch Gebrauch ist uns unbekannt, schon abgeändert.

Die letzten Jahre der Regierung König Wenzels waren nicht geeignet, den Flor des Landes durch die Kraft der Gesetze zu erhalten. Ohnmächtig, den ausgebrochenen Zwiespalt der Meinungen, und die hieraus hervorgehenden Reibungen zwischen den Partheien zu unterdrücken; unbeliebt und nicht gefürchtet, suchte er nur den offenen Ausbruch und bedrohlichen Kampf hinzuhalten, der unter der Regierung seines Nachfolgers und Bruders, Kaiser Sigmund, schnell hereinbrach. An die Stelle von Schlägel und Eisen trat der eiserne Dreschflegel und das Schwert; die sonst gefälligen Bergwerke wurden von ungefälligen Menschen beraubt und verbrannt; statt Silber aus den Schächten zu ziehen, wurden Menschen hineingeworfen; Alles griff nach den Waffen; von Förderung der Gesetze konnte keine Rede seyn.

Mögen auch immer bei einem so strengen Kampf der Meinungen und Interessen die physischen und geistigen Kräfte, auf das höchste gespannt, Thaten ausüben, welche in der Geschichte glänzen: die Menschheit leidet, das Land wird verwüstet, die Gesetze schweigen, und dieses muss auch der Geschichtschreiber thun, bis sie wieder in Wirksamkeit treten.

II. Periode.

Von Kaiser Sigmund bis zu dem dreissigjährigen Kriege.

§. 14.

Wir treten jetzt in eine Zeitperiode, wo das Sprichwort: inter arma silent leges, recht eigentlich vor-

herrschte; denn wenn es auch Viele gab, die da Befehle ertheilten, so fanden sich nur selten und Wenige, die gehorchten. Den Faden der Geschichte in jenem Zwischenraum von 1422 bis 1432 fest zu halten, ist beinahe eine Unmöglichkeit.

Die Münzen und die Bergwerke standen zwar immer unter besonderer Obhut der böhmischen Stände, bei deren Versammlung alles, was hierauf Bezug hatte, verhandelt zu werden pflegte, weil auf der Aechtheit und dem Gehalt der Münze das allgemeine Wohl und der Credit des Landes begründet war. Wir haben unter der Regierung der Könige Karl und Wenzel gesehen, wie einverständlich über diesen Gegenstand verhandelt worden; die Bergwerke, und vornehmlich Kuttenberg, hatten aber noch das besondere Interesse für die Stände, dass von diesen der Haushalt und manche besondere Ausgaben der Souveraine, ohne Auflagen auf das Land zu verursachen, bestritten wurden: wir dürfen uns daher nicht wundern, dass selbst während der Kriegszeiten, bei Abwesenheit des Königs, darauf Bedacht genommen wurde.

In dem Vertrag zwischen König Wenzel vom 30ten Mai 1395 war ausdrücklich bedungen, dass der böhmische Groschen eben so gut geprägt werden sollte, als unter Kaiser Karl IV., und König Wenzel hatte den Ständen hierüber Siegel und Brief ertheilt. [153]) Allein bei zunehmender Verwirrung im Lande wurde dieser Vergleich nicht gehalten, und als die offene

154) Gedruckt in Pelzels Urkundenbuch zu K. Wenzel IV. p. 4. Trotz dieser Urkunde findet man in den Groschen dieser Regierung in den Münzsammlungen solche, deren innerer Werth nicht mehr volle 10 kr. erreichte.

Fehde unter König Sigmund ausgebrochen war, und Žižka von Trocnow die Bergwerke befehdete, wurden so viele schlechte Münzen geprägt, dass sich König Sigmund in die Nothwendigkeit versetzt fand, in einer Urkunde von Skalic den 8ten März 1422 Ulrich von Rosenberg anzugehen, gute Groschen von gleichem Schrott und Korn, wie auf den königl. Münzen prägen zu lassen, damit des Königs Münze von jener der Ketzer unterschieden werden könne. [155]

Diese Massregel war nicht hinreichend, um dem eingerissenen Uibel zu steuern; es sahen sich daher die Stände veranlasst, ernstlich dagegen anzukämpfen; sie fassten auf dem Landtage am 1ten Novb. 1423 den Beschluss: dass, um dem Verruf zu entgehen, welcher durch die verschiedenen schlechten Münzen, die seit einiger Zeit in den Curs gekommen, über das Land ergangen, und die Ehre des Königreiches zu erhalten, keine anderen Münzen geprägt werden sollten, als solche gute Groschen, wie sie noch unter König Wenzel bestanden, und von allen drei Ständen in Bezahlungen angenommen wurden. In allen Städten und auf allen Märkten sollten geschworene Münzverständige aufgestellt werden, um denjenigen, welche den Werth der verschiedenen Münzen zu unterscheiden nicht vermögen, Auskunft zu ertheilen; jenes Geld welches als ächt anerkannt wird, müsse angenommen werden, auch unter Strafe bei Weigerung; wer aber schlechtes Geld unter gutes mengt, dem sollte es von dem dazu bestimmten Richter abgenommen werden; wer mit Vorwissen kupferne oder bleierne Münzen für gute ausgeben wollte, der sollte ergriffen und nach Gebühr bestraft werden; wer aber in was

155) Urk. B. Nr. 75. p. 107.

immer für einer Stadt, ausser in Kuttenberg, wie von Alters her, zum Nachtheil des Landes zu münzen sich unterstünde, gegen diesen wollten sie alle aufstehen, um ihn an Vermögen und Leben zu strafen. [156]) Es wurden auch in dem Jahre 1424 zwei Falschmünzer gefoltert, von denen einer in Prachaticz schwarze Pfennige — und ein Anderer in Žleb falsche ungarische Häller gemünzt hatten. [157])

Der gute Wille der böhmischen Stände blieb zwar für diese Zeit ohne sonderlichen Erfolg, indem Žižka im Jahre 1424 Kuttenberg verbrannte, wodurch das Münzen daselbst ein Ende nahm. Sobald aber die Münze wieder hergestellt war, kamen sie auf den früheren Beschluss wieder zurück, und ertheilten in dem Landtagsschluss vom 22. Dez. 1433 dem zum Gubernator erwählten Aleš Wřešťowský von Riesenburg das Recht, dafür zu sorgen, dass in Kuttenberg eben so gute Groschen wie einst unter K. Wenzel geprägt werden, die schlechten Münzen hingegen bald möglichst zu vertilgen, damit keine anderen als böhmische Münzen im Curs blieben; wer aber andere schlechte Münzen in den Handel bringe, der sollte gleich einem Falschmünzer bestraft werden. Dieser Beschluss möchte in jener Zeit wohl nicht so leicht ausführbar gewesen seyn, obgleich allem Anscheine nach die Bergwerke, so sehr sie auch misshandelt wurden, dennoch nie ganz still gestanden haben mögen.

In einer Handschrift (auf welche der Geschichtforscher Martin Pelzel sich unter dem Namen Cancel-

156) Ungedruckte Landtäge. Urk. B. Nr. 76 p. 106. Uibersetzt p. 183.

157) Registra poprawčj pánů z Rožmberka. Mst.

laria Regis W. öfter beruft, und welche mit Dobrowsky's Nachlasse an das böhm. Museum gekommen), finden wir mehrere Formulare, welche beweisen, dass während der verwirrten Periode der Anwesenheit Sigmund Korybut's der Prager Magistrat sich die Oberverwaltung der böhmischen Bergwerke angemasst, Fristungen ertheilt, Commissionen nach Kuttenberg geschickt und Bergstellen besetzt habe. Die Bergfreiheit, welche der Bürgermeister seinen Mitbürgern, einem gewissen Johann Hron und Valentin de B. mit ihren Gewerken ertheilt, nicht bloss Gold- und Silberbergwerke und Seifen, sondern überdiess auch Edelsteine und verborgene Schätze zu suchen, von denen man sich die Hälfte so wie von den übrigen die übliche Bergfrohne vorbehält, liefert hierüber den vollen Beweis. Die Freiheit erstrecket sich auf alle der Stadt anhängenden oder untergebenen Orte, in so lange kein canonisch gewählter König das Böhmerland überkommen haben würde. [158]) Die zweite Urkunde ist ein Beglaubigungsbrief für eine Commission, welche nach Kuttenberg abgeschickt wird, um Einsicht von dem Zustand der Bergwerke in Kuttenberg zu nehmen. Dieser Brief ist an die Directoren daselbst, den Protonotar der Urbure, Diwiš von S., Martin von Trnawa und Andere überschrieben, woraus sich ergibt, dass in Kuttenberg schon wieder eine Organisation vorhanden war. [159]) Die dritte Urkunde ist bereits an die Bürgermeister, Räthe und Geschworenen in Kuttenberg gerichtet, und enthält die Benennung eines gewissen Nikolaus zum Münz-

158) Cancellaria R. W. in Museo Bohemico Nr. 133. Urk. B. Nr. 77 p. 109.

159) Ibidem Nr. 137. Urk. B. p. 110.

meister daselbst.[160]) Diese drei Urkunden fallen in die Zeit zwischen 1422 und 1432, woraus wir nicht ohne Wahrscheinlichkeit schliessen möchten, dass Kuttenberg in dem Jahr 1424 nicht so ganz zerstört worden seyn kann, als es gewöhnlich angegeben wird, da es kaum denkbar ist, dass eine ganz zerstörte Stadt sich in Mitte der Kriege und Verheerungen in Zeit von 8. Jahren wieder so emporgebracht haben sollte.

Die verborgenen unterirdischen Schätze erscheinen hier zum erstenmal, wenigstens in Böhmen, unter den Regalien; in späterer Zeit kommen sie öfter vor. Der Zeitpunkt war gut gewählt; denn, wenn über der Erde nichts mehr sicher ist, so pflegen die Menschen ihre beste Habe unter die Erde zu verbergen.

Es traten endlich im Juni und Juli 1436 die Unterhandlungen mit Kaiser Sigmund ein, wo die böhmischen Stände nicht unterliessen, sowohl wegen Münzung guter Groschen als wegen Wiederbelebung der Bergwerke Artikel einzuschalten.

Wie eifrig sich der König beworben, die Privilegien der Kuttenberger Münzpräger, der alten und neuen Bergleute, zu bestätigen, und durch Verträge zwischen ihnen den Frieden in den Bergwerken wieder herzustellen, ist in der Geschichte der Bergwerke nachgewiesen. Sein im Jahre 1437 eingetretener Tod störte die kaum erwachte Hoffnung besserer Tage. Sein Nachfolger, Kaiser Albrecht, hatte zwar auch in

---

160) Ibidem Nr. 139. Nach einigen Urkunden im Prager Magistrats-Archive war dieser Münzmeister zugleich Herr auf Suchdol, und starb im Jahre 1433. Auch schon früher, im Jahre 1421, hatten die Prager einen Münzmeister in Kuttenberg, in der Person eines Jakob Wšerub bestellt.

der Wahlcapitulation vom Jahre 1438 sowohl die Verbesserung der Münze als auch die Obsorge zu Erhebung der Bergwerke zugesagt; doch auch ihm war die Zeit nicht gegönnt, das gegebene Versprechen auszuführen; und nun traten die kaum beschwichtigten Leidenschaften abermals hervor, und es erfolgte das zum grössten Nachtheile des Landes so lange hingehaltene Interregnum, während der Minderjährigkeit des Ladislaus Posthumus.

Von den Bergwerken bei Kuttenberg geschieht lange keine Erwähnung, die Stadt Kuttenberg blieb aber noch als eine der wichtigsten im Lande von den Häuptern der Partheien besetzt; bis zu dem Jahre 1444 blieb sie unter Ptačeks Obhut; von da bis zu dem Jahre 1453 behauptete sie Georg von Podiebrad. Was aber mit den Bergwerken geschah, darüber findet sich nirgends eine Nachricht.

König Ladislaw, oft von den Ständen erfordert, lange ersehnt, bestieg den Thron: und versprach in dem 16ten und 17ten §. der Wahlcapitulation die Wiederaufrichtung des Kuttenberger Bergbaues, und die Pflege aller etwa neu zu entdeckenden Bergwerke: bestätigte die Privilegien seiner Vorfahren, und brachte den von König Sigmund geschlossenen aber nicht zur Ausführung gelangten Vergleich zwischen den alten und neuen Bergleuten in Kuttenberg zu Stande, wie wir in der Geschichte von Kuttenberg nachgewiesen haben. Alle diese Gesetze betreffen jedoch nur das Civilrecht. In Betreff des Bergwesens bestätigte er die Urkunde König Wenzel II. von dem Jahr 1297, mittelst welcher der Stadt Brünn die Jurisdiction über die Bergwerke auf 6 Meilen im Umkreise ertheilt wird, und dehnte dieselbe auch auf ein ent-

deckt seyn sollendes Kupferbergwerk bei Sessic und Oslawan aus, mit Vorbehalt der Kronrechte und jener der Grundeigenthümer, Prag den 10. Nov. 1457. [161])

Die Hoffnungen einer längeren Ruhe hafteten auf diesem gekrönten Haupte, welches eine lange Regierung erwarten liess. Diese Hoffnungen wurden aber getäuscht: Ladislaw starb in der Blüthe des Lebens.

§. 15.

Georg von Poděbrad, der während einer 13jährigen Statthalterschaft Gelegenheit gehabt, das Vertrauen seiner Mitstände beider Partheien durch seine persönlichen Eigenschaften zu gewinnen, trat an seine Stelle; er hatte mehrere Jahre in Kuttenberg gelebt, und wäre geeignet gewesen, den gestörten Bergbau wieder zu ordnen, wenn er nicht durch innere Fehden und auswärtige Kriege, zumal aber durch die Verwickelung religiöser Zwistigkeiten von der Fürsorge für das Innere des Landes, gewaltsam hinausgedrängt worden wäre.

Dasjenige, was dem König und den HH. Ständen am meisten am Herzen lag, und am wichtigsten so bald wie möglich zu verbessern nöthig schien, war eine neue Münzordnung und Gepräge, indem durch die im In- und Auslande geprägte schlechte Münze, welche fast ausschliessig im Curs verblieben war, der Handel beinahe zerstört, und in das Capitalsvermögen die allergrösste Verwirrung eingetreten war. Der König war dazu geneigt, liess, so viel er konnte, neue gute Groschen in Kuttenberg prägen, und bestimmte in Prag ein eigenes Gebäude, in welchem die schlechten,

161) Urk. B. Nr. 60. p. 43.

so genannten schwarzen Groschen nach ihrem Werth gegen neue umgewechselt werden konnten. Dessen ungeachtet wurden ihm auf dem Landtage zu Prag den 25ten Sept. 1465 von den böhmischen Herren der katholischen Parthei, an deren Spitze Zdenko Sternberg, ein Verwandter und vormaliger Freund K. Georgs, nun aber Haupt seiner Gegenparthei, stand, die bittersten Vorwürfe gemacht, als habe er eine schlechte Münze geprägt, welche im Auslande nicht angenommen werde, und im Inlande die Preise der Waaren auf das doppelte gesteigert hätte. Der König erwiederte, es lasse sich nachweisen, dass die böhmische Münze im Schrott und Korn mit den Münzen aller umliegenden Länder übereinstimme, ja noch besser wäre. Die Herren Stände würden sich errinnern, dass am Landtage auf Lichtmess (dieser Landtagsschluss ist nicht mehr vorhanden) von Beschickung Sr. Maj. des Kaisers, des Herzogs von Meissen und anderer Fürsten die Rede gewesen, um sich über Ausgleichung der Münzen einzuverstehen, und damit wäre der König noch beschäftiget. Auf dem Landtage in dem J. 1467 den 27. Febr. kamen die Herren Stände auf denselben Gegenstand wieder zurück, und versuchten den König, er möge Goldgulden oder böhmische Groschen prägen, und sie so ausmünzen, dass ein Goldgulden oder Dukaten mit 25 böhmischen Groschen in vollkommen gleichem Werth stände, dem alten Herkommen unabbrüchig; in Hinsicht der zwei Versucher (Wardeine) möge es gehalten werden wie zu den Zeiten König Wenzels und Karls. [162])

162) Aus den handschriftlichen Landtagsschlüssen. Voigt führet diesen Landtagsschluss ebenfalls an, und citirt Liber Joannis

Dass König Georg ernstlich gewillt war, den Wünschen der Stände und dem Bedürfniss des Landes in Bezug auf das Münzwesen und die Erhebung der Bergwerke abzuhelfen, und über diesen Gegenstand, wo er nur konnte, sich Raths zu erholen, können wir aus Bruchstücken eines erst vor wenig Jahren aufgefundenen Manuskripts nachweisen, aus welchem hervorgehet, dass er einem seiner vertrauten Räthe, dessen Namen wir aber nicht bestimmt anzugeben wissen, mehrere Fragen zur Begutachtung vorgelegt habe, worunter sich auch jene über das Münz- und Bergwesen befand, wie wir aus den Beantwortungen der dritten und vierten Frage entnehmen können, indem er schreibt: „Was die dritte Frage „anbelangt, wie nämlich ein gleicher Münzfuss herzu„stellen sey, darüber habe ich weitläufig geschrieben, „und hoffe, wenn die gemachten Vorschläge ausgeführt „werden, dass Euer Majestät Söhne und das ganze böhmi„sche Volk diese Wohlthat nie vergessen werden. Uiber „die vierte Frage wegen Verbesserung des Regiments „in den Gold- und Silberbergwerken glaube ich eine „solche Kenntniss erreicht zu haben, dass ich zu Gott „und der heil. Jungfrau Maria hoffe, dass in kurzer „Zeit hinreichende Aushilfe an Gold und Silber sich „zeigen würde.“ [163]) In wie fern die Beantwortungen des Ungenannten auf die Münz- und Credits-Einrichtungen Einfluss genommen haben, welche in dem Jahre 1469 erfolgt sind, können wir nicht beurtheilen; dass diese letzteren aber das Resultat einer genauen

Plana G. VI. in dem geh. Hof- und Staats-Archiv. Voigt T. III. p. 280.

163) Böhmische Zeitschrift des Museums 1828, 3tes Heft p. 10.

Erwägung des Creditzustandes des Landes in damaliger Zeit waren, stehet ihnen an der Stirne geschrieben. [164])

Auf dem Landtag am Tag Bonifacii 1469 hat der König folgende Verfügungen den Ständen mitgetheilt. Erstens befehle er, dass gute Silbergroschen, Pfennige und Häller geprägt werden sollen. 24 Stück dieser Groschen sollen einem ungarischen Goldgulden gleich kommen, und eben so viel soll der Gulden auch in Pfennigen und Hällern werth seyn. In diesen Groschen, Pfennigen und Hällern soll ein gleicher Satz von Silber enthalten seyn als unter König Wenzel. [165])

---

164) Voigt liefert l. cit. p. 228 Auszüge aus diesem Landtagsschlusse unter der unrichtigen Jahrzahl 1470 nach einer Handschrift des Kuttenberger Rathsarchivs, in welcher viele Varianten und fast ausschlüssig nur dasjenige vorkömmt, was auf die Münze Bezug hat. Wir haben diese ganze wichtige Urkunde abdrucken lassen.

165) Um nicht bei einer jeden Münzveränderung auf die Ungewissheiten des Werthes der böhmischen Groschen zurückkommen zu müssen, wollen wir hier, wo durch den Vergleich mit dem Goldgulden eine bestimmte Basis ausgesprochen ist, alles zusammen fassen, was bereits über die Evalvationen dieser Münze gesagt worden, unter sich abweichend ist, und, wie wir glauben, nicht hinreicht, um eine Sicherheit zu gewähren.

Die Evalvationen, wie sie von Voigt und Rieger angegeben werden, beruhen auf Berechnungen und Schmelzproben neuerer Zeit; wie soll aber bei diesen Proben, wenn sie nicht mit ganzen Schocken, sondern mit einzelnen Stücken vorgenommen werden, irgend eine sichere Basis bei Münzen gefunden werden, die *al marco* geprägt waren? Sie sind ja schon mit ungleichem Gehalt aus der Präge hervorgegangen, nur die Gesammtzahl des sogenannten Schockes war in der Münzordnung nach Gewicht bestimmt. Die Münzen, die man im 18ten Jahrhundert der Evalvation durch Schmelzproben unterwarf, waren zwischen 4 und 500 Jahren in der Erde vergraben gelegen,

Dieses Schrott und Korn solle ohne Beirath der Stände nie verringert werden, und sie sollen nach alten Rechten einen verständigen Wardein dazu bestellen neben jenem des Königs; und jener solle auch

ganz von Grünspan überzogen, der bei dem Schmelzen entfernt wird; wie soll dieses *Calo* berechnet werden? Geht dabei nicht auch etwas von Silber verloren? Die sämmtlichen in dieser Art vorgenommenen Proben können daher nach unserer Ansicht nur den Feinsilbergehalt nachweisen, welchen einzelne von diesen Münzen dermalen enthalten, keineswegs aber jenen des Schockes angeben zu der Zeit, als es ausgemünzt wurde; woher es auch kommen mag, dass die Angaben nicht übereinstimmen. Voigt in der Beschreibung böhmischer Münzen, (III. Band p. 71.) hat mehrere Evalvations-Tafeln eingeschaltet; T. III enthält die böhmischen Groschen nach Jahrzahlen eingetheilt. Da sich auf keinem böhmischen Groschen eine Jahrzahl befindet, so wird es uns schwer zu begreifen, wie er die verschiedenen Gepräge einer Regierung specifisch zu unterscheiden vermocht hätte. Seine Berechnung ist keine materielle nach dem Gewicht, sondern eine Schätzung des Werthes nach der Zahl der Groschen, die auf eine Mark gingen, und aus vergleichenden Verhältnissen combinirt. Rieger im Archiv der Geschichte und Statistik T. II. p. 343 führet Evalvationen nach Gewicht und Werth an, welche auf der Prager Münze vorgenommen worden; das Jahr wird nicht angegeben. Sie liefert folgende Angaben:

Groschen König Wenzel II. à 14 L. 14 Gr. fein 17 fl. 3 kr. 3 D. Voigt gibt ihn 16 L. fein an.

Allgemein wird das Schock Wenceslaischer Groschen zu 60 Groschen angenommen, und folglich das Schock für ein Aequivalent von einer Mark Silber, die Voigt mit 20 fl. annimmt. Dieses könnte auch in der Prägung al marco mit Abschlag des calo sehr gut zusammen treffen; allein hier kommt uns die schon früher in den Constitutionen angeführte Stelle in den Weg, welche weder Voigt noch Rieger bemerkt haben, wo der König das Vermessungs-Honorar mit 12 Groschen als ein Aequivalent von einem Ort oder Viertel Mark ausspricht: nach

aus der königl. Kammer gleich vormals besoldet werden. Diese beiden Wardeine sollen von einem jeden Werk eine Probe nehmen, und von beiden besiegelt verwahren, um zu jeder Quatemberzeit (wo nämlich die

---

dieser Angabe würde das Schock zu einer Mark von 20 fl. nur 48 Groschen betragen haben. Der König, der diese Münze zuerst eingeführt und prägen hat lassen, musste doch wohl ihren Werth kennen. Diese Schwierigkeit vermögen wir nicht zu lösen.

Groschen mit dem Stempel von Wenzel III. sind in den Münzsammlungen vorhanden. Rieger hat sie nicht besonders angeführt; es ist auch zweifelhaft, ob dieser König in der kurzen Regierung von einigen Monaten wirklich geprägt habe. Das Gepräge ist schön; es sind wahrscheinlich diejenigen, welche Rieger als die besseren König Wenzel IV. anführt zu 11 L. 9 Gr. f. zu 15 fl. 15 kr. Eine ähnliche Evalvation kömmt bei Voigt gar nicht vor, dagegen führet er Groschen von dem Jahr 1339 an, das Schock zu 64 Gr. 10 fl. Werth, die Rieger nicht kennet.

Unter König Johann erwähnet Rieger zwei Gepräge, eines zu 14 L. Netto Werth 16 fl. 17 kr., und eines zu 14 L. 14 Gr. Werth 17 fl. 1 kr.; können beide zu einer Mark gehört haben. Voigt erwähnt diese Münzen nicht in seiner Tabelle.

Unter König Karl I. werden von Rieger drei Varianten erwähnt à $11\frac{1}{2}$ L. f. Werth 10 fl. 23 kr. 1 D.
12 L. f. „ 11 fl. 51 kr.
$13\frac{1}{2}$ L. f. „ 13 fl. 56 kr. 2 D.
König Karl hatte die Legirung mit 12 L. Kupfer eingeführt.
Voigt führet im Jahr 1371 das Schock à 64 Gr., à 16 fl.
1378 „ „ à 70 Gr., à 17 fl. 4 kr.
Möchten wohl beide in die Regierung König Johanns gehören.

Unter Wenzel IV. werden von Rieger zwei Varietäten angeführt zu 9 L. 9 Gr. fein, zu 8 fl. 23 kr. 1 D. und zu 7 L. 13 Gr. f. zu 6 fl. 40 kr. Man habe von diesen Groschen 98 Stück, die gerade eine Mark gewogen, zusammen verchmolzen; diese hätten 9 L. 9 Gr. f. im Durchschnitt zu 8 fl. 43 kr.

Czuden, öffentliche Gerichte, abgehalten zu werden pflegten) vorgezeigt werden zu können, damit sich ein Jeder überzeuge, dass hierin gerecht verfahren werde.

---

1 D. ergeben. Die Durchschnittsprobe al Marco ist höher ausgefallen als jene der einzelnen Münzen, welches wohl allgemein der Fall seyn möchte, wenn man von allen Regierungen ähnliche Versuche machen könnte; es wäre indessen auch möglich, dass unter diesen 98 Münzen auch jene mit dem Gepräge von Wenzel III., die im Gehalte besser sind, gemengt gewesen, die gewöhnlich unter den Münzen Wenzel IV. angeführt werden. Voigt hat die Münzen von dem Jahr 1386 mit 96 auf ein Schock und mit 9 fl. 45 kr. angegeben.

Die Münzen unter der Regierung König Georgs von Poděbrad und König Wladislaws werden von Rieger nicht nach Gewicht, sondern bloss nach dem Werth angegeben, erstere zu 7 fl. 23 kr. 1 D., letztere in zwei Varietäten à $6\frac{1}{2}$ L. f. zu 5 fl. 44 kr. und à 7 L. 6 fl. 10 kr. 2 D. Voigt hat bloss die Jahrszahl 1490 mit 6 fl.

Im Jahre 1717 wurden in Folge eines Befehls der k. k. Hofkammer durch den Prager Münzmeister Leopold Scharf folgende Münzen evalvirt und befunden nach Ausmünzung der kaiserl. Thaler:

Groschen aus der Regierung König Johanns 15 kr. $1\frac{52381}{57344}$ D.
„ „ „ „ Kaiser Karl IV. 12 kr. 2 83425 D.
„ „ „ „ König Georgs v. Poděbrad, und
„ „ „ „ „ Wladislaws 6 kr. $2\frac{942}{3138}$ D.

Es ergibt sich aus diesen, nach verschiedenen Methoden unternommenen Evalvationen, dass sie eben so wenig unter sich als mit den Landtagsschlüssen übereinstimmen, woran der grosse Unterschied zwischen dem Wollen und Vollbringen die Schuld trägt. Die Versucher erhielten allerdings strenge Befehle, allein abgesehen, dass sie selbst keine sehr geübten Docimasten gewesen seyn mögen, so konnten sie doch mit Gewissheit darauf rechnen, dass die sie controllirenden Beisitzer der Czuda, des obersten Landgerichts, denen das Schrott und Korn übergeben wurde, noch weniger davon verstehen würden als sie,

Ein Rheinischer Goldgulden soll in diesen silbernen Groschen um einen Ort (¼) weniger gelten als ein Ungarischer Goldgulden, nämlich 18 Groschen, und eben so viel in Pfenningen und Hällern.

Da es aber unmöglich sey, das Land sogleich mit dem zum Umlauf nöthigen, neuen Gelde zu versehen, so wäre es rathsam, dermalen noch 14 alte Kuttenbergische Pfennige für einen neuen Groschen und zwei alte Pfennige für einen neuen Pfennig gelten zu lassen.

Auch wolle der König in Prag, Kuttenberg und anderen Städten Wechselanstalten errichten, und soviel

wie denn überhaupt Proben nach dem blossen Strich nie als ganz genau angenommen werden können. Geprägt wurde das ganze Jahr hindurch, und wie wir schon bemerkt haben, al marco, das Gewicht vom fein Silber, und das individuelle Gewicht der einzelnen Groschen konnte daher sehr abweichend seyn, ohne dass es die Herren des obersten Landgerichts, vielleicht selbst einzelne Versucher, bemerkt haben. In den Landtagen wurde aber manches besprochen, auch wohl concludirt, was später nicht zur Ausführung gelangte. Diess mag auch bei dem Conclusum des Jahres 1469 der Fall gewesen seyn: es wird für eine neue Münze die Evalvation nach dem Goldgulden bestimmt, 24 Groschen sollen einem ungarischen Goldgulden gleich kommen. Nimmt man den ungarischen Goldgulden zu 4 fl. 20 oder 30 kr. an, so müsste der Groschen ungefähr 11 kr. Werth gehalten haben; es findet sich aber unter allen Groschen dieser und der nachfolgenden Regierungen in keiner Sammlung einer von so hohem Werth. Es scheinet daher dieses Conclusum niemals in Ausübung gekommen, oder nur wenige Münze von diesem Gehalt geprägt worden zu seyn, die wieder eingeschmolzen oder ausgeschwärzt worden. Von dieser Epoche an wechselte die Evalvation gegen die Goldgulden in jedem Jahre, machte eine perennirende Scala nothwendig, und steigerte den Wucher auf das höchste, wie wir fortan vernehmen werden.

es thunlich, neue Münze dahin senden, wo Gulden gegen Groschen und Pfennige verwechselt werden können, jedoch mit Aufgeld nach alter Art und Gewohnheit. Eben so sollten auch alte Pfennige gegen neue nach ihrem inneren Werth angenommen werden. Da nun aber das Geld wieder auf seinen alten Werth zurückgeführt werde, wie es unter König Wenzel bestand: so sei auch billig, dass im Handel bei Mass und Gewicht ebenfalls wieder dieselben Verhältnisse zu dem Werthe des Geldes hergestellt werden.

Was die Schulden und Schuldner anbetrifft, so sollen von den Herren, der Ritterschaft und den Städten einzelne abgeordnet werden, um eine Uibereinkunft zu treffen, wie man sich hierin zu verhalten habe. Da nun anzunehmen sey, dass wenn in dem Schuldbrief oder Verschreibung die Münze nicht ausdrücklich genannt wäre, dieselbe auf Groschen und Pfennige lauten solle, so müsse dabei auf folgende Art vorgegangen werden. Vor allem wären einige Personen aus dem Herren- und Ritterstand und den Städten abzuordnen, um die Wahrheit zu erforschen, in welchem Werth von dem Zeitpunkt an, wo die neue Münze an die Stelle der schwarzen Pfennige getreten, der ungarische und rheinische Goldgulden von Halbjahr zu Halbjahr in Kuttenberg gangbar gewesen; und dieses soll bei der k. Landtafel oder auf dem Prager Schloss verzeichnet werden. Wollte nun ein Schuldner nicht bezahlen oder der Gläubiger gegen den Schuldner nicht still stehen, so soll das Datum eines Schuldbriefes oder eines Darlehens ohne Schuldbrief aber gegen Bürgschaft oder wie immer erhoben und bei der Landtafel oder auf dem Prager Schloss untersucht werden, in welchem Werth (Curs) der Goldgulden da-

mals gestanden; und jenachdem in jenem halben Jahr, in welches das Datum was immer für einer Schuld fällt, ein ungarischer oder rheinischer Goldgulden im Werthe gestanden, die Abrechnung nach den Goldgulden in dem Werth, in welchem sie damals gestanden, gemacht werden; und der Schuldner soll nach dieser Berechnung bezahlen in Goldgulden oder in der neuen Münze, 24 Groschen auf einen ungarischen, 18 Groschen auf einen rheinischen Goldgulden gerechnet.

Von dem Zeitpunkt an, wo die neue Münze in den Curs tritt, werden auch alle Zinse, Renten und Mauthen, die nach dieser Zeit fällig, bezahlt werden. Diejenigen aber, welche ihr Geld auf Interessen oder Wucher, wie man es nennen mag, ausgeliehen, sollen diese Interessen nach der obigen Art erhalten.

Im Kauf und Verkauf und bei Bezahlung der Unterthanen an die Herren, in so lange nicht hinreichende neue Münze vorhanden seyn wird, sollen 14 alte Pfennige für einen neuen Groschen genommen werden, in so ferne sie den ächten Silbersatz enthalten, welches von den hiezu Verordneten zu untersuchen ist.

Niemand ohne Unterschied ist die Ausfuhr des Silbers ausser Landes erlaubt, auch das Selbsteinschmelzen der Münzen unter Todesstrafe verboten. Alles soll in den königl. Wechsel gebracht werden; sollte aber Jemand vermuthen, dass er bei diesem Wechsel zu Verlust käme, so soll es ihm freigestellt seyn, die Münze durch die dazu bestimmten Amtleute ausschmelzen zu lassen, und für das ausgeschmolzene Silber den wahren Werth in neuer Münze entgegen zu nehmen. Zum eigenen Gebrauch, aber nicht zum Verkauf, kann der Herren- oder Ritterstand Silber erkaufen.

Im Umlauf soll kein anderes Silber gehen, ausser die neuen Münzen. Die ältere, 14 Pfennige zu einem Groschen; die neuen Groschen der Herzoge von Sachsen für 12 Pfennige, und die Schwerter für 6 Pfennige, so lange sie bei gutem Schrott und Korn erhalten werden. Es sollen ferner die Münzwardeine alle Vierteljahre die Städte besuchen, wo die meisten meissner Groschen in Curs sind, und einen Theil ausschmelzen, um zu erfahren, ob sie dem Gehalt von 6 Pfennigen gleich stehen; im entgegengesetzten Fall aber eine Anzeige davon machen, um über ihren Werth verfügen zu können. Keine anderen Groschen sollen in dem Königreich angenommen werden.

Der König erinnert ferner, es sei ihm gesagt worden, dass seit Galli in neueren Verschreibungen der Goldgulden nach Groschen zu hoch berechnet worden, wodurch bei einer solchen Rückzahlung der Gläubiger gefährdet wurde. Wo das Darlehn nach Goldgulden ausgesprochen worden, könne der Schuldner in Goldgulden gleicher Zahl zurückzahlen und der Gläubiger müsse es annehmen. Wenn Schuldner ihr Geld erlegt, oder zu zahlen bereit waren, die Gläubiger aber es nicht annehmen wollten, wegen Veränderung der Münze, so solle es, wie früher von den Obligationen gesagt worden, nach dem Datum der Verschreibung evalvirt werden, nach dem Guldenwerth der damaligen Zeit, und der Schuldner zahlt nach diesem Werth in Goldgulden, und wenn er diese nicht erhalten kann, in neuer Münze, nach der Evalvation der Goldgulden. Es sey übrigens wegen Nachzahlung der Schulden bis Galli ein Moratorium beliebt worden, und bis dahin müssten beide Theile den Schaden compensiren.

Schliesslich werden die Strafgesetze gegen die

Falschmünzer in Anspruch genommen, und die fremden Görlitzer Münzen und Adlerspfennige verboten. [166]

Wie wandelbar der Werth der Goldgulden gegen die böhmischen Groschen gewesen, ist aus einem Auszug der Kaufquaterne der Landtafel zu ersehen. [167]

Im Jahr 1460 galt der Goldgulden	42	Groschen
1461, 1462	42	—
1463	48	—
1464	48	—
1465	40	—

Die Münzordnung war daher eine grosse Wohlthat für das Land. Man sieht aus dem ganzen Inhalt dieses Münz- und Finanzpatents, welche ungeheuere Verwirrung durch die vorhergegangenen Kriege in das Creditwesen des Königreiches eingedrungen war. Der Verfasser dieser Urkunde scheinet jedoch mehr ein Rechtsgelehrter als ein Finanzverständiger gewesen zu seyn. Die rechtlichen Ansichten, die er bei Zurückzahlung der Capitalien zum Grund gelegt hat, sind untadelhaft. Aber woher sollte die nöthige Summe des neuen Geldes herkommen, die da nöthig gewesen wäre, um sowohl das Bedürfniss des täglich circulirenden Geldes als jenes zu Berichtigung der aufgekündeten Capitalien zu decken, da man kein übriges Verlagsgeld besass, um die herabgekommenen Bergwerke in einen stärkeren Betrieb zu setzen.

Wie war es zu hoffen, dass bei so vielen Wechsel- und Einlösungsgeschäften der Unterschleif verhütet werde? etc. Hätte König Georg noch 20 Jahre in

166) Actum Anno Dni MCCCCLXIX. feria II. in die Bonifacii in plena synodo. Im Thalenbergischen Codex des böhm. Museums. Urk. B. Nr. 85. p. 123.

167) Aus der alten Landtafel. Urk. B. Nr. 86 p. 128.

vollkommener Ruhe in Böhmen fortgeherrscht, und sein Rathgeber auch die versprochene Hilfe herbeigeschafft, so wäre es wohl möglich gewesen, die Ordnung herzustellen; allein diese glückliche Epoche war unserm Lande noch lange nicht beschieden. Die aufgestellten Grundsätze, welche, in so fern sie sich auf Münzen beziehen, auf jenen des Münzpatentes Kaiser Karls beruhen, sind indessen nicht in Vergessenheit gerathen; ja die Klage über die schlechten Münzen, und Vorschläge zu ihrer Verbesserung sind ein stehender Artikel der böhmischen Stände geworden, der sich ohne sonderlichen Erfolg bis zu der allgemeinen Münzausgleichung beinahe durch alle Landtage fortgeschleppt hat.

Das wichtigste, was der König in der Berggesetzgebung vorgenommen, ist erstens die Abänderung des ehemaligen alten Gebrauches, dass der Oberstmünzmeister aus dem Herren- und Ritterstand genommen werden müsse, welches in dem Landtag von dem Jahr 1557 im allgemeinen auf alle drei Stände, Herren, Ritter und Städte ausgedehnt, die Wahl aber in freier Willkühr des Königs herkömmlich erhalten wurde.[168]) Zweitens die Aufhebung der Appellation von Kuttenberg nach Iglau. Es war ohnehin kaum begreiflich, dass diese Appellation nach der Publication der Wenceslaischen Constitutionen noch habe länger bestehen können. Sie würde indessen vielleicht noch länger fortgedauert haben, wenn der König keinen Groll gegen die Iglauer gefasst hätte, als sie ihm die Thore versperrt und sich belagern lassen. Die Kuttenberger benützten diesen Augenblick, dieses Joch abzuschüt-

168) Urk. A. Nr. 86 p. 205.

teln und bestürmten den König mit ihren Bitten; er liess diese zwar einige Jahre auf sich beruhen, entschloss sich aber doch am Tage vor Mariä Geburt 1467 die Urkunde auszustellen, in welcher er ausdrücklich sagt: nachdem es billig sey, stets getreue Unterthanen auszuzeichnen, ungehorsame aber zu tadeln und zu demüthigen; so befreie er die Stadt Kuttenberg von allen Berufungen an die Stadt Iglau sowohl in Stadt- als in Bergzwistigkeiten. Sollte aber jemand mit dem gefällten Kuttenberger Schöppenspruch nicht zufrieden seyn, so habe er bei diesem Gericht 15 Schock Groschen zu erlegen, dann stehe es ihm frei, an den König zu appelliren; und über diese Berufungen solle von dem König oder dem Münzmeister, wenn er es ihm auftrage, gesprochen werden, bei welcher Entscheidung es auch zu verbleiben habe. [169]) Es ist auch bis zur Errichtung des Appellationsgerichts in Prag unter König Ferdinand I. dabei geblieben. Die Evictionsgelder von 15 Schock Groschen, welche wir hier zum erstenmal finden, mag der König wohl darum so hoch gestellt haben, um die zu häufigen Appellationen zu vermindern; sie wurden in der Folge herabgesetzt.

Ertheilungen von Bergfreiheiten aus jener Zeit, wo man über der Erde zu sehr beschäftiget war, um sich viel mit dem Unterirdischen abzugeben, sind uns nicht bekannt geworden, ausser jener allgemeinen Bergfreiheit, welche der König an Nikolaus von Lobkowicz, Vater und Sohn, ertheilte, auf drei Meilen im Umkreis ihres Stammschlosses Hassenstein, Gold und Silber zu gewinnen, mit allen Vorrechten, welche der Münz-

169) Urk. B. Nr. 84 p. 122. Uibers. p. 195.

meister in Kuttenberg auszuüben berechtiget ist, auf Lebenszeit, mit Befreiung von der königl. Urbure. [170]) 7. Mai 1459. In den Bereich dieser drei Meilen gehörte Presnitz, welches Bergwerk sich durch Jahrhunderte erhalten, aber niemals sehr reiche Ausbeute geliefert zu haben scheint.

Die Ertheilungen von Bergfreiheiten wurden damals, und noch lange nachher, auch Fristungen genannt, und in ganz allgemeinen Ausdrücken, meistens auf Lebenszeit, manchmal auf mehrere Personen, oder auch mehrere Generationen unter dem Ausdruck auf 2, 3 — 6 Leib, wie sie König Wladislaw an die Lobkowicze ertheilte, ausgestellt. Die Urbure wurde stets nachgesehen. Das Hauptbestreben ging nur dahin, dass viele Erze erschürft, und die königl. Kronrechte ausgeübt würden, um in späterer Zeit, wenn die Erze wirklich entdeckt seyn würden, erst die Silbereinlösung und bei vorhandenem Uiberschuss auch die Urbure nach einigen Freijahren eintreten zu lassen. Die Befreiten erhielten aber hierdurch das Recht, ähnliche Befreiungen an Schürfer und Gewerken zu ertheilen, und ihre Bergwerke nach den bestehenden Gesetzen einzurichten, zu verwalten, und Bergordnungen für diese Bergwerke zu verfassen und zu verkünden. Wir werden in späterer Zeit, wo sie noch viel weitläufiger ausgedrückt wurden, von beiden Arten mehrere Beispiele aufführen.

Noch vor dem Absterben hatte König Georg die Wahl König Wladislaws II. auf einem Landtag zu Kuttenberg veranlasst, und dadurch einem neuen Zwiespalt vorgebeugt, dessen Folgen einen wiederholten Bürger-

170) F. A. Schmidt l. cit. T. I. p. 137.

krieg hätten veranlassen können. Er hatte aber während des Zerwürfnisses mit König Mathias von Ungarn, seinem Schwiegersohne, nicht mehr dazu gelangen können, die von ihm vorgehabten Einrichtungen in Münz- und Bergwesen auszuführen.

§. 16.

König Wladislaw, als er im Jahre 1471 den Thron bestieg, fand sich dadurch in manche Verlegenheiten verwickelt, sowohl gegen das Ausland als in dem Inland selbst.

Die Geldverlegenheiten gehörten unter die wesentlichsten während seiner ganzen Regierung. Das neue Münz- und Credit-Regulativ König Georgs war nicht zur Ausführung gediehen; das Vertrauen im Handel und Wandel war sehr gesunken und eben dadurch der Wucher auf das höchste getrieben. Wir besitzen leider über diese Verhandlungen mit den Herren Ständen nur Bruchstücke aus der alten Landtafel, die wir hier anführen wollen.

Im Jahre 1478 wurden ein paar Artikel aus der Münzreformation König Georgs von Poděbrad über die Einlösung und Umschmelzung der schlechten Münzen wiederholt beschlossen und in Bezug auf die Prägung der Münzen bestimmt, dass die Goldgulden, wo immer es dem König gefällig seyn werde, die übrigen Münzen aber alle ausschlüssig in Kuttenberg geprägt werden sollten. Beiläufig um das Jahr 1484 berathschlagte der König in voller Sitzung mit den Herren Ständen über die Mittel, den eingerissenen Wucher zu beschränken, bei welcher Gelegenheit H. Johann Zagicz von Hasenburg auf Kost, Johann von Schellenberg, Kanzler des Kgr. Böhmen, aus dem Herrenstand, und

Johann Malowetz auf Patzau aus dem Ritterstand das ständische Gutachten dahin abgaben: dass, nachdem hervorgekommen, wie gegen geistliche und weltliche Gesetze viele Personen mit übermässiger und unchristlicher Bedrückung Geld gegen wucherliche Zinsen der Gewohnheit zuwider ausleihen, dabei sich vieler ausgedachter Schwänke und Kunstgriffe bedienen, und den Gulden über den gewöhnlichen Umlaufswerth berechnen und Nebengewinne sich ausbedingen, was vor dem in diesem Königreich nie erhört war, so möchten Se. Maj. mit den Ständen gebiethen, dass dieser Unfug von heute an aufhöre, und der althergebrachte Zinsfuss von 10 von Hundert unverbrüchlich wieder hergestellt werde. Wer unter was immer für einem Vorwand oder Deckmantel dagegen handeln würde, der sollte festgehalten werden gleich einem Verbrecher, keine Rechtswohlthat geniessen, bei den Gerichten zu keiner Zeugenschaft zugelassen werden, rechtliche Leute mit ihm keinen Umgang pflegen, und das widerrechtlich ausgeliehene Geld dem König heimfallen, um zu dem Besten des Landes verwendet zu werden. [171])

Im Jahre 1487 wurde abermal im Landtage über den Werth der Münzen verhandelt, die alten Kuttenberger Pfennige für Häller erklärt, deren 2 den Werth eines neuen Pfennigs ausmachen, folglich ein Groschen 7 Pfennige oder 14 Häller gelte. Der ungarische Goldgulden wird auf ein halbes Schock von 29 Groschen in Pfennig-Währung und 58 in Hällerwährung, der rheinische Goldgulden auf 22 Groschen Pfennigwährung und 44 Häller-

171) Zu dieser Verordnung in einem abgekürzten Text citirt Voigt unter 1485 das Landtafelbuch secundo Andreae XL nach einem Codex der k. k. Hofbibliothek in Wien: Jura civit. Nr. 220.

währung bestimmt. Sollte Jemand dagegen handeln, so soll der König, die Fürsten, Herren, Ritter und Städte gegen einen solchen als gegen einen Störer des allgemeinen Wohles verfahren. Die Görlitzer Pfennige sollen in 4 Wochen ganz ausser Curs kommen, die Glätzischen werden beibehalten. [172]

Die Fürsten erschienen hier zum erstenmal namentlich im Herrenstand, wahrscheinlich wegen Anwesenheit der Herzoge von Münsterberg, der Söhne Königs Georgs von Poděbrad. Dass alle diese Vorkehrungen bei dem Umstand, dass die Bergwerke in ihrer Ergiebigkeit gewichen waren, und die Ausgaben stets die Einnahmen überschritten, den gewünschten Erfolg eines geregelten Finanzzustandes nicht erzielten, werden wir in dem Verlauf dieser ganzen Regierung noch oft vernehmen.

In welchem Zustande sich die Bergwerke von Kuttenberg in der Zeit König Wladislaws befanden, ist in der Geschichte der Bergwerke nachgewiesen worden: hier haben wir nur dasjenige vorzutragen, was der König in gesetzlicher Hinsicht oder Form verordnet hat.

Im Jahre 1486 ertheilte der König eine weitläufige Vorschrift an das Kuttenberger Bergwerk, um verschiedene Missbräuche bei dem Erzkauf, dem Berg- und Hüttenwesen abzustellen oder diesem vorzubeugen. Die Erzkäufer waren, wie es hier ausdrücklich gesagt wird, eine Zunft, die ihre Aeltesten und Vorsteher hatte, und zwar eine solche, die schon in den Constitutionen König Wenzels II. nicht sonderlich rühm-

172) Artikel der Landtagsschlüsse in Münzsachen aus der alten Landtafel. Urk. B. Nr. 86 et 87 p. 128—33. Uibersetzt p. 206—11.

lich bezeichnet wird. Darauf gründen sich die vielen Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verkaufes, der stets im Beiseyn der Urburer, des Bergmeisters und mehrerer Gewerken vorgenommen werden sollte. Stufen und Erzhaufen sollten stets auf dem Tisch aufgelegt, aber nie ein abseitiger Verkauf geduldet werden. Die Zahlungsmodalitäten werden vorgeschrieben.

Die meisten allgemeinen Vorschriften für den Bergbau sind der Wenceslaischen Bergordnung conform; abweichend ist jene, wo gesagt wird: „wenn ein Häuer einen Ort aufnimmt, und darauf ansitzt, so hat er es dem Bergmeister anzusagen und anzufragen, ob er mit ihm bauen wolle?" Nach der Wenceslaischen Bergordnung durfte er von einer ganzen Zeche nie mehr als ein 32tel, dieses aber musste er besitzen, weil nur ein Gewerke zum Bergmeister gewählt werden sollte. Man sieht hieraus, dass die Beamten die unruhigen Zeitläufe benützt hatten, um die Gesetze zu ihrem Vortheil zu wenden, und sich in Besitz der besten Bergantheile zu setzen.

Die Vorschriften über das Hüttenwesen, besonders beim Schmelzen, sind auf Ersparnisse und Benützung aller noch so kleinen Nebengewinne gerichtet. Die Silberausfuhr wird unter schweren Strafen verboten, und Jedermann erlaubt, den Schmuggler anzuhalten, das Silber oder Erz zu confisciren, die Hälfte für sich und die andere Hälfte dem König vorzubehalten; derjenige, der angehalten worden, ist der königl. Gnade oder Ungnade verfallen. Der Bau der Tiefsten wäre den Gewerken aufzutragen, und wenn sie es nicht thun, ihnen die königl. Hilfsgelder einzuziehen. Der Schluss der Urkunde ist merkwürdig: „So wie wir schon viele Einrichtungen mit euerem Rath und Zu-

stimmung gemacht haben, *und sie dennoch nicht vollzogen worden*; so tragen wir desswegen unserem Münzmeister, Schöppenmeister, Hofmeister, Urburer, so wie anderen Amtleuten auf, über diese Gegenstände alles Fleisses zu wachen, damit alles befolgt werde ohne Uibertretung irgend einer Vorschrift" etc. [173])

Es scheinet diese Verordnung nicht viel glücklicher gewesen zu sein, als die früheren, wodurch die Herren Stände sich berufen fühlten, im Landtage am 5ten Oktober 1494 in Anwesenheit Sr. Majestät einen Nachtrag zu der früheren Verordnung zu entwerfen, der mit den Worten beginnt: „der Brief, der von „Ihro Majest. (1486) ausgegangen, soll von Jedermann „beachtet werden, absonderlich aber der kön. Schaffer „bei allen Verkäufen (der Erze auf dem Silberbergwerk „in Kuttenberg und auf dem Gang) anwesend seyn. „Die Bergmeister, Hüttenmänner, Steiger, Gruben-„schreiber, Anklopfer sollen in Eid und Pflicht genom-„men werden, dass sie nach den Berggesetzen sich be-„nehmen. Der Missbrauch, dass die Hüttenmänner Hauer „Handsteine bei dem Ausfahren mitnehmen zu Ver-„ehrungen, soll abgeschafft werden: was der Himmel „bescheeret, soll Allen zu Gute auf den Verkauftisch „kommen. Der Missbrauch, dass ein Hutmann mehr „als den gesetzlich erlaubten einen Jungen halte, soll „abgeschafft, und diese Jungen in Geld, nicht in Erz, „abgelohnt werden." — Jungen, (juvenes) kommen zwar in den Wenceslaischen Constitutionen auch vor, aber ohne Beschränkung, nach dem Gebrauch scheinet aber nur einer am Haspel gebraucht worden zu seyn, um zu verhüten, dass das Seil oder die Kette am Runn-

173) Urk. B. Nr. 88. p. 131. Uibers. p. 211.

baum sich nicht unordentlich aufwinde. Das beschränkende Gesetz war also schon Folge früherer Missbräuche. — „Der Bergmeister darf Häuflein und Hand- „steine nie anders als auf dem Tisch kaufen, und „verhalte sich, wie von Sr. Maj. vorgeschrieben ist." In den Wenceslaischen Constitutionen kommt nichts Aehnliches vor. — „Der Bergmeister soll die richtige Gebahrung bei dem Erzkauf bewachen," und ist zugleich selbst Erzkäufer; diess möchte wohl auch ein später eingeschlichener Missbrauch zum Vortheil der Beamten, nicht der Gewerken seyn. — „Die Beamten „sollen bewachen, dass die Erzkäufer (etwa durch „nicht Ausschmelzen) nicht zu grosse Vorräthe von „Erzen aufhäufen, und den Verkauf hemmen. Das „unnöthige Besuchen der Kauen soll eingestellt werden. „Wer einen Todschlag begehet, soll bei Niemand ein „Asyl finden, sondern der Gerechtigkeit ausgeliefert werden." Dieses allgemeine hier wiederholte Gesetz bezieht sich wahrscheinlich auf einen speciellen Vorfall. — „Niemand von den (Kuttenberger) Einwohnern hat sich „einer anderen Obrigkeit zu unterwerfen als Sr. Maj. „dem König, und diesem gebührende Pflicht zu leisten." Bezieht sich ebenfalls auf Missbräuche, um sich der ordentlichen Jurisdiction zu entziehen. — „Wer gestohlene Erze kauft oder verkauft (wissentlich), dem „stehet die Strafe an Leib und Gut bevor. Wer Berg- „silber anderswohin überantwortet als in die königl. „Münze, soll ohne Unterschied der Person nach der „königl. Verordnung behandelt werden. Die Kupfer „in den Hütten sollen gerissen, und wenn die Scheiben „zu dick ausfallen, auf Kosten des Eigenthümers zer- „schlagen werden. Niemand darf in seinem Hause Treib- „oder Brennöfen besitzen, weder Erz- noch Krätzwerke;

„selbst die Goldarbeiter dürfen keine abseitigen Brenn„öfen haben, sondern sichtbar in den Werkstätten. „Wer dagegen handelt, soll an Leib und Gut bestraft „werden. Sollte Jemand die Vermuthung hegen, die „königl. oder Landesprobirer hätten eine unrichtige „Probe genommen, und wollte eine Gegenprobe vor„nehmen, so solle diese in dem wälschen Hof (dem „königl. Präggebäude) vorgenommen werden." [174])

Das Erforderniss neuer oder wiederholter Publicationen von Gesetzen, ist der sicherste Beweis, dass die früher vorhandenen Gesetze wenig oder gar nicht befolgt worden, und bezeichnet die vorherrschenden Missbräuche, die man zu hemmen beflissen ist.

König Wladislaw war übrigens der Stadt Kuttenberg günstig, wohnte manchmal im wälschen Hof und gab Gesetze zu Gunsten des Bergvolks. So findet sich ganz unerwartet in einer Urkunde von dem Jahr 1493, in welcher der König der Stadt die Wasserleitung aus dem Dorf Bilan bestätiget, eine Vorschrift eingeschaltet, wie es mit den Schulden nach Ableben eines Kuttenberger Bewohners gehalten werden solle. Es ist eine Classification eigener Art:

1) Was der Erblasser in seiner gesunden Lebenszeit in den Büchern und Registern der Stadt Kuttenberg versichern liess, soll seine Giltigkeit und Vorrecht haben. (An verschriebenen Realitäten.)
2) Vor allen übrigen Schulden behaupten die Forderungen der königl. Hofkammer das Vorrecht.
3) Die Forderungen der Köhler, der Bergarbeiter, jene für das Blei, und andere Bergschulden fol-

174) Urk. B. Nr. 8 p. 133, 220.

gen nach gemeinen Bergrechten den Forderungen der k. Hofkammer.

4. Alle übrigen Schulden nach zwei Categorien getheilt, nämlich einheimische (domácj) und fremde (hostinské). Den einheimischen wird der Vorzug eingeräumt. Gegeben zu Ofen (na Budjně) am Freitag vor Skt. Katharina. [175])

Die 3 ersten Klassen sind als alte Gebrauchsrechte bekannt, die Abtheilung der letzten Klasse ist uns noch nicht vorgekommen.

Einen neuen Beweis seiner Gnade ertheilte der König der Stadt Kuttenberg im Jahre 1501, indem er in einer ebenfalls in Ofen ausgestellten Urkunde (de dato Montag nach dem Dreikönigstag) ihr die Befreiung ertheilt: zu keinen Kriegsdiensten berufen zu werden, den ersten Rang nach der Stadt Prag zu behaupten, zu keinem Landtag gefordert zu werden ausser zu der Königswahl, und keine Steuern (Bernen) bezahlen zu müssen. [176]) Dieser letzte Artikel wurde zwar nicht in Anwendung gebracht, doch stets ein Revers de non praejudicando ausgestellt.

Von weit grösserer Wichtigkeit ist die Bestätigungs-Urkunde der Kuttenberger Privilegien, die wir zwar im allgemeinen schon in der Geschichte der Bergwerke angezeigt haben, hier aber ausführlich behandeln müssen, weil sie den Inhalt sämmtlicher älterer Privilegien wieder gibt, die wir bisher nirgends ausführlich gefunden haben. Wir wiederholen hier auch die Be-

---

175) Abschrift der Originalurkunde in böhmischer Sprache in dem Kuttenb. Copiar. T. I. Nr. 248.

176) Abschrift der Originalurkunde in dem Kuttenb. Cop. T. II. Nr. 22.

merkung, dass im Eingang ein Schreibfehler des Kuttenberger Copisten die beiden Könige Wenzel I. und II. verwechselt. Die erste Urkunde, die vorgelegt wird, ist jene König Ottokars II., Sohn König Wenzel I., die zweite heisst die Bestätigung dieser Urkunde durch König Wenzel „*Vater*" des Königs Ottokar, wo es „*Sohn*" König Ottokars II. stehen sollte; denn König Wenzel I. war lange schon begraben, als König Přemysl II. der von seinem Vater neu erbauten Stadt ein Privilegium ertheilt hat. Die Privilegien waren folgende:

1. Niemand ohne Ausnahme des Standes oder der Würde hat das Recht, in dieser Stadt eine Person zu greifen oder einzuziehen ohne Zulassung des Stadtrichters, der Beisitzer und Bergamtleute.

2. Auch über jene, welche ihre Güter hinter oder unterhalb der Stadt besitzen, wird den Kreishauptleuten oder Landesbehörden keine Jurisdiction in Streitsachen, noch auch eine Realgerichtsbarkeit eingeräumt. Wenn Jemand gegen einen Kuttenberger Bürger oder einen ihm Angehörigen zu klagen hat, so soll er solche Klage vor dem Richter und Stadtgerichte anbringen.

3. Wenn ein Bürger einem Adelichen oder Ritter etwas auf bestimmten Termin creditirt hat, und dieser nicht eingehalten wird, so kann er sich an den Herrn, dessen Unterthanen oder Vermögen pfandrechtlich halten, ausgenommen der Gläubiger habe eine Versicherung auf Geld ausgestellt, wo man sich nach den Bedingnissen der schriftlichen Urkunde zu benehmen hat.

4. Ist unser Wille und Befehl, was immer die Geschworenen unserer Stadt mit jenen der Bergwerke und mit Einwilligung des Münzmeisters zum allgemei-

nen Besten anordnen werden, das soll ohne Widerrede beobachtet werden. (Nach der Schlussclausel wie in der Igláuer Urkunde A.)

Uiberdiess haben sie uns die von König Wenzel bestätigten Rechte vorgezeigt wörtlich geschrieben, wie folgt:

Es solle von Jedermann unverbrüchlich gehalten werden, wenn es zu einer Appellation über irgend ein Urtheil kommen sollte auf was immer für eine Art, so soll an niemand Anderen als an unsere Majestät, oder an den von uns bezeichneten Mann, unseren Münzmeister, appellirt werden etc. Ganz nach den Wenceslaischen Constitutionen, wie wir daselbst angeführt haben.

Der König bestätigt ferner alle Urkunden, auch jene König Sigmunds, und schliesst: Daher wollen wir, dass sie sich vermöge dieser Begnadigung in allem zu benehmen und Einer den Andern anderswo nicht vor Gericht zu ziehen haben, sondern sich mit oben beschriebener Ordnung begnügen mögen; folglich hierorts die Erreichung jeder ihrer Gerechtsame suchen, auch nebst uns, unseren Erben und künftigen Königen von Böhmen, ihre Rechte nirgendwo sonst anhängig machen, sondern vielmehr an uns, und an unseren dermaligen und künftigen Münzmeister, der hier in unserem Amt eingesetzt ist, oder seyn wird, ihr Augenmerk haben sollen. Wer sich jedoch nicht so verhalten sollte, ist uns oder künftigen Königen mit einer Strafe von fünfzig Mark Silber verfallen.

Ferner bestätiget ihnen der König die von Kaiser Karl erhaltene Landtafelfähigkeit wie den Bürgern der Stadt Prag etc. [176])

176) Urk. B. Nr. 96. p. 110 et p. 236.

König Wladislaw scheinet auf die directe Appellation an den König einen besonderen Werth gelegt zu haben; denn er bestätigte noch einmal die Urkunde Georgs von Podĕbrad durch eine Urkunde aus Ofen (Freitag nach Sonntag Cantate 1514), auch mit der Clausel der 15 Schok Succumbenzgeldes. Donnerstag nach dem neuen Jahr 1515 ertheilte er der Stadt Kuttenberg das Privilegium, dass in dem ganzen Stadtgebiete sich die Waisen ohne Erforderung einer königl. Genehmigung verehelichen dürfen. [177])

Aus allen diesen Verordnungen kann man entnehmen, in welchem engen Verband die Stadt Kuttenberg in ihrem Doppelverhalten als Bergstadt und Kroneigenthum zu den böhmischen Ständen sich befand.

Eine neue eigentliche Gesetzgebung im Bergwesen ist unter der Regierung König Wladislaws nicht erschienen. Den Bergbau suchte jedoch der König besonders durch Ertheilung von Bergfreiheiten zu erheben, und in diesen erscheinet manchmal etwas Neues oder weiter Ausgedehntes. Wir wollen einige Beispiele anführen.

In einer Urkunde von dem Jahr 1501 an den Grafen Ulrich von Hardeck über die Grafschaft Glatz, welche dieser von den Herzogen von Münsterberg erkauft hatte, werden nicht bloss sämmtliche älteren Berg- und Münzrechte bestätiget, sondern am Schlusse noch wörtlich ausgedrückt, dass er, seine Erben und Nachkommen in benannter Grafschaft Glatz alle Bergwerke, es sey von Gold, Silber, Kupfer, Blei, Eisen, oder wie sie Namen haben mögen, suchen, erhalten, und deren gebrauchen sollen und mögen, mit allen

177) Abschrift beider Orig. Urk. im Kuttenb. Cop. T. II, Nr. 69 et 70.

Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Nutz und Geniesse, Frohn und Wechsel, ohn' unser, unserer Erben und Nachkommen der Krone Böhmen und männiglich von unseren wegen Irrung und Hinderniss, ohn' Gefährde etc.

Diese Form ist ganz in dem Styl, wie sie die Röm. Kaiser an andere Reichsfürsten zu ertheilen pflegten. Die Frohne oder Urbure wurde zwar im ganzen 15ten und noch im 16ten Jahrhundert gewöhnlich nachgelassen, aber der Wechsel oder die Einlösung der edlen Metalle gewöhnlich nur als besondere Gnade auf bestimmte Jahre nachgesehen. [178])

In der ausführlichen Urkunde an den Herzog Friedrich von Liegnitz zu Wiederaufsuchung der ehemaligen Goldbergwerke in einem Umkreise von 4 Meilen selbst jenseits der Gränze des eigenen Landes, von dem Jahr 1505, wird die Verleihung ausgesprochen: Bergwerke zu errichten, zu bauen oder bauen zu lassen, (zu) verleihen Gruben, Stollen, Zechen, Schürfe, Waschwerk, Seifwerk, davon seine Urbur nehmen nach Bergwerksgewohnheit, es sey welcherlei Erz, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Quecksilber, Eisen, oder welch' Metall das seyn möchte, auch in den 4 Meilen Hütten, Röst-häuser, Waschhäuser, Seifenwerk, Mahlwerk zum Erze oder andere Nothdurft zum Bergwerk zu bauen, auch Anderen zu verleihen, darin schmelzen und einem Jeden arbeiten zu lassen, nach seinem Gutdünken etc.... Thuen ihm auch die besondere Gnade, dass er, seine Erben und rechte Nachkommen nach Erfindung und Ereignung der Bergwerke anzuheben 15 Jahr nächst nacheinander folgend Frist und Freiheit haben (solle),

178) Urk. B. Nr. 92 p. 141.

und nicht länger, uns auch in der Zeit keine Urbur davon zu geben schuldig etc. [179])

Von der Einlösung geschieht keine Meldung. So ausführlich wurden selten Verleihungen ausgestellt, aber immer so verstanden, denn ein jeder Besitzer einer königl. Fristung, wenn es ein ständischer Grundbesitzer war, hat stets Verleihungen an Gewerken ertheilt, und alle Rechte eines Bergherrn ausgeübt, wie sie hier vorgeschrieben werden.

Die Bergfreiheit, welche der König am 12ten Januar 1511 dem Herrn Zdeněk Löw von Rosenthal und Blatna auf die sämmtlichen Bergwerke auf seinen Gründen, besonders Welhartic ertheilte, gehört zu den gewöhnlichen. Die Urbure und freier Verkauf der Metalle werden auf 10 Jahre verwilliget, mit dem Vorbehalt, dass wenn der oberste Münzmeister den Gewerken die Metalle um gleichen Preis, als sie anderswo erhalten können, bezahlt, so sollen sie ihm vorzugsweise überlassen werden. [180])

Dem Herzog Karl von Münsterberg ertheilte der König Sonntag nach Matthäi 1511 eine Bergfreiheit, in Böhmen und allen zu Böhmen gehörenden Ländern Salz zu suchen, Salzsiedereien zu errichten, als Stein- oder Kochsalz zu gebrauchen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass wenn er solches gefunden, dem König das Wiedereinlösungsrecht gegen 15000 Schock böhmischer Groschen freistehen solle. [181])

Im Jahr 1515 bestätigte der König Peter von Rosenberg die von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien,

179) Urk. B. Nr. 93 p. 143.
180) Urk. B. Nr. 97 p. 154 et 242.
181) Originalurkunde im Münsterbergischen Archiv zu Oels.

dass sie alle Metalle, die auf ihren eigenen Gründen oder auf jenen des Klosters Goldenkron gefunden werden möchten, aller Abgaben und Einlösung frei und erblich geniessen können und sollen, so lange der männliche Stamm fortbesteht, und sie ihre Güter nicht veräussern.

Im Jahr 1515 Wien Freitag nach Pauli Bekehrung bestätigt der König den Gnadenbrief an die Grafen Ulrich, Heinrich und Julius von Hardeck, über den freien Genuss des Bergzehents von allen Metallen, Salz und Stein in der Grafschaft Glatz und Machland. [182]) Weiter bestätigt von K. Ludwig, 1523 Freitag nach Pauli Bekehrung, von König Ferdinand I. Mitwoch Lamberti 1527.

Donnerstag nach Christi Himmelfahrt 1515 übergab der König dem Herrn von Rosenberg auf Krumau und seinem ganzen Haus das Privilegium zu freier Benützung aller Bergwerke, auf den in Böhmen gelegenen Gütern des Klosters Schlägel. [183])

Die Urkunde an Herzog Karl von Münsterberg wegen Verpachtung des Bergwerkes in Eyle, von dem Jahr 1516, haben wir in der Geschichte der Bergwerke angeführt; und jene für die Grafen Schlick auf das

182) In dem k. k. geh. H. und St. Archiv in Wien.

183) Die böhmische Originalurkunde ist nicht mehr vorhanden; aber die deutsche Uibersetzung, und diese ist contestirt von Wenzel von Wolfenberg, Dechant, Dr. Niklas von Wratischau, Scholasticus, und dem sämmtlichen Domcapitel in Prag, von Adam von Neuhaus, böhmischen Kanzler, Johann von Wartenberg auf Dux, Johann von Waldstein auf Liebstein, und Wenzel Nifing, Freitag nach Himmelfahrt Mariä A. 1528 in arch. Trebonensi.

in eben diesem Jahr entblösste Bergwerk in Joachimsthal, ist im Original nicht vorhanden; wir werden sie in der Bestätigung von König Ludwig anführen.

Um die Gebräuche der Fristen-Ertheilungen zu vervollständigen, wollen wir auch eine Verleihung von einem begnadeten Güterbesitzer hinzufügen.

Am 23ten April 1489 ertheilte Ctibor von Cymburg, Besitzer der Herrschaft Rabenstein in Mähren, eine Bergfreiheit an Gewerken von Iglau, auf sein Bergwerk Hanstein (Hauenstein), und schloss mit ihnen folgenden Vertrag: 1. Es wird ihnen eine Fristung auf allerlei Metalle auf dem Hauensteiner Bergwerk ertheilt, mit vierjähriger Befreiung von der Urbure. 2. Zu den Gruben, Hütten und Schmelzen wird ihnen das Holz frei gegeben, dessgleichen die Kohlplätze. 3. Ihre Antheile am Bergwerke können sie, wie es Bergrechtens ist, verkaufen, eben so das etwa erbeutete Metall; sollte jedoch der Grundherr einiges Silber bedürfen, so sind sie gehalten, ihm die Mark Silber um 6 fl. zu überlassen zu seinem eigenen Gebrauch. 4. Die Freizügigkeit wird ihnen nach den Berggesetzen zugesagt. Jagd, Vogelfang und Fischerei, letztere mit Ausschluss zweier Bäche, wird ihnen gegönnt. 5. Die Köhler erhalten eine eigene Befreiung, während dieser 4 Jahre unbelastet nach Nothdurft Holz zu verkohlen. Wenn sie aber nach diesen 4 Jahren aus eigenen Mitteln eine Kohlstätte errichten wollten, so hätten sie von einer jeden vier breite Groschen zu bezahlen. Eine Barake zu Unterbringung ihrer Geräthschaften wird ihnen eingeräumt. 6. Eine Hutweide für Vieh und Pferde wird ihnen zugestanden, doch ohne Nachtheil der schon ansässigen, oder jener, die noch für-

derhin sich ansässig machen wollen. 7. Auf ein halbes Jahr verbindet sich die Obrigkeit, ihnen 8 Bezüge, wenn sie solche verlangen, zur Arbeit zu stellen, dann aber sind solche von ihnen selbst zu dingen. Ferner verspricht der Bergherr, sich um die Gnade bei König Mathias von Ungarn zu verwenden, dass diejenigen, die sich bei eintretendem Krieg auf das Bergwerk flüchten, geschützt seyn sollen. Doch ohne weitere Verbindlichkeit, wenn er die Gnade nicht erlangen sollte. Auch nach Verlauf der 4 Jahre sollen die Gewerken die Gruben nicht auflassen, und davon gehen, sondern sich nach Bergrecht und Gesetzen halten, und sesshaft machen etc. Diese Urkunde ist auch von dem Bürgermeister von Prag mit dem Stadtwappen gesiegelt.[184])

Aus diesen verschiedenen Verleihungsurkunden lassen sich die in dem Verlauf der Zeiten nach der Verschiedenheit der Verhältnisse sich ausbildenden Gebräuche erkennen.

Die Bergwerke, das hochgelobte Kleinod der Krone, waren durch die Stürme der Zeit zurückgegangen, die zerrütteten Finanzen gestatteten dem König nicht, sie selbst zu erheben; es blieb kein anderes Mittel übrig, ihnen wieder aufzuhelfen, als grosse Liberalität in den Verleihungen, um Andere, die reich genug waren, einen Theil ihres Vermögens auf Versuche zu wagen, dazu aufzurufen, und sich auf diesem Wege eine künftige Einnahme vorzubereiten. Dahin sind die Verleihungen auch auf das Salz zu rechnen, auf welches man keinen Versuch selbst wagen konnte, sich aber die Wiedereinlösung vorbehielt.

---

184) Urk. B. Nr. 90 p. 137 et 224.

Die Verleihungen der Bergwerke auf den Gründen der Klöster an Peter von Rosenberg, bezeichnen das besondere Verhältniss dieser Güter gegen die Souveraine; sie blieben auch in der Folge in dem Vergleich mit den Herren Ständen in den Jahren 1534 und 1575 ausgeschlossen, und sind es noch heute, als Vermögen des Religionsfondes.

Die Verleihung von Ctibor von Cymburg deutet auf einen Besitzer, der die Bergwerke als Lockspeise benützte, um seine überflüssigen Wälder urbar zu machen, und die Ansässigkeit zu vermehren. Es mag damals noch an stätiger Bevölkerung gefehlt haben; das herumziehende Bergvolk, welches sehr zahlreich war, konnte nur durch Baulust festgehalten werden. Wir werden auch in den folgenden Verleihungen des 16ten Jahrhunderts wahrnehmen, dass die Idee der Erbauung einer Bergstadt, mit jeder Verleihung auf ein neues Bergwerk enge verbunden war.

§. 17.

Die Regierung König Ludwigs war von kurzer Dauer und traf in schwierige Zeiten; besonders waren die Einfälle der Türken in Ungarn sehr beschwerlich; sie hinderten den König, lange in Böhmen zu verweilen. Von ihm ist für den Bergbau kein Gesetz erfolgt, obgleich unter seiner Regierung der Grund zu einer neuen Gesetzgebung gelegt wurde.

König Wladislaw hatte in seinem letzten Regierungsjahre den Grafen Schlick die allgemeine Bergfreiheit ertheilt. Diese Urkunde ist zwar im Original nicht vorhanden, König Ludwig hat sie jedoch in seine Bestätigungsurkunde zur Gänze aufgenommen.

Es war auch in der Zwischenzeit die Bergstadt Joachimsthal neu erbaut und das Bergwerk stattlich eingerichtet worden. Die Grafen Schlick standen in gutem Ansehen bei dem Könige, den sie durch Zuziehen mit einem Theil ihrer Bergmannschaft gegen die Türken unterstützten. Der König verdankte es ihnen dadurch, dass er ihre neue Stadt mit den Privilegien einer Bergstadt begnadigte. Das traurige Ende dieser Regierung und der Grafen Schlick, die den König nach Mohatsch begleitet hatten, haben wir in der Geschichte der Bergwerke angezeigt: vor diesem Ereigniss war aber bereits ein wichtiger Schritt in der Berggesetzgebung gemacht worden.

Es sey, dass den Grafen Schlick die in Kuttenberg verschlossene Berggesetzgebung König Wenzels II. in ihrer ganzen Ausdehnung unbekannt geblieben, oder im Vergleich mit den bereits in Sachsen erschienenen Bergordnungen, zumal jener des nahe gelegenen Annaberg, weniger brauchbar erschien: so entschloss sich Graf Stephan Schlick in seinem und seiner Brüder Namen, dem Bergwerk Joachimsthal unter dem 8ten August 1518 eine eigene Bergordnung zu ertheilen. Sie ist, nach Wagner [185]) bis auf wenige Varianten, mit der churfürstlich sächsischen Bergordnung für Annaberg von dem Jahr 1509 ganz gleichlautend.

Da diese Bergordnung den beiden späteren zum Grunde liegt, und sehr selten geworden ist, so lassen wir sie hier im Auszuge mit einigen Anmerkungen abdrucken.

---

185) Wagner Corp. Juris Metall. p. 3.

Die Bergordnung für Joachimsthal vom Grafen Stephan Schlick vom Jahre 1518 *Montag nach Vincula Sct. Petri.*

Eingang.

Artikel. 1.

Wir Stephan Schlick, Graue zu Bassan, Herr zu Weisskirchen, Elbogen und Schlackenwerd, thun kund allermenniglich für uns und unsere lieben Gebrüder.

So als der allmächtige Gott ohne Zweifel, aus sunderlicher Gnad, zu Mehrung seines ewigen Lobes, und viel Menschen zu Besserung, in kurz vergangener Zeit ein neu Bergwerk umb sandt Joachimsthal und mit merklichen Nutz ereiget hat, daraus hoflich ist, wo solches mit guter Regierung versehen und fleissig bestallt wird, noch hinfürder Gotts Gnad mehr erscheinen, und viel Gutes daraus erfolgen werde, welches Wir Uns, als Herren dieser Landschaft, darinne bemelt Bergwerk gelegen und begriffen ist, nach Unserem Vermögen zu fördern, schuldig erkennen, und ob Wir wohl zuvor, auf gemeldtem Unserem Bergwerk mancherley Ordnung, zu Nutz und Nothdurft gemeines Bergwerks gestellt; so ist es doch mit rechter Ordnung nicht zusammenbracht, auch noch mancherley zu verordnen nothdürftig befunden. Darum Wir mit guter Betrachtung, und zeitigem Rath vorige Unsere Ordnung, mit ziemlicher und nutzlicher Verbesserung, in andere Form haben stellen, die in Druck bringen lassen, auf dass Jedermann, dem es Noth oder Nutz werden mag, solcher Unserer Ordnung Unterricht bekommen, und sich allenthalben darnach richten mögen, auch sich Niemand in Missbrauch derselben, der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

Art. 2.

Enthält die Bestellung der Aemter in Joachimsthal, als:

Ein Berghauptmann.
Ein Bergmeister.
Acht geschworene bergverständige Männer.
Ein Zehentner.
Zwei Hüttenreiter.
Ein Austheiler.
Ein Gegenschreiber.
Ein Bergschreiber.

Ohne Erlaubniss des Berghauptmanns darf sich kein Beamter, kein Schichtmeister und Steiger vom Bergwerk entfernen (nicht vom Berge reissen).

Art. 3.

Oberaufsicht des Berghauptmanns, Einräumung der Jurisdiction auch über die Bergstadt St. Joachimsthal, so wie über die zum Bergwerk gehörenden Personen. [186]

Art. 4.

Das Verbot, dass der Hauptmann und Bergmeister keine Bergtheile (Kuxen) besitzen, noch auch hieran auf verborgene Weise einen Nutzen gewarten sollen.

186) In diesem Artikel wird Skt. Joachimsthal zwar schon eine freie Bergstadt genannt; die Vorsteher dieser Stadt heissen aber nur Richter, wie die Chronik des Mathesius und der Art. 97 vorliegender Bergordnung nachweisen. Erst im Jahre 1520 erhielt die Stadt ihre Privilegien als eine freie Bergstadt und 1524 den ersten Bürgermeister.

Art. 5.

Der Bergmeister hat nach bergläufiger Weise und nach Ausweis der Bergrechte auf alle Metalle Bergwerk zu verleihen und Muthungen anzunehmen. [187]

Es ist von dem Muther ein Zettel einzubringen, was er gemuthet, auf welchen Tag und Stunde. [188]

Er hat dem Muther gegenseitig auch einen Zettel zu geben „zu Beweisung der Muthung." Dafür darf er einen Groschen nehmen und nicht mehr. [189]

Art. 6.

Der Muther ist verbunden, den gemutheten Gang binnen 14 Tagen zu entblössen, und der Bergmeister hat solchen zu besichtigen, und wenn der Muther dabey bleiben mag (will), und eine rechte gebührliche Maass nach Bergrecht und dieser unserer Ordnung einkommen mag: so soll sich der Muther auf dem verordneten Leihtag binnen den angezeigten 14 Tagen sein Lohn von dem Bergmeister verleihen und bestätigen lassen. Welche Muthung binnen dieser Frist nicht bestätiget wird, ohne besondere Zulassung (Fristung) des Bergmeisters, die soll ins Freie gefallen

187) Der Bergmeister repräsentirt hier den Urburer oder Verleiher der Gänge. (Siehe Constit. jur. met. Cap. 1. p. 73.)

188) In den Const. jur. met. ist von Einreichung einer schriftlichen Muthung noch keine Rede.

189) Die Constit. jur. met. weisen den Muther blos an, sich unverzüglich mit Tag und Stunde seiner Muthung einschreiben zu lassen. (Cap. 1. p. 43.) Anstatt des 32ten Theils, welchen der Muther dem Verleiher nach dem Inhalt der Const. einräumen musste, ist hier blos die Taxe von einem Groschen festgesetzt, weil wie der 4te Artikel besagt, der Hauptmann und Bergmeister keine Bergtheile besitzen durften.

seyn. Der Bergmeister soll selbst in Fällen der Nothdurft und Billigkeit die Frist nicht über zweimal ertheilen. [190]

Art. 7.

Muthung alter Zechen, die im Freien liegen. Der Muthung muss der Beweis durch zwei Geschworene beiliegen, dass die Zeche ohne des Bergmeisters Zulassung (Fristung) drei anfahrende Schichten nicht bauhaftig gehalten worden sey.

Das Verleihungsverfahren ist wie bei neuen Gängen. Der Bergmeister soll aber ehebevor die alten Gewerken hören; findet er die Rechtfertigung nach Bergrecht genügend, so sollen die alten Gewerken in dem Besitz der Zeche gelassen werden. [191]

---

190) Es blieb daher dem Muther wohl nichts anderes übrig, als eine neue Muthung einzubringen, und den Muthgroschen noch einmal zu bezahlen. Uibrigens ging auch bei einer neuen Muthung das Recht des Alters im Felde verloren, was bei dem Gangbergbau von Wichtigkeit war.

191) Die Freierklärung einer Zeche wegen Nichtbelegung kommt schon in den Const. jur. met. und zwar in lib. III. von den Concessionen (p. 72) vor. Sie war dem Geiste jener Vorschriften gemäss, jedoch weit weniger gemässigt als wir sie hier finden: es genügte, wenn über Ansuchen des Freymachers eine Lane durch einen von dem Urburer oder Verleiher abgeordneten Geschwornen in der ersten Frühschicht und in der Abendschicht unbelegt (ohne Arbeit) gefunden wurde, diesen Laneus frei zu erklären. Hier war also die Unterlassung der Arbeit in zwei verschiedenen Schichten des nemlichen Tages schon verpönt. Die Bergordnung vom Jahre 1518 mässigt die Fällfrist auf drei anfahrende Schichten. Da der Artikel 83 vorliegender Bergordnung den Tag mit Einbegriff der Nacht in drei achtstundige Schichten eintheilt, so bedeutet die Bedingung der Freimachung so viel als die Unterlassung einer ganzen

Art. 8.

Wochentlicher Bergamtssitzungstag am Mitwoch von 12 bis 1 Uhr Mittags, zur Erledigung der Muthungen, — Verleihung und Eintragung in die Bücher, Ertheilung der Fristungen, u. s. w. — Nullitätserklärungen aller Beschlüsse, die nicht bei der Sitzung geschöpft werden, welche der Bergmeister mit Beiziehung der Geschworenen abzuhalten hat.

Art. 9.

Anwesenheit des Berghauptmanns bei der Sitzung, wenn er durch andere Geschäfte nicht verhindert ist.

Art. 10.

Anwesenheit des Bergschreibers wegen Eintragung der Muthungen und Verleihungen in die Bergbücher.

Art. 11.

Verbindlichkeit des Aufnehmers alter Zechen, durch öffentliches Anschlagen (Edictalkundmachung), die alten

---

Tagesarbeit durch 24 Stunden hintereinander. Da aber der Art. 84 auch von Zechen spricht, auf welchen nur mit zwei Schichten mit Auslassung der Nachtschicht gearbeitet wird, ja auch Zechen nur mit einer Schicht bebauet werden, wozu ausdrücklich die Frühschicht von 4 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags festgesetzt ist: so möge die Dunkelheit des Ausdruckes „drei anfahrende Schichten" zu manchem Streit Anlass gegeben haben. In der aufs neue verbesserten Schlickischen Bergordnung vom Jahre 1541 ist daher part. II. art. 6 deutlich und bestimmt ausgesprochen worden, dass eine Zeche, die ohne des Bergmeisters Zulassung (Fristertheilung) durch drei anfahrende Frühschichten (somit durch drei nach einander folgende Tage) nicht bauhaft gehalten werde, der Freimachung unterliege.

Gewerken, welche verzubusset sind (ihren Beitrag auf die Kosten geleistet haben) aufzufordern, sich anzumelden, ob sie ihre Antheile wieder bauen wollen. Präclusiv-termin zur Anmeldung, vier Wochen.

Art. 12.

Vorgeschriebene Bergbücher: über Fristung und Steuer, über Schiede und Verträge, über die Maassenverleihung, und über alle Retardate. [192]) Die Bücher stehen unter doppeltem Verschluss des Bergmeisters und Bergschreibers. Sporteltaxberechnung für den Bergschreiber für die verschiedenen Eintragungen. Ungiltigkeit aller Akte, welche im Beiseyn des Bergmeisters und der Geschworenen in diese Bücher nicht eingetragen sind.

Art. 13.

Wegen Scheinverträgen über Kuxantheile, welche auf blosse Namensträger in den Bergbüchern verschrieben werden dürften.

Art. 14.

Gemeinschaftliche Ausfertigung der Zubussbriefe durch den Bergschreiber und den Schreiber des Bergmeisters.

Art. 15.

Einreichung des Gewerken-Verzeichnisses von Seite des Aufnehmers einer Zeche, längstens bei dem nächst folgenden Verleihtag. Bestellung des Schichtmeisters und Steigers von Seite der Gewerkschaft, jedoch mit Vorwissen des Hauptmannes und Bergmeisters. Fest-

192) Diese Bücher werden noch heute bei allen Bergämtern abgesonder geführt.

setzung des Schichtmeister- und Steigerlohnes von Seite des Bergamtes. Beeidung der Steiger und Schichtmeister nach Vorschrift der Bergordnung.

Art. 16.

Zulassung, dass ein Schichtmeister mehrere, höchstens vier Zechen verwesen dürfe.

Art. 17.

Berechtigung des Aufnehmers einer Zeche durch den Bergmeister bis zu nächstfolgender Rechnung (somit auf ein Quartal) die Zubusse (Beitrag der Gewerken zu Bestreitung der nöthigen Bergwerkskosten), ausschreiben zu lassen.

Art. 18.

Nach gegebener Zubusse hat der Aufnehmer die verzubussten Gewerken in das Gegenbuch einschreiben zu lassen, und nicht mehr Gewerken zu machen, als sich gebührt. [193]

---

193) Die Eintheilung in Kuxen war schon lange bekannt, wie wir in der Geschichte der Bergwerke urkundlich dargethan haben, wenn auch nicht allgemein gleich. Nach Petr. Alb. meissnischer Bergchronik (p. 15) bestand früher in Freiberg eine Gewerkschaft aus 64 Actien oder Kuxen; erst später wurde diese Zahl auf 128 erhoben, die man *gemeine* Kuxe nannte. In Sachsen finden sich urkundlich im Jahr 1500, in der Bergordnung für Gottesgab, Kuxen. Es wird verordnet, dass bei jeder Zeche 1½ Kuxen der Kirche und dem Gotteskasten, und 1½ Kuxen dem gemeinen Kasten (Stadtvermögen) als Erb- und Freikux verbauet werden sollen.

In den Bergfreiheiten Kaiser Ferdinand I. von den Jahren 1530 — 32, in dem Bergwerksvergleich von dem Jahre 1534, kommen 4 Kuxen für die Grundobrigkeit und Kuxen für die Kirchen allenthalben vor. Im Joachimsthaler Austheilungsbuch

Art. 19.

Der Gegenschreiber hat die Bergtheile im Gegenbuch nur in Gegenwart des Verkäufers oder Cedenten abzuschreiben.

Art. 20.

Scheinweise (per simulationem) auf einen fremden Namen zugeschriebene Kuxantheile verbleiben dem, auf dessen Namen sie verschrieben sind; wäre aber der scheinbare Besitzer nicht auszumitteln, so werden solche confiscirt.

Art. 21.

Der Aufnehmer einer alten Zeche soll die Tiefsten bauen, und ohne besondere höchste Bewilligung soll nicht gestattet werden, die dabei befindlichen alten Halden zu kleinen (auszukutten) oder zu waschen. Wer die Tiefsten nicht bauet, hat keinen Anspruch auf die Benützung der Halden.

Art. 22.

Auf neu überfahrenen Gängen und Klüften innerhalb der verliehenen Maassen, durch Stollen oder Strecken, können die Gewerken ausbrechen: nehmen diese Gewerken solche nicht auf, und ein Anderer muthet dieselben, so müssen sie dennoch den Ge-

findet man erst im Jahre 1537 die bestimmtere Anordnung, in einer Relazion über die Verordnung des Herrn Hieronymus Grafen von Schlick vom 15. Januar 1537 des Inhalts: „In Sant Joachimsthal wird von einer itzlichen Zeche, die in das Gegenbuch geantwort, 128 Kux nämlich der Stadt 2 Kux und zum Erbtheil 4 Kux, den gemeinen Gewerken 122 Kux, dass also eine ganze Gewerkschaft Hundert acht und zwanzig Kuxen ist. (Original-Handschrift im böhmischen Museum).

werken angeboten werden, und erst, wenn sie 14 Tage nach dem Anbot nicht belegt werden, sind sie anderen Leuten zu verleihen.

Art. 23.

Freie Einsicht der Bergbücher für Jedermann, um sich zu unterrichten, und Auskunft zu verschaffen.

Art. 24.

Sobald Kübel und Seil in einen Schacht eingeworfen ist (nämlich wenn er die Teufe erlangt hat, dass man aus demselben mit dem Bergkübel fördern muss), können die Gewerken die Uiberschlagung ihres Feldes (provisorische Vermessung) verlangen. Ergeben sich nicht volle Maassen, und was sich auf eine *Wehr* nicht erstrecket, ist als eine *Uiberschar* anzusehen, welche den nächstliegenden Zechen gleichmässig auszutheilen ist, wo aber eine Wehr oder darüber sich ergiebt, so ist dieses Feld besonders zu verleihen. [194])

194) Eine Wehr hatte 14 Lachter Länge nach altem sächsischen gemeinen Bergrecht (mithin gleich 2 Lanen nach den Const. jur. met.). Zwei Wehren machten ein Mass von 28 Lachtern Länge (gleich 4 Lanen). Ein Lehen enthielt 7 Lachter (unstreitig der alte laneus nach den Const. jur. met.). Eine Uiberschar war daher stets nur ein Grubenfeld, welches nicht volle 14 Lachter (eine Wehr) enthielt. Nach den Const. jur. met. fielen alle Uiberscharen dem König zu: hier werden sie unter die nächstliegenden (angränzenden) Zechen gleichmässig vertheilt.

Nach sächsischem Bergrecht war die Vierung, die den Gang in die ewige Teufe begleitete, $3\frac{1}{2}$ Lachter im Hangenden, und $3\frac{1}{2}$ Lachter im Liegenden. Das Königslehen, Herrenlehen und Bürger- oder Stadtlehen sind verschwunden, obwohl in dem alten meissnischen herkömmlichen Bergrecht auch noch diese Anhangslehen bei einer Fundgrube oder gemessenen Berg vorkommen. Wenn dem Aufnehmer der Zeche seine sie-

Art. 25.

Taxe für die Feldüberschlagung. Wenn die Zeche maaswürdig wird, folget dann erst die ordentliche Vermessung.

Art. 26.

So wie in einer Zeche oder Stollen Erz getroffen wird, muss es dem Berghauptmann und Bergmeister unverzüglich zur Besichtigung angezeigt werden. Auch soll kein Erz ohne Beiseyn des Bergmeisters oder derjenigen, welchen er hiezu Befehl giebt, nachgeschlagen (angehauen) werden. Förderung der guten Erze in verschlossenen Kübeln. Verbot des Verkaufs und Handels mit Erz. Es ist in Fässlein oder Hölen in die Schmelzhütten zu schicken.

Art. 27.

Ertheilung der Fristungen von Seite des Bergmeisters.

Art. 28.

Pflicht der Gewerken, die Anzeige zu machen, wenn sie in einer Zeche tiefe Stollen, Strecken oder andere Oerter auflassen, verbauen oder verstürzen wollen.

Art. 29.

Der Bergmeister hat fleissig aufzusehen, dass in allen Zechen nützlich und nicht schädlich gebauet werde.

---

ben Lehen vermessen waren, heisst es: „so soll man messen unserm Herrn, dem Markgrafen ein Lehen, darnach unser Frauen der Markgräfin ein Lehen, darnach dem Kämerer ein Lehen, dann dem Bergmeister ein Lehen.“

Es ist hier die Grundlage der Const. jur. met. nicht zu verkennen, nur dass sich im ehemaligen Markgrafthum Meissen noch mehr Competenten verschiedener Art für die Anhangs-Lanen eingefunden haben.

Art. 30.

Mitwirkung der Berggeschworenen. Sie haben jede Zeche alle 14 Tage zu befahren und nachzusehen, damit ordentlich gebauet werde.

Art. 31.

Subordinirung der Geschworenen unter den Bergmeister.

Art. 32.

Ohne Bewilligung des Bergmeisters und ohne Controllirung der Geschworenen, soll auf fündigen Zechen oder auf Erzen nicht im Geding gearbeitet werden: in fündigen Zechen kann man nach Geding arbeiten lassen. [195])

Art. 33.

Die Geschworenen haben die Gedinge zu controlliren, und die vorkommenden Beschwerden (schiedsrichterlich) zu entscheiden.

Art. 34.

Schichtmeister und Steiger sollen an den Gedingen keinen Theil noch Genuss haben.

Art. 35.

Bestrafung der Hauer, die von ihrem Geding oder sonstiger angenommener Arbeit, ohne abgekehrt (Be-

195) Der Zweck dieser Anordnung scheint gewesen zu seyn, den unordentlichen Raubbau zu hindern, der bei Gedingen zu besorgen war, wenn die Arbeiter nach der Menge der gewonnenen Erze gelohnt wurden. Von den Concessionen oder Lehenhäuern der Const. jur. met. ist auch weiter keine Rede; die Häuer arbeiten für einen im Art. 104 vorgeschriebenen Tag- oder Schicht-Lohn.

rechnung gepflogen) zu haben, entweichen. Sie sollen auf keiner anderen Zeche in Arbeit genommen werden.

Art. 36.

Gewerken können Schichtmeister und Steiger selbst aufnehmen, jedoch nur mit Zustimmung des Berghauptmanns und des Bergmeisters, welche die Conduite zu beurtheilen und dafür zu sorgen haben, damit gebührlich Vorstand (Caution) geleistet werde.

Art. 37.

Kein Schichtmeister darf mehr als sechs Zechen verwalten.

Art. 38.

Die Schichtmeister können vom Hauptmann und Bergmeister des Dienstes entsetzt werden. Die Gewerken können dieses nur mit des Hauptmanns und des Bergmeisters Willen thun.

Art. 39.

Pflichten der Schichtmeister bei ihrer Verwaltung.

Art. 40.

Schichtmeister und Steiger auf derselben Zeche sollen nicht verwandt seyn. Der Schichtmeister hat den Steiger und die Arbeiter wohl zu beaufsichtigen.

Art. 41.

Fündige Zechen sind, wo möglich, verschlossen zu halten, — verschlossene Tröge für die Erze anzubringen; bei verschlossener Thür sind die Erze zu pochen; auf die Zechen darf kein grosses Haus, und blos zur Nothdurft gebauet — auch kein Schank auf Zechen geduldet werden.

Artikel 42.

Bestimmte Tage zum Auslohnen der Arbeiter und Handwerksleute. Die Arbeiter sollen ihren Lohn nicht aufschlagen (in Rückstand erwachsen) lassen, indem ihnen zur Einbringung ausständiger Forderungen keine Rechtshilfe geleistet werden soll.

Art. 43.

Die Arbeits- und Auslohnungsausweise sind deutlich und klar abzufassen.

Art. 44.

Die Schichtmeister haben Unschlitt und Eisen selbst auszufolgen, und zu verrechnen.

Art. 45.

Von jeder Zeche ohne Unterschied ist zur Erhaltung der Geschworenen und anderer gemeinen Bergwerksnothdurft alle Wochen ein halber Zinsgroschen zu entrichten, welcher von dem Hauptmann, Zehentner und Bergschreiber zu empfangen und zu verrechnen ist.

Art. 46.

Verbot des Vorschusses oder der Vorleihung an Geld oder Materialien von einer Zeche an die andere.

Art. 47.

Erlag und Verhörung der vierteljährigen Rechnungen, welche alle Quatemberzeiten von den Schichtmeistern über die einzelnen Zechen einzubringen sind. [196])

196) Erste Bestimmung über die Abgabe des Quatembergeldes.

Art. 48.

Art und Weise, wie die Rechnung umfassend und umständlich gestellt seyn soll.

Art. 49.

Der Zehentner kann den Schichtmeistern, welche Silber abgeliefert, gegen Abrechnung und gegen Caution Contozahlungen zur Bestreitung der Ausgaben leisten.

Art. 50.

Aufbewahrung der erlegten Recess- oder Quatember-Rechnungen, und Abfassung der summarischen Recessausweise in zwei Parien, wovon ein Exemplar an den obersten Bergherrn einzusenden, das andere unter dreifachem Verschluss bei dem Bergamte aufzubewahren ist. [197])

Art. 51.

Die Schichtmeister und Zechenvorsteher, die nicht selber schreiben können, sollen kein Schreibgeld auf die Gewerken rechnen, sondern solches von ihrem Lohne verlegen; dessenungeachtet haften sie für Unrichtigkeiten. Rechnungsfehler werden mit arbiträren Geldbussen belegt, Untreue und Betrug bei der Verrechnung an Leib und Gut gestraft.

Art. 52.

Wenn auch eine Zeche zwischen den Quatembern liegen bliebe (aufgelassen würde), so ist dennoch bei

---

197) Die Form dieser Recessausweise, die bestimmt waren, eine allgemeine Uibersicht der Gebahrung und des Zustandes der Zechen zu gewähren, war, wie ein vorhandenes Original-Exemplar nachweist, wie folgt, eingerichtet.

Ausgang der Zeit wie von anderen Zechen Rechnung zu legen.

Recess Crucis im 1527. Jahr.

Namen der Schichtmeister.	S. M. L. Schichtmeister-Lohn.	Grubenschuld.	Kukse.	Namen der Zechen.	Zubusse.	Silber.		Hüttenkost.			Bergkost.			Vorrath.		
					Gr.	Mark.	L.	fl.	g.	p.	fl.	g.	p.	fl.	g.	p.
				A.												
Liborius Vischer.	1 fl.	—	0	St. Andreas am Türkner.	—	34	—	65	4	1	243	11	2	166	8	1
Ulrich Rapp.	24 gr.	—	0	St. Anna selb dritt. Türkner.	—	—	—	—	—	—	95	20	3	12	10	—
Georg Dreysel.	24 gr.	—	117 1/2	Aller Engel-Erbstollen.	18 gr.	—	—	—	—	—	96	46	—	15	14	2
Gregor Huld.	0	7 gr.	0	Alter Abraham Fundgrube.	—	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	—
Jakob Vischer.	12 gr.	17 fl.	114	St. Anna-Fundgrube.	12 gr.	—	—	—	—	—	74	38	6	—	—	—
Wolf Gartler.	1 fl.	—	128	Allerheiligen Hofmannslehn.	—	125	6	189	27	4	229	11	6	206	22	3
Gregor Becz.	1 fl.	—	0	St. Anna-Schnarrpeters-Lehen.	—	53	12	119	35	6	274	47	2	11	47	4

u. s. w. nach den Zechen in alphabetischer Ordnung.

Art. 53.

Die eingebrachten Rechnungen sind nach der Hand der genauen Revision zu unterziehen.

Art. 54.

Wenn der Rechnungsschluss ausweiset, dass nicht so viel Vorrath (Geldverlag) bleibet, dass die Zeche bis zur nächstfolgenden Quartalrechnung bauhaftig erhalten werden könnte: so hat der Schichtmeister die Ausschreibung der Zubusse bei dem Bergamt anzusuchen, vom Bergmeister den Zubussbrief zu nehmen, und solchen vier Wochen mittelst öffentlichem Anschlag (Affigirung als Edict) kund zu machen. [198])

Art. 55.

Die Zubusse ist binnen vier Wochen von jedem Gewerken abzuführen. Der Schichtmeister hat für keinen Gewerken einen Vorschuss zu machen, auch

---

198) Das vorhandene Original eines solchen angeschlagen gewesenen Zubussbriefes, gedruckt, vom Jahre 1518, lautet:

„Ich Wolf Storch yn Sant Jocheimstal Bergkmeister fuge zu wissen das mit meynen vnd der Gewerken bewost eine newe czupuss wie hie vnten vorczeychnet angelegt ist, Sulche czupuss ein yeder gewerke von dato innen vier wochen, dem verordenten Schichtmeyster innehaldes meynes G. H. ordenunge reichen vnd geben sal, Welcher gewerke yn entrichtunge seiner czupuss vber angeczeigte czeit seumich befunden wirt, dem sullen nach ausgange bemelter vier wochen alle seine vnuorlegte teyl vorlustig aberkannt, ym Khegenbuche ausgethan, und den andern vorczupusten gewercken yn gemeyne czugeschrieben werden, Donach sich ein yeder habe czu richten. Datum vnter meynem Petzschier. Montags nach Exalt. 1518.

xij. w. gr. (L. S.)

Sannt Johannes Theuffer am Pfaffenberg. Hennsel Maresch S— (Schichtmeister)

ist er nicht schuldig, die Zubusse einzeln von den Gewerken einzufordern. 199) Wenn aber einzelne Gewerken in der Bergstadt Joachimsthal Verleger hätten, welche sich als solche bei dem Schichtmeister ausgewiesen hätten; so soll der Schichtmeister die Zubusse bei diesen einmahnen. 200)

Art. 56.

Wenn Silber-Vorräthe am Rechnungschluss noch unvermünzt erliegen, weil man in der Eile nicht so viel ausmünzen kann, um die Bergwerke mit Geld zu verlegen, so können die Gewerken ihre Zubusse auch auf den Silbervorrath anweisen. Verfahren dabei.

Art. 57.

Die Nichtentrichtung der Zubusse binnen 4 Wochen zieht den Verlust der Bergtheile nach sich.

Art. 58.

Vorschriften über das von den Schichtmeistern diessfalls einzuleitende Retardats-Verfahren. Uibergabe des Verzeichnisses der im Retardat gebliebenen Theile an die Bergbehörde in der fünften Woche. Vormerkung des Retardats im Gegenbuch, und Uibertragung der Kuxen in das Retardatbuch. Ohne Einwilligung der

199) Es genügte daher die im Orte gemachte angeschlagene Edictalkundmachung.

200) Vergleicht sich mit dem Capitel de procuratoribus im 1. Buch der Const. jur. met. Cap. 15. Uibrigens ist eine specielle Verordnung vom Tage Mariae Magd. 1543 bekannt, wodurch die Vorschrift von Wenzels Const. jur. met. erneuert wird: dass jeder abwesende Gewerke wegen Erlegung der Zubussen einen Bevollmächtigten (im Orte des Bergamtes) halten, oder ausserdem annehmen solle, was die anwesenden Gewerken wegen des Bergbaues beschliessen. Diese Verordnung ist nirgends gedruckt, sondern blos angeführt in Wagner's Corp. jur. metall. p. XII.

Gewerkschaft kann der ins Retardat verfallene Besitzer selbst gegen Entrichtung der rückständigen Zubusse nicht mehr an den Besitz gelangen. Die verfallenen Theile sind zum Nutzen der Gewerkschaft gegen Meistgebot zu verkaufen. Die verzubussten Gewerken haben das Vorkaufsrecht. Per vota majora kann auch die Vertheilung der Kuxen in essentia und quotiental unter die Gewerkschaft beschlossen werden.

Art. 59.

Bei Zechen, die zwischen den Fallfristen der Weihfasten (Quatember) erliegen bleiben, frei erklärt und wieder aufgenommen würden (von einem neuen Muther), — können die verzubussten Gewerken nicht um ihre Antheile kommen, wenn sie die von dem neuen Aufnehmer ausgeschriebene Zubusse geben wollen, — und nur die unverlegten (verzubussten Theile) fallen dem neuen Aufnehmer einer Zeche zu. Darum ist der neue Aufnehmer auch nicht gehalten, die Zeche zu belegen, bis zum Schluss des laufenden Quartals (bis wohin er nämlich sich in Bezug auf die Rechte der alten Gewerken in Ordnung gesetzt hat). [201])

Art. 60.

Die Ausbeutevertheilung geschieht nur dann, wenn der Uiberschuss auf einen Kux zwei Gulden wenigstens, in runder Summe beträgt; das Uibrige bleibt im Vorrath bis auf weitere Rechnung.

Art. 61.

Wenn blos Erze oder Stein (Rohstein) in Vorrath erliegen, darf der Zehentner den Schichtmeistern nur

201) Darauf gründet sich die spätere Anordnung der Aufforderung der alten Gewerken, ihr Recht binnen einer peremtorischen Frist anzumelden und darzuthun.

gegen Vorstand (Caution oder Bürgschaft) auf die Bergauslagen Geldvorschuss leisten.

Art. 62.

Die Schichtmeister können nur mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde zum Bergbaubetrieb ein Darlehen aufnehmen, so viel zum Betrieb bis zur nächsten Rechnung nöthig gefunden wird. Für diese Vorstreckung haftet die Zeche, und wenn der Schichtmeister bis zum Schluss des nächsten Quartals die Abzahlung des Darlehens nicht bewirken könnte, so hat er das executive Vorzugsrecht auf die Zeche, welche ihm zur Belegung (via sequestrationis) eingeräumt wird. Bei Schuldenkontrahirung ohne bergämtliche Bewilligung wird dem Schichtmeister kein Recht auf die Zeche eingeräumt.

Art. 63.

Pflicht des Austheilers (Ausbeutevertheilers), jedem Gewerken den auf ihn entfallenden Antheil gegen Quittung zu entrichten. Er hat eine Gebühr von jeder Ausbeutevertheilung, und zwar von einer jeden Zeche einen rheinischen Gulden zu nehmen, und sonst nichts, auch kein Geschenk zu fordern. [202])

202) Das Amt des Austheilers war von dem Zehentamte abgesondert. Der Zehentner übergab dem Austheiler die für die ganze Gewerkschaft beschlossene Ausbeutesumme in geprägter Münze. Der Austheiler war gewissermassen der Zahlmeister an die einzelnen Gewerken, und war verpflichtet, die mit einzelnen Quittungen dokumentirte Rechnung über die Auszahlungen an die Behörde zu erlegen.

Art. 64.

Die Ausschmelzung der Erze war an die bestimmten, von dem Bergherrn errichteten Schmelzhütten gewiesen.

Art. 65.

Aufstellung von Vorstehern der Schmelzhütten unter dem Namen Hüttenschreiber.

Art. 66.

Die Hüttenschreiber sind mit fixem Gehalt angestellt, und sollen keine Nebengenüsse haben.

Art. 67.

Verpflichtete Schmelzer. Erhaltung der Materialvorräthe an Kohlen, Blei und Schlacken bei den Schmelzhütten, und Abgabe derselben im Gestehungspreis ohne Gewinn. Gleichförmigkeit der Löhnungen. Ordnung im Schmelzen.

Art. 68.

Schichtmeister sollen bei dem Anlassen des Schmelzofens selbst anwesend seyn, und die Materialien ordentlich übernehmen.

Art. 69. 70. 71.

Controllmassregeln bei dem Schmelzen und bei dem Abtreiben des Silbers.

Art. 72.

Das Silber ist dem Zehentner zu überantworten.

Art. 73.

Den Abtreibern sind von jedem Blick 20 Groschen zu entrichten, und bei einem Treiben sollen sie auf Kosten der Gewerken nicht über 2 Groschen vertrinken.

Art. 74.

Die angefangene Schmelzung darf vor der Beendigung nicht unterbrochen werden.

Art. 75.

Die Gewerkschaft darf ihre eigenen Schlacken zum Zusatz in die Schmelzhütte bringen; was aber übrig bleibt, fällt dem Bergherrn zu.

Art. 76. 77. 78.

Aufstellung eigener Aufseher bei den Schmelzhütten unter dem Namen Hüttenreiter. Ihre besondere Pflichten und Subordination des Hüttenpersonals.

Art. 79.

Verbot, dass kein Hüttenherr dem andern seine Köhler abspänstig mache. Das Holz soll dritthalb freibergische Ellen haben.

Art. 80.

Die Steiger sind mit Wissen des Bergmeisters anzustellen und zu entlassen, und müssen entweder in der Stadt Joachimsthal, oder wenigstens im Umkreis von drei Meilen sesshaft seyn.

Art. 81.

Ein Steiger darf nur eine Zeche verwalten.

Art. 82.

Der Steiger hat bei jeder Schicht auf dem Bergwerk anwesend zu seyn, und soll aufsehen, dass die Hauer und Arbeiter rechte Schicht anfahren und halten.

Art. 83.

Eintheilung der Arbeit in drei Schichten täglich, zu 8 Stunden. Anläuten der Schichten, eine Stunde zuvor.

Art. 84.

Wo nicht drei Schichten gearbeitet werden, ist die Nachtschicht nicht zu gestatten. Wo nur eine Schicht verfahren wird, muss es die Frühschicht seyn.

Art. 85.

Kein Hauer oder Haspler darf auf zwei Zechen Schichten verfahren; ausser der Zeit ist ihnen jedoch die Schurfarbeit gestattet.

Art. 86.

Alle Erbstollen und andere Stollen, wegen welcher sich bisher viel Irrthum ergeben, sollen, so weit die nachfolgende Ordnung nichts daran abändert, wie gemeine Bergrecht- und alte herkommende Uibungen ausweisen, gebauet werden.

Art. 87.

In einer fremden Maass, wo Erz befunden wird, mögen die Stöllner fünf Viertel einer Lachter von der Wasserseige über sich bis an die Firste und eine halbe Lachter in die Weite (vierthalb freibergische Ellen für eine Lachter gerechnet) das Erz hauen und zu sich nehmen. [203])

---

203) Die erste Festsetzung eines deutlich und bestimmt ausgesprochenen Masses für den Stollenhieb im fremden Grubenfeld. Bis dahin möge wohl noch nach gemeinem Bergrecht und Herkommen der Stollenhieb geübt worden seyn, wie er in den Const. jur. met. ausgedrückt ist, nämlich: dass die Stöllner oberhalb und unterhalb der Stollensohle so viel an Erz enthauen dürfen, als sie mit einer mittelmässigen Kratze oder Keilhaue erreichen können, — was nun allerdings zu vielen Streitigkeiten Anlass gegeben haben kann.

Art. 88.

Kömmt ein Stollen in eine Zeche, und trifft Erz, hat jedoch die vorgeschriebene Erbteufe nicht: so sollen die gewonnenen Erze nicht dem Stollen, sondern der Zeche zugehören. [204])

Art. 89.

In Stollen sollen keine Gesprängе (Stuffen, mittelst welchen der Stollen in seiner Fortsetzung höher angesetzt wird, als die früher angelegte Wasserseige) gestattet werden, ausser es wären wichtige Ursachen vorhanden, in welchem Falle die besondere Bewilligung des Bergmeisters dazu nöthig ist. Ohne diese besondere Bewilligung kann ein mittelst Gesprängen in eine Zeche eingeführter Stollort kein Recht erwerben; geschieht es aber mit Zulassung des Bergmeisters, so soll der Stollort damit in derselben Zeche das Stollenneuntel erlangen. [205])

---

204) Nach dem gemeinen Bergrecht und den Const. jur. met. war die Erbteufe auf 1½ Laneus = 10½ Klafter vom Rasenseiger bestimmt. In Sachsen scheint dieses Mass später auf 10 Lachter und eine Spanne ermässigt worden zu seyn. In vorliegender Bergordnung ist hierüber nichts ausgedrückt. Erst in der verbesserten Joachimsthaler Schlickischen Bergordnung vom Jahr 1541 ist die Erbteufe bis auf 9½ Lachter gemässigt worden.

205) Hier findet sich das Stollenneuntel zum erstenmal in einer articulirten Bergordnung erwähnt. In otiis metall. pag. 22 wird jedoch angeführt, dass in der in forma patenti ergangenen neuen Ordnung auf dem Schneeberg vom Jahr 1487 bereits bestimmt sei: „das Stollenneuntel und landesherrliche Zehntel sei nach Abzug aller Berg- und Hütten-Kosten zu entrichten.“ Jedenfalls ist der Ursprung des Stollenneuntels in Sachsen zu suchen; denn weder die alten Iglauer Statuten, noch die Const. jur. met. erwähnen desselben.

Art. 90.

Nur geprüfte Markscheider, und nur mit Zulassung der Bergbehörde, dürfen auf dem Bergwerk gebraucht werden.

Art. 91.

Die Markscheider sollen Jedermann gegen mässige Gebühren Hilfe leisten, doch sich keinen Gemeinzug, Währzug oder verlornen Zug (gerichtliche Beweisvermessungen) ohne Willen oder Auftrag der Bergbehörde erlauben.

Art. 92.

Wenn Gänge in der Teufe zusammen fallen, und hierüber ein Streit entstünde, so soll der Bergmeister sammt Geschworenen und Kunstverständigen die Besichtigung vornehmen, und nach Gutbefinden (per arbitrium) entscheiden, welcher Theil dem anderen zu weichen habe; und wenn es durch Bergmeister und Geschworene nicht entschieden werden könnte, soll es rechtlich (im Rechtswege) entschieden werden. Die *vor dem Verbote* selbst in einer anderen Maass enthauenen Erze bleiben dem, der sie gewonnen.

Art. 93.

Aufstellung von kunstverständigen Erzprobirern und Bestimmung ihrer Gebühr.

Art. 94.

Bei dem Verkauf der Bergtheile ist die Gewähr binnen 4 Wochen (vom Tage des Vertrags) zu bewirken oder zu fördern, widrigens der Gegentheil zur Einhaltung des Vertrages nicht verbunden ist. [206])

206) *Gewähr* ist die Uiberschreibung der Bergtheile im Gewerken- und Gegenbuch, die Intabulation. Desswegen heisst auch das

Art. 95.

Wäre entweder Käufer oder Verkäufer nicht zu finden, so soll es derjenige, der die Gewähr suchet oder geben will, dem Hauptmann oder Bergmeister ansagen, was dann hinreichend ist. [207])

Art. 96.

Keine unnützen Tagleistungen (Gewerkentage, Privatzusammenkünfte) sollen geübt werden, sondern blos mit Wissen und Willen des Berghauptmanns und Bergmeisters.

Art. 97.

Richter und Rath der freien Bergstadt Joachimsthal bilden das Berggericht (in Streitsachen). Alle Bergsachen sind früher bei dem Bergmeister und Hauptmann anzubringen, welche die Parteien entweder gütlich zu einigen, oder mit Einwilligung beider Theile zu entscheiden haben. Wenn den Parteien, beiden oder einem Theile mehr gelieben würde, die Sache vor geordnetem dinglichen Gericht (im ordentlichen Rechtswege) auszutragen, dann soll die Sache an das Berggericht, Richter und Schöppen der freien Bergstadt Joachimsthal gewiesen werden, welche nach Bergrecht zu verfahren haben.

Zeugniss über die vollzogene Einverleibung des Vertrages und Uiberschreibung des Eigenthums von Bergtheilen an den neuen Besitzer = *Gewährschein.*

207) Beruhte darauf, dass der Gegenschreiber (Bergbuchführer), wenn die beiden contrahirenden Parteien persönlich vor ihm erschienen, ohne Intervenirung der Bergbehörde die Uiberschreibungen der Kuxen veranlassen konnte: im entgegengesetzten Falle, wenn eine Partei fehlte, konnte er einen Vertrag nur über bergämtlichen Auftrag verbüchern, und die Umschreibuug der Kuxen vollziehen.

Art. 98.

Gegen gesprochene Urtheile kann Läuterung oder Appellation an den obersten Bergherrn in bergrechtlicher Form ergriffen werden.

Art. 99.

Wer eine geistliche oder eine weltliche Dignität besitzt, soll keinen Redner vor dem Berggericht gebrauchen, um Unkosten und schädliche Einführung zu vermeiden, sondern ein Geistlicher und wer Dignität hat, möge seine eigene Sache vortragen.

Art. 100.

In allen Bergsachen, was sich ausserhalb des geordneten Gerichts zuträgt, wo Kummer, Verbot oder Gebot zu thun nöthig ist, hat dieses durch den Bergmeister zu geschehen.

Art. 101.

Die Disciplinarstrafen und Verhängung von Geldbussen zum Bergwerk gehörend, bleiben wie vormals nach Herkommen und Ausweis der Bergrechte der Jurisdiction des Bergmeisters zugetheilt.

Art. 102.

Auch die Gerichtshalter der freien Bergstadt St. Joachimsthal können an den Enden (Orten), wo dem Bergmeister allein die Jurisdiction zustehet, die Frevler oder Uibelthäter antasten und in ihre Verwahrung bringen; wenn aber die Sache abgetragen (mit Geldbusse belegt) werden soll, hat der Bergmeister den Abtrag anzunehmen.

Art. 103.

Wenn Jemand in Joachimsthal oder dem zugehörenden Bergwerk einen Todtschlag verübt, so soll ihm

die Stadt und Bergwerk, wenn auch die Sache gleich vertragen (verglichen) würde, ewig verboten seyn.

Art. 104.

Zwölf weisse Groschen ist der Wochenlohn für einen Hauer, wenn er alle Tage in bemeldeter Woche seine Schicht verfahren hat.

Art. 105.

Verpflichtung der Gewerken, den bei der Arbeit beschädigten Bergleuten die Heilungskosten, und bei fündigen (Ausbeute-) Zechen durch acht Wochen, bei nicht fündigen (mit Zubusse bauenden) Zechen durch vier Wochen den Lohn zu reichen.

Art. 106.

Mit dem Gegenbuch, Lohnen und Anschneiden soll es nach Gelegenheit des Bergwerks ordentlich gehalten werden.

Dann folgen die Beeidungsformeln für die Zehentner, die Bergmeister, die Geschworenen, den Austheiler, Bergschreiber, Gegenschreiber, den Schichtmeister, Steiger, Hüttenreiter, Hüttenschreiber, Schmelzer und Abtreiber.

Diese unsere Ordnung soll in allen Artikeln, bis zu Unserer Veränderung, die wir Uns aus Kraft Unserer Herrschaft und Oberkeit allzeit zu thun vorbehalten, unverbrüchlich von Jedermann gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen oder ausgedruckt ist, soll es bei gemeinen Bergrechten und alter herbrachter Bergwerkübung bleiben.

Es sollen auch Unsere Ambtleute, Hauptmann, Bergmeister, und andere so von Uns Befehl haben, fleissig und treulich darob seyn, und aufsehen, dass

diese Unser Ordnung festiglich gehalten, und wo anders befunden, gegen Jedermann mit Ernst gestraft werde, wo Wir auch dieselben Unser Ambtleut in dem säumlich oder nachlässig befinden, sollen sie selber Unser schweren und ernsten Straf gewarten. Und diese Ordnung ist beschlossen und verkündigt Montag nach Vincula sancti Petri, nach Christi Unsers Herrn geburt funfzehenhundert und im achtzehenden Jahr.

Mit dieser Bergordnung war die Knappschaft vollkommen befriediget; sie blieb es aber nicht lange mit den Beamten und Vorstehern, die selbst die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgten und sich bald verschiedene Unarten erlaubten, die in anderen Bergwerken gleichsam hergebracht waren. Wir haben den Aufruhr der Knappschaft vom 7ten Juli 1525 in der Geschichte der Bergwerke nachgewiesen: hier wollen wir blos die Zusätze zu der Bergordnung aufnehmen, über welche die Commissäre beider Theile sich vereinigt haben.

§. 1.

Wird die Bergordnung von dem Jahr 1518 bestättiget.

§. 2.

Sollen die Quartalaustheilungen in grober Joachimsthaler Münze pünctlich gehalten und keine ausländische zugelassen werden.

§. 3.

Durch zwei Jahre noch soll der Lohn der Arbeiter ein Theil in grober Joachimsthaler Münze, zwei Theile in böhmischen weissen Pfennigen, nach zwei Jahren aber die Hälfte in grober Münze, die andere Hälfte in weissen Pfennigen bezahlt werden.

§. 4.

Soll es in Hinsicht der Retardate ohne Rücksicht der Personen nach den Artikeln 55. 57. 58. der Bergordnung gehalten werden.

§. 5.

Werden der Mannschaft die Viehweiden noch auf 3 Jahre gegönnt.

§. 6.

Werden die Artikel 64 bis 80 der Bergordnung wegen Ausschmelzen des Silbers besonders bestätiget.

§. 7.

Der Silberverkauf in den Schmelzhütten wird verboten: alle Silber sollen der Herrschaft eingeliefert, von dieser bezahlt, und von welcher Zeche erhalten, eingeschrieben werden.

§. 8.

Die Beamten sollen mit demselben guten Gelde, wie sie es aus der Zehentkassa erhalten, auch entlohnen, und nicht durch Auswechslung Gewinn suchen; die es thun, sollen vor die Obrigkeit gebracht werden.

§. 9.

Wird von den Commissären bemerkt, dass in der Bergordnung keine gerichtliche Taxordnung für die Pönfälle und Strafen dem Bergmeister vorgeschrieben ist, und der Obrigkeit darüber eine Note zugestellt.

§. 10.

Soll dem Bergmeister verboten werden, eine Kaue oder sonstiges Berggebäude zu verkaufen, wenn es nicht 6 Monate im Freien gestanden, auch soll dem

Bergmeister nicht gestattet werden, Schaustufen für sich zu nehmen.

§. 11.

Bergmeister und Geschworene sollen für ihre Verrichtungen nicht mehr fordern als vorgeschrieben ist, und der Bergmeister nicht mehr Bussen und Strafen, als nach Verordnung der Herrschaft, unter Verlust des Dienstes.

§. 12.

Dem Schichtmeister und Steiger soll nicht erlaubt seyn, mehr als einen Lehrjungen zu halten.

§. 13.

Auch soll ihnen nicht erlaubt seyn, die Arbeiter zu zwingen, Kost und Bier zu nehmen, und darum Niemand abgelegt werden.

§. 14.

Sollte ein Schichtmeister im Zehent mehr Hüttenkost verrechnen, als seine Zeche verbraucht hat, soll er entsetzt und nicht wieder angestellt werden.

§. 15.

Zu einer Schenkung an Schichtmeister und Steiger soll Niemand gezwungen werden, und freiwillig geleistet soll sie nicht mehr als 3 fl. betragen.

§. 16.

Nachdem von den Gewerken Klagen vorgebracht worden, dass sehr lässig und schlecht gearbeitet werde, so soll in Zukunft bessere Aufsicht von den Schichtmeistern auf die Steiger, und von den Steigern auf die Arbeiter angeordnet werden, damit die vorge-

schriebenen 8stündigen Schichten auch richtig gehalten werden, und die Arbeiter nicht eher ausfahren, bis der Steiger ausklopft; wer es thut, soll gestraft werden.

§. 17.

Es war zwar in der Bergordnung vorgeschrieben und auch gehalten worden, dass kein Bergarbeiter mehr als eine Schicht arbeiten und mehr als einen Lohn auf sich schreiben lassen solle: es hatten aber die Unterhändler (Commissäre) den Armen zum Besten, die Herrschaft bewogen (wohl nicht ohne Beschwerung), zu gestatten, dass bis zu Anfang des Quartals Luciae zwei Schichten gearbeitet werden durften. Vom Anfang dieses Quartals an soll es aber ganz und gar aufgehoben und abgethan seyn und bleiben, und Keiner mehr als eine Schicht haben, und einen Lohn erhalten. Darauf soll die Herrschaft, Amtmann, Bergmeister und Andere treulich und fleissig halten.

Es soll aber einem Jeden die Weil-Arbeit, nämlich eine Pose und nicht weiter, auch Scherpfen freistehen und unverboten bleiben. [208])

Es sollen auch alle Bierschichten, es sey auf Montag, Donnerstag oder andere Täge aufgehoben und verboten seyn.

Wer in einem dieser Artikel fällig befunden wird, soll seines Dienstes entsetzt und zu keinem anderen mehr aufgenommen werden.

§. 18.

Wenn ein, zwei oder auch vier Gewerken eigene Gebäude oder Zechen hätten, der oder die sollen diese

---

208) Eine Weilarbeit betrug 4 Stunden; eine Pose eine leere Schicht, und Scherpen bezeichnet das Schürfen.

mit der Weilarbeit bauhaft erhalten; diese geschehe Vor- oder Nachmittags. Wo aber zwei Schichten vorgewerkt oder die Zeche fündig worden, soll nach bergläufiger Weise gebaut werden. [209])

§. 19.

Da auch wegen Ablieferung des Silbers im Zehent Klage geführt worden, so soll hinfür das Silber, so im Zehent abgeliefert wird, *kalt* in Gegenwart des Schichtmeisters, der es abliefert, gewogen werden. [210])

§. 20.

Was im 22ten Artikel der Bergordnung vom Uiberfahren der Gänge, Klüfte und andere Geschick versehen worden, dabei soll es ungeachtet der vorgebrachten (Widersprüche) der Gefahr willen verbleiben.

§. 21.

Da auch gebeten worden, ein bestimmtes Mass für die Enterbung der Stollen auszusprechen; darauf wurde beschlossen: „Was Stollen hinfüro und nach diesem Dato angefangen würden, der oder die sollen sieben Lachter seiger gericht, einer unter dem andern

---

209) Wenn die Gewerken Eigenlaner waren, so war es ihnen erlaubt, durch Weilarbeit ihre Zeche bauhaft zu erhalten, hatten sie jedoch 2 Schichten, das ist die Hälfte von einer Maass bereits vorgearbeitet, oder das Metall entdeckt, so trat die im §. 17 vorgeschriebene Regel wieder ein.

210) Diese in keiner Bergordnung erwähnte Vorschrift wird im 4ten Artikel von dem Zehentner in der Joachimsthaler Bergordnung vom J. 1541 noch deutlicher durch die Worte, „kalt und nicht warm“ ausgedrückt. Es mussten also die Joachimsthaler Zehentner schon die Erfahrung gemacht haben, dass heiss gewogene Metalle schwerer sind als wenn sie ganz abgekühlt sind.

enterbt, auch kein Neuntes erlangt haben; es soll aber doch, wo es um ein halb Lachter auf oder ab mangelte, ungefährlich seyn. [211])

§. 22.

Um die Betrügereien im Eisenverkauf, über welche geklagt worden, abzustellen, soll in Zukunft kein Eisenhändler Eisen annehmen und niederlegen, wenn es nicht auf der verordneten Stadtwage durch den geschworenen Wagmeister abgewogen worden, und sollen der Käufer und Verkäufer zusammen von 2 Wag Eisen 1 Pfennig geben. Die Schichtmeister oder andere sollen ebenfalls das Eisen nicht anders als in ihrer Gegenwart nach rechtem Gewicht gewogen, um billigen Preis erkaufen. Die Uibertreter sollen von der Obrigkeit hart gestraft werden.

§. 23.

Die Obrigkeit solle den Unschlittkauf und Verkauf überwachen, damit der Preis nicht über die Billigkeit gesteigert werde.

---

211) Dieser hier so dunkel und unverständlich vorgetragene Artikel ist durch Art. 97 der Joachimsthaler Bergordnung von dem Jahr 1541 deutlich auseinander gesetzt. Die Teufe zu Enterbung eines Stollens war in keiner älteren Bergordnung bestimmt ausgesprochen; hier zum Erstenmal wird eine Seigerteufe von 7 Lachtern oder einer Lane vorgeschrieben, so lange der tiefere Stollen diese 7 Lachter nicht erreicht, hat er keinen Anspruch weder auf das Stollen-Neuntel noch auf Enterbung. Am Schlusse wird noch gesagt, dass eine halbe Klafter auf oder ab keinen Unterschied machen solle. Dieses Mass von 7 Klaftern Seigerteufe für die Enterbung ist von jener Zeit an gesetzlich geblieben.

§. 24.

Um Unordnung und Zwiespalt zu vermeiden, sollen Schichtmeister, Steiger und Andere, alle unter ihnen stehende Arbeiter, namentlich dem Berghauptmann angegeben und dort von dem Kottmeister in ein eigenes Buch (Mannschaftsbuch), eingetragen und in Eidespflicht genommen werden. Wenn Ein oder Anderer sich entfernt, wird er der Pflicht entledigt, sollte er aber wieder zurückkehren, so muss er von Neuem eingeschrieben und wieder in Pflicht genommen werden.

§. 25.

Nachdem während des Aufruhrs alle Bücher vernichtet worden, dass man nicht mehr wissen kann, wer verpflichtet ist, oder nicht, auch die Bürger und andere Grundbesitzer dem Rath nicht verpflichtet sind, woraus Ungehorsam erfolgt, so sollen alle Angesessene und nicht Ansässige auf Erforderung der Herrschaft auf das Neue in Stadtviertel-Register eingeschrieben, und Grafen Stephan Schlick persönlich für sich und seine Brüder gebührliche Eidespflicht leisten, und dem Rath in Kraft dieses Eides mit einem Handschlag Gehorsam zusagen.

§. 26.

Da der Aufstand nur durch einige Leichtfertige angeregt worden, Rath, Gemein und Knappschaft lieber Ruhe gewünscht und sich in Gehorsam gehalten, so sollen diese nicht unbillig beschwert oder verletzt werden, die Schuldigen aber ihrer Handlung nicht zu entschuldigen sind.

§. 27.

In Betreff der damals vernichteten Gerichts- und Rathsbücher oder auch entwendeten anderen Schriften,

da Gemeine und Knappschaft im Allgemeinen nicht verfänglich ist; so stellen es die Unterhändler (Commissarien) auf den Rechtsweg, wenn gegen Ein oder den Andern mit Billigkeit Ersatz gesucht werden möchte.

§. 28.

Zu Förderung der Einigkeit soll die Knappschaft gleich ehemals wieder 4 angesessene und 4 unangesessene Aelteste erwählen, und die Erwählten der Herrschaft zur Bestätigung und Vereidung nach ihrem Gefallen vorstellen.

§. 29.

Leichtfertigen Ursachen zu ferneren Aufständen vorzubeugen, soll eine Lade mit 2 Schlössern gemacht werden, darin sowohl des Raths als der Knappschaft Fähnlein gelegt, und der Rath einen, die Knappschaft den anderen Schlüssel verwahren, und eine Rathsverwarnung genommen werden, solche Fähnlein nur in redlichen Nothsachen, das Land oder die Herrschaft belangend, zu gebrauchen. Es sollen auch alle andere Fähnlein, so viel deren vorhanden, eingeantwortet werden.

§. 30.

Frieden und Einigkeit mehr zu sichern, soll die Knappschaft ihren Kasten (Kassa) dem Rath übergeben, um ihn neben dem Rathskasten aufzubewahren. Zu dieser Knappschaftskassa sollen die Aeltesten 3 oder 4 Schlüsseln haben, damit Einer ohne den Andern nichts herausnehmen könne. Mit den Einnahmen und Ausgaben aus dieser Kassa soll der Rath nichts zu schaffen haben, sondern wie bisher die Knappschaft allein.

§. 31.

Nachdem der Ausschuss vorgetragen, es möchten während des Aufstandes ohne Vorwissen der Verordneten unschickliche Briefe unter dem Siegel der Knappschaft ausgegangen seyn, darob Gefahr zu besorgen, so soll in Zukunft das Siegel der Knappschaft in einem Beikastel der Kassa unter doppeltem Beschluss des Raths und der Knappschaft niedergelegt, und in Zukunft kein Brief von der Knappschaft ausgegeben werden, wenn er nicht früher im Beiseyn des Bürgermeisters, zweier des Raths, und wenn es nöthig erachtet würde, im Beiseyn Einiger der Gemeine gelesen worden; soll auch in ihrer Gegenwart besiegelt, und wieder das Siegel verschlossen werden.

§. 32.

Erklären die Bevollmächtigten, dass Graf Stephan Schlick auf den geforderten Schadenersatz Verzicht geleistet habe, ihm aber die persönliche Bestrafung der Schuldigen vorbehalten worden. Sollten die einzelnen beschädigten Personen gegen die Beschädiger rechtliche Ersatzklage führen, so sollen sie auf Ansuchen von der Herrschaft, dem Rath und der Knappschaft unterstützt werden.

Die letzten 3 Artikel und der Beschluss sind von keinem weiteren Belang. [212])

Es ergiebt sich aus dieser Schiede, dass in diesem Bergwerke, welches erst 9 Jahre im Betrieb war, schon ein grosser Theil der Missbräuche, die wir in anderen Bergwerken bemerkt haben, hier bereits Wurzel gefasst hatten, und zwei, die uns unbekannt geblieben

212) F. A. Schmidt l. c. T. I. p. 145 — 159.

waren, hinzukamen, nämlich die Bierschichten, und dass man das Silber im heissen Zustand für den Zehent abgewogen, wo es schwerer war. Dass diese Schiede in dieser Hinsicht nicht viel mehr gewirkt hat, als die später erfolgten Commissionen, haben wir in der Geschichte der Bergwerke gezeigt. Sie hat dermalen blos ihren geschichtlichen Werth, indem sie die Gebräuche und Missbräuche jener Zeit erläutert.

§. 18.

Im Jahre 1526 bestieg König Ferdinand I. den böhmischen Thron. Die Fürsorge für die Bergwerke wurde herkömmlich dem neuen Könige von den Ständen ganz vorzüglich an das Herz gelegt, und der König zeigte sich geneigt, diesem Wunsche zu entsprechen; da er aber noch nicht Gelegenheit gehabt, die nöthigen Vorkenntnisse zu sammeln, so begnügte er sich vorerst mit der am 25ten März 1527 erlassenen Instruction an seine Raitkammer (Rechnungskammer). [213]) Es wurde in dieser eine allgemeine Visitation aller Bergwerke durch die Hofkammer verordnet, welcher jedoch eine Kundmachung vorausgehen sollte, um diese anzukünden, und jedermann, der etwas zu Verbesserung des Bergbaues oder Abstellung der Missbräuche bei den Bergwerken zu eröffnen habe, aufzurufen, dieses der Visitations-Commission frei mitzutheilen.

Auf dem Landtage nach Weihnachten 1526 hatte der König einverständlich mit den Ständen eine Maut auf alle Ausfuhrartikel ausgeschrieben; darunter befand sich nun auch das Zinn. Da nun nach älteren Gesetzen alle Metalle (ausser Gold und Silber, deren Aus-

213) F. A. Schmidt l. c. T. I. p. 159.

fuhr verboten war) mautfrei verführt werden konnten, so machte Herr Johann Pflug, deutscher Lehenhauptmann und Hofmarschall, Besitzer der Zinnbergwerke von Schlackenwald, dagegen eine gegründete Vorstellung. Der König, der den Landtagsschluss aufrecht zu erhalten wünschte, zu gleicher Zeit aber auch Niemanden in hergebrachten Gerechtsamen verkürzen wollte, traf daher den Ausweg, dass zwar das Zinn den Ausfuhrzoll an der Gränze bezahlen sollte, dieser aber genau berechnet, von der königl. Hofkammer dem Herrn von Pflug ohne Widerrede zurückgestellt werden musste, mittelst Urkunde vom 19. September 1528. [214])

So wie im Jahr 1527 an die Rechenkammer, erliess der König unter 24ten April 1530 eine Instruction an die k. Hofkammer. Im Eingang wird gesagt, die Visitation der Bergwerke sei vollendet, der König habe Herrn Christoph von Gendorf zu einem Berghauptmann des Königreichs Böhmen ernannt, mit diesem habe hinfür die Hofkammer die Geschäfte zu besorgen und was sie sich nicht zu erledigen getraue, mit Bericht und Gutachten einzuschicken. Hierauf folgt nun die eigentliche Instruction über die alten und neuen Bergfreiheiten oder Fristungen.

Es hätten zwar mehre des Herren- und Ritterstandes Sr. Majestät um Bergfreiheiten, die sie Fristungen nennen, angegangen; dabei wäre aber das Bedenken entstanden, dass die von den Vorfahren, Königen in Böhmen, ertheilten Bergfreiheiten wenig Nutzen geschafft, fremde Gewerken nicht angezogen, vielmehr den Bergbau gesperrt hätten. Damit aber zwischen

214) Urk. B. No. 98 p. 155. böhmisch; übersetzt No. 101 p. 246.

den Grundobrigkeiten und Gewerken Vergleiche zu Stande kommen, und der Bergbau gefördert und die Gewerken in Baulust erhalten werden, so bewilligten Se. Maj. nicht aus Gerechtigkeit, sondern aus Gnade, dass der Berghauptmann auf Begehren der Grund-Herren, nachdem er früher alle Verhältnisse über Nutzen und Schaden der Grundherren und an Gründen und Wäldern wohl und genau erwogen, und nach Gestalt der Sache den Grundherren den 4ten, 5ten, 6ten Theil aus dem königl. Zehent erblich bewillige, jedoch mit dem Beisatz, dass die Grundherren den Gewerken das nöthige Holz um einen billigen Preis, über welchen man sich einverstehen werde, überlassen. Sollte der König aus besonderen Gründen den Gewerken für seinen Zehentantheil einen Nachlass auf bestimmte Zeit gönnen, so hätten ihn auch die Bergherren nachzusehen. Den Silber- und Goldkauf (Einlösung) behält sich der König ausschlüssig vor. Bei einem neuen Bergwerk der Grundherren sollen ihnen 4 Kuxen frei gebaut werden, bis der Kübel eingeworfen wird, später müssen sie alle Zubussen mit den Gewerken gleich tragen oder den 4 Kuxen entsagen. Da mehre ständische Besitzer ältere Fristungen besitzen, so sollen sie von der Hofkammer zur Einsicht eingefordert, und was darin zu Nutzen des Königs und des Bergwerks vorbehalten, zu Erfüllung gebracht, übrigens aber unverändert belassen werden. Das Gold und Silber im ächten Schrott und Korn soll eingeliefert und nach der zu erfolgenden Münzordnung vermünzt werden. Schliesslich wird der Hofkammer aufgetragen, einen Bericht zu erstatten, wie bei Bergwerken, wo neue Städte gebaut werden, es mit den Jurisdictionsertheilungen zu halten sei, damit kein Eingriff in die kön.

Gerechtsame daraus erfolge. Aufgebote durften nur von dem König ausgehen etc. Das Weitere der Instruction betrifft blos das Rechnungs- und Münzwesen in den königl. Bergwerken Kuttenberg, Eyle etc. [215])

Aus dieser Instruction sowohl als aus den in den nachfolgenden 3 Jahren ertheilten Bergfreiheiten lässt sich leicht erkennen, dass der König mit der Idee einer neuen, organischen Gesetzgebung im Bergwesen beschäftiget war, aber weder die Begränzung der Majestätsrechte in dieser Beziehung, noch die althergebrachten Befugnisse der Stände genau kannte. Der König war für die Rechte und den Nutzen der Krone besorgt; er wollte ihn aber auf rechtlichem Wege ohne Verkürzung der Rechte eines Dritten erlangen.

Die Stände waren stets bereit, zu jeder Verbesserung des Bergwesens mitzuwirken, versäumten aber nie am Ende die Clausel beizufügen, „jedoch den Fristungen der Stände unnachtheilig"; so wie sie auch in dem Landtag am Tage Mathias 1530, wo sie ständische Deputirte gewählt, um mit Sr. Majestät über die Bergwerksgegenstände zu unterhandeln, und über ihre Fristungen und Gnadenbriefe Auskunft zu ertheilen, auch am Ende die Aeusserung beifügten: dass die neuerlichen Verhandlungen denjenigen, welche im Besitz und Genuss von Bergwerksfristungen seyen, nicht nachtheilig seyn möchten; zugleich bitten die Stände, was die anderen Metalle und Mineralien anbetreffe, möchten Sr. Majestät die Stände bei diesen verbleiben und geschützt lassen, in so weit Jemand in Besitz und Nutzung derselben war, sey oder seyn werde, so wie die Stände von Ihro Majestät königlichen Vorfahren, Kaisern

215) F. A. Schmidt l. c. T. I. p. 161.

und Königen von Böhmen, sowohl unter ihnen der Stände Vorgängern als auch gegenwärtig geschützt und erhalten worden seyen. [215])

Diese so oft wiederholte Clausel war der k. Kammer unbequem, und dem König, der den Bereich dieser Befugnisse damals nicht genau kannte, undeutlich; er wollte sich hierüber genau Kenntniss verschaffen, bevor er sich auf eine Handlung einliess. Dem zu Folge benachrichtete er die k. Hofkammer von Augsburg den 22. Juni 1530, Se. Majestät hätten an die Landeshauptleute den Befehl erlassen, damit sie mit der Kammer und nach ihrem Gutachten die älteren Fristungen untersuchen, ob sie mit *Recht* widertrieben und abgethan werden könnten. Auch wolle der König der böhmischen Hofkanzlei den Befehl ertheilen, dass wider die Kammerordnung keine Fristung mehr ertheilt werde, und sollte es dennoch begegnen, dass der König aus Versehen eine unterfertige, so sollte diese nicht in Wirksamkeit treten, sondern dem König zurückgesendet werden.

Die Acten dieser Commission sind uns nicht zu Gesicht gekommen; es ist aber zu vermuthen, dass die Landeshauptleute, die Mitstände waren, und die Landesverfassung sowohl überhaupt, als jene der Bergwerke, deren sich viele in ihren Bezirken befanden, genauer kannten, als die Kammerräthe, und der Berghauptmann von Gendorf selbst, Sr. Majestät die verlangte Aufklärung unterbreitet und besonders darauf aufmerksam gemacht haben werden, welcher indirekte Nutzen dem Staate und Lande durch den ständischen Bergbau zugegangen, der ohne ähnliche Bergfreiheiten, von

216) Aus den geschriebenen Landtagsschlüssen. Slow. M. S.

der Krone nie erzielt worden wäre. Es erfolgten auch in diesem Sinn neue und nach den aufgestellten Grundsätzen weit ausgedehntere Bergfreiheiten als je zuvor.

Bereits vor der eben besprochenen Commission hatte der König unter 1ten April 1530 den Söhnen des Grafen Heinrich Schlick, Kaspar und Heinrich, auf die Bergwerke der Herrschaften Hauenstein und Himmelstein am Erzgebirge eine der ausgedehntesten Bergfreiheiten ertheilt, gegen Reichung des halben Zehents, und Freiheit die andere Hälfte des Zehents frei, auch ausser Landes zu verkaufen, erblich auf ewige Zeit. Alle Beamten mit Ausschluss des Zehentners, Silberbrenners und Silberschreibers stehen unter der Botmässigkeit des Bergherrn; die drei Benannten sind dem König und dem Bergherrn verpflichtet. Sollte eine Bergstadt oder Bergflecken erbauet werden, so wird den Grafen Schlick bewilliget, den Bürgermeister, den Richter und Rath zu ernennen und einzusetzen. Der Stadt werden die Steuer- und Mauthfreiheiten gleich anderen Bergstädten zugesagt, auch ein Wochenmarkt wird verliehen. Das Bergwerk wird auf die Joachimsthaler Bergordnung verwiesen und diese bestättiget. [217])

Im Jahr 1530, also nach der Commission, bestätigte König Ferdinand die Bergfreiheit, welche König Ludwig den Gebrüdern Peter und Johann von Rosenberg und dem Edlen Swoysche auf Welhartitz und Elischau erst für 12 und noch für 3 Jahre ertheilt hatte. [218])

Am 26ten Februar desselben Jahres ertheilte der König dem Berghauptmann Christoph von Gendorf

217) Urk. B. No. 99. p. 156.

218) F. A. Schmidt l. c. T. I. p. 166.

eine allgemeine Bergfreiheit auf alle seine Besitzungen im Königreiche Böhmen und alle incorporirten Provinzen, Mähren, Schlesien und der Lausitz auf die Bergwerke, die er bereits besitze oder noch entdecken würde, in voller Ausdehnung wie jene an die Grafen Schlick in Betreff der zu erbauenden Städte oder Bergflecken; die Bedingniss der Holzabreichung gegen Freibau von 4 Kuksen für die Obrigkeit, bis der Kübel eingeworfen wird. [219])

Wir ersehen aus diesen Urkunden, dass der König bereits die Begriffe über die Bergfreiheiten weiter ausgebildet und die Grundsätze näher bestimmt hatte, nach welchen er ein organisches Gesetz entwerfen wollte, welches im Jahr 1534 erschienen ist.

Den 6ten Juni 1532 wurde den Herren Jobst und Peter von Rosenberg das Münzrecht wieder erneuert und eine Instruction mitgetheilt, wie gemünzt werden sollte. Diese bezieht sich jedoch ausschlüssig auf kleine Scheidemünzen, mit welchen man es eben nicht so genau nahm, denn es heisst gewöhnlich: „sollen halten 5 L. 3 q. ungefährlich. Wenn dieser Münzen eine um einen Pfennig zu arg gerathen wäre, mag sie unser Wardein angehen lassen; wenn sie aber um 2 Pfennig zu arg gerathen, soll das nicht oft geschehen, sondern an einem anderen Werk erstattet werden, ungefährlich. Das soll Remedium heissen.“ Die böhmischen Groschen wurden geprägt wie in Kuttenberg, nur dass zwischen die Inschrift das Röslein aufgenommen wird.

219) Urk. B. No. 100 p. 160.

Etwas verschieden von dem früher angeführten lautet der Vergleich oder vielmehr die Bergfreiheit König Ferdinand I. vom 11ten Oktob. 1532 an Johann Studenowesky v. Libošin und seine Gemahlin über die Bergwerke auf den Gründen von Choteč. Diese Gründe waren nämlich ein Kronlehen, standen daher in einer anderen Beziehung gegen den Souverain. Im Allgemeinen enthält sie dieselben Bedingnisse, wie die schon früher angeführten, jedoch mit einigen Varianten. So werden z. B. dem Studenowesky nur 4 Theile von dem Zehend angewiesen. Doch ward in einer späteren Stelle der Zusatz hinzugefügt: „in dem Falle aber, dass nächst den schon anfangs ausgegangenen Bergfreiheiten und Ordnungen unsere böhmische Krone sammt inkorporirten Ländern noch mit grösseren Begnadungen versehen werden sollten, so sollen diese auch dem Johann Studenowsky zu Gute gehen“ — was wohl für eine Hindeutung auf den Vergleich angesehen werden kann. Auch in dieser Urkunde werden alle Befugnisse und gegenseitige Pflichten berührt, wie: die Abreichung des Holzes gegen den Freibau der 4 Erbkuksen, bis der Kübel eingeworfen wird; für die Kirche werden 2 Kuksen bestimmt. Der Bau eines Bergfleckens oder einer Stadt wird angenommen, und die Freizügigkeit des Bergvolks mit aller Habe ohne Hinderniss vorgeschrieben, auch verboten, irgend eine Bezahlung denselben aufzubürden, es wäre denn, dass sie Feldgründe an sich gebracht hätten, für welche der Zins gefordert werden dürfe. Das Richteramt zu bestellen, wird der Obrigkeit gestattet, auch die gebührenden geringeren Pönfälle, die grösseren behält sich der König vor. Die Einkünfte von den Fleischbänken, Brodladen, Bädern, Umgeld, werden ebenfalls

den Grundobrigkeiten zugestanden. Kohlholz, Rostholz, Brennholz muss den Gewerken um billige Preise überlassen werden; auch wird provisorisch ein Wochenmarkt zugesagt. Die Schlussformel ist von den gewöhnlichen Bergfreiheitsverleihungen in etwas abweichend. „Was das Bergrecht anbelangt, für welches „wir die allgemeine Bergordnung unserer böhmischen „Krone und der derselben einverleibten Provinzen zu „erheben geruhet haben, wegen Verleihung der Zechen, „Erbauung der Hüttenstätte und Einsetzung der Berg„amtleute gemeinschaftlich mit Einsetzung des Silber„kaufs oder Wechsels, mit diesem allem wir als „mit unseren königlichen Majestätsrechten von Jeder„männiglich unbehindert und Niemanden verbunden „seyn."

Die ausgedehntesten Bergfristungen oder Bergfreiheiten sind die unterm 5. Februar 1534 von K. Ferdinand I. bestätigte Bergfreiheit des Königs Ludwig (1520 — 1523) für den böhmischen Berghauptmann Christoph von Gendorf, für Hohenelbe; dann die zweite allgemeine, für alle Bergwerke auf den Erb- und Lehengütern des gedachten von Gendorf in allen Provinzen, welche demselben K. Ferdinand I., ddo. Prag den 26ten Februar 1534, ertheilte. Sie enthalten von Paragraph zu Paragraph alles, was in dem, zwei Monate später erfolgten ständischen Bergwerksvertrag begriffen ist und zur allgemeinen Norm erhoben worden; nur wird dem Herrn von Gendorf noch die besondere Gnade ertheilt, die auf seinen Gütern erzeugten minderen Metalle und Mineralien *zollfrei* in das Ausland versenden zu können. In beiden Urkunden wird zugesagt, den Gendorfischen Bergwerken eine eigene Bergordnung zu ertheilen, wie in Skt. Joachimsthal,

oder wie es die Gelegenheit der Gebirge, Klüfte und Gänge erfordern werden. [220])

§. 19.

In den nachfolgenden Landtagen bis in das Jahr 1534 wurden sonach diese Bergwerksgegenstände zwischen Sr. Majestät und den Ständen weiter verhandelt und zum Schluss gebracht, und zwar durch den *Bergwerks-Vertrag* vom 1ten April 1534, welcher der böhmischen Landesordnung einverleibt ist.

Es ist zu verwundern und zugleich zu bedauern, dass von jener Zeit an die Uibersetzung des Kadner Bürgers Stierba, die wiederholt abgedruckt wurde, niemals mit dem böhmischen Original der königl. Landesordnung verglichen worden zu seyn scheint, von welcher sie in mehreren Stellen abweicht. Dadurch werden wir in die Nothwendigkeit versetzt, diesen Gegenstand einer genaueren Untersuchung zu unterziehen.

Die Landesordnung, die Verhandlungen mit den HH. Ständen, und alle gesetzlichen Urkunden wurden stets in böhmischer Sprache abgefasst, officielle Translatoren gab es damals nicht. Die deutschen Uibersetzungen, von Einzelnen unternommen, wurden mit dem Urtext nicht verglichen. Dadurch haben sich sowohl in den Uibersetzungen des bürgerlichen Gesetzbuches, als in anderen Urkunden wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, die am Ende zu einer gesetzlichen Vorkehrung führten, vermöge welcher in der Ferdinandeischen Landesordnung ausdrücklich vorgeschrieben wird, dass in Streitsachen sowohl zwischen Ausländern

220) Siehe Bergw. Geschichte Tom. I. p. 488 und Urk. Buch No. 99 — 102.

und Inländern, als Inländern unter sich die Berufungen nur auf den böhmischen Text als gültig anerkannt werden sollen. [221])

Die Uibersetzung des Bergwerksvergleiches von dem Kadner Bürger Peter Stierba, die sich auch in der Berggesetzsammlung von Schmid abgedruckt findet, [222]) gehört in diese Kategorie. Sie wurde zu Frankfurt 1604, und zu Leipzig 1617 abgedruckt. Höchst wahrscheinlich ist auch der Abdruck bei Deucerus, Leipzig 1626, der bis auf ein einziges Wort vollkommen damit übereinstimmt, nichts als ein Abdruck derselben, nur dass in diesem, statt der Ziffern und Buchstaben, den Abschnitten ein kurzer Titel vorgesetzt ist. Auch diese Uibersetzung stimmt mit dem böhmischen Original nicht ganz überein, und ist durch die ungebildete Sprache in manchen Stellen unverständlich.

Da jedoch dieser Vergleich mit den HH. Ständen durch den nachgefolgten sogenannten Skt. Wenceslai-Vertrag unter König Maximilian anno 1573 verschiedene Modificationen erlitten: so wollen wir hier nur einige kurze Bemerkungen über jenen ersten Vertrag vom Jahre 1534 beifügen.

§. 1. *Der Eingang.*

§. 2. *Von Schurf- und Bergwerksverleihungen.*

Enthält die allgemeine Schurffreiheit, die Berg-

---

221) Což se dotýče cizozemcuow, kteřjž k koruně nepřjslušegj, i ti kteřjž k koruně české přjslušegj, aby wšickni před saudem zemským českým gazykem swé pře wedli, sami skrze se neb kohož sobě zgednati mohau, i cožkoli ginéhoby činiti měli. Böhm. Landesordnuug 1550 C. IX.

222) Schmid Berggesetz-Sammlung T. I. pag. 163.

gerichtsbarkeit des Grundherrn, und die Einräumung des halben Zehentgenusses für denselben. [223])

§. 3. *Wie theuer das Silber bezahlt werden soll?*

In diesem Artikel ist die Uibersetzung nach dem Urtexte nicht ganz richtig. Der König spricht sich in Bezug auf das landesfürstliche Verkaufsrecht der edlen Metalle dahin aus, dass er die Nürnberger Mark fein Silber für 7 fl. rheinisch, 14 Weissgroschen und 6 Weisspfennige — und wohlfeiler nicht — von den Gewerken erkaufen (einlösen) wolle. Der deutsche Text, der also lautet: „und sollen (wir) hinfüro ein Mark „Silber darunter wohlfeiler nicht Macht haben, zu ver„kaufen" — ist unverständlich. Hier möge nur der Druckfehler unterwalten, dass anstatt *er*kaufen, abgedruckt wurde: *ver*kaufen.

§. 4. *Die Erbkuxen und Bergbauholz betreffend.*

Bei diesem §. ist nichts Besonderes zu bemerken.

---

223) Der halbe Bergzehent wird hier zum Erstenmal gesetzlich ausgesprochen. Nach den Wenceslaischen Constitutionen bezog der König 5 Theile der Urbura; dem Bergherren wurden 3 Theile und ein 32tel als Ackertheil gereicht; die ganze Bergfrohne betrug ein Achtel. Unter König Wladislaw kommen noch einmal bei Kuttenberg diese acht Theile, und bei den Verleihungen auf Goldseifen der Ackerantheil vor, wie wir in der Geschichte der Bergwerke bemerkt haben. Der Ackerantheil ist in diesem Vergleich weggelassen: dagegen sind die vier Erbkuxen eingetreten. Es scheint also die Veränderung von 8 auf 10 Theile der Bergfrohne und Hinweglassung des Ackerantheiles sich in den letzten Jahren der Wladislaischen Regierung ausgebildet zu haben; eine frühere Bestimmung darüber ist wenigstens nicht bekannt.

§. 5. *Von der Obrigkeit.*

Betrifft die Einräumung der Oberherrlichkeit für die Grundherren in Bezug auf die bei dem Bergbau sich ansässig machenden Personen.

§. 6. *Von den Bergwerksamtleuten.*

Enthält die Bestimmung, dass die Grundherren die freie Befugniss haben, die zu dem Bergamte und Berggericht gehörigen Personen selbst einzusetzen und wieder abzudanken; setzt die Wesenheit der Amtseidangelöbnisse fest, und welche Beamte dem König unmittelbar mit Eid verpflichtet sind; auch behält sich der König das Oberaufsichtsrecht über die Gebahrung und den Betrieb der Bergwerke durch den böhmischen Obrist-Münzmeister vor. [224])

§. 7. *Von Verpfändung der Güter sollen die Bergwerke ausgenommen seyn.*

Dieser Artikel ist in der Uibersetzung so undeutlich ausgefallen, dass wir es für nothwendig erachtet, ihn nach dem Urtext in einer deutlicheren Uibertragung hier einzuschalten.

---

224) Der erste Absatz dieses §. ist ganz nach der mit den Grafen von Schlick getroffenen Abkunft über das Bergwerk von Joachimsthal ausgesprochen, und mit den beiden Bergfreiheiten über die Bergwerke von Hauenstein und Himmelstein, und der allgemeinen Bergfreiheit für Herrn von Gendorf (Urk. Buch Nr. 99 et 102 pag. 156 et 166) gleichlautend. Aehnliche Begünstigungen der Grundherren in den Bergstädten sind schon in der Urkunde K. Karl des IV. 1351 an Čenek v. Lippa vorhanden (Urk. B. Nr. 65 p. 87).

Der zweite Absatz über die Münze und die zwei Probierer (ehemals Versucher genannt) bezieht sich auf die Münzordnung K. Karl IV. (Urk. B. Nr. 70 p. 95).

„Wenn aber Unsere Vorfahren, die Kaiser und „Könige von Böhmen, bei einigen Verschreibungen „ihrer Pfandgüter, die Bergwerke und Gold und Silber „oder anderes Metall sich bedungen haben, so wie „Wir es gleichfalls gethan und auch später zu bedin-„gen geruhen möchten: so wollen wir diess für Uns „und Unsere Nachkommen mit aller Obrigkeit und „Gerechtigkeit in Bergsachen und Ordnungen zu un-„serer Benützung verwahren und belassen, doch fol-„gender Gestalt."

„Sollte dem Pfandherrn dieser Gründe durch Be-„bauung des berührten Bergwerks, und durch Gewin-„nung des Goldes und Silbers an seinen Einkünften, „Nutzungen, Wäldern, Jagden, Gründen, Flüssen, „Bächen, Teichen — Schaden widerfahren, und würde „dieses bewiesen: so sollen Wir mit ihm oder mit „ihnen (wenn Mehrere sind) nach Billigkeit über ihre „Schäden Uns vergleichen und übereinkommen, oder „ihre Verschreibungssumme (im Fall die Jahre oder „die Lebensfrist vorüber wäre) ihnen zu geben schul-„dig seyn.

„Aber Wir haben auch dazu beizutreten geruhet: „was Unsere königliche und geistliche, von Unseren „Vorfahren und auch von Uns verpfändete und ver-„schriebene Güter in diesem Königreiche betrifft, „diese alle sollen laut ihren Verpfändungen, Ver-„schreibungen, Lebensfristen und ihren Bedingun-„gen von Uns und Unseren Nachkommen so erhal-„ten und belassen werden, und sollen auch die „Metalle und Bergwerke, wenn sie in ihrem ordent-„lichen Besitze sind, laut der Pressburger Verwilligung „und der Lebensfristverschreibung oder auf die Jahre „(wie die betreffende Verschreibung ausweiset) ge-

„niessen, so, wie derjenige, der eigene Erbgründe be„sitzt. Und diejenigen, welche Lehengüter besitzen, „welche sie in der Hoftafel eingetragen haben, — die „Besitzer dieser und dergleichen Güter sollen alle diese „Rechte und Freiheiten geniessen, so wie jene, die Erb„güter besitzen (mit Ausnahme derjenigen Lehengüter, „welche zu Schlössern gehören)."

„Und auch das ist bedungen, dass die Pressbur„ger Verschreibung hinsichtlich der Bergwerke und „der unten geschriebenen Gold und Silber, so wie „geringere Metalle dem gegenwärtigen Vertrage und „dieser *Unserer* Verschreibung, wie oben geschrieben „stehet, zu keinem Nachtheile und Hindernisse seyn „soll, sondern es soll diese Verschreibung unumstoss„bar befolgt und aufrecht erhalten werden. [225])

---

225) In dieser Urkunde wird von einem Pressburger Vertrag über die Verpfändungen ohne alle nähere Nachweisung gesprochen. Dieses konnte auch damals füglich geschehen, da die fragliche Urkunde in dem Karlsteiner Archiv verwahrt wurde, und Jedermann bekannt war. — Sie wurde auch in der Maximilianischen und Rudolphinischen Landesordnung in extenso abgedruckt, und in der veränderten Landesordnung K. Ferdinand II. von dem Jahr 1627 pag. XVI. A. XXII. wird sich noch darauf berufen. Bei veränderten Zeitumständen, wo die Verpfändungen nicht mehr Statt fanden, hielt man es für überflüssig, sie ferner in die Landesordnung aufzunehmen, wodurch sie dermal gleichsam verschollen ist.

Bekanntlich waren unter der Regierung König Wladislaws fast alle Krongüter verpfändet oder mit anderen Abgaben belegt, wodurch das Einkommen der Krone merklich geschmälert war. Die böhmischen Stände hielten es daher für wesentlich, eine Deputation aus den drei Ständen an König Wladislaw nach Pressburg abzusenden, um eine Massregel für die Zukunft festzusetzen, das Einkommen der Könige wieder zu erheben. Nach gepflogenen vielen Unterredungen erfolgte ein königl. Majestäts-

§. 8. *Wegen Aufrichtung der Münze.*

Der König verspricht bei allen Bergwerken, wo sich eine hinreichende Ausbeute an Silber ergeben dürfte, besondere Münzstätten zu errichten.

§. 9. *Wegen des Oberst-Münzmeisteramts.*

Der König gestattet, wenn der Oberstmünzmeister in der bestimmten Zeit gegen baare Bezahlung die Bergsilber nicht einlösen könnte, den Gewerken, solche anderweitig zu verkaufen.

§. 10. *Von den Bergfreiheiten.*

Der König genehmigt die urkundlichen, einzelnen Ständen ertheilten Bergfristungen oder Freiheiten bis zum Ablauf der bedungenen Zeitfrist.

Brief ddo. Dienstag nach Skt. Martini 1499 in Pressburg; — diesem gemäss will zwar der König den status quo, wie er sich damals vorfand, erhalten wissen, bis nach Ablauf der Verpfändungsfrist die Güter wieder eingelöst werden könnten; verspricht aber für die Zukunft für sich und seine Nachkommen, keine Verpfändungen oder Belastungen ohne vorläufige Verhandlung mit den HH. Ständen eintreten zu lassen; die Verleihung der Lehne behält er sich vor.

König Ferdinand I. bestätiget in diesem §. 7. den status quo, und die Einlösung der Verpfändungen nach Ausgang der Zeit- oder Lebensfristen, und dehnet die grundherrlichen Rechte auch auf die Lehngüter aus, die sich mit der Hoftafel reguliren, bloss mit Ausschluss der zu den kön. Schlössern gehörigen Lehne; behält sich aber vor, auf den königl. und Klostergütern die Bergwerke zu reserviren, wozu in der Folge auch die Bergwerksreservatwaldungen gerechnet wurden. Hierin sollte ihm der Pressburger Majestätsbrief nicht vorgreifen, sondern nach dem vorliegenden Bergwerksvertrag vorgegangen werden.

§. 11. *Von Bergprocessen und Appellationen.*

Der König gestattet, dass in Bergwerksstreitigkeiten die Appellationen auch nach St. Joachimsthal oder an andere ordentlich besetzte Berggerichte eingebracht werden können, für welche gleiche Bergordnungen bestehen oder vorgeschrieben sind. [226])

§. 12. *Die niederen Metalle: Zinn, Kupfer, Eisen etc. sollen den Ständen frei bleiben.*

Dieser Artikel lautet wörtlich wie folget:

„Und über diess alles haben Wir den oftgeschrie„benen Ständen, den Herren, der Ritterschaft und den „Pragern der Alt- und Neuen Stadt diese sonderliche „Gnade erzeigt, und hiemit in Kraft dieses Briefes „und Vertrages thun und erzeigen, dass Wir, oder „Unsere nachkommenden böhmischen Könige, ihnen „in die anderen, niedrigen Metalle, als nämlich Mes„sing [227]), Zinn, Eisen, Blei und Quecksilber (wie sie

---

226) Dieser Artikel ist höchst unbestimmt und gegen alle früheren Gesetze abgefasst. Nach den Constitutionen ging die Appellation an den König oder seinen Stellvertreter selbst. Die alten Bergwerke bleiben bei ihrer älteren gesetzlichen Ordnung, — den neuen wird vollkommene Willkühr eingeräumt, an was immer für ein anderes Berggericht zu appelliren, wenn es nur dieselbe Bergordnung hat wie dasjenige, von dem appellirt wird; es ist also keine höhere Stelle, an welche die Appellation gebracht wird.

Es scheinet hier zwischen Einholung eines Schöppenspruchs und einer Appellation kein Unterschied gemacht zu werden. Auf einen Schöppenspruch compromittiren beide Theile: was kann aber den Appellaten zwingen, das von dem Appellanten gewählte Berggericht als Appellationsgericht zu erkennen, wenn keine deutlichere gesetzliche Bestimmung vorliegt, als dieser §. 11 in sich fasst?

227) In der böhmischen Originalurkunde steht ausdrücklich Kupfer (měd).

„zuvor von Altersher bei Unseren Vorfahren, Kaisern „und Königen zu Böhmen, vor vielen Jahren in diesem „Königreich sich des gebraucht und genossen) keinen „Einhalt oder Eingriff thun wollen, sondern ihnen „dasselbige einräumen lassen."

„Wir versprechen auch für Uns selbst und für „Unsere Erben und künftige Könige zu Böhmen, dass „Wir die obgeschriebenen Stände und sonderliche „Personen des Königreichs Böhmen bei allem dem, „was obgeschrieben ist, erhalten, und ohne Abbruch „in künftigen Zeiten stets und fest erhalten, und auch „diesen Unseren Brief und Vertrag in die Landtafel „einverleiben, den höheren und den niederen Unseren „Amtleuten des Königreichs Böhmen befehlen und ver-„schaffen wollen. Dem zur Urkunde haben Wir Unser „königliches Insiegel zu diesem Brief anhangen lassen, „der geben ist auf Unserm Schloss zu Prag, Montag „vor Palmarum anno Christi 1534, Unserer Königreiche „des Römischen im Vierten, und der anderen im achten."

„Ferdinand."

Dank sei dem gerechten König laut gesprochen, dass er einen von dem Beginn des 13ten Jahrhunderts urkundlich nachgewiesenen Gebrauch und eben dadurch gesetzlich gewordenes Herkommen zu einem ewigen Gesetz aufgenommen, und als solches feierlich ausgesprochen hat.

Ein gleich redlicher Dank werde aber auch den nachfolgenden Königen laut ausgesprochen, die ungeachtet mancher Einstreuungen gegen diesen Vergleich seine gesetzliche Kraft mit den Abänderungen, welche in dem neuen sogenannten Wenceslai - Vertrag unter König Maximilian aufgenommen worden, bis zu dem heutigen Tag unversehrt erhalten haben.

Die Souveraine sowohl, als das ganze Königreich Böhmen haben durch die Aufrechterhaltung dieser Verfügungen den grössten Gewinn gehabt. Diesem freien ungestörten Walten mit den niederen Metallen verdankt Böhmen die grösste Entwicklung der Industrie, die Möglichkeit mit den Nachbarstaaten in vielen Erzeugnissen Concurrenz zu halten, indem die in der Erde geborgenen Schätze zu gemeinnütziger Verwendung ungestört aufgesucht und ohne Verzögerung verwendet werden können.

In den nachfolgenden Landtagen bis zum Jahr 1545 war die Verbesserung des Münzwesens ein stehender Artikel. [228])

§. 20.

Die Herren Grafen Schlick hatten sich überzeugt, dass die Joachimsthaler Bergordnung von dem Jahr 1518 nicht mehr genüge, und waren damit beschäftiget, eine neue zu verfassen. Aus welchen Gründen die königl. Hofkammer sich der Herausgabe dieser neuen Bergordnung widersetzte, wie wir es in der Geschichte des Bergbaues nachgewiesen haben, können wir nicht bestimmt angeben. Die Grafen von Schlick waren durch König Ludwig mit einer Fristung versehen; die Stadt Joachimsthal zu einer Bergstadt erhoben; die Bergordnung vom Jahr 1518 von König Ferdinand selbst in mehreren Fristungsbriefen zur Norm vorgeschrieben worden: es konnte daher wohl kein Hinderniss vorhanden seyn, diese zu erweitern, auch haben die Grafen Schlick sich nicht abhalten lassen, eine erweiterte Bergordnung im Jahre 1541 herauszugeben, die zu Zwickau im Druck erschienen ist.

228) F. A. Schmidt loco cit. pag. 177 — 192.

Bergordnung, ertheilt von den Gebrüdern Hieronymus und Lorenz Schlick, Grafen zu Bassan u. s. w. Montag nach Mathäi Apostel, den 26ten September 1541. Gedruckt zu Zwickau 1542.

Voraus ist zu bemerken, dass diese Bergordnung ausser der Vermehrung einzelner und specieller Vorschriften auch dahin abzielte, der besseren Uibersicht wegen eine systematische Eintheilung der Materien aufzustellen. Die Eintheilung in vier Theile, wovon

der *erste* von der Amtleute und Diener Befehl, —

der *andere* vom Bergwerk und desselben zugehörenden Sachen, auch von Stollen, derselben Gerechtigkeit, und wie sie die erlangen, —

der *dritte* von dem Hüttenwerke, und was dem anhängig ist, — endlich

der *vierte* von der Berggerichtsordnung oder den Vorschriften über das Processverfahren bei Bergstreitigkeiten, die in via juris verhandelt werden, — handelt, ist wohl einigermassen den Constit. juris metallici nachgebildet.

Der liber I^mus^ der Constitutionen handelt ebenfalls von den Pflichten der bei dem Bergbau bestellten Amts-, Gerichts- und Aufsichtspersonen. Der liber II^dus^ enthält die Gesetzgebung über die sächlichen Rechte bei dem Bergbau, die Vorschriften über Stollenrechte, über die unmittelbare Erwerbung der Bergbaue. Der liber III^tius^ handelt über die Concessionen für die Lehnhäuer, und nach dem römischen Recht über die mittelbare Erwerbung des Bergeigenthums durch Kauf, Schenkung, Abtretung. Da die Sub-Concessionen der Bergleute unter sich längst verschollen und nicht mehr in Uibung waren, so ist in der vorliegenden Schlicki-

schen Bergordnung statt dessen die Ordnung für das Hütten- oder Schmelzwesen getreten. Der liber IV^tus der Const. umfasset die Processordnung bei dem berggerichtlichen Verfahren.

Somit ist auch der vierte Theil der vorliegenden Schlickischen Bergordnung diesem Gegenstand gewidmet.

Endlich folgt ein Anhang in 15 Artikeln, und zwar unter dem Titel: „Vom Process, der von unserm Bergmeister in Sachen in sein Amt gehörig und ausser Rechts gehalten soll werden."

Dieser Anhang, dessen Inhalt durch den gewählten Titel nicht klar gemacht ist, enthält eigentlich die Vorschriften über die Ausführung der gerichtlichen Execution auf die Bergentitäten, Bergtheile, Ausbeuten, kurz auf das montanistische Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen. Man bezeichnete diese Amtshandlungen als eine Function *ausser Rechts*, nämlich aussergerichtliche, womit sich das Forum litis nicht mehr zu befassen hatte. Denn wenn ein Urtheil gefällt und rechtskräftig geworden war; so hatte die obsiegende Partei sich an das Bergamt zu wenden, um Executionsprocess, — es möge nun die Execution zur Einantwortung eines Bergbesitzes mittels bürgerlicher Uibertragung und Uibergabe in das Eigenthum, — zur Einräumung eines dinglichen Rechtes auf dem Bergbesitz, — zur Uibergabe eines Mobiliargutes in specie, — Leistung eines Factums, oder auf die Zahlung einer Geldsumme durch Feilbietung der Realität geführt werden. —

Uiber das Wesentliche dieses Executionsprocesses und seine bemerkenswerthen Eigenthümlichkeiten wird gehörigen Orts das Weitere bemerkt werden.

Wir wollen hier darüber nichts aussprechen, ob die Eintheilung dieser Bergordnung einem juridisch und wissenschaftlich geordneten System einer Berggesetzgebung entspreche oder nicht: haben sich doch die heutigen Bergrechtslehrer über eine passende Eintheilung der Materien noch nicht geeinigt, so dass man bald eine wahrhaft materielle Eintheilung nach den Benennungen der Sachen und Personen, bald nach abstracten juridischen Ideen über die Natur der Rechte und Pflichten des Staates, der Bergwerksbesitzer unter einander und gegen den Staat, dann gegen Fremde, über wesentliche und ausserwesentliche Rechte und Pflichten, vorfindet, — ein Beweis, wie schwer es bisher den Gesetzsammlern, wenn sie nicht zugleich practische Bergleute sind, gewesen seyn möge, in die Zusammenstellung der für den Bergbau bestehenden Gesetze die juridische Eintheilung mit der sächlichen in scharf bezeichnete Abschnitte und Paragraphe zu bringen.

Ein grosses Verdienst hat aber diese Schlickische Joachimsthaler Bergordnung dadurch erworben, dass sie

a) dennoch eine gewisse Haupteintheilung der Gegenstände in vier Theile,

b) eine Menge besonderer Vorschriften für die bergrechtliche Casuistik aufstellt, womit die Nothwendigkeit so viel möglich beseitiget wurde, wegen der Auslegung einzelner allgemeiner Vorschriften sich an die Spruchcollegien (Schöppengerichte) zu wenden.

c) Viele polizeiliche Anordnungen und auch Manipulationsvorschriften für die Gebahrung und Administration bei dem Bergbau und Hüttenwesen

einschliesset, die noch heute als eine gute Grundlage gelten.

Wären diese Vorschriften der Joachimsthaler Bergordnung, nach Localitäten und Verhältnissen modificirt, nur stets getreu und pünktlich befolgt worden! An Umfang und Gründlichkeit mangelt es darin keineswegs. Diese Bergordnung wurde selbst von K. Ferdinand I. für untadelhaft und für die damalige Zeit genügend erkannt. Denn die K. Ferdinandeische Bergordnung vom Jahre 1548 ist dieselbe, nur mit einigen Zusätzen, welche Administrativa betreffen, und mit Hinweglassung jener Artikel in der Processordnung, wo die Grafen von Schlick noch auf die Versendung der Processacten an den Rath zu Freiberg (als Schöppengericht) submittiren, — beinahe unverändert, wie weiter unten vergleichungsweise näher dargethan werden wird.

Die Bergordnung selbst beginnt vorläufig mit der Bekanntmachung, welche Amtleute und Diener bei dem *Bergamte* zur Handhabung der Ordnung bestellt sind. Es sind in der Hauptsache dieselben Beamten, die im 2ten Artikel der Schlickischen Bergordnung vom Jahre 1518 benannt sind; die Zahl der geschworenen Bergverständigen ist jedoch von 8 auf 10 vermehrt; der Zehentner erhält einen Gegenschreiber oder Controlleur; der Silberbrenner ist eine neugeschaffene Bedienstung, so auch die Anstellung zweier Markscheider. Das eigentliche *Berggericht* war besonders besetzt, und zwar war hiezu als Richter und Schöppen der Rath der freien Bergstadt Joachimsthal bestellt. [229])

---

229) Schlick. Bergordnung vom Jahre 1518, Art. 97.

Erster Theil.

Von der Amtleute und Diener Befehl.

Art. 1. Die Pflichten des Berghauptmanns.

Der Berghauptmann war der oberste Beamte; der Rekurs oder die Berufung gegen seine Erlässe oder Verfügungen gelangte unmittelbar an die Person der Grafen von Schlick.

Art. 2. Die Pflichten des Bergmeisters.

Blos allgemeine Anweisung. Angehängt ist aber die Taxnorm für die Amtshandlungen des Bergmeisters, welche in dieser verbesserten Bergordnung durch den Vertrag in Folge des Aufstandes vom Jahre 1525 veranlasst wurde. Was die Taxen in der Schlickischen Bergordnung vom J. 1541 überhaupt anbelangt, so flossen sie nicht in einen allgemeinen Taxfond, sondern waren im eigentlichen Sinne eine Sportel-Taxe, welche dem Bergbeamten unmittelbar von den Parteien entrichtet wurde. Um so mehr mögen die Grafen von Schlick zur Hintanhaltung von Prägravationen nöthig gefunden haben, sie umständlicher zu reguliren und zur Wissenschaft der Parteien durch die vorliegende Bergordnung kund zu machen.

Art. 3. Die Pflichten der Berggeschworenen.

Summarisch. Beifügung der Sporteltaxbemessung für die Geschworenen bei ihren Amtshandlungen.

Art. 4. Des Zehentners Pflichten.

Allgemein; jedoch finden wir daselbst eine etwas sonderbare Vorschrift. Der Zehentner hatte nämlich die Blicksilber (nämlich das nach dem Abtreiben gewonnene Product) dem Silberbrenner zu übergeben, um solche

auf dem Test vollends fein zu brennen, und so das feine oder Brand-Silber herzustellen. Nun heisst es: soll der Zehentner nach dem Brand, wie viel Silber geblieben, im Beiseyn des Schichtmeisters, *kalt* und *nicht warm* wägen. Von dieser Präcaution ist in der Schlickischen Bergordnung vom Jahr 1518 noch nichts enthalten, auch ist solche in die Ferdinandeische Bergordnuug vom Jahr 1548 nicht aufgenommen. — Sollte hier zwischen dem Brandsilber im kalten gegen dasselbe im warmen Zustand im Gewichte eine Differenz bemerkt worden seyn? —

Art. 5. Instruction für den Gegenschreiber (Controlleur) im Zehentamt.

Art. 6. Von den Pflichten des Austheilers.

Neuer Zusatz gegen die Bergordnung vom Jahre 1518 wegen der Depositirung solcher Ausbeutebeträge, welche ein und andere Gewerken binnen Jahresfrist von dem Austheiler nicht erheben. Solche unerhobene Ausbeuten sind bei dem Hauptmann oder an den Rath in Joachimsthal zu hinterlegen.

Art. 7. Die Pflichten des Silberbrenners.

Bemerkenswerth wegen des Normale, dass bei dem Feinbrennen der Silber der Gehalt auf 15 Loth 3 Quintel reducirt werden müsse, um als Brandsilber in das Zehentamt und respective zur Einlösung zu gelangen, und der Uiberbrand, nämlich der höhere Feingehalt, der sich ergeben dürfte, bei der Einlösung im Werthe berechnet und vergütet werden müsse, wovon ein Drittel Seiner Majestät dem König, ein Drittel den Grafen von Schlick an Zehent, und der Uiberrest den Gewerken zu Guten kommen solle. Diese Bestimmung ist

jedoch, wie weiter folgen wird, in der Ferdinandeischen Bergordnung anders modificirt worden. Weitere Bestimmungen darüber finden sich im Verlaufe der Zeit sowohl in der Ferdinandeischen Joachimsthaler Bergordnung Reformation vom Jahre 1548, als auch in der Reformation vom J. 1557.

Art. 8. Die Pflichten der Hüttenreiter (der Beamten und Vorsteher bei den Schmelzhütten).

Art. 9. Instruction des Gegenschreibers (desjenigen Beamten, der das Gewerken- und Gegenbuch führet).

In diesem Artikel wird gesetzlich verordnet, dass nicht mehr als 128 Kuxen, darunter Stadt-, Kirchen- und Erbtheil (Erbkuxen) begriffen, bei einer Zeche eingeschrieben werden sollen. Dann folgt die Bemessung der Taxen für den Gegenschreiber.

Art. 10. Die Pflichten des Bergschreibers.

Der Bergschreiber war dem Bergmeister zugetheilt. Er führte das Muth- und Belehnungsbuch, das Frist- und Nachlassungsbuch, das Schied- und Vertragsbuch. Seine Gebühren sind am Schlusse dieses Artikels bemessen.

Art. 11. Die Pflichten der Probirer (Erzprobirer, denn bei dem Münzwesen war der Wardein bestellt).

Art. 12. Die Pflichten der Markscheider.

Bemerkenswerth ist, dass die Markscheider in so fern einer strengeren Controlle der Geschworenen unterzogen werden, dass die Letzteren da, wo der Markscheider einen Ansitzpunkt (oder anderen Fixpunkt) angegeben hatte, zwei Geschworene ihre Gemärke

(Stufen) dazu schlagen mussten, damit der Markscheider später seines unfleissigen Ziehens sich nicht zu entschuldigen habe. Die Markscheider waren nämlich für die Genauigkeit ihrer Messungen und für die Folgen einer daraus hervorkommenden Unrichtigkeit verantwortlich.

Zweiter Theil.

Vom Bergwerk und zugehörigen Sachen, auch von Stöllen, derselben Gerechtigkeit, und wie sie die erlangen.

Art. 1. Vom Schürfen.

Allgemeine und ungehinderte Schurffreiheit. Der Entblösser eines neuen Ganges ist als erster Finder zu betrachten, hat das *Fundrecht,* nämlich den Anspruch auf die Belehnung mit einer *Fundgrube.* Die Massen zur Fundgrube mussten jedoch förmlich *gemuthet* werden, und es galt die Priorität der eingebrachten Muthung dergestalt, dass, wenn der erste Finder nicht alsbald zu seiner Fundgrube auch Anhangsmassen muthete, nächst derselben das Feld einem Jeden, der auf Massen am ersten muthete, ungehindert des ersten Finders, verliehen werden konnte.

Art. 2. Von der Muthung.

Annahme schriftlicher Muthungen mit Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Stunde. Ertheilung eines bergämtlichen Gegenscheines (Muthscheines).

Art. 3. Vom Entblössen der Gänge.

Der Muther ist schuldig, binnen 14 Tagen vom Tage der eingebrachten Muthung den Gang in der

gemutheten Mass zu entblössen, und um die Belehnung einzuschreiten.

Art. 4. Vom Erlängen der Frist, und Zettel ins Lehenbuch zu legen.

Wo die Bestätigung binnen dieser 14 Tage nicht angesucht wird, ist die Muthung erloschen. Wenn der Muther die Bestätigung wegen noch nicht entblössten Gangs binnen dieser 14 Tage noch nicht ansuchen kann; so kann er die Erlängung der Muthung noch auf zwei Fristen nachsuchen, wodurch sie in Rechtskraft erhalten wird. Die Zeitfrist dieser Fristungen ist nicht ausgedrückt; es war jedoch üblich, diese ersten Fristungen, deren höchstens zwei ertheilt werden durften, immer auf 14 Tage zu ertheilen. Nach ertheilten zwei Fristungen lag die Ertheilung einer weiteren Frist in dem Arbitrium des Bergmeisters. Der Muthzettel wurde in das Lehenbuch eingelegt (gewissermassen pränotirt), und wenn binnen der bestimmten Frist der Muther seinen inliegenden Muthzettel nicht anregte, fiel das Lehen ins Freie.

Diese arbiträren Fristungen mögen wohl als ein Mangel dieser Bergordnung betrachtet worden seyn, und zu manchen Bedrückungen Anlass gegeben haben; sie wurden aber doch in der Ferdinandeischen Bergordnung nicht behoben. Nur in dem Nachbarlande, in Chursachsen, wurde diessfalls in der churfürstlichsächsischen Bergordnung vom Jahre 1573 festgesetzt, dass der Lehnträger seinen inliegenden Zettel alle Quartale auf den Mittwoch des Quatembers mit einem Groschen (Taggebühr) zu erlängen habe, nach Verstreichung dieser Fallfrist aber das Lehen ins Freie gefallen seyn solle.

Art. 5. Kein Freischürfen zu erlängen.

Das sogenannte Freischürfen war die bergämtl. Bewilligung, ohne an einen bestimmten Schurfplatz, hie und da, in einer gewissen Bergrevier durch die bestimmte Zeit schürfen zu können, während indessen in dieser Revier andern Schürfern der Zutritt versagt war. — In der Ferd. Bergordnung für Hengst etc. vom Jahr 1548 ist im Art. 3. dem Bergmeister verboten worden, die Bewilligung oder Verleihung auf ein solches Freischürfen zu ertheilen. Warum solches in der Silberbergordnung noch beibehalten, und nur die weitere Erlängung untersagt wurde, ist unbekannt. Uibrigens wurde das durch ein solches privilegirtes Schürfen anzuhoffende Recht später damit eingeschränkt, dass der Schürfer, der mittelst eines Freischürfens einen Gang entblösste, nur eine *Fundgrube* erhielt, und keine *Anhangsmaassen* dazu muthen konnte. Es scheinet hier offenbar noch die Legislatur der Const. jur. met. durch, wo dem zweiten, dritten und vierten Aufnehmer der entblössten Gänge zu seinem Schacht ein halber Laneus an was immer für einer Seite noch zugetheilt wurde, wenn es sich auch ergab, dass es der nämliche Gang war, der schon früher von einem Anderen entblösst worden.

Art. 6. Vom Freimachen und Aufnehmen alter Zechen.

Ist bereits ad art. 7 der Bergordnung vom Jahr 1518. erläutert.

Art. 7. Von den Zechen, so mit Weilarbeit gebaut werden.

Art. 8. Vom Bestätigen und Verleihtage.

Art. 9. Von den Bergbüchern.

Art. 10. Wie sich der Aufnehmer alter Zechen halten soll.

Die Verbindlichkeit des Aufnehmers alter Zechen, die wegen Unbauhaftigkeit durch die Geschworenen für frei erklärt worden, die alten Gewerken mittels Edict auf eine Fallfrist von 4 Wochen vorzuladen und aufzufordern, ob sie ihre Antheile wieder bauen wollen; wo dann die verzubussten Gewerken (d. i. solche, die mit dem nöthigen Vorschusse zum Betrieb der Zeche in keinem Rückstand stehen) wieder zuzulassen sind.

Art. 11. Von Zechen, die zwischen der Rechnung liegen bleiben, und bald wieder aufgenommen werden.

Art. 12. Von Einantwortung (Uibertragung) der Gewerkschaften ins Gegenbuch, und wie viel Theile (Kuxe) in jeder Zeche gemacht werden sollen.

Einreichung des Gewerkschaftsverzeichnisses, und dass die Vorschreibung der einzelnen Kuxantheile vom Ursprung nur über Auftrag des Bergmeisters im Gewerken- und Gegenbuch geschehen könne. Es sind nicht mehr als 128 Kuxe bei einer Zeche vorzuschreiben mit Einbegriff der vier Erbkuxen und zweier Kuxen der Kirche und Gemeinde.

Art. 13. Von Anlegung der Zubusse auf alten und neuen Zechen.

Die Aufnehmer alter Zechen dürfen für das 1te Quartal nicht über 6 weisse Groschen (pr. Kuxe) an Zubusse ausschreiben, damit die alten Gewerken nicht abgescheucht werden, um ihre Theile liegen zu lassen.

Art. 14. Von Zubussbriefen.

Art. 15. Von Bestellung der Zechen mit Steiger und Schichtmeister.

Steiger und Schichtmeister wählen die Gewerken per majora, das Bergamt bestätiget und vereidiget dieselben, und bestimmt deren Löhnung auf billige Weise; die Schichtmeister müssen Caution oder Bürgschaft stellen.

Art. 16. Von Entsetzung der Steiger und Schichtmeister.

Die Gewerkschaft darf ohne Vorwissen des Bergamts keinen Steiger und Schichtmeister ein- oder absetzen: die Absetzung derselben (es versteht sich bei hinreichenden Gründen) ist aber dem Bergamt auch ohne Zustimmung der Gewerkschaft eingeräumt.

Art. 17. Wie viel Zechen ein Schichtmeister und Steiger innehaben mag (d. i. verwalten dürfe).

Art. 18. Vom Gegenschreiber und abschreiben (der Bergantheile).

Art. 19. Der Gegenschreiber soll ohne Befehl (keine Bergtheile) abschreiben.

Art. 20. Von Zechen oder Theilen, so Anderen im Schein (simulativ) zugeschrieben.

Scheinweise zugeschriebene Kuxen verbleiben Demjenigen, auf dessen Namen solche verschrieben sind; wenn jedoch derselbe solche nicht annehmen wollte, oder der Name nur eine Fiction wäre, so fallen solche Kuxen dem Bergherrn (ao. 1541 den Grafen von Schlick, ao. 1548 dem König) anheim.

Art. 21. Dass die Aufnehmer alter Zechen das Tiefste bauen und die Hallen (Halden) nicht kleinen sollen.

Die Benützung der Halden war nur jenen Gewerken gestattet, welche das Tiefste der Grube bauten,

indem überhaupt diese Halden als ein bergfreies, d. i. dem Landesherrn angehöriges Gut betrachtet wurden, womit nur er zu disponiren Macht hat.

Art. 22. Von Uiberfahrung der Gänge und Klüfte.

Uiberfahrene neue Gänge und Klüfte in den Grubengebäuden müssen den Gewerken erst angeboten werden, ehe sie an fremde Muther verleihbar sind. Präscriptionstermin. Verpflichtung der Grubenvorsteher, zu Handen ihrer Gewerken über ergangene Aufforderung jedenfalls auf derlei überfahrenen Gängen eine Fundgrube und die nächste Maass (deren Verstreckung den Gewerken freistehet) zu muthen, unter Verantwortung der Vorsteher.

Art. 23. Von neugetroffenem Erz.

So wie Erz angetroffen (der Gang fündig wird), ist hievon unverweilt die Anzeige zu machen, und vor der Besichtigung und angeordneter Controlle dürfen weiter keine Erze gewonnen oder gefördert werden. Förderung der guten Erze in verschlossenen Kübeln.

Art. 24. Dass man die Zechen (d. h. die Tiefsten, Stollen, Strecken oder Oerter) nicht verstürzen soll (ohne vorherige Anmeldung).

Art. 25. Bergmeister und Geschworene sollen gute Achtung auf die Gebäude geben.

Art. 26. Vom Uiberschlagen und Vermessen der Massen.

Verpflichtung des Bergmeisters, auf Begehren der Gewerken, die ihren Schacht belegt, und Kübel und Seil eingeworfen haben, ihre Massen zu überschlagen oder zu vermessen.

Uiberschlagen war eine blosse beiläufige Abmessung, auch die Messung mit *verlorener Schnur* genannt, wo die Gewerkschaft nur zu ihrer Richtschnur und Uiberzeugung, ob ihr Feld einbringlich sei, und wie weit es sich erstrecke, durch den Markscheider abziehen und verpflöcken liess. Auf Begehren der Gewerken war der Bergmeister verpflichtet, diese Vermessung mit verlorener Schnur ohne Setzung der Lochsteine vornehmen zu lassen. (App. der I. B. O. ad art. XII. §. 3.) Uibrigens hatte eine solche Uiberschlagung des Feldes keine Beweiskraft oder rechtliche Folgen.

Wenn sich nicht volle Massen oder eine Wehr (14 Lachter Länge) ergaben, so entstanden Uiberschaaren, welche der Bergmeister den beiden nächstliegenden Zechen zugleich austheilen sollte; ergab sich aber die Länge einer Wehr oder darüber, so konnte dieses Feld besonders verliehen werden (nämlich dem ersten Muther).

Art. 27. Vom Schwören zum Vermessen und Vorgehen (des Lehenträgers), der Schnur, und von Lochsteinen.

Betrifft die ordentliche Vermessung mit Einsetzung der Lochsteine. Ablegung des Vermessungseides. Mit der Schnur ist das Anhalten nach altem *Bergwerksbrauch* zu nehmen. Der Lehnträger oder Vorsteher hat der Schnur vorzugehen, d. i. die Richtung der Erstreckung zu bestimmen.

Dieses Anhalten war nach altem löblichen Bergwerksbrauch bei Vermessung einer Fundgrube mitten auf dem Runnbaum, wo zum Ersten am Tage auf demselben Gang Kübel und Seil eingeworfen worden; von der Mitte des Runnbaums wurde die Fundgrube halb

auf eine, und halb auf die andere Seite vermessen. Dieser alte Bergwerksbrauch ist aus den Const. jur. metall. Cap. II. de montium mensuratione abgeleitet, nur mit dem Unterschied, dass in den letzteren nur bei Streitigkeiten oder Ungewissheit der Eid abzulegen war, in der vorliegenden Bergordnung jedoch bei den Verlochsteinungen zur Regel gemacht wurde. Der Anhaltspunct in der Mitte des Runnbaums und die Vermessung auf beiden Seiten gründet sich auf die Const. jur. met. loc. cit. Weil hierüber in der Bergordnung nichts Ausdrückliches vorhanden war, so ist später in dem Appendix dieser I. B. O. über das Anhalten bei Vermessung der Fundgruben und Massen ad art. 27. §. 6. und art. 28. §. 6. die bestimmte Erläuterung gegeben worden.

In diesem 27ten Artikel ist auch bestimmt verordnet, dass einer Fundgrube 42 Lachter und einer Mass 28 Lachter Feldes vermessen und gegeben werden sollen.

Bemerkenswerth ist es, dass in der Bergordnung selbst von der *Vierung* des Ganges keine Rede ist; erst in dem Appendix zur Bergordnung und zwar ad art. 77 §. 2 wird erklärt, was eine Gangesvierung sei, nämlich 3 ½ Lachter ins Hangende, und 3 ½ Lachter ins Liegende; ferner §. 3, dass bei der Zulegung der Vierung dieselbe nicht aus der Mitte des Ganges, sondern von den Saalbändern (dem Saum, wo sich der Gang im Hangenden und Liegenden des Gebirgsgesteins scheidet) zu messen sei. In dieser Art war die Vierung eine Zugabe zu dem Gang, und letzterer war für sich selbst frei. Die gleichzeitigen Bergordnungen von Ferdinand I. für Schlackenwald etc. vom Jahr 1548

Art. 3 und für Hengst etc. Art. 35. enthalten jedoch schon nähere Vorschriften über die Vierungen.

Art. 28. Von Hinderniss des Vermessens und Greifen in die Schnur. (Gewaltthätige Widersetzlichkeit eines sich beeinträchtigt glaubenden Interessenten.)

Strafe von zwanzig Mark Silber gegen denjenigen, der sich unterfangen sollte, die Vermessung gewaltthätig und eigenmächtig zu hindern und die Vermessungskommission zu stören, indem ihm freisteht, gegen das Resultat, wenn er sich dadurch beeinträchtigt fände, seine Einrede zu thun.

Die Markscheidezüge geschahen stets auf einer gespannten Schnur, so dass man vielfältig auch die Phrase findet, das Grubenfeld *verschnüren* zu lassen, was nichts anderes als vermessen bedeutet.

Die Messung mit verlorener Schnur, eine Vermessung blos zur eigenen Nachricht des Grubenbesitzers. In dem späteren Appendix der I. B. O. ad post. I. art. 12 §. 3 ist die Taxe für die Messung mit verlorener Schnur für den Bergmeister und die Geschworenen festgesetzt worden, denn auch derlei Messungen durften von den Markscheidern ohne Vorwissen des Berghauptmanns oder Bergmeisters nicht vorgenommen werden.

Art. 29. Von Fristen, den Zechen zu geben.

Art. 30. Von Steuer (Beisteuer), wie es damit gehalten werden soll.

Diese Steuer ist eigentlich eine *Beisteuer* oder ein *Vorschuss* zum Fortbetrieb der Stollen, und aus denselben getriebenen Strecken. Sie wurden von den Geschworenen manchmal festgesetzt, oft aber auch zwi-

schen den Erbstöllnern und Eigenthümern der vorliegenden Zechen vertragsmässig bestimmt und wöchentlich entrichtet, ehe noch der Stollen in die betreffenden Massen einer Zeche d. i. über die Markscheide gelangte, denn dann trat ohnehin die Entrichtung des vierten Pfennigs an den Stollen ein. Die *Hälfte* dieses Vorschusses konnte dann successive auf den vierten Pfennig, und wenn dieser nicht so viel ausmachte, weiterhin an dem Werth des zu entrichtenden Stollenneuntels abgerechnet werden. (Die andere Hälfte war also dem Vortheile der Stöllner gewidmet, und keinem Rückersatze unterworfen.)

In der Ferdinandeischen I. B. O. hat sich diese Bestimmung erhalten; in der Hengster Zinnbergwerksordnung jedoch ist dieses ganz anders modificirt worden, indem die Zechen, die früher zu dem Stollen die Beisteuer gegeben hatten, von der Entrichtung des vierten Pfennigs befreit wurden, dagegen aber auch keine Abrechnung der Steuer am Stollenneuntel gestattlich war. (Ferd. B. O. für Hengst etc. 1548 art. 36.)

Art. 31. Von den Geschwornen, und ihrem Befehl.

Art. 32. Wie sich die Geschworenen im Verhör der Sachen und mit Bericht halten sollen.

Art. 33. Die Geschworenen sollen sich im Freimachen unverweislich (untadelhaft) halten, auch ohne Erlaubniss von hinnen nicht abreisen.

Art. 34. Wie sich die Geschworenen mit dem Verdingen halten sollen.

Art. 35. Wie sich die Hauer mit den Gedingen halten sollen.

Art. 36. Von den Gedingen und anderer Arbeit gebührlicher Weise abzukehren.

Art. 37. Was ein Steiger thun, und wie er sich gegen die Arbeiter halten (verhalten) solle.

Art. 38. Wie die Schichten sollen gehalten werden.

Eintheilung des Tages in drei achtstündige Schichten mit Inbegriff der Nachtschicht. Letztere wurde von acht Uhr Abends bis Morgens 4 Uhr verfahren.

Art. 39. Von der Nachtschicht.

Wo nicht mit drei Schichten gearbeitet wird, ist die Nachtschicht nicht gestattlich; die Frühschicht muss jederzeit verfahren werden.

Art. 40. Dass kein Arbeiter auf keiner Zeche zwei Lohn, haben soll.

Art. 41. Wie die Schichtmeister der Gewerken Gut bewahren und erzeugen sollen. (Materialgebahrung.)

Art. 42. Die Steiger sollen Inselt (Unschlitt, Talg) und Eisen nach dem Gewicht empfangen, und nichts vorleihen (auf andere Zechen).

Art. 43. Die Diener (Schichtmeister und Steiger auf derselben Zeche) sollen nicht gefreundt (verwandt) seyn, und der Schichtmeister auf den Steiger sehen.

Art. 44. Steiger und Schichtmeister sollen die Arbeiter nicht zur Kost haben, auch auf den Zechen kein Bier schenken, und keine gemietheten Jungen halten.

Art. 45. Steiger, Schichtmeister und Arbeiter sollen an ihrem gesetzten Lohn begnügig seyn.

In diesem Artikel folgt die Bemessung des Schichtmeisterlohns nach der Zahl der Arbeiter. Die Schicht-

meisterlöhne werden genauer, und zwar nach der Anzahl der auf den Zechen in Arbeit stehenden Bergleute in Classen eingetheilt und vorgeschrieben.

Art. 46. Schichtmeister und Steiger sollen ihre Befehle und Dienst selbst besorgen.

Art. 47. Schichtmeister und Steiger sollen den Gewerken wahrhaftigen rechten Unterricht (Auskunft) der Gebäude geben.

Art. 48. Von Verwahrung des Erzes, und dass nicht grosse Häuser auf die Zechen gebaut werden.

Art. 49. Vom Anschnitt und Lohnen.

Die wöchentliche Vorlage der Rechnung von jeder Zeche oder des Wochenzettels, der reponirt wird, um zum Belege der Quartalrechuung zu dienen. Diese Expensverzeichnisse hiessen auch *Anschnittzettel.* Was im Anschnittzettel richtig befunden worden, konnte später nicht bemängelt werden. Das Wort *Anschnitt* rührt daher, dass in älteren Zeiten die Schichtmeister ihre Wochenauslagen mittelst Kerbhölzern in Rechnung legen und verzeichnen liessen. Diese Kerbhölzer waren auch paraphirt, denn der Bergmeister hatte seinen Namen darauf gebrannt oder gezeichnet; und genossen noch zur Zeit dieser Bergordnung einer besonderen Autorität. Wie der II. Artikel der Prozessordnung vor dem Bergmeister besaget, geschah die Vorladung der einheimischen — der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner „wie gewöhnlich, durch ein Kerbholz, und der Vorgeladene, da er mit dem Kerbholz angetroffen ist“, war augenblicklich zu erscheinen schuldig.

Vermöge der Schlackenwalder B. O. Art. 29. werden auch alle streitende Parteien zu den zwei Wochensitzungen vor Bergmeister und Geschworene durch

Berg- oder Kerbhölzer vorgeladen. „Für ein jedes Bergholz (heisst es), damit Einer fürbeschieden wird, soll man unserm Bergmeister drei Kleinpfennig zu geben schuldig seyn, und so Jemand das Kerb- oder Bergholz, damit er geladen, oder das Recht verachten würde, und nicht erscheinen, derselbig soll, so oft es geschieht, umb vier Schock einfacher Groschen von unserm Bergmeister gestraft werden."

Art. 50. Vom Nichtaufschlahen des Lohns (Ausständebelassen).

Eigentlich die Vorschrift, dass kein Arbeiter seine Löhnungsforderung dem Schichtmeister creditiren solle, indem ihm sonst kein Anspruch an der Zeche für seine Forderung gestattet ist.

Art. 51. Vom Quatembergeld.

— 52. Von der Rechnung und wie die geschehen soll.

— 53. Die Schichtmeister sollen sich zuvor mit dem Zehentner berechnen.

— 54. Die Rechnung soll ohne Tadel (ohne Fehler) seyn, und die Register lauter (klar) und deutlich.

— 55. Aller Vorrath auf den Zechen und in der Hütten soll auf (oder in) den Registern eigentlich verzeichnet, und (von den Geschworenen) besichtigt werden.

— 56. Die Gewerkschaften (das Verzeichniss der bestehenden Gewerken und ihrer Bergtheile) sollen aus dem Gegenbuch zur Rechnung mitgebracht werden.

— 57. Wie die Rechnung geschickt (formirt) soll seyn, und von Handschriften (Quittungen).

— 58. Von Zechen, so zwischen Quartalen aufgelassen (sind) zu verrecessen.

— 59. Vom Recessbuch.

Art. 60. Vom Uibersehen (Revidiren) der Register nach der Rechnung.

Ad art. 52 bis 60. Quartalrechnungen, die an jedem Sonnabend der vier Quatemberzeiten (die Weihfasten genannt werden) zu schliessen und den Montag darauf vorzulegen kommen, nebst übrigen Rechnungmanipulationsvorschriften. Diese Rechnungen hiessen auch Recessrechnungen.

Die Quartale oder Quatember sind bezeichnet:
vor Weihnachten: Quartal Luciae;
im Frühling, März: Quartal Reminiscere;
im Sommer: Quartal Trinitatis;
im Herbst: Quartal Crucis (Kreuzerhöhung).

Art. 61. Von der Ausbeut zu beschliessen, und was sich zur Ausbeut nicht erstrecket.

Die Ausbeutevertheilung konnte nur dann beschlossen werden, wenn ein solcher Uiberschuss an Baarschaft, nach Bedeckung eines vierteljährigen Verlags zur Bestreitung der Bergkosten vorhanden war, dass 3 Gulden auf einen Kux ausfielen.

Art. 62. Wie man sich nach der Rechnung mit Zubussanlegen halten soll.

— 63. Wie die Schichtmeister die Zubusse sollen einbringen, auch bei wem sie dieselbe zu fordern schuldig seyn oder nicht.

— 64. Dass die Gewerken ihre Zubusse in 4 Wochen geben sollen.

— 65. Von Uiberantwortung des Retardats.

— 66. Wie es mit den Retardattheilen soll gehalten werden.

— 67. Der Gegenschreiber soll aus eigener Gewalt keinen Kux aus dem Retardat geben.

Art. 68. Von empfangener und nicht verrechneter Zubusse.

— 69. Wie mit den Vollmachten, so über Retardattheile aufgebracht, gehandelt soll werden.

Diese Artikel enthalten das Verfahren bei dem Ausschreiben der Zubussen (nämlich des nach den Kuxen quotientaliter von den Gewerken voraus einzuhebenden Geldbeitrags zum Bergbaubetrieb auf das nächste Quartal) bei jenen Zechen, welche sich aus ihrem Ertrag noch nicht selbst erhalten konnten, — ferner die Artikel über das Retardatverfahren.

Diese Vorschriften über die Zubussausschreibungen und über die Caducirung der Bergantheile bei Nichtentrichtung der geforderten Beträge, das Verfahren dabei, der *Retardatprocess* genannt, hatten auf das Privatbergrecht einen so wichtigen Einfluss, dass selbst in späteren Zeiten dieses in der Joachimsthaler Bergordnung vorgeschriebene Verfahren für alle Bergbaue des Königreichs Böhmen zur pünktlichen und unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben wurde. [230])

Dass in keiner Bergordnung über die Verpfändung der Bergtheile (Inpignoration) etwas vorkömmt, verdient Aufmerksamkeit. Für *eigentliche Bergschulden* findet sich wohl ein Pfandrecht an die Zechen in verschiedenen Fällen; von einem Pfandrechte aber, bezüglich auf Privatschulden, ist nichts zu entnehmen. Die Const. jur. metal. handeln über den Kauf, Verkauf, Schenkung, Abtretung, Vermiethung der Bergwerke; von der Verpfändung ist keine Rede. Doch wird bloss in Beziehung auf die Retardatskuxe zugelassen, dass

230) Allerh. Patent vom 20. Juli 1560. Schmied. Berggesetzsammlung B. II. p. 458.

ein Hypothekargläubiger durch die Entrichtung der Zubusse anstatt des Gewerken, sich im Besitze des Hypothekarrechtes erhalten könne: denn obwohl die Berggesetze sich hierüber nicht deutlich aussprächen, so liege es doch in der Natur der Sache, dass derjenige, welcher ein Pfandrecht auf ein unbewegliches Gut erlangt hat, auch berechtigt seyn müsse, sich im Besitz dieses Hypothekarrechtes zu erhalten.

Dass seit jeher auf Bergtheile, mithin auch auf Bergwerke selbst, Hypotheken errichtet wurden, gehet aus einem Urtheil des Joach. B. G. vom Jahr 1627[231]) hervor, wo in solchem Fall bei Zubussausschreibungen die Hypothekarschuldner mit verständigt werden sollen, „damit sie inmittels dieses ihr Unterpfand durch einen Kauf oder Verlag an sich nehmen, und von dem Retardat befreien, im widrigen, da hieraus eine Verkürzung erfolgte, wolle das Amt entschuldigt seyn."

Der §. 25 des allerhöchsten Patents vom 1ten November 1781 dürfte übrigens hierinfalls entscheidend seyn, indem derselbe die Execution auf eine Forderung gestattet, für welche das Bergwerk oder Werkgaden durch ordentliche Eintragung in die Berggerichts-Bücher *ausdrücklich verpfändet* worden.

Art. 70. Die Schichtmeister sollen nicht zu viel aus dem Zehent nehmen, und den Gewerken nicht schuldig bleiben.

— 71. Wie es mit Schuldmachen auf die Zechen soll gehalten werden, und dass verlegene Zechen keine Schulden zahlen sollen.

Der Schichtmeister ist berechtigt, bis auf den Betrag der einquartaligen Bergkosten der Zeche einen

231) Spàns Bergurtheil Nr. 184 p. 65.

Vorschuss zu machen, mehr aber nicht; er hat jedoch den Consens von dem Bergmeister dazu einzuheben, und erhält in Bezug auf diese Verlagsschuld ein vorrechtliches Pfandrecht an der Zeche.

(Auch in der heut bestehenden Concursordnung für die k. k. Erbstaaten sind in Bezug auf das Bergwerksvermögen derlei Verlagsschulden den in der dritten Klasse der allgemeinen Concursordnung vorkommenden Gläubigern vorzusetzen.)

Art. 72. Wie und in was Zeit die Gewähr der Theile geschehen soll.

— 73. Wenn sich der Verkäufer oder Käufer nicht finden will lassen.

Ad art. 72 et 73. Bestimmung der Zeit, binnen welcher ein Vertrag über die Erwerbung eines Bergantheils oder Kuxes vom Tage seines Abschlusses an zu rechnen, zu den Bergbüchern gelangen muss (4 Wochen); im Widrigen ein oder der andere Theil berechtigt ist, ohne alle Rücksicht von dem Vertrage abzugehen, und solchen zu annulliren.

Art. 74. Wenn Theile zwischen der Rechnung und dem Retardat verkaufet, wie die gewähret sollen werden.

Wer in der Woche nach dem Quartalschluss kaufet, hat die neu auszuschreibende Zubusse selbst zu entrichten; wer später (nach ausgeschriebener Zubusse) kaufet, ist nicht schuldig, die Zubusse zu bezahlen, sondern ist solche von dem Verkäufer zu tragen; der Gegenschreiber darf aber die Kuxen nicht abschreiben, so lange die Entrichtung der Zubusse nicht nachgewiesen ist.

Art. 75. **Vom Verrecessen der Zechen, und seiner Strafe.**

Auf die Nichtverrecessirung (Rechnungserlag) der Zechen werden Strafen gesetzt in Gradationen: bei Unterlassung der Verrecessirung durch 2 Quartale, von dem 1ten Quartal 10 fl., von dem andern 20 fl.; — die Unterlassung der Verrecessirung durch 3 Quartale zieht den Verlust, die Freierklärung, der Zeche nach sich.

Art. 76. Ob Gänge in die Teufe zusammen und einander in die Vierung fielen.

Hat Bezug auf das Recht der Vierung von den Saalbändern eines Ganges $3\frac{1}{2}$ Lachter ins Hangende, und $3\frac{1}{2}$ Lachter ins Liegende, wobei nach *beiläufigem* Brauch zu verfahren war, wenn zwei Gänge in der Teufe zusammenfielen (zusammenschaarten). In solchen Fällen hatte die ältere Gewerkschaft, nämlich jene, welche den Gang früher fündig gemacht hatte, das Recht, die anschaarenden, durchsetzenden und durchfallenden Gänge des Jüngern (später Belehnten) im Felde, so lange sie in der Vierung seines Ganges bleiben, als sein Eigenthum anzusehen; und wenn der Aeltere im Felde dieses Verhältniss ordentlich erweisen konnte, so musste der Jüngere im Felde weichen, und den Abbau der Erze unterlassen. In solchen Fällen war oft der Beweis durch den Markscheidszug nicht ausreichend, sondern musste mittels eines offenen Durchschlags von dem älteren auf den jüngeren Gang geführt werden, um materiell zu beweisen, dass der verkreuzte Gang wirklich der nämliche sei, von welchem aus das Recht des Alters im Felde angesprochen wird. Man nannte dieses auch den Beweis *vom Vater her*.

Dieses Recht und die Art der Beweisführung erscheint schon in der alten Iglauer Bergordnung unter dem Titel: De mensura angulari, wo auch, wenn durch die gewöhnlichen Markscheidszüge oder Winkelmessungen die Identität des in Frage stehenden Ganges nicht unwidersprechlich nachgewiesen werden konnte, geboten wird: dass durch 3 gewählte Commissäre und einen Urburer das Urtheil gefällt werde.

Art. 77. Von Kohmer (Kummer) und Verbot zu Erz und Anderem.

Vorläufige Andeutung über den Anfang dieser Bergordnung in Betreff der Verbotslegung und Sequestration der Zechen, in den Amtswirkungskreis des Bergmeisters gehörig.

Art. 78. Wo man Entschied irriger Bergsachen suchen soll.

Vorläufige Andeutung über das Verfahren in Bergwerksstreitigkeiten, worüber der IIIte Theil der Bergordnung ausführlich handelt.

Art. 79. Tagleistung solle ohne Erlaubniss nicht gestattet werden.

Untersagung eigenmächtiger Gewerkentage und schiedsrichterlicher Versammlungen ohne besondere bergämtliche Bewilligung.

Art. 80. Was, und wie der Bergmeister zu büssen hat, und wie er die Bussen berechnen (verrechnen) soll.

Art. 81. Die Gerichte allhie (in Joachimsthal) mögen die Frevler in des Bergmeisters Gerichte antasten.

Art. 82. Dass auf den Zechen und anderen Orten, dem Bergwerk zuständig, Freiheit sei.

Art. 83. Todtschläger sollen des Thals ewig verweist (verwiesen) seyn.

Art. 84. Ob Arbeiter an der Gewerken Arbeit Schaden nehmen.

Heilung und Versorgung der Bergarbeiter bei ihnen widerfahrenen Beschädigungen in der Bergarbeit auf Kosten der Gewerkschaft für eine bestimmte Zeitfrist.

Art. 85. Von den verlegenen Kauen und Zechenhäusern, auch von Schaustuffen nicht zu nehmen.

Die ins Freie gefallenen Kauen und Zechenhäuser sind künftig nicht mehr dem Bergmeister zuständig, sondern ad bonum publicum des Montanärars zu verwenden. Die Untersagung der Schaustuffenabgabe gründet sich auf alte Verordnungen wegen der sogenannten Handsteine (hanstany), welche den Bergbeamten verehrt wurden.

Art. 86. Keiner soll ohne Erlaubniss dem Andern in seine Zeche fahren.

Art. 87. Wie man sich in Aufläufen Feuers und anderen Sachen halten soll.

Art. 88. In Aufläufen und Versammlungen soll man keinen Widerwillen ehfern (eifern).

Art. 89. Wie sich die Aeltesten und Jüngsten der Knappschaft, auch Andere halten sollen.

Art. 90. Alle Unbesessene (Nichtansässige) sollen uns Eidespflicht thun.

Art. 91. Von den Kränzlern und ihrem Befehl.

Die Kränzler waren eine Art beeideter Sensale, welche den Verkehr mit den Kuxantheilen zu vermitteln accreditirt waren.

Von den Erbstollen.

Art. 92. Von der Erbstollen-Gerechtigkeit und Erbteufe.

Bei den Erbstollen wird im Allgemeinen auf die Observanz des gemeinen Bergrechts und alter herkömmlicher Uibungen, so weit sie nicht durch die hier vorkommenden positiven Bestimmungen abgeändert werden, verwiesen. In der Hauptsache ist die Erbteufe bestimmt, die ein Erbstollen einbringen muss, um die Eigenschaft und die Rechte eines Erbstollens (stollo hereditarius), besser gesagt: eines bevorrechteten Stollens, ansprechen zu können.

Die Erbteufe (9 ½ Lachter seigergerade (senkrecht) vom Rasen nieder bis auf die Wasserseige des Stollens hinab) ist gesetzlich festgesetzt. Ein Mittel zwischen der Bestimmung der Const. jur. metal., wo die Tiefe von 7 ½ Lachter bis wenigstens 10 Lachter bedingt ist. Die Hauptgebühren sind das Neuntel der gewonnenen Erze in den Gruben, welchen der Erbstollen zugleich die Wässer nimmt und Wetter (frische Luft) bringt, — dann der Beitrag des vierten Theils der Auffahrungskosten, so lange der Stollort innerhalb der Maassen der betreffenden Zeche sich befindet.

Art. 93. Wie hoch und weit ein Erbstollen das Erz hauen mag.

Der Stollenhieb (die Aneignung der gewonnenen Erze, die in der Linie des Stollorts einbrechen), 1 ¼ Lachter oberhalb der Wasserseige an die Stollenfrist, und ½ Lachter in der Breite, — ist geregelt, und damit die Willkührlichkeit des mittelmässigen Bergkratzels (der mediocris zappa der Wenceslaischen Constitutionen) beseitigt; auch die Weghauung der an-

stehenden Erze unter der Stollensohle (ex profunditate) ist behoben.

Art. 94. Wenn der Stollen Erz träf, und hätte nicht die Erbteufe.

Stollen, welche die vorgeschriebene Erbteufe nicht nachweisen können, haben die gewonnenen Erze den Eigenthümern fremder Zechen gegen Erstattung der Gewinnungskosten in natura zurückzustellen.

Art. 95. Von Gesprengen in Stöllen nicht zu gestatten.

Gesprenge sind stufenweise Erhöhungen der Wasserrasche eines Stollens, sind ohne dringende Ursachen nicht gestattlich, und bedürfen specielle bergämtliche Consense, wenn die Erbstollenrechte für dieselben giltig seyn sollen.

Art. 96. Dass kein Stöllner seine erste Wasserseige senken, erheben oder verlassen soll.

Auch tiefer können die Wasserseigen nicht nachgenommen werden, nämlich unter das Niveau, welches vom Anbeginn fest und stabil angenommen und bezeichnet worden.

Art. 97. Mit was Teufe ein Stollen den andern enterben soll.

Positive Bestimmung über die Enterbungsteufe eines tiefer einkommenden Stollens, (7 Lachter unter der Wasserseige des oberen Stollens) durchaus nur für Ganggebirge, wo die Erzgänge in grössere Teufen niedersetzen, vorgesehen.

Art. 98. Die Stollner sollen nicht über sich brechen, andere Stollen des Neunten zu enterben.

Wichtiger Artikel. Kein tieferer Stollner darf über sich brechen, um mittelst offenen Durchschlag einen

höher liegenden Stollen zu enterben, wenn es auch die höher liegenden Besitzer der Zechen nachlassen oder gestatten wollten. Wo diese Absicht oder Folgerung nicht vorliegt, kann der Stollner ein Uibersichbrechen zur Bewirkung offenen Durchschlags unternehmen, wenn die Gewerken sich weigern, auf dem Stollen abzusinken.

Art. 99. Dem Stollen soll von Hallen (Halden), Felsen und Aften (Abfällen aller Art) das Neunte gereicht werden.

Auch von Halden und Abfällen bei dem Bergbau und den Hütten gebührt den Stollnern das Neuntel.

Art. 100. Wenn ein Stollen, das Ort, do (wo) Erz bricht, nicht erreicht hat.

Halbes Neuntel vor eröffnetem offenen Durchschlag, und Hinzubringung der Wasserseige an den Ort, wo das Erz in der Zeche einbricht.

Art. 101. So zwei tiefste in einer Zeche wären.

Von unter der Stollensohle anstehenden Erzen ist wenigstens das halbe Neuntel abzugeben, wenn der Stollen dem Hauptschacht Wetter zuführet und Wässer nimmt.

Art. 102. So man auf Stollörtern auflässt und Stuffen geschlagen werden.

Auch verstuffte (aufgegebene) Stollörter müssen rückwärts ihre Wasserseige und Mundloch offen und brauchbar erhalten, wenn sie die Neuntelgebühr fortan beziehen wollen.

Art. 103. Was unser Hauptmann, Bürgermeister und Geschworenen vermög Unserer Ordnung befehlen und schaffen, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Dritter Theil.

Dieser Theil umfasst die Ordnung des Schmelzens, d. i. die Vorschriften für die Ausschmelzung des Silbers in den Hüttenwerken und dessen Abtreibens, — die Pflichten der dabei zur Aufsicht bestellten Beamten, Manipulanten und Arbeiter, — Bestimmungen der Hütten (Schmelzgebühren), Löhnungen der Hüttenleute und die zu beobachtenden Controllirungsmassregeln.

Von dem Hüttenwerk.

Art. 1. Von den Hüttenherren.
— 2. Von den Hüttenschreibern.
— 3. Von den Hüttenmeistern, Schmelzern und anderen Hüttenarbeitern.
— 4. Von den Abtreibern und ihrem Befehl.
— 5. Von den Hütten und dass in keinen fremden Hütten (ausserhalb Joachimsthal) geschmelzt werden soll.
— 6. Von Pochwerken, und wenn die Wäscher darinnen pochen mögen.
— 7. Niemand soll vom Schmelzen (vor geendetem Schmelzprocess) abgedrungen werden.
— 8. Niemand in eine Hütte zu zwingen, noch mit Liebnuss (gegen Zusage von Vortheilen) darein zu müssigen.
— 9. Nachmittag, auch bei Nacht, soll man nicht schmelzen.
— 10. Kein Hüttendiener soll über Nacht aus dem Thal seyn.
— 11. Keiner soll dem Andern seine Silber, Gekrätz, und anderes zuschreiben lassen.
— 12. Wenn man mit Schmelzen anlassen soll.

Art. 13. Hüttenarbeit, mit und beneben der Gewerkenarbeit, nicht zu thun.
— 14. Von Schlacken.
— 15. Hüttendiener, mit Unsers Hauptmanns und Hüttenreiter Wissen, an und abzulegen (anzustellen oder zu entlassen).
— 16. Schichtmeister (gewerkschaftliche) sollen beim An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

Der vierte Theil. 232)

ist ein Process und Form, wie hinfürder in Fürfallung irriger Bergsachen in der Güte und zum Rechten verfahren soll werden; — hat XL. Artikel.

232) Der vierte Theil enthält die Processordnung. Mögen Rechtsgelehrte vergleichen, inwiefern die Bergprocess- oder Gerichtsordnung für Bergwerksstreitigkeiten der heutigen A. G. O., die mit wenigen Exemptionen für das Verfahren bei den Bergprocessen, die in dem allerhöchsten Patent vom 1ten Nov. 1781 bezeichnet sind, vorgeschrieben ist, abweiche. Sie gehört nur noch der Geschichte an. Ob die Formen geradezu die Rechtspflege beschleunigten, ist sehr zweifelhaft.

Dass die Vergleichsversuche in erster und zweiter Instanz mehrfältig wiederholt wurden, dass die Sachfälligen im Rechtswege mit Geldstrafen obendrein belegt, dass die muthwillig Appellirenden mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark Silber geahndet wurden, ist ersichtlich; — ja dass sogar die Versäumniss der Fallfristen zur Einbringung der Einrede, Replik und Duplik mit bedeutenden Geldstrafen und Nichtgestattlichkeit der Einreichung ante solutam poenam belegt war; — die Nebenformalitäten bezüglich der Cautionen, Incidenzen eben so ermüdend, wenn auch dann im wirklichen Verfahren etwas abgekürzt waren: zeigt die wahre Tendenz, die Bergprocesse in via juris recht zu erschweren, von deren Ergreifung möglichst abzuschrecken, und die Parteien mehr zur Beachtung und An-

1. Alle Irrungen und Gebrechen, Gewerk betreffend, sollen am ersten vor Bergmeister und Geschworenen gehandelt werden.
2. Da die gütliche Handlung entstünde, was ferner zu thun sei, soll die Sache ins Amt gelangen.
3. So die Güte im Amt entstünde, was ferner zu thun sei.
4. Wo sich ein oder beide Part aufs Recht werfen würden.
5. Die Parten sollen mit genugsamen Vollmachten fürkommen.
6. Die Parten mögen im Amt oder vor Berggericht rechtliches Austrags gewarten.
7. Vom Process im Amt zu halten, auch von Fürstand und Gewähr zu bestellen.
8. Von Straf der Part, die Fürstand und Gewähr nicht bestelleten.
9. Wenn Fürstand und Gewähr bestellt ist, wie ferner soll verfahren werden.
10. Von Einbringung des Beklagten Exception.
11. Von des Beklagten Antwort und zerstörlichen Einreden.
12. Von Collationirung eingebrachter Sätze.
13. Wo man sich Urtheil erholen soll.
14. Die Urtheil aufs fürderlichste zu fassen und zu eröffnen.
15. Die Urtheiler sollen gewarnet seyn, auf die Hauptsache zu sprechen.
16. Vom Urtheilgeld und Botenlohn.

---

erkennung der bergämtlichen Schiede und Weisungen anzugewöhnen, somit die Streite mehr im Berglehns- oder Kameralwege beizulegen, als im Rechtswege. Das schriftliche Verfahren war die Regel: heute ist es das mündliche Verfahren.

17. Wie viel den Urtheilern für ihre Mühe vom Urtheil zu fassen gegeben soll werden.
18. Von Eröffnung der Urtheil, und in was Zeit ihre Kraft erreichen sollen.
19. Uiber die Läuterung.
20. Von Beweisung (Beweisführung), in was Zeit die vollführt soll werden.
21. Wenn ein Zeugenführer durch den Richter oder Commissarien vorzogen (verzogen wird, — Aufschub erleidet).
22. Von der Frist, do (wenn) ein Zeugenführer sein Zeugnuss von Ferne (ausser Landes oder entfernten Orten) suchen müsste.
23. Von Beweisartikeln und Fragstücken.
24. Vom Verhören der Zeugen.
25. Wie man die Zeugen, Zeugniss zu geben, zwingen mag.
26. Die Zeugenpersonen sollen den gewöhnlichen Zeugeneid thun.
27. Von Eröffnung des Zeugnuss und der Partgesetze (Sätze) darauf (Beweisschrift. Gegenbeweisschrift).
28. Von Appellation, wie die gethan und zugelassen soll werden.
29. In was Zeit die Aposteln gesucht sollen werden.
30. In was Zeit die Aposteln uns (dem regierenden Herrn im Thal) fürbracht sollen werden.
31. In was Zeit die Appellation gerechtfertigt soll werden.
32. In was Gestalt die Sätze (Appellationsbeschwerde und Appellationseinrede, Replik etc.) sollen eingebracht werden.
33. Was also in der Appellation zu recht erkannt wird, dabei soll es bleiben.

34. Wenn eine Appellation fallen und erlöschen soll.
35. Von Straf der Part, die mit Einbringung der Sätze säumig wäre.
36. Von Erlegung der zwanzig Mark Silber (von Seite der sachfälligen Partei).
37. Von Beiurtheilen (Incidenz-, Neben-Urtheile im Verfahren) soll man nicht läutern, noch appelliren. (Läutern bedeutet einen blossen Rekurs.)
38. Vom Process vor Berggericht zu halten. (D. i. wenn die Parteien ihren Rechtsstreit vor dem Joachimsthaler Stadtrath führen wollten, da es dem Kläger freistand, vermög dem 6ten Artikel der vorliegenden Gerichtsordnung den förmlichen Rechtszug entweder vor dem Bergamt oder dem Joachimsthaler Stadtrath verhandeln zu lassen.)
39. Der Part Einbringen soll mit guter Bescheidenheit gestellt werden (ohne Einmengung fremdartiger Sachen, Weitwendigkeit oder persönlichen Ausfällen und Anzüglichkeiten).
40. Von des Amtsschreibers zufälliger (zugehöriger) Besoldung. (Die Taxgebühren des Gerichtsschreibers oder Aktuars.)

Vom Processe, [233])

der vor Unserm Bergmeister in Sachen, in sein Amt gehörig und ausser Rechts gehalten soll werden, hat XV. Artikel.

---

233) Der Anhang der Processordnung vor dem Bergmeister bezieht sich ganz auf die Executionsführung, welche dem Bergamte eingeräumt war, und womit das eigentliche forum judiciale nichts zu thun hatte, so wie das Verfahren bei eingestandenen Bergschulden. Wenn man bei einer genauen Durchlesung dieser Artikel sich überzeugt, wienach hier abermal ein dilatorisches

1. Wider was Personen und in was Sachen der Bergmeister Klage annehmen, Kummer und Hilf thun soll.
2. Von der Citatio wider den einheimischen Schuldiger.
3. Wie ein Fremder soll geladen werden.
4. Was aufn ersten, andern und dritten Termin soll gehandelt werden.
5. Von der Ehaft (Ausbleibensrechtfertigung).
6. Von der Hilfe zur Ausbeut.
7. Wie die Hilfe zu Bergtheilen gethan soll werden.
8. Von aufgewandter Expens und Unkost.
9. Do (wenn) der Beklagte auf den ersten, andern, dritten oder vierten Termin erscheint.
10. Wo sich ein Theil von diesem Process ins Amt berufte. (Recurs gegen das Verfahren.)
11. Wenn die Klage wider Einheimische angestellt. (Dabei ist auch das Verfahren bei abwesenden Beklagten mit vorgeschrieben.)
12. Wenn die Klage zu einer Zeche (gegen die ganze Gewerkschaft) oder derselben Vorrath gethan wird.
13. So die verholfene Theil, Ausbeute, Zeche oder Vorrath zu voller Zahlung nicht reichte, oder so Uiberlauf daran seyn würde.

Rechtsverfahren mit Tagsatzungen und neuerdings gestattlichen Recursen vorgeschrieben war, — wenn auch nur das mündliche Verfahren eintrat, so muss man sehr zweifeln, dass die Absicht, die Bergwerksstreitigkeiten nicht zu verschleifen, erreicht worden, und ein altes bergmännisches Sprichwort: „statt alles Uibels seinem Feinde einen tüchtigen Bergprocess an den Hals zu wünschen", auf gutem Grunde beruhen möge. Auch darin ist es in der neueren Zeit (so gut als möglich) besser geworden.

19

14. Wie sich der Bergmeister mit Verstattung der Kohmer (Kummer, Verbote) halten soll.
15. Was Ordnung in der Hilf zu beweglichen und unbeweglichen Gütern gehalten soll werden (Betrifft eigentlich die Execution auf die Fahrnisse oder Realitäten der Schichtmeister und Fürstände (Bürgen), wenn diese Personen Ersätze an die Gewerkschaften zu leisten hatten.

Sofort folgt der Schluss und die Formeln der Amtseide für die ansässigen und unansässigen Bergleute und Kränzler etc.

Bereits in dem Jahr 1542 begannen die Zerwürfnisse zwischen der königl. Hofkammer und den Grafen von Schlick, die in dem Jahr 1545 zu neuen Vergleichen führten, mittels welchen das Joachimsthaler Bergwerk an Se. Majestät den König überging; und in dem verhängnissvollen Jahre 1547 mussten die Grafen von Schlick auch die Pfandherrschaft Elbogen nebst Zugehör der Krone Böhmen zurückstellen. Die Begebnisse jener unheilvollen Zeit haben wir in der Geschichte des Bergwerks Joachimsthal genauer auseinander gesetzt.

Der Bergwerksvergleich von dem Jahre 1534 wurde zwar in seiner gesetzlichen Form durch diese Zwischenfälle nicht gestört: es ergaben sich indessen dennoch thatsächliche Veränderungen, die durch die Confiscation von Herrschaften, auf welchen Fristungen bestanden, herbeigeführt wurden, indem die auf jenen Gütern belegenen Bergwerke ebenfalls der Krone heimgefallen waren, und bei neuen Verpfändungen oder Verkauf dieser Güter nebst einem Antheil zu den Bergwerken

bestimmter Wälder der Krone Böhmens vorbehalten blieben. Diese Reservation ist auch auf den ganzen Elbogner Kreis ausgedehnt worden, welcher sich in den Händen der Grafen Schlick, theils als Eigenthum, theils unter Pfand, oder als Lehn befand.

Im Jahre 1548 ertheilte Se. Majestät König Ferdinand I. dem Joachimsthaler Bergwerk eine neue Bergordnung. Wenn gleich der Inhalt, ja selbst der Holzstich nur mit veränderter Umschrift zum grössten Theil fast wörtlich der gräflich Schlickischen Bergordnung vom Jahr 1541 nachgebildet worden: so muss dieselbe dessenungeachtet als eine neue Bergordnung anerkannt werden, weil sie die erste ist, die seit den Constitutionen König Wenzels II. im Namen des Königs verkündet wurde. Sie musste auch Veränderungen erleiden, indem nunmehr das Berg- und Grundeigenthum mit dem Münzrechte in der Person des Königs vereinigt war. Der Berghauptmann und der neuangestellte Amtsverwalter wurden der königl. Hofkammer untergeordnet, und jene Artikel, welche sich auf das Schmelzen und Ausbringen des reinen Silbers beziehen, welches an die Münze abzuliefern war, wurden dahin abgeändert, dass die Aufsicht darüber dem Münzwardein überlassen wurde. — Mehrere Artikel erhielten auch explicative Zusätze, und jene, welche auf die Berggerichts-Jurisdiction des Joachimsthaler Magistrats Bezug nahmen, erlitten ebenfalls Abänderungen.

Um eine schnelle Uibersicht dieser kleinen Veränderungen zu vermitteln, rücken wir die Vergleichung der Stellen hier ein.

Varianten in der Bergordnung vom Jahr 1354.

Iter Theil.

Ad Art. 2. Zusatz: Und dann Unsern Bergmeistern — vermieden werden. Schmid. pag. 7.

— — 3. Zusatz. Es sollen auch die Geschworenen — fleissig halten sollen.

— — 4. — Die Vorschriften für den Zehentner sind in der Ferdinandeischen Bergordnung neu redigirt und vermehrt, wie es bei dem neuen Herrn, der zugleich Herr der Münze war, nothwendig gewesen ist.

— — 5. ist die Stelle von: Auch soll er alle Sonnabend u. s. w. bis zum Schluss weggelassen.

— — 7. ist den neuen Verhältnissen gemäss abgeändert, und die Controlle dem Wardein zugewiesen worden.

— — 12. Die Instruction für die Markscheider wurde vermehrt.

IIter Theil.

— — 4. Am Schluss: Und soll nach dem ersten und andern Erlängen u. s. w. bis zu Ende.

— — 15. Die Stelle: Wiewohl Uns glaubwürdig fürkommen u. s. w. bis zum Schluss — ist neu beigesetzt.

— — 24. Zusatz: Einführung der Consultationssitzungen über den Bergbaubetrieb.

— — 25. Neu inserirt und enthält die Bestellung zweier Einfahrer oder Aufsichtscommissäre, die dem Berghauptmann zugeordnet werden.

— — 28. Zusatz. Wegen ordentlicher Uibergabe und Einweisung der Steiger und Schichtmeister in die Gränzen der Felder bei Dienstver-

änderungen, und Strafbemessung gegen Verrückung der Steine und Stuffen.

Art. 30. Zusatz wegen nicht gestatteter Fristung für die Gewerken, die ihre Schächte, Stöllen, und Strecken eingehen lassen.

— 31. Zusatz wegen rückständiger Steuer zu dem Bergbau.

— 54. Zusatz wegen Abhaltung der Nach-Hochzeiten — (abgeschafften Feiertage).

— 56. Zusatz. Vorschrift für den Gegenschreiber bei den Quartalrechnungen.

— 66. Zusätze: Verbot der willkührlichen Verfügungen der Schichtmeister mit den Retardattheilen.

— 68. Zusatz wegen eingehobener Zubusse von Gewerken, die im Gegenbuch noch nicht vorgeschrieben wären.

— 69. Ausführliche Beisätze über die Fassung der Vollmachten wegen der Gebahrung mit den ins Retardat verfallenen Bergantheilen.

— 70. Zusatz. Strafbemessung gegen Schichtmeister, die zu viel aus dem Zehentamt für Rechnung der Gewerken erheben.

— 78. ist etwas abgeändert, doch auch im Cameralwege die Appellationen und eigentlichen Recurse an den Berghauptmann gewiesen, welcher auch im eigentlichen Rechtswege die Stelle des Appellationsgerichts repräsentirte, wie im IVten Theil vorkommt. Der Zug ging in letzter Distanz in beiden Fällen an den König.

Ad Art. 81. Wesentliche Beifügungen: *a*) wegen dessen, dass die bergämtliche Jurisdiction sich auch

noch auf die auflässigen im Bergfreien liegenden Zechen und Tagräume erstreckte; *b*) über die Errichtung und neue Begründung von Gärten und Häusern in der Nähe der bestehenden Bergbaue, und dass diess ohne Vorwissen und Erlaubniss des Bergamtes nicht statt finde.

Ad Art. 89. Die Knappschaftsältesten und so auch die ganze Corporation wird durchgehends dem Berghauptmann untergeordnet.

— — 102. Zusatz. Eine Localbegünstigung für Daniel Retzers tiefen Stollen in Joachimsthal.

Der Art. 104 der Ferdinand. B. O. eine neue gesetzliche Bestimmung über die Verleihung der durch den Bergbau erschrottenen Berg - oder Grubenwässer.

Zum III. Theil.

Ad Art. 2. Die Hüttengewichte sind nach dem Nürnberger Gewicht zu reguliren und zu zimentiren.

— — 3. Zu diesem Artikel ist in der Ferd. B. O. ein neuer eingeführt worden, der eine besondere Ordnung und Instruction für die Schmelzer umfasset, auch die Gebühren für die Hüttenkost und Löhnungen in Form einer Taxation enthält.

— — 5. Der 5te Artikel der Schlickischen Bergordnung wegen Nichtschmelzen auf fremden Hütten ist weggelassen.

— — 6. folgt ein neuer Zusatzartikel sub 7. dass den Wäschern eine eigene Schmelzhütte zur Verschmelzung der Wascherze angewiesen werde.

Der 13. und 14. Artikel der Schlickischen Bergordnung sind in der Ferdinandeischen ausgelassen.

Zum IV. Theil.

Der 6te Artikel der Schlickischen Bergordnung ist in der Ferdinandeischen ausgeblieben.

Bei dem 12ten Artikel ist das Versenden der Acten zum Urtheilspruch behoben worden.

Der 13te Artikel, der von Versendung der Acten nach Freiberg oder an andere Schöppenstühle handelt, ist in der Ferd. B. O. weggeblieben.

Der 17. Artikel über die Urtheilstaxe, die dem Joachimsthaler Rath zu entrichten war, oder wenn die Acten nach Freiberg versendet wurden, ist weggeblieben.

Im 28. Artikel: die Appellation, die vermög der Schlickischen B. O. an die Grafen Schlick (an uns den regierenden Herrn im Thal) zu richten war, ist vermög der Ferdinandeischen Bergordnung an den königl. Hauptmann und Verwalter gewiesen.

Der 33te Artikel enthält in der Schlickischen B. O., noch eine Instanz über die Appellation: obwohl die Grafen von Schlick über die Appellationsbeschwerden in letzter Instanz entschieden, so sollte es ein oder der anderen Partei noch immer frei stehen, nochmals an die Grafen von Schlick als regierende Herren zu suppliciren; das sollte auch sammt des Gegentheils Nothdurft angenommen werden, und was darauf erkannt und gesprochen wird, dabei solle es ohne alle Weiterung endlich bleiben. [234])

234) Es war dieses eine Art der Revision über die Entscheidung in zweiter Instanz, freilich so, dass die Appellations- und Revisionsinstanz in einer Person vereinigt war.

In der Ferdinandeischen Bergordnung ist die Bezeichnung einer höheren Instanz über die Rechtsaussprüche in appellatorio von Seite des Hauptmanns und Verwalters unterblieben.

In derselben Bergordnung folget vor dem Beschluss noch die Bestellung des Amtsverwalters, gleichsam als Vicepräsidenten, indem er auch Verweser genannt wird, um in Abwesenheit oder Verhinderung des Hauptmanns das Amt zu handeln.

Aus dem Umstand, dass diese Bergordnung im Namen des Königs verlautbaret worden, hat man den Schluss gezogen, als wäre sie für die böhmischen Silberbergwerke überhaupt erlassen. Diess möchte aber wohl nicht der Fall seyn; denn abgesehen davon, dass wenn der König Bergordnungen für mehrere Bergwerke zugleich ertheilte, er diese auch namhaft machte, wie es bei den Zinnbergordnungen für Schlackenwald, Schönfeld und Lauterbach, dann für Hengst, Päringen, Lichtenstadt, Platten, Gottesgab, Kaff und Muckenberg der Fall war, hier aber die Publication blos für Joachimsthal und die dahin einverleibten Bergwerke ausgesprochen ist: so müssen wir noch anmerken, dass sowohl König Ferdinand, als sein Nachfolger König Maximilian, einzelne Artikel der Joachimsthaler Bergordnung anderen Bergwerken zur Nachfolge vorgeschrieben haben, welches ganz überflüssig gewesen wäre, wenn die ganze Bergordnung als eine allgemeine bereits vorgeschrieben worden wäre. So wird z. B. durch ein königliches Mandat Ferdinands I. vom 20. Juli 1560 anbefohlen, dass auf allen Bergwerken des Königreichs bei Zubussen und Retardaten nach Vor-

schrift der Joachimsthaler Bergordnung vorgegangen werden sollte [235]). Im Jahr 1550 hat König Ferdinand dem Bergbau zu Schönficht in der ertheilten Bergfreiheit im 7. §. die Joachimsthaler Bergordnung ausdrücklich vorgeschrieben [236]). Im Einzelnen hat auch König Maximilian in dem Freibrief vom Jahr 1568. für den entstehenden Bergbau zu Schönberg, die Joachimsthaler in Druck ausgegangene königl. Bergordnung zur Anwendung verordnet [237]). In dem vom Kaiser Rudolph ertheilten Bergfreiheits- und Begnadigungsbrief für Rudolphstadt bei Budweis vom Jahr 1585 wird gleichfalls die Joachimsthaler Bergordnung neuerlich vorgeschrieben, und zwar als eine schon vorlängst allda bestandene [238]). Ferner im Jahre 1606 schreibet K. Rudolph in dem Bergfreiheitsbrief für Dreihaken, Promenhof und Gramling die Joachimsthaler Bergordnung zur Richtschnur vor, ungeachtet diese Bergbaue unter die Schlackenwalder Berggerichtsbarkeit angewiesen waren.

Auf gleiche Weise haben auch die ständischen berglehensberechtigten Grundherren die Joachimsthaler Bergordnung als die einzige in Böhmen durch den Druck bekannte bei ihren Bergwerken zur Nachachtung vorgeschrieben. So z. B. bereits ao. 1521 hat Peter Cýl von Swoyšic den Gewerken bei seiner Veste und Dorf Swoyšic eine Bergfreiheit mit der Berechtigung ertheilt, die Bergbücher in deutscher Sprache zu führen, und sonst sich nach der Joachimsthaler

235) F. A. Schmidt Berggesetzsammlung Band II. p. 458.
236) Bergrechts-Spiegel pag. 160.
237) Schmidt l. c. B. III. p. 114.
238) Bergrechts-Spiegel p. 159.

Bergordnung (vom Jahr 1518), welche er mitgebracht, zu richten; in Streitigkeiten aber unmittelbar an ihn oder an das Joachimsthaler Berggericht zu appelliren. [239]) Peter Wok von Rosenberg schrieb im Jahr 1582 die Joachimsthaler Bergordnung vom Jahr 1548 für die Bergwerke bei Krumau vor. [240]) Eben so hat August von Schönburg zu Glaucha in der 1601 für Graslitz verkündeten Bergfreiheit die Beobachtung der Joachimsthaler Bergordnung geboten.

Wenn aber auch kein Mandat existirte, vermög dessen diese Bergordnung allgemein vorgeschrieben worden wäre, und das Kuttenberger Bergwerk von einer Joachimsthaler Bergordnung nie Notiz nahm; so ist diese Bergordnung als die einzige, die bis zu dem letzten Drittel des 18ten Jahrhunderts gedruckt vorhanden war, und wenn auch nicht mehr im Buchhandel, doch bei Antiquaren oder in Versteigerungen erhalten werden konnte, eine allgemeine Bergordnung geworden, die auch im Auslande gebraucht wurde.

Wichtiger für die Bergbaukunde und Gesetzgebung, als die Zuthaten zu der Joachimsthaler Bergordnung, erscheinet der so genannte Appendix zur Joachimsthaler Bergordnung, ohne Jahreszahl, der zwar in Sachsen Gesetzeskraft erhielt, in Böhmen aber blos als Aushilfsgesetz in Gebrauch kam. Es scheinet eine Privatsammlung aus verschiedenen Berggebräuchen zu seyn, welche Mathias Enderlein, Bergmeister und Amtsverwalter in Joachimsthal gesammelt und zu eigenem Gebrauche zusammengeschrieben hat. In dem böh-

239) Siehe Bergwerks-Geschichte Tom. I. pag. 236.
240) B. W. Geschichte T. I. p. 230.

mischen Museum befindet sich eine Handschrift unter seinem Namen, wo derselbe in dem 46ten §. in der Formel des Vermessungsedicts im Eingange sich selbst benennet, und am Schlusse das Jahr 1556 beisetzt, wo er noch Amtsverwalter war.

Diese handschriftliche Sammlung von 171 Artikeln ist erst später durch Deucerus an die verschiedenen Capitel der Joachimsthaler Bergordnung angereihet worden. In dem Manuscripte von Enderlein sind sie mehr nach der Zeitfolge, wie er sie erhalten, gereihet. Sie ist sowohl in Deuceri Corp. jur. metall., als auch aus diesem in Schmidts Berggesetzsammlung im II. Bande vollständig abgedruckt.

Die wichtigsten Artikel dieses Appendix sind: über das Verfahren bei der Freimachung unbauhafter und alter, ins Freie gefallener und auflässiger Zechen; über das Verfahren bei Vermessung der Zechen; die Bestimmung der Vierungen der Erbstollen und Gänge und die daraus abgeleiteten Rechte, wovon in der Bergordnung nichts Positives enthalten war; endlich sehr viele und ausführliche Grundregeln über die bei den Erbstollen vorkommenden Rechtsfälle.

In mehreren Artikeln des Appendix erkennt man in Enderlein den Uibersetzer der Constitutionen Wenzel des II.; indem mehrere Artikel den Constitutionen wörtlich nachgebildet sind, wie z. B. Art. 7 über die Annahme der Muthungen von den Familiengliedern desselben, in Abwesenheit des Bergmeisters, — und Art. 103 über das Recht der Stöllner zur Enthauung der Erze auf die Entfernung einer mittelmässigen Keilhaue.

Durch den Vergleich mit dem Herzog, nachmaligen Churfürsten Moritz von Sachsen, und die Confiscation vieler Herrschaften des Elbogner Kreises sind dem König mehrere Zinn-, Blei- und Eisenbergwerke zugefallen. Für die Zinnbergwerke liess der König gleichzeitig mit der Joachimsthaler Silberbergordnung, und zwar unter dem nämlichen Datum, den 1. Januar 1548, die oben erwähnte Bergordnung für Schlackenwald und Hengst cum appertinentiis ergehen.

Diese Zinnbergordnungen unterscheiden sich wesentlich von der Silberbergordnung darin, dass, den Lagerungsverhältnissen gemäss, und weil die Erze nicht immer gangweise sondern auch als Stockwerke und Flötze vorkommen, für das letztere Verhältniss ein anderes Grubenmass, nämlich anstatt gestrecktem Felde das gevierte Feld, vorgeschrieben ist, und die Bauhafthaltung nicht auf eine fortwährende Arbeit auf dem Gestein sondern auch auf die Aufbereitung bereits gewonnener Erzvorräthe ausgedehnt wird. Die Gangvierung, deren positive Bestimmung in der Joachimsthaler Silberbergordnung fehlt, findet sich in der Schlackenwalder Bergordnung aufgenommen. [241])

Gleich im ersten und zweiten Artikel der Hengster Bergordnung werden die Eisenerze und andere geringere Metalle im Umkreise der zu Hengst gerechneten

241) Nach Mosch (zur Geschichte des Bergbaues Band. I. pag. 190) soll bereits anno 1541 in Schlackenwald eine neue verbesserte und vermehrte Bergordnung (also von H. Kaspar Pflug) publicirt, und zu Zwickau von Wolf Meyerbeck gedruckt worden seyn. Da hierüber nichts Näheres angeführt ist, wir übrigens diese Bergordnung nirgends gedruckt noch anderwärts erwähnt gefunden haben; so wollen wir es bei dieser Angabe bewenden lassen.

Bergorte, und überhaupt im ganzen Elbogner Kreise (der durch die Acte vom Jahr 1547 aus dem Bergwerksvertrag ausgeschlossen worden) zwar der Muthung und Bergbelehnung unterzogen, jedoch die Verleihung der Eisenerze der obersten Bergbehörde in Joachimsthal ausschlüssig und per arbitrium eingeräumt, „weil dieselben viel Holz verschwenden, das man mehr zu den Silber- und andern Bergwerken nothdürftig." Uibrigens drückt der König sich gleich im 1ten Artikel dahin aus: dass die Gold- und Silbergänge in diesem ganzen Bezirk nach der Joachimsthaler Silberbergordnung, die Zinnbergwerke jedoch nach der Hengster Bergordnung verliehen werden sollen; „übrigens der anderen Metalls halben wo dieselbigen erschürft, wollen Se. Majestät daselbsthin auch eine sondere (besondere) Ordnung geben."

Dieses mag die Veranlassung zur Publication der folgends berührten Eisensteinordnung seyn.

In Schmidts chronolog. Berggesetzsammlung, Band II. p. 296, ist auch eine Ordnung für die Eisensteinzechen im Königreich Böhmen ohne Datum und nähere Beglaubigung ihrem ganzen Inhalte nach aufgenommen. Sie scheint jedoch nach dem Inhalte der einzelnen Artikel von dem Landesfürsten ausgegangen, und den Zinnbergordnungen von ao. 1548 nachgefolgt zu seyn. Als Maassen werden jene des Zinnbergbaues auf Flötzen und Stockwerken vorgeschrieben, und es wird sich darin im Uibrigen auf die Joachimsthaler, und die Zinnbergordnungen berufen.

Mit dem Erscheinen dieser Bergordnungen und der Publication des Bergwerksvertrags vom Jahr 1534 war das Bergrechtswesen für die damalige Zeitperiode geordnet, und der König nahm auch auf diese Acte

in den späteren Erlässen und Anordnungen Bezug. Es hatten sich jedoch Se. Majestat die Vermehrung und Verminderung der bestehenden Bergordnungen vorbehalten, und solches auch in den nachgefolgten Reformationen ausgeführt.

Gleich im Jahr 1549 erfolgte die Ferdinandeische Reformation für den Joachimsthaler Bergbau.

Es scheinet, dass durch die vorhergegangene Confiscation der Bergbaue während der politischen Wirren viele ausländische Gewerken, wegen der Sicherheit ihres Bergwerkbesitzes eingeschüchtert, den König gebeten haben, ihnen diessfalls eine eigene Garantie zu verleihen. Diese ist nun auch in der gedachten Reformation dahin ertheilt worden, dass der König sich aller Confiscation, welche sich aus Strafe oder Verbrechen der Gewerken im Krieg oder Frieden ergeben könnte, in Bezug auf Bergtheile und Nutzungen gnädiglich Verzicht leiste, bloss gegen die Personen verfahren wolle, und nur die Heimfälligkeit in Fällen gänzlicher Erblosigkeit sich verwahre. Das Uibrige sind locale Verfügungen in der Manipulation.

Im Jahr 1563 erschien zuerst ein Mandat wegen der Ablösung alter, frei gemachter und wieder aufgenommener Zechen durch die früheren Gewerken, nämlich, dass eine solche Wiederablösung nur einmal gestattlich sei. [242])

König Ferdinand, aus Veranlassung einer neuerlichen Untersuchungskommission, die in Joachimsthal

242) F. A. Schmidt Berggesetzsammlung. Band III. pag. 1.

abgehalten worden war, fand sich bewogen, abermals eine Reformation und Begnadung vom 31. März 1564 zu erlassen. In diesem Edicte wird vorzüglich gerüget, dass zu viele und wiederholte Fristen und Erlängungen, welche in der Bergordnung ausdrücklich verboten seyen, gestattet wurden, und dieses die nicht geringste Ursache des Verfalls des Bergbaues sei, weshalb der König sich vorbehalte, den Bergmeister und die Geschworenen zur Strafe zu ziehen. [243]) In Bezug auf die vorausgegangene Reformation wurde in der vorliegenden Urkunde auch der 10te und 76. Artikel der Bergordnung in Betreff der Aufnahme frei erklärter Zechen, und Aufforderung, dann der Zulassung der alten Gewerken ausführlicher und umfassender erläutert.

§. 21.

Man muss König Ferdinand I. die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass er sich seine ganze Regierung

243) In einem Joachimsthaler Manuskript aus dem Ende des 16ten Jahrhunderts, wahrscheinlich von einem Beamten oder Gewerken verfasst, wird zu dieser Vorschrift folgende Note beigefügt:

Nota. Noch bei Herrn Christophs von Gendorf Zeiten seynd die Fristen verboten; dagegen in einem Quartal in 500 Lehen unverrecesst liegend blieben. Item anno 1577 auf dergleichen Vornehmen seynd im Quartal Trinitatis 50 Lehen liegen blieben, und nicht mehr als 4 Lehen von denen Zechen, so zuvor mit Frist erhalten, aufs Neue aufgenommen und bestätigt worden. Es seynd auch über dieser Einstellung der Fristen viel ansehnliche fremde Gewerken, so zuvor viele 1000 fl. Zubusse hieher gewendet, abscheu gemacht, und auflässig worden, wie in Berg- und in Gegenbüchern zu ersehen.

hindurch sorgsam bemühet habe, den böhmischen Bergbau wieder zu erheben. Die Ursachen, welche dagegen eingewirkt, haben wir in der Geschichte des Bergbaues entwickelt.

König Maximilian, sein Nachfolger, hatte nicht weniger den regen Willen, Ordnung in diesem Fache zu stiften: und da er beobachtete, dass manches, was in dem Vergleich mit den Herren Ständen in dem Jahre 1534 bestimmt worden, nicht mehr ganz in die damals gegenwärtige Zeit einpasse: so wendete er seine erste Sorge darauf, sowohl die Berggesetze überhaupt, als im Einzelnen die Verhältnisse mit den Herren Ständen von Neuem zu reguliren.

Die erste Veranlassung zu neuen Unterhandlungen scheinet der Landtag Montag nach Oculi 1567 gegeben zu haben, indem die Herren Stände bei Gelegenheit, wo sie um Bestättigung ihrer Privilegien ansuchten, und um Verlängerung der nicht erblichen Fristen- und Bergfreiheiten die Bitte stellten, — zu gleicher Zeit eine Commission aus der Mitte der Landesstände wählten, nämlich aus dem Herrenstande die H. Bohuslaw Felix von Lobkowic und Hassenstein auf Ličkau, Landvogt des Markgrafthums Niederlausitz; Lorenz Schlick von Holeyč, Grafen von Passaun auf Elbogen und Neudeck, k. k. Hauptmann der Altstadt Prag; Johann Erasmus von Schwamberg auf Haid; Heinrich von Waldstein auf Dobrowic; Heinrich Kurzbach von Trachenburg und Militsch auf Ronow und Lemberg; Sebastian Hassensteinsky von Lobkowic und auf Hassenstein; — aus dem Ritterstande: Ulrich Dubansky von Duban und auf Liběšic, Unterkämmerer der königl. Städte; Suda von Řeneč auf Orlic; Wenzel d. ä. Bechyně von Lažan auf Dušnik; Christoph von Karlowitz

auf Rothschloss, Günther von Bünau auf Tetschen, Paul Korka von Korkyně auf Suchdol und Wostrow, — und diesen Commissarien den Auftrag ertheilten, wenn sie zu den von Sr. Majestät ernannten Commissarien berufen würden, die Unterhandlungen zu pflegen, jedoch nichts abzuschliessen, sondern auf dem nächsten Landtag darüber Bericht zu erstatten. In den nachfolgenden Landtagen kommt jedoch kein solcher Bericht vor; es scheinet daher, dass die Unterhandlungen zwischen den beiderseitigen Commissarien bis zum Abschluss fortgeführt worden, ohne dass in den Landtagen früher eine weitere Erwähnung gemacht wurde. Es scheinet indessen von Seite der Herren Stände oder von ihren Commissarien das Petitum gestellt worden zu seyn, dass sie in dem Besitz der bestehenden Fristungen erhalten, und für neu zu entdeckende Bergwerke ihnen eine 25jährige Bergfreiheit ertheilt werden möge.

Aus den bei Fr. A. Schmidt [244]) abgedruckten Rescripten Sr. k. Majestät an die böhmische Kammer und den Oberstmünzmeister ddo. 18. März 1569 und 28. December desselben Jahres ist zu ersehen, „dass Se. Majestät zwar nicht ganz überzeugt sind, dass auf längere Zeit vorhinein ertheilte Bergfreiheiten zu besonderer Erhebung der Bergwerke bisher geführt hätten, gleichwie die von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand I. im Jahr 1547 auf 15 Jahre und später noch auf 10 Jahre verlängerten Fristen, wie es der gegenwärtige Zustand der Bergwerke beweise, nicht den erwarteten Erfolg gehabt hätten: dessen ungeachtet wird sowohl

244) F. A. Schmidt Berggesetzsammlung T. III. pag. 127 und T. III. p. 122.

der Obristmünzmeister als die königl. Hofkammer dahin angewiesen, mit den Commissarien der Herren Stände über Modificirung und Verbesserung des Ferdinandeischen Bergwerkvertrags die Unterhandlungen fortzusetzen. Als Commissäre zu diesen Unterhandlungen hatten Se. Majestät Herrn Joachim von Schwanberg, den obersten Münzmeister Herrn Carl von Biberstein, und Herrn Florian Griespek ernannt; auch wurden der böhmischen Hofkammer Consulenten beigesellt, worunter Herr von Geitzkofler der thätigste gewesen zu seyn scheint; die einzelnen Artikel des Ferdinandeischen Vertrags wurden der Reihe nach durchgenommen, erläutert und modificirt, auch neue hinzugefügt, und über einen jeden einzeln mit den ständischen Herren Commissären verhandelt. Die Negotiationen dauerten von dem Jahr 1567 anfangend bis zu dem Jahre 1575, wo der Vertrag vollends abgeschlossen, in den Landtagschluss aufgenommen, und in die Landesordnung eingetragen wurde. Wir werden die getroffenen Abänderungen und Verhandlungen dieses Vergleiches bei den einzelnen Artikeln nachweisen.

Adnotationen zum Maximilianischen Bergwerksvergleich.

Im ersten Artikel wird gestattet, dass ehe noch an demjenigen Orte, wo eine Bergwerksunternehmung beginnt, ein ordentlicher Bergmeister bestellt ist, auch der Grundherr selbst oder sein Amtmann oder Befehlshaber Schurflicenzen ertheilen, Muthungen annehmen, und Bergbau verleihen können.

Im Maximilianischen Vertrag wird ein höherer Einlösungspreis für die Bergsilber zugestanden, und zwar von 10 fl. für die Mark fein Silber. Zugleich wird der Einlösungspreis des feinen Goldes mit 7 fl. für

das Loth festgesetzt, von welch letzterem im Ferdinandeischen Vergleich nichts gemeldet worden war. Ferner ist auch dieser zweifache Preis bei Einlösung distinguirt.

In dem Maximilianischen Vertrag ist gleich im II. Artikel wegen der Errichtung der Poch- und Hüttenwerke zur Aufbereitung der Metalle stipulirt, und das Recht zu deren Einräumung oder Selbsterrichtung den Grundherrn ertheilt, — wovon früher nichts gemeldet war.

Im IIIten Artikel des Maximilianischen Vertrags ist eine zeitweilige Uibereinkunft eingeschaltet, vermöge welcher den ständischen Grundherren 25 Jahre lang vom Tage des Vertrags von allen auf ihren Gründen bestehenden oder noch aufkommenden Bergwerken drei Viertel des ganzen Zehents zum Genuss eingeräumt werden.

Im Maximilianischen Bergvertrag ist der Ferdinandeische in der Hauptsache, in Beziehung auf die Verbindlichkeit der Verbauung der Erbkuxen, für den Grundherrn von Seite der Gewerken, aufrecht erhalten, jedoch nach den Verhältnissen im Einzelnen dahin gemässigt worden, dass wo die unentgeldliche Holzabgabe aus den Waldungen des Grundherrn zu dem Grubenbau Statt hat, alle vier Erbkuxe, — im Fall aber dieses nicht wäre, nur zwei Erbkuxe verbaut werden sollen.

Ferner sind im Maximilianischen Bergwerksvertrag noch vergleichsweise von allen auf königlichen und auf ständischen Gründen bestehenden, oder noch weiter zu entdeckenden Gold- und Silberbergwerken noch zwei Kuxen zum Besten der Schulen, Kirchen und Spitäler frei zu bauen ausgesetzt worden.

Uibrigens spricht sich der Vertrag in einem eigenen Artikel in Betreff der geringeren Metalle (die den ständischen Grundherren frei belassen blieben) bloss dahin aus, dsss Ihre Majestat nicht zweifeln, Sie, die Stände, werden auch etwas zu desto mehrer Erlangung göttlichen Segens ad pios usus davon gutherzig mitzutheilen und anzuwenden nicht unterlassen.

Der im Ferdinandeischen Bergwerksvertrag im Allgemeinen abgefasste Artikel von der Oberhand und Jurisdiction des Grundherrn über die Bergleute und das Bergwerksgut ist im Maximilianischen Vertrag auf alle vorkommenden Fälle distinguirt und in mehreren Artikeln erörtert worden, nämlich:

Z. XXII. Uiber den freien Ab- und Zuzug der Bergleute.

— XXIII. Uiber die Erbschaften bei Bergleuten.

— XXIV. Was die Bergleute von den liegenden Gründen zu leisten schuldig seyn sollen.

— XXV. Uiber die Fälligkeiten (Caducitäten)..

— XXVI. Uiber (Geld-) Bussen und Strafen.

— XXVII. Uiber Fälligkeiten an Grund und Boden.

— XXVIII. Sperre und Inventur in Todesfällen. Item Vergerhabung (Bevormundung) der Waisen.

— XXXI. Ein Theil dieses Artikels, so weit er die Unterthanen betrifft, die einen Bergwerksverwandten mit Klage belangen würden.

— XXXII. Uiber die Malefizhändel, worin der besondere Umstand vorkommt, dass die Grundherren in Malefizfällen, wenn sie ein eigenes Halsgericht haben, diese Gerichtsbarkeit ausüben können, insofern aber diese Gerichtsbarkeit abginge, sie ein wohlbesetztes ge-

straktes Gast - Recht von ehrbaren verständigen Personen (sonach eine Art von Jury oder Geschwornengericht) zusammensetzen und urtheilen lassen können.

Z. XXXIII. Die königl. Bergstädte betreffend, wird ihre eigene Gerichtbarkeit verwahrt, und sind die Personen und Gemeinden vor dem Berghauptmann, unter den sie geordnet, zu belangen. Kuttènberg, Bergreichenstein, Eule und Knin sind an ihre besonderen Privilegien gewiesen.

— XXXIV. Wenn die Bergleute Landgüter haben, sind sie in dieser Beziehung dem Landrecht unterworfen.

— XXXV. Bergleute Zeugnisse. (Zur Ablage derselben sind sie nur vor ihrer vorgesetzten Bergbehörde zu erscheinen verbunden.)

— XXIX. Wohin die Klagen sollen gerichtet werden.

— XXX. Obristen Münzmeisters Belehrung bei dem Landrecht.

— XXXI. (Im Eingang:) Die Landrechte sollen die Belehrungsfrag nicht aufschieben.

(Diese drei Artikel sind bereits im Ferdinandeischen Vertrag gegründet, vermöge dessen die Grundherren bei vorkommenden Beschwerden in Bergwerkssachen vor dem obersten Münzmeister belangt werden können.)

Z. XIX. Bergamtleute - Bestellung und Pflicht betreffend. (Wird der ganze 14. Artikel des Ferd. B. W. V. ab anno 1534 neuerlich bestätigt.)

— XX. Landprobirer. (In dem Ferd. B. W. V. Art. VI berührt, jedoch hier weiter ausgeführt.

— XXI. Uiber das Ausschlagen der Proben vom Brandsilber durch den Münzwardein.

(Neu hinzugekommen aus der Joachimsthaler Bergordnung.)

Z. XXII. Salz.

Ein neuer und sehr wichtiger Artikel, vermög welchen Se. Majestät sich zwar das Salzregale vorbehalten, den Grundherren jedoch, in so fern auf ihren Gründen Salz entdeckt und Salzwerke in Umtrieb gebracht würden, den zehnten Theil der Nutzung *aus dem Regale* zugestehen.

— XI. Wenn die minderen metallischen Erze Gold oder Silber hielten, wie es damit zu halten, und

— XII. in Folge dessen, die Anrichtung dreier (königlichen) Seigerwerke an unterschiedlichen Orten.

Diese beiden Artikel sind neu und ein gegenseitiges Zugeständniss der ständischen Grundherren für Se. Majestät in Bezug auf die edlen Metalle, die in den minderen, ihnen frei gelassenen Metallen, besonders in Blei und Kupfer beigemengt vorkommen dürften.

— X. Die Titel: Aufrichtung der Münzen, Vorleihen auf Gold und Silber, dann Wie es mit Bezahlung der Ausbeut - Silber gehalten werden soll, — ganz conform mit dem Ferd. B. W. V. bis auf den Beisatz: dass die von den Grundherren und Gewerken im angezeigten Nothfall zu verkaufenden Silber nicht ausser Landes verkauft werden dürfen, und der früher bestandene Vorbehalt, den etwaigen Gewinn über den Einlösungspreis an Se. Majestät abzuliefern, weggeblieben.

Z. X. Unter diesem Artikel sub titulo.

Mindere metallische und mineralische Bergwerke betreffend: ist die wiederholte Berufung und Vergewährung des Schlussartikels in dem Ferd. B. W. V. vom Jahre 1534, mittels welchem den ständischen Grundherren der freie Genuss der minderen Metalle belassen worden. In diesem Artikel sind noch andere Mineralien ausdrücklich benannt, die früher nicht angezeigt waren; nämlich Alaun, Vitriol und Schwefel.

— XXXVI. Die Landleute, so Bergwerk bauen, sollen der Bergordnung gemäss leben.

Besaget, dass wenn die Grundherren selbst an Bergwerksunternehmungen Theil nehmen, sie sich wie andere Gewerken den Bergordnungen gemäss zu benehmen haben.

— XXXVII. Wasserführung auf der Landleute Gründen.

Neuer Artikel, für den Bergbau sehr wichtig, indem dem Bergbau der ungehinderte Anspruch auf die vorzugsweise Benützung der natürlichen Gewässer auf fremdem Grund und Boden eingeräumt wird.

— XXXVIII. Zollbefreiung der Bergwerksnothdurften und Victualien.

Neu inserirt, und dadurch zu einer allgemeinen Vorschrift erhoben, — obwohl früher schon in den meisten einzelnen Privilegien für Bergstädte und Bergbaue diese Begünstigung begriffen war.

— XXXIX. Landleute Aufhalten der Inwohner und Bergleute pro debito.

(Warnung vor Creditirungen an Bergleute und Inwohner der Bergstädte ohne Zustimmung des Berghauptmanns.)

Der VIIte Artikel des Ferd. B. W. V. vom Jahr 1534 über die Verhältnisse des Bergregals auf den Pfand- und Lehengütern wird in der neuen Maximilianischen Urkunde nicht weiter ausgeführt, noch von der Pressburgischen Verschreibung etwas erwähnt; [245]) jedoch ist dieser Artikel in der Hauptsache damit aufrecht erhalten, indem am Schlusse des vorliegenden neueren Bergwerksvertrags ausdrücklich gesagt wird: dass alle die anderen Artikel, die in der vorigen anno

---

245) Sowohl Se. Maj. der König, in einem Reskript der Hofkammer in Wien vom 18. März 1567, als auch der Hofkommissär Geitzkofler in seinem Memorial verlangen von der böhmischen Kammer Auskunft über jene Urkunde, die unter den Namen „Pressburgische Verschreibung" im VIIten Artikel des Ferdinandeischen Bergwerksvertrags angeführt wird. Die böhmische Kammer scheint im ersten Augenblick in einiger Verlegenheit gewesen zu seyn, wie man aus den Randglossen des Geitzkoflerischen Memorials bemerken kann; antwortet später in ihrem endlichen Bericht über sämmtliche Vergleichsgegenstände, vom 17. März 1571; schliesset eine deutsche Uibersetzung dieser Pressburger Verschreibung bei, und bemerket, dass dieser Artikel in dem Ferdinandeischen Bergvergleich absonderlich am Schluss etwas dunkel und undeutlich gestellt sei, und da in dieser Pressburger Urkunde von keinem Bergwerk noch von Metallen, Gold und Silber keine ausdrückliche Meldung geschehe, demungeachtet der Artikel des Ferd. B. W. V. in seinem Wortlaut unverändert bleiben möchte, um allen weiteren Discussionen mit den Herren Ständen hierüber vorzubeugen.

Den Grund, warum K. Ferdinand diesen Artikel wegen der königl. Bergwerksreservationen in den B. W. V. vom J. 1534 aufgenommen, haben wir in der Note zu diesem Artikel des Ferd. B. W. V. angezeigt.

1534 aufgerichteten Bergwerksvergleichung begriffen, und anjetzo nicht in specie verändert sind, in ihren Kräften und Würden bleiben.

Dieses ist auch der Fall mit dem Xten Artikel des B. W. V. ab anno 1534 wegen der speciellen und besonderen Privatbergfristungen einzelner ständischen Grundherren, der auch hier unter Z. XL. sub titulo: „Sondere Privatbergfristungen betreffend" bestätigt wird.

Endlich muss man annehmen, dass damals auch der XL Artikel des Ferd. B. W. V. vom Jahr 1534 in Bezug auf die Appellation nach Joachimsthal und andere Berggerichte aufrecht blieb.

Nicht minder wichtig ist der Beisatz am Schlusse dieses vorliegenden Vertrages, womit Se. Majestät zusagen, die Redigirung zweier verschiedenen Landes-Bergordnungen in deutscher und böhmischer Sprache und deren Publication in Druck unter Mitwirkung der Stände zu veranlassen.

Dieser Vergleich ist aus den älteren Landesordnungen auch in die neuen übergangen, und bis zu dem heutigen Tag als eine allgemeine Norm betrachtet worden, so weit er die ständischen Verhältnisse betrifft.

Den königlichen Bergwerken erschienen jedoch diese ständischen Bergämter als eine Beschränkung ihrer Macht und Verkürzung ihres Einkommens, besonders in späterer Zeit, wo die königl. Bergwerke in Abnahme verfielen, und der Bergbau auf niedere Metalle sich verbreitete. Sie benützten verschiedene Gelegenheiten, die sich darboten, zumal das Berg-

gericht Joachimsthal, welchem die Bergwerke des Elbogner Kreises unmittelbar unterworfen waren, um den Wunsch auszudrücken, diese ständischen Bergämter zu entfernen, und alle Bergwerke der unmittelbaren Aufsicht der königl. Bergoberämter zu unterziehen.

Noch in der späteren Regierungszeit Kaiser Franz I. v. O. ist ein ähnlicher Versuch unternommen worden; allein, wie der Pfeil am ehernen Schilde, ist auch dieser Versuch an der Aegide des Wahlspruchs: Justitia regnorum fundamentum! — den dieser höchstverehrte Monarch nicht zur Schau auf die Münzen, sondern tief in seinem gerechten Gemüth eingeprägt hatte, — abgeprallt. Von diesem nie zu vergessenden Monarchen war es am wenigsten zu erwarten, dass er ein 600jähriges ungestörtes Possessorium wegen einzelner Gebrechen in der Ausübung abändern würde.

Es sei uns erlaubt, die Gründe, auf welche sich die Beschwerden bezogen, auseinander zu setzen, da sie, obgleich anscheinend wahr, doch als Vorwürfe ungerecht sind.

Die Hauptgründe, welche gegen diese Bergämter angeführt wurden, waren: dass die Grundobrigkeiten, um die Besoldungen nicht sehr zu vermehren, die Stelle des Bergmeisters gewöhnlich mit jener eines bereits für die Dominienadministration angestellten Beamten verbanden; dass diese Beamten, die früher auf keinem Bergwerke practicirt, sowohl des Bergbaues als der Berggesetze unkundig wären, daher auch der Bergbau für Obrigkeit oder Gewerken unzweckmässig geführt werde, und die Bergwerke dadurch verhauen, und viele Processe hervorgerufen würden, welche am Ende dann doch an die königl. Bergoberämter gebracht

werden müssten. Selbst Justiziarien, wenn sie als Bergmeister oder Beisitzer der Berggerichts - Substitutionen angestellt würden, könnten nur nach den gemeinen Rechten, aber nicht nach den Bergrechten urtheilen, deren sie unkundig wären. Alle Zweifel über Vermessungen müssten am Ende doch im commissionellen Wege durch den oberämtlichen Markscheider entschieden werden, welches alles viel schneller und zweckmässiger vor sich gehen würde, wenn sämmtliche Bergwerke den königl. Bergämtern unmittelbar unterworfen worden wären. —

Es kann wohl nur die Rede vom Bergbau auf unedle Metalle seyn, da dermalen ausser den Bergwerken des Fürsten von Schwarzenberg zu Ratibořic, und des Grafen von Khüenburg zu Jungwožic, kein Bergbau auf edle Metalle in den Händen der ständischen Grundobrigkeiten sich befindet. Dass aber die damaligen Bergbaue auf unedle Metalle so schlecht geführt und verhauen worden, kann keineswegs nachgewiesen werden, da man aus den Quaternen der Verkäufe und Testamente bei der königl. Landtafel bestimmt nachweisen kann, dass heute auf denselben Blei-, Eisen-, Alaun-, Vitriol- und Kohlenbergwerken der Bau noch fortgeführt wird, worauf er bereits im 16ten und 17ten Jahrhundert eröffnet war.

Abgesehen davon, dass kein grundobrigkeitlicher Bergmeister angestellt werden darf, der sich nicht der angeordneten strengen Prüfung bei den königl. Berggerichten unterzogen hat, und hierüber das Fähigkeitszeugniss beibringen muss, woraus man schliessen darf, dass er die hinreichenden Kenntnisse zur Bestellung seines Amtes besitze: so hat man in neuerer Zeit auch besonders darauf Rücksicht genommen, diese

Beamten mit der Zeit vorschreiten zu lassen, so weit ihnen dazu Gelegenheit gegeben wurde. Wenn sie jedoch in den Berggesetzen nicht hinreichend unterrichtet gefunden werden sollten; so kann man ihnen dieses zu keinem Vorwurf machen: denn es würde diesen Bergämtern ausser in dem Ferdinandeischen Bergwerksvertrag vom J. 1534, in welchem die Joachimsthaler Bergordnung für neu angehende Bergwerke zur Nachachtung aufgestellt wird, keine neue Rechtsnorm vorgeschrieben. Diese Joachimsthaler Bergordnung ist aber, wie bekannt, schon seit langer Zeit so selten geworden, dass bereits in dem Jahr 1766 Ihre Maj. die Kaiserin Maria Theresia mittels höchsten Hofkammerdekrets vom 13ten Juni 1766 auf die Herausgabe einer mit Zuziehung der Herren Stände neu zu verbessernden Joachimsthaler Bergordnung Bedacht genommen. [246])

Uiber die böhmische Berggesetzgebung war aber in der ganzen k. Monarchie kein Lehrstuhl. Auch die königl. Beamten, die ihre akademischen Jahre in Schemnitz zugebracht, konnten dort nur die ungarische Bergordnung erlernen, die in Böhmen nicht gesetzlich ist. Die Justiciäre bei den grundobrigkeitlichen Bergämtern standen ganz in derselben Kategorie, wie die geprüften Räthe in den Bergstädten, die als officiose Mitglieder den Berggerichten als Assessoren zugetheilt waren, und ohne jemals die Berggesetze erlernt zu haben, Sitz und Stimme führten. Markscheider wurden ebenfalls hauptsächlich in Schemnitz ausgebildet, da selbst in polytechnischen Instituten, die sich in grossen Städten befinden, keine Gelegenheit sich dar-

246) Schmidt Berggesetzsammlung B. VII. p. 176.

bietet, durch unterirdische Messungen den Unterricht praktisch zu lehren.

Der Mangel an Unterricht wurde längst gefühlt, denn schon in dem kaiserl. Mandat an den böhmischen Oberst-Münz- und Bergmeisteramts-Administrator, vom 13ten Oktober 1716 [247]) wird des Mangels an wohlerlernten Berg-, Schmelz- und Markscheideleuten als eines Haupthindernisses der Aufnahme des Berg- und Münzwesens gedacht, und es werden dem Administrator an Stipendien zur Unterstützung von vier Zöglingen, für jeden jährlich 150 fl. zur Verwendung zugewiesen, um diese Zöglinge durch drei Jahre studieren und reisen zu lassen. Diese Verordnung wurde im Jahre 1724 und 1730 wiederholt, was jedoch dadurch geleistet worden, ist nicht zu ersehen.

Unter dem Präsidium der königl. böhmischen Kammer unter Franz Leopold Grafen von Sternberg im Jahr 1733 wurde endlich die approbirte Instruction für dieses beabsichtigte Institut hinausgegeben, der Lehrplan vorgeschrieben und die letzten zwei Jahre des Studiums auf dem Bergbau in Joachimsthal zu vollenden angeordnet. Als Lehrbücher waren vorgeschrieben: für die Bergrechtslehre das Corpus juris et systema rerum metallicarum (bekanntlich von Deucerus), dann Christoph Hertwigs alphabetisches Wörterbuch zum Nachschlagen, in welchem auch viele Termini technici des Berg- und Hüttenwesens definirt sind. Zugleich wurde mittels besonderer Verordnung der k. böhmischen Kammer die Zahl der bestandenen vier Scholaren auf drei reducirt, und die Ersparung zur Remunerirung jener Joachimsthaler Bergbeamten ver-

---

247) Schmidt loc. cit. B. V. p. 517.

wendet, welche den vorgezeichneten practischen Unterricht ertheilten. [248])

Uiber die Ergebnisse dieser Bergschule sind weiter keine Nachrichten bekannt, in wie weit sie in Böhmen Fortschritte gemacht, doch wahrscheinlich hat sie sich im Verlaufe der Zeit in die Institution der anno 1753 in Přibram und Joachimsthal ernannten Bergpraktikanten aufgelöset.

Das Bedürfniss des Unterrichts ist aber perennirend. Wailand Kaiserin Maria Theresia benützte daher die ersten Jahre des Friedens, dieses Bedürfniss zu befriedigen. Unter ihrer glorreichen Regierung erreichte die Bergakademie in Schemnitz den höchsten Glanzpunkt und wurde von Schülern beider Welttheile besucht. Auch für die deutschen Erbstaaten wollte sie eine gleiche Fürsorge treffen. In einem Patent vom 10ten März 1763 erklärte sie ihren Willen, dass in der Hauptstadt Prag eine Bergschule errichtet werde, in welcher nicht nur über die Bergstaatsrechts- als allgemeine Bergrechtslehre, sondern auch über Bergbau- und Hüttenkunde, Docimasie und Mechanik sammt allen Hilfswissenschaften ausführlich und gründlich vorgetragen werden, und diese Lehranstalt auch mit den nöthigen Naturalien- und Modellensammlungen versehen werden sollte. Die Direction derselben wurde dem Bergrath Peithner übertragen; dieser eröffnete die Schule am 7. November 1763, welche, wie es scheint, mit seinem Tode auch wieder aufgelöst worden ist.

Vermöge eines höchsten Hofkammerdekrets vom 13ten Juni 1766, im Auftrage ihrer Maj. der Kaiserin Maria Theresia an das königl. böhmische Landesguber-

---

248) Schmidt loc. cit. B. VI. p. 211 — 234, ferner p. 262 und p. 473.

nium erlassen, hatten Ihre Majestät die neue Errichtung einer böhmischen Landesbergordnung im Sinne, welche durch den Druck bekannt gemacht werden sollte. Diese Sache sollte mit dem königl. Landesgubernium und den Ständen concertanter ausgearbeitet, dabei aber der Bedacht darauf genommen werden, damit nichts dem Wenceslai-Vertrag oder der Maximilianischen Bergwerksordnung Widriges eingeführt werde. [249]) Bergrath Thaddäus Peithner hat hierwegen noch in seiner Eigenschaft als öffentlicher Professor der Bergwissenschaften einen Entwurf vorbereitet, der jedoch nicht zu weiterer Schlussnahme und Ausführung gediehen ist.

Das perennirende Bedürfniss einer neuen Gesetzgebung in Bergsachen, einer Professur über die Berggesetze auf der Prager Universität, und einer Bergschule in den kaiserl. deutschen Erblanden ist auch unter der Regierung des österreichischen Kaisers Franz I. laut geworden. Für den ersten Zweck hat derselbe noch in seinen letzten Regierungsjahren eine eigene Commission niedergesetzt. Für den zweiten hat Kaiser Ferdinand I. von Oesterreich, den Fussstapfen seines erhabenen Vaters folgend, die Besetzung der Lehrkanzel über die Bergrechte an der Prager Universität bereits aufgetragen; — und wir dürfen getrost erwarten, dass er auch das Dritte vollbringen werde.

Was den schnelleren Geschäftsgang durch unmittelbare Einschreitung der k. Bergoberämter anbetrifft, wollen wir zu bedenken geben, dass die Uibersicht von 960 Quadratmeilen, auf welcher sich die Bergwerke auf niedere Metalle in Böhmen zerstreut finden, also auf 240 Quadratmeilen für ein jedes Bergoberamt,

249) Schmidt loc cit. B. 7. p. 176.

in so fern die Districte gleichförmig vertheilt wären, nebst der Aufsicht eines eigenen Bergwerkes in administrativer Beziehung, — eine allzu grosse Schnelle wohl nicht erwarten lässt. Uibrigens lässt sich zuversichtlich erwarten, dass wenn einmal den oben genannten dreifachen Erfordernissen entsprochen seyn wird, die Verbreitung der Intelligenz sich von selbst bilden, und es dann nur eines einfachen allerhöchsten Befehls bedürfen werde, damit Niemand als Berggerichtssubstitut oder Beisitzer des Gerichtes angestellt werde, der sich nicht mit dem Zeugnisse des Professors an der öffentlichen Lehrkanzel des Bergrechts auszuweisen vermag, dass er die Vorlesungen ordentlich frequentirt, und bei den öffentlichen Prüfungen den Beweis hinreichend erworbener Kenntnisse geliefert habe.

22.

König Maximilian hatte am Schlusse des Bergwerksvergleichs vom Jahre 1575 die Ertheilung von zweierlei Bergordnungen für Joachimsthal und Kuttenberg in deutscher und böhmischer Sprache — und deren Kundmachung durch den Druck — beschlossen. Die Schicksale dieser beiden Urkunden, über welche mehr als 40 Jahre lang verhandelt wurde, ohne dass sie zu einer gesetzlichen Publication gelangt wären, und von denen wir nur die Kuttenberger mit Wahrscheinlichkeit kennen (jene von Joachimsthal ist ganz verschollen), da sie, obgleich nur in Abschriften circulirend, für eine legale Gesetzgebung gehalten wurde, sind so eigenthümlich, dass wir sie in Kürze in die Geschichte einführen müssen.

Um jedoch diese sonderbaren Anomalien einigermassen begreiflich zu machen, müssen wir daran erinnern, 1tens dass die böhmischen Könige, um den Bergbau zu fördern, in Ertheilung von Privilegien sowohl für die einzelnen Bergwerke, die schon vorhanden waren, als für solche, die erst entstehen sollten, sich sehr freigebig erzeigten. 2tens dass es keine allgemeine Bergordnung gab, sondern ein jedes Bergwerk für sich, es sei von den Königen oder von den mit Fristungsbriefen versehenen landständischen Obrigkeiten, — besondere Gesetzgebungen besassen, manche auch keine eigenthümliche Bergordnung hatten, und nur im Einzelnen auf die Joachimsthaler Bergordnung verwiesen waren. Nur aus diesem Gesichtspunkt lässt sich der Widerstand, den die beiden vorgeschlagenen Gesetzgebungen für Kuttenberg und Joachimsthal erfahren haben, erklären. Schon in dem Jahr 1567 hatte K. Maximilian einer königlichen und ständischen Cumulativ-Commission den Auftrag gegeben, den Vorschlag zu einer neuen Bergordnung für Kuttenberg vorzulegen, nach dem Beispiel jener von Joachimsthal und Schlackenwald, in welche auch die Verbesserungsvorschläge des Oberst-Münzmeisters aufzunehmen wären. [250]) Die Commission lehnte diese Zumuthung aus dem Grunde ab, dass ein so wichtiges und umfassendes Geschäft bei einer Untersuchungskommission, die mit so vielen einzelnen Gegenständen beschäftigt sei, nicht ausgeführt werden könne; es würde zuträglicher seyn, diese Sache durch die königl. Hofkammer mit Zuziehung der Herren Stände besonders vorbereiten, und für sich verhandeln zu lassen. Am 28ten

250) F. A. Schmidt loc. cit. B. III. p. 112.

März 1568 erfolgte von Sr. Majestät die Erledigung über den Bericht mit folgendem Beisatz, dass eine neue Bergordnung vorbereitet werden soll.

Dem König Maximilian schien das Vorrücken der Redigirung einer neuen Bergordnung für Kuttenberg durch den Oberstmünzmeister und die Amtleute zu langsam vorzuschreiten, worauf er in Erledigung des Commissionsberichts unterm 24. Januar 1571 den Auftrag ertheilte, dass die Commissäre mit Beiziehung des Oberstmünzmeisters den Entwurf einer neuen Bergordnung vornehmen, zu welchem Zweck er ihnen die von Sr. Majestät für Ungarn selbst errichtete Bergordnung, die Ferdinandische für Niederöstreich zur Einsicht übersendet, und auch auf die Benützung der alten Kuttenberger, der Joachimsthaler und der Meisnischen Bergordnung verweiset. [251])

Uiber diesen Auftrag kömmt kein weiterer Commissionsbericht in den Acten vor.

Während dieser Zeit bis zum Maximilianischen Bergwerksvergleich vom Jahre 1575, möge wohl der Gegenstand einer neuerlichen Redigirung der Bergordnungen in den Unterhandlungen mit den Herren Ständen mit vorgekommen seyn. In diesem Bergwerksvertrag haben Se. Majestät dem heissesten Wunsch der HH. Stände darin entsprochen, dass ihnen der Bezug von drei Vierteln des Zehents auf eine Frist

251) Siehe Bergwerksgeschichte I. Bd. p. 126. 130 — 136. Dann Schmidt Berggesetz-Sammlung B. III. p. 194.

von 25 Jahren zugestanden wurde. Am Schlusse des benannten Vertrags geschieht die neuerliche Zusage, dass zwei unterschiedliche Land - Bergwerkordnungen für Kuttenberg und Joachimsthal cumulativ mit den HH. Ständen so bald als möglich aufgerichtet, in böhmischer und teutscher Sprache abgefasst und in Druck gebracht werden sollen. In Folge dessen erhielt der Oberstmünzmeister in Kuttenberg den Auftrag, eine solche zu verfassen. Sie scheinen jedoch vor dem Ableben dieses Königs nicht zu Stande gekommen zu seyn.

§. 23.

Kaiser Rudolph, im Anfang seiner Regierung besonders bestrebt, die Bergwerke in Aufnahme zu bringen, fasste den Faden wieder auf, und beschäftigte sich, das Versprechen seines Vorfahren in Betreff der beiden Bergordnungen in Erfüllung zu bringen.

Der Oberstmünzmeister, Wilhem von Oppersdorf, scheinet in der Zwischenzeit die von ihm entworfenen reformirten Bergordnungen dem Monarchen vorgelegt zu haben, welcher jedoch die Idee aussprach, dass beide Bergordnungen für Joachimsthal und Kuttenberg in einer allgemeinen Bergordnung zusammengeschmolzen werden sollten. Diese sollte den HH. Ständen in dem Landtag 1580 von dem Oberstmünzmeister zur Berathung vorgelegt werden. Die HH. Stände ernannten aus dem Herren- und Ritterstand neun Commissäre, welche mit den königl. Landesofficieren diesen Gegenstand und die Modalität der Ausführung erwägen und im nächsten Landtag darüber berichten sollten. Zugleich waren dem Stadtrath von Kuttenberg die Akten mitgetheilt und anbefohlen worden, wegen der Einfüh-

21 *

rung einer neuen Bergordnung den Landtag vom Jahre 1581 auch mittelst Deputirten zu beschicken. Was auch erfolgte, jedoch zu keinem Beschluss geführt zu haben scheinet, weil in dem diessfälligen Landtagsschluss darüber nichts vorkömmt: man muss vielmehr vermuthen, dass die Stadt Kuttenberg gegen die vereinigte Berggesetzgebung sich gesträubt habe, da aus der Correspondenz des Herrn Oberstmünzmeisters hervorgehet, dass er sich mit einer besonderen Gesetzgebung für Kuttenberg beschäftige.

In diesem Jahre wurde er mit Lazarus Erker, Oberbergmeister in Kuttenberg, auf den sämmtlichen Bergwerken im Lande auf Bereisung umhergesendet, um die Bergbauenden für die Annahme der neueren Bergordnungen zu stimmen. Aus den eingegangenen Relationen des Oberstmünzmeister von Oppersdorf, und Oberbergmeisters Lazarus Erker sowohl, als auch vom Oberberghauptmann Dreyling in Schlackenwald gehet hervor, dass sämmtliche Bergwerke gegen Einführung einer allgemeinen Bergordnung sich gesträubt haben, nicht allein wegen der Verschiedenheit der Privilegien der einzelnen Bergstädte, sondern auch wegen einiger anderen Artikel in der projectirten Bergordnung; wie wir dieses in der Bergwerksgeschichte angeführt haben, und später noch nachweisen werden.

Im Jahre 1582 wurden diese Ausarbeitungen oder Berggesetzentwürfe zwar auf dem Landtage den Herren Ständen vorgelegt, welche den Verlass nahmen, die ernannten ständischen HH. Commissäre möchten sich mit den königl HH. Landesofficieren nach Prag verfügen, die vorgelegten Artikel, in so weit sie den früheren Verträgen nicht zuwider laufen, erwägen, und im nächsten Landtag darüber Vortrag erstatten. Es scheinet,

dass die vorgelegten Entwürfe den Herren Ständen eben so wenig zugesagt haben, als den Bergwerken, und wahrscheinlich aus denselben Gründen der gefährdeten Privilegien, wie man aus mehreren Briefen des Oberstmünzmeisters ersehen kann, die wir in der Geschichte der Bergwerke angeführt haben. [252])

1585. In diesem Jahre wurde dieser Gegenstand auf dem Landtage nach Felix abermal in Vortrag gebracht. Die Herren Stände erwiderten in dem Landtagsschlusse: sie hätten bereits 1581 die Commission zu diesem Endzwecke ernannt, ohne dass hierüber etwas zum Schlusse gelangt sei; und indem sie diese Commission ergänzten, so ertheilen sie derselben neuerdings den Auftrag, in dieser Sache mit den HH. Landesofficieren in Verhandlungen einzugehen.

Wenn die unter dem Titel einer Reformation von Kuttenberg von dem Jahr 1585 in der chronol. Sammlung der Berggesetze von F. A. Schmidt nach einer in der fürstlich von Fürstenbergischen Bibliothek sich vorfindenden deutschen Uibersetzuug, und die böhmische Handschrift in dem Codex der Kuttenberger Bergrechte im böhmischen Museum [253]) unter jene gehören, welche den HH. Ständen im Landtage vorgelegt worden, so werden sich die Gründe leicht entwickeln lassen, warum selbe weder von den HH. Ständen, noch von den anderen Bergwerken angenommen werden wollten.

Der Herausgeber der Berggesetzsammlung hält [254]) die deutsche Handschrift für die von Wilhelm von

252) Bergwerksgeschichte Tom. I. p. 149. 140. 141. 143. 144 — 394. 395.

253) Práwa hor Kutných (die Rechte des Bergwerks in Kuttenberg).

254) In der Vorrede zu seiner Sammlung.

Oppersdorf für Kuttenberg vorgeschlagene Gesetzgebung, wozu ihn manche Stellen verleitet haben mögen, die sich bloss auf Kuttenberg beziehen, wie z. B. jene über die Schmeller, welche in der böhmischen Handschrift weggelassen sind; ferner die vielen Stellen aus den Wenceslaischen Constitutionen und aus den Kuttenberger Privilegien. Es finden sich aber eben so viele aus der Joachimsthaler Bergordnung, die in der früheren Kuttenberger nicht gefunden werden. Am entscheidendsten aber ist eine Stelle, die wir später wörtlich anführen werden, es sei dieser Vorschlag keineswegs eine redigirte Bergordnung, sondern ein weitläufigerer Vorschlag zu einer künftigen Redaktion. Es sind daher beide Handschriften nichts anderes, als Ausarbeitungen des Oberstmünzmeisters, die zu einer näheren Uibereinkunft führen sollten.

Da diese Gesetzgebung nie eine Sanction erhalten, noch durch ein Patent publicirt worden, so wollen wir daraus nur einzelne Stellen anführen, weil sie den vorhandenen Privilegien zuwider waren, und wichtigere Abänderungen früher bestandener Gesetze enthielten, daher allgemeine Abneigung veranlassten.

In dem Artikel von dem Oberstmünzmeister werden die Appellationen von allen Bergwerken in Sr. Majestät Abwesen an den Oberstmünzmeister gewiesen, — statt dass bisher die Appellationen bei den Bergwerken zu Joachimsthal und Schlackenwald, dann den sogenannten waldischen Bergwerken, an den Berghauptmann in Joachimsthal und in Schlackenwald gingen. Die Benennung zu allen Stellen bei den Bergämtern im Königreich Böhmen wird ebenfalls dem Oberstmünzmeister

zugewiesen. Gleichfalls die Ernennung der Bergmeister bei den Bergwerken auf ständischen Gründen, während bisher nur der Zehentner und die Münzamtleute von dem König ernannt zu werden pflegten. Uiber diesen Artikel dürften auch die HH. Stände Anstand genommen haben. Die in diesem Entwurfe angeführten und in demselben übergangenen alten Vorschriften der Wenceslaischen Constitutionen waren bloss für Kuttenberg vorgeschrieben, und zum Theil auf den Joachimsthaler und anderen Bergbauen nie gesetzlich.

Dagegen sind aber aus der Joachimsthaler Bergordnung zur Anwendung angetragen worden: die Taxnormen, die Instruction über die Pflichten der Markscheider, über den Ausschank der Getränke, — doch sehr ausführlich behandelt, welcher Artikel jedoch so wie jener von den Schmellern in dem böhmischen Manuskript gänzlich fehlet.

In dem Absatz von der Faktorei wird das alte der Stadt Kuttenberg allein ertheilte Privilegium wieder in Anregung gebracht, vermöge welchem die Verleger berechtiget waren, nach wiederholter Erinnerung und fruchtlos verstrichenem Präclusiv-Termin ihre ausständigen Verlagsforderungen bei Gewerken aus dem Herren- und Ritterstand mittelst persönlicher Anhaltung ihrer Unterthanen zu exequiren. Auch diese Vorschrift dürfte den Herren Ständen nicht sonderlich angenehm gewesen seyn.

Bei den Freimachungen sollten die Bergtheile einer frei gemachten Zeche, mit einer Hälfte durchaus und unbedingt in das Eigenthum des Freimachers und neuen Muthers übergehen, was wohl keinem Gewerken zugesagt haben mag. In Joachimsthal war dieses nur der

Fall mit den zur Zeit der neuen Aufnahme unverzubussten oder im Retardat verstandenen Bergtheilen.

Im vorliegenden Entwurf sind nach dem Vorbild der Joachimsthaler Bergordnung zu einer neuen Fundgrube im gestreckten Felde 42 Lachter, auf jeder Seite die Hälfte, zu messen, in Antrag gebracht. Dieses war in Vergleichung gegen die Constitutionen, welche 49 Lachter oder 7 Lahnen vorgeschrieben haben, nur ein Feld von 6 Lahnen. Dieses konnte die Kuttenberger Gewerken nicht zufrieden stellen.

Die Gangesvierung wurde hier ganz von der Joach. B. O. und den Constitutionen abweichend mit 7 Lachtern im Hangenden, und mit 7 Lachtern im Liegenden angetragen, wodurch die Gewerken an der so wichtigen Seite im Hangenden wesentlich geschmälert wurden, worüber hierorts gleich im Eingang bei der Erläuterung der alten Iglauer Statuten (pag. 18. Anm. 19.) das Nähere berührt worden.

Die Theilung der Uiberscharen unter die beiden nächsten Angränzer ist nach dem Princip der J. B. O. angenommen.

Der neue Entwurf der vorliegenden Bergordnung bestimmt die Entfernung der Ansitzpunkte mehrer Schürfer auf 3½ Lachter von einander, als Modification der alten Constitutionen, wo jeder Schürfer neben dem Andern unmittelbar bloss in der Entfernung, dass zwei Menschen neben den Haspelhörnern stehen, ansetzen konnte. In der J. B. O. war darüber nichts enthalten.

Die der früheren Maasswürdigkeit eingeräumten Prioritäten gegen bloss fündige Zechen sind nach den Constitutionen beibehalten worden, welches Gesetz jedoch in der J. B. O. nicht angenommen worden war.

Vom Auflassen und Freimachen der Zechen. Die Formalität wegen Aufforderung der alten Gewerken, sich in einem Präclusivtermin von 4 Wochen zu erklären, ob sie ihre Theile mitbauen wollen, ist ganz der J. B. O. entnommen; nur ist in diesem Absatz der Verlust der halben Antheile auf jeden Fall als eine Strafe für die Gewerken, weil sie die Zeche oder den Ort ungebaut liegen liessen, ausgesprochen. Darüber ist oben bereits das Nöthige bemerkt worden. Königl. Bergtheile waren jedoch davon ausgenommen.

Das Verbot, dass die Grundeigenthümer sich der Anlegung von Aeckern, Gärten, Häusern und Höfen nahe bei Bergwerksgebäuden, Schächten, Zechen, Hütten und Pochwerken enthalten, und hierüber immer erst die Specialbewilligung von dem Oberstmünzmeister einzuholen gedrungen seyen, mag als eine Beschränkung der Grundobrigkeiten angesehen worden seyn. Dagegen das Nachfolgende, dass nämlich die aufgelassenen Taggebäude den Grundherren zufallen sollen, den Gewerken nicht zusagen mochte.

Die Einlösungstaxe von Grundstücken um einen gesetzlich bestimmten Preis, nämlich 10 Schock böhmischer Groschen für eine Hube oder Lane — der Häuser, Höfe und Mühlen um den letzten Einkaufspreis — konnte bei den Grundbesitzern, welcher Eigenschaft sie immer waren, durchaus keinen Eingang finden. Dagegen war zur Abkürzung bei Streitigkeiten ein schiedsrichterliches Verfahren angeordnet. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter fand keine Appellation Statt.

Von der Hauerschicht nach der Arbeit. Die in der Joach. B. O p. 2. art. 7. erlaubte Weilarbeit von 4 Stunden vor und nach Mittag für die Hauer, die

eigene Zechen besassen, wird ganz abgestellt. Zu schürfen wird den Hauern nach ihrer verfahrenen Schicht wohl erlaubt; so wie aber ein Gang erreicht ist,. oder auch ohne Auffindung eines solchen, wenn nur ein Gestein $3^1/_2$ Lachter Teufe erreicht, und Kübel und Seil eingeworfen sind; wird die ordentliche fortwährende Belegung unter den Folgen der Freimachung bei Unterlassung gefordert, — eine Bestimmung, welche auch sämmtliche Bergarbeiter gegen sich aufregen musste, da sie zumal nach der J. B. O. in diesem Punkt begnadigt und begünstigt waren.

Von der Gewerken Schulden. Den Gläubigern, die Forderungen auf einer Zeche haben, wird ein Vorrecht eingeräumt, diese Zeche, wenn sie auflässig wird, vor Anderen zu muthen.

Von der Bergleut Freiheiten. Betitelt 31. Artikel. Verordnung des Königs, dass die in Zubusse stehenden Zechen auf den Gold- und Silberbergwerken, auch auf den Erbgründen der Stände, sowohl von dem königlichen, als auch von dem auf den Antheil der ständischen Grundherren ausfallenden Zehent befreit seyn sollen. — Es ist aus der Bergwerksgeschichte von Joachimsthal nachgewiesen, dass König Ferdinand I. öfter die Gewerken von der Entrichtung des königl. Zehentantheils dispensirt, — in Beziehung auf den grundherrlichen Antheil sie jedoch stets an die Grundherren mit den Nachlassungsgesuchen angewiesen habe. Daher diese an sich nicht unbillige Einleitung in Hinsicht der Form in gegenwärtigem Entwurf wohl bei den HH. Ständen einigen Anstoss erlitten haben mag.

Bei dem eingeführten Erbstollenrecht ist im Allgemeinen die J. B. O. als Grundlage angenommen. Im Einzelnen wird bemerkt: M. §. 9. wird der jährliche

Forttrieb eines Erbstollens mit seinem Feldort mit 3½ Klafter (oder ½ laneus) zur Bauhafthaltung bestimmt, statt der einen Lachter in den Wencesl. Const.

M. §. 13. Wenn der Stöllner die Schächte der Gewerken in fremden Zechen zur Ausförderung der ausgehauenen Berge auf dem Stollen gebraucht, haben sie während dieser Zeit nur das halbe Neuntel zu entrichten.

Ad M. §. 18. Bei der Aufgewältigung eines alten Stollens sind die Gewerken, in deren Zeche er sich befindet, dem Stöllner nur das Zwölftel zu reichen schuldig.

Ad M. §. 19. Von dem Punkte an, wo er wieder durch ganzes Gestein getrieben wird, gebührt ihm wieder das ganze Neuntel.

Alles Uibrige ist wie in der I. B. O. und deren Appendix enthalten, nur zum Schluss wird im vorliegenden Entwurf der Artikel von den Suchstollen aus den Wenceslaischen Constitutionen aufgenommen, jedoch mit mehr Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen. Was bei Suchstollen an Uiberscharen verbleibt, fällt auf königl. Gründen dem König und auf den ständischen Gründen dem Grundherrn anheim, und muss angeboten werden, ehe es an Andere verliehen werden kann.

Dass dieser Entwurf übrigens keine in formalibus reducirte Bergordnung zu einer gesetzlichen Publication, sondern nur ein Entwurf, um mit den Herren Ständen über die darin enthaltenen Anträge zu unterhandeln, gewesen sei, ergibt sich aus der Abfassung des Textes gegen das Ende unter dem Titel: Bericht

vom Erzkauf [255]. *„Obwohl etliche Artikel mit weitläufiger Ausführung gestellt seyn, sonderlich vom Erzkauf von Juden, Fleischhackern zu Kuttenberg, und dergl., nicht darum, dass in der Bergordnung also weitläufig bleiben soll, sondern solches denen, so es erwägen und corrigiren werden, zur Nachrichtung und Wissenschaft, wie es damit ergangen, und welcher Ursachen willen sie vor nothwendig darinnen zu seyn vermeint, die sowohl als die anderen alle zu ihrer Zeit in allergnädigstem Wohlgefallen stehen."* [256]

Die hier angeführten Beispiele aus diesem Entwurf werden hinreichen, um zu beweisen, dass diese, mit unzureichender Menschenkenntniss und mit zu weniger Berücksichtigung des Nutzens der Private, im Gegensatz der Vortheile, die sich der Oberstmünzmeister vorbehalten hat, aus der Kuttenberger und Joachimsthaler Bergordnung und den Kuttenberger Privilegien zusammengestellte Berggesetzgebung keinem der Theilhaber ganz zusagen konnte.

Dem deutschen Manuscript ist eine Goldbergordnung beigefügt, welche wahrscheinlich der Vorschlag zur Eyler Bergordnung gewesen. Sie enthält eigentlich nur Vorschriften für die Goldseifen, da man

---

255) F. A. Schmidt Berggesetzsammlung T. III. p. 551.

256) Text nach der böhmischen Handschrift.

Zpráwa.

Ačkoliw niekteřj artykulowé w tomto spisu w obšjrných slowjch postaweni gsau, obzwláště o erckaufu, o wypowěděnj Židůw, o řeznjcjch při Horách Kutnách a ktomu podobně, kteřjžto ne proto tak rozšjřeni gsau, aby to w šecko do práw hornjch wloženo býti mělo, než toliko těm, kteřj nad tjm zřjzeni budau k koryğowánj, pro zprávu, aby wěděti mohli, gak gest se dělo, a pro které přjčiny se za slušné widělo, ty artykule do práw hornjch wložiti.

im Uibrigen sich nach den Vorschriften für die Silber- und Goldbergbaue auf den Ganggebirgen verhielt, und im Eingange selbst wird ausdrücklich erwähnt, dass man in Eyle, Knin und Bergreichenstein sich von vielen Jahren her nach der Joachimsthaler Bergordnung in allen Artikeln und Puncten benommen habe.

Als nun der König bemerkt hatte, welchen Widerstand die Vorschläge seines Münzmeisters allenthalben erfahren hatten: so ertheilte er der, im Jahr 1586 zur Negotiation über diesen Gegenstand aufgestellten Cumulativ-Commission zur Untersuchung aller Bergwerke im Königreich Böhmen, mittels der Instruction vom 8ten Februar 1586 den Auftrag, über die mitgetheilten Entwürfe ihr Gutachten abzugeben, ob die Kuttenbergische, Eylische und Joachimsthalische Bergordnung in ein Corpus oder einzige Bergordnung zu bringen, oder ob es nützlicher sey, es bei den zwei Bergordnungen von Kuttenberg und Joachimsthal zu belassen; was auch der König selbst mit dem als seine eigene Meinung herausstellet, dass die Joachimsthaler Bergordnung seit lange her in- und ausländischen Gewerken bekannt und üblich sei, auch viele Bergleute, Gewerken und Bergstädte darbei gelassen zu werden bitten, übrigens Veränderungen auch nicht immer mit Nutzen geschehen, und etwa nur einige Artikel einiger Erklärung und Aenderung bedürftig wären. [257])

Ob, oder welchen Bericht die Commission hierüber abgestattet habe: ist in den Acten nirgends ersichtlich.

257) F. A. Schmidt loc. cit. T. IV. pag. 9.

In dem Landtag, Montag nach Martini von demselben Jahre, kömmt ebenfalls hierüber kein Beschluss vor. Es ertheilen jedoch in diesem Landtagsschluss die HH. Stände ihren Commissarien den Auftrag zur Berathung über die neuen Artikel, in so fern solche dem Maximilianischen B. W. V. vom Jahr 1575 nicht entgegenstehen, und den erblichen Fristungen der HH. Stände nicht nachtheilig seyen. In den nachfolgenden Landtagen findet sich jedoch über die vorgeschlagenen Artikel nirgends ein Beschluss. [258]) Es scheinet, dass beide Theile von da an diesen Gegenstand haben auf sich beruhen lassen, denn es findet sich weiterhin weder eine königliche Publication, noch ein nachgefolgter Landtagsschluss; auch hat der Oberstmünzmeister von Kuttenberg seine Stelle resignirt und seine Entlassung erhalten.

Ob nun gleich diese Gesetzgebungsentwürfe keine legale Publication erhalten haben, so scheinen sie doch handschriftlich vervielfältiget und als Gesetze anerkannt und gebraucht worden zu seyn. *Span* in seinem Werke: Bergrechtsspiegel, zählt diese Entwürfe mit unter die bestehenden kaiserlichen Bergordnungen, und citirt ihre Artikel bei den einschlägigen Materien mit den Buchstaben R. J. und R. K.

Vom Jahr 1586 an bis zu dem Jahr 1604 ist in Bezug auf eine allgemeine oder besondere Berggesetzgebung nichts Besonderes geschehen; was im Einzelnen an Verordnungen in anderer Beziehung ergangen, ist bereits in der Geschichte der Bergwerke angegeben worden.

---

258) Gedruckter Landtagsschluss in böhmischer Sprache.

Als sich nun K. Rudolph überzeugt hatte, dass die Stadt Kuttenberg, sich auf die Wenceslaische Bergordnung und ihre Privilegien stützend, die Joachimsthaler Bergordnung, die der König vorzog, nicht annehmen würde: so entschloss er sich, wenigstens einen Theil der J. B. O. dem Bergwerk in Kuttenberg als eine Reform zu octroyiren.

Das erfolgte böhmische Patent hierüber ist anno 1604 in Prag gedruckt worden. [259]) Die in der Gesetzsammlung von F. A. Schmidt abgedruckte deutsche Uibersetzung ist, wie die meisten deutschen Uibersetzungen jener Zeit, in manchen Stellen unrichtig. Da, wo diese Unrichtigkeiten den Sinn entstellen, werden wir sie berichtigen:

Art. 1. *Die Bestellung der Schichtmeister und Steiger betreffend.*

Wo mehrere Gewerkschaftsmitglieder in der Gemeinschaft bei einer Zeche stehen, muss in der Regel ein eigener Schichtmeister per vota majora der Gewerken gewählt, und dem Bergamt zur Bestättigung und Vereidung vorgestellt werden. Weibspersonen als Schichtmeister anzustellen, soll in Zukunft nicht geduldet werden.

In demselben Artikel soll in der deutschen Uibersetzung anstatt:

„Ein jeder Aufnehmer oder Lehenträger, der mit ein aigen Lahn für sich allein bauet, — und zugleich selbst Schichtmeister und Steiger mit ist" heissen:

259) Cjsaře Rjmského, Uherského a českého krále, geho Milosti etc. Reformacj některých hornjch a auřednjch artykuluow, kterak se nynj i na potomnj časy na Horách Kutnách zachowáwati magj. Anno M. D. C. IV. Tištěno w Praze u G. Nygrýna.

„sondern Mitgewerken hat, nicht zugleich Schichtmeister und Steiger seyn, sondern mit dem mehreren Theil der Gewerken.“

Art. II. *Von der Schichtmeister, Steiger und anderer Arbeiter Lohn, auch wie viel ein Schichtmeister Zechen verwalten und inne halten mag.*

Wurden die bis dahin willkührlichen Schichtmeisterlöhne nach dem Beispiel der Joachimsthaler B. O., nach Proportion der auf einer Zeche angelegten Arbeiter, nach Classen bemessen, übrigens einem Schichtmeister 6 Zechen in maximo zu verwalten zugelassen.

Art. III. *Von wochentlichem Anschnitt, und dass denen Gewerken, die es begehren, die Wochenzettel* (abschriftlich) *mitgetheilt werden sollen.*

Wie in Joachimsthal.

Art. IV. *Von Anlegung der Zubuss, und wie sich der Schichtmeister in Einbringung derselben verhalten soll.*

Wie in Joachimsthal, auch im Retardatsverfahren, blos mit dem Unterschiede, dass am letzteren Orte quartalige Zubussen, in Kuttenberg aber 6wochentliche Zubussen auszuschreiben, vorgeschrieben ist.

Art. V. *Von Beschliessung der Ausbeuten, und wie es mit der Gewerken Geldvorrath gehalten werden soll.*

Von der Joach. B. O. verschieden. In Kuttenberg wird die Ausbeute stets vertheilt, sobald sich findet, dass die Zeche mit einem Geldverlag auf vier Wochen des Betriebs gedeckt sei, ohne erst auf den Ausgang des Quartals zu warten; ferner, dass die Ausbeute mit ganzen Thalern solle gezahlt werden.

Art. VI. *Von Vermessung und Ziehung der Massen.*

Das in den Wenceslaischen Constitutionen verliehene und zu vermessen gestattete Grubenfeld (der mons mensuratus) von 7 Lanen zu 7 Lachtern, mithin 49 Lachtern, wird zwar noch beibehalten; jedoch die ehemalige Gangesvierung oder die Breite von $3^1/_2$ Lanen im Hangenden, und 1 Lahne im Liegenden aufgehoben. Anstatt dessen wird die Gangesvierung auf 7 Lachter (1 Lane) im Hangenden, und eben so viel im Liegenden, der Gang möge mehr seiger oder flach fallen, festgesetzt; sie begleitet den Gang allenthalben in die ewige Teufe als eine Zugabe von beiden Seiten. Die bereits bestehenden vermessenen älteren Massen bleiben bei ihrem Grubenfeld, so lange sie nicht auflässig und neu gemuthet werden. Die neu zu verleihenden Grubenfelder sind nach der neuen Bestimmung zu vermessen.

In der deutschen Uibersetzung (pag. 250) sind im Eingang des Artikels die Zahlen unrichtig angegeben. Es soll stets heissen anstatt $24\,^1/_4$ Berglachter: $24\,^1/_2$, und statt $7\,^1/_6$ Lachter: $7\,^1/_2$.

Art. VII. *Von Zusammenkunft der Gewerken, und wie es dabei gehalten werden solle.*

Die ehemalige Gewohnheit, die Gewerken einer Zeche zu den Berathschlagungen über Gewerkschaftsangelegenheiten durch *dreimal* wiederholten, öffentlichen Aufruf vorzuladen, wird auf eine *einzige* derlei öffentliche Vorrufung eingeschränkt. Die ausbleibenden Gewerkschaftsmitglieder werden zu den Beschlüssen der Anwesenden als stillschweigend consentirend angesehen.

In der Uibersetzung (pag. 252) kömmt ein Sinn entstellender Ausdruck vor. Es stehet: „an das be-

nannte *ortentlich* verfügen," und soll heissen: *an das benannte Ort sich verfügen.*

Art. VIII. *Der Berggeschwornen Befehl.*

Anweisung zur Subordination und Gehorsam gegen die Berggeschworenen bei ihren Anordnungen über den Grubenbetrieb.

Art. IX. *Auf der Arbeiter An- und Ausfahren Acht zu haben.*

Vom ordentlichen Verfahren der Arbeitsschichten durch die gesetzlich vorgeschriebenen Stunden.

In der Uibersetzung (p. 253.) stehet: *„seines Gefallens Schichten gehalten,"* soll aber heissen: *nach Gefallen Feierabend gemacht.*

Art. X. *Dass die höflichen Oerter* (Orte, wo gute Hoffnung auf Erze vorhanden) *und wo Erz gespürt wird, nach Nothdurft belegt werden.*

Vorschrift, derlei Hoffnungsbau neben der Erzgewinnung gleichzeitig fortzutreiben. Im weiteren Verfolg noch die Vorschrift über die reine Scheidung der Erze vom tauben Gestein. Endlich Verbot der Verstürzung und Versetzung älterer Oerter, Schächte, Stollen, Pingen oder der Wasserröschen zur Behinderung des freien Wasserflusses.

Diese letzte Stelle ist in der deutschen Ubersetzung übergangen worden.

Art. XI. *Von Besichtigung der Zechen-Vorrath.*

Vierteljährige Liquidirung der Vorräthe an *Betriebsmaterialien* und *Inventargeräthe* bei den Zechen.

Art. XII. *Dass die Schächte, Pingen und Schürfe am Tag nicht eingeebnet werden sollen* (ohne Vorwissen des Bergamtes).

In der deutschen Uibersetzung (pag. 256.) soll anstatt: „20 *Mark* Groschen" gesetzt werden: „20 *Schock* Groschen."

Der ganze übrige Theil dieser Reformation enthält die Processordnung (Vorschriften über das gerichtliche Verfahren), wie solches in der Joachimsthaler Bergordnung im IV. Capitel, und dessen Anhang über das Verfahren vor dem Bergmeister, enthalten ist, was auch der König ausdrücklich bestättiget.

Dieses kaiserliche Patent ist datirt auf dem Prager Schloss den 12ten Mai 1604; von Sr. Maj. K. Rudolph eigenhändig unterzeichnet. Contrasignirt sind ad mandatum D. Imperatoris proprium:

Adam von Sternberg, Adam der jüngere von Waldstein,
Sekretär Hülzl.

Diese Reformation ist, so viel uns bekannt, die letzte zusammenhängende sanctionirte Berggesetzgebung, die einem böhmischen Bergwerk ertheilt worden.

König Mathias hatte zwar durch die böhmische Kammer unterm 11ten November an den Oberstmünzmeister und die übrigen Hauptleute der böhmischen königl. Bergwerke die Frage gestellt, ob es nicht rathsam wäre, bei dem nächsten General-Landtag mit den HH. Ständen einen neuen Bergwerksvergleich einzuleiten. 260) Die wohlbekannten Zeitumstände haben aber nicht gestattet, sich darauf weiter einzulassen.

260) Schmidt Berggesetzsammlung T. IV. pag. 335.

§. 24.

Während des dreissigjährigen Krieges und der lange nachher noch fühlbaren traurigen Folgen desselben, erfolgten zwar viele einzelne Verordnungen von mehr oder weniger örtlichem oder zeitweiligem Interesse: an eine allgemeine Gesetzgebung wurde jedoch nicht weiter gedacht, bis unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia.

Diese wahrhaft grosse Regentin hat nach dem im Jahr 1781 eingetretenen Frieden alle Zweige der Staatsverwaltung mit Muth und Uiberlegung ergriffen. Die von ihr ausgegangenen Patente sind nicht blos Befehle; es sind Instructionen, geeignet, die Intelligenz ihrer Unterthanen vorwärts zu leiten. Auch das Bergwesen blieb ihr nicht fremd. Schon in dem Jahre 1763, wie wir schon früher erwähnt haben, stiftete sie in Prag eine Bergschule von 12 Zöglingen, um auch in diesem Fach Intelligenz zu fördern, und im Jahr 1766 wollte sie eine neue Berggesetzgebung eingeführt wissen.

Der Direktor der Bergschule, Bergrath Peithner, erhielt den Auftrag, einen Entwurf vorzulegen. Er begnügte sich jedoch, nur eine summarische Skizze zu verfassen, und entwickelte in seinem Bericht die Unmöglichkeit, eine umfassende Berggesetzgebung zusammen zu stellen, bevor nicht sämmtliche einzelne erfolgte Bergordnungen und die aus den Reformationen hervorgehenden Berggesetze, so wie die einzeln ergangenen Verordnungen gesammelt, und in einen Band zusammengestellt seyn würden. Er selbst begann dieses Unternehmen, indem er nebst der Iglauer Bergordnung auch die Wenceslaischen Constitutionen aus dem Staube hervorhob, und in einem Band abdrucken liess. Zwei Foliobände mit Abschriften von seiner

Hand von Urkunden und Gesetzen in dem k. k. Gubernialarchiv liefern den offenbaren Beweis, dass er sich mit dieser Vorarbeit emsig beschäftigte. Doch hatte er nicht die Zeit, sie zu vollenden: der Tod der Kaiserin Maria Theresia, und der seinige haben die Hoffnungen, zu einer allgemeinen Gesetzgebung zu gelangen, deren Bedürfniss bereits seit zwei Hundert Jahren gefühlt war, vereitelt.

Dass wir in der That keine zusammenhängende allgemeine Berggesetzgebung besitzen, gehet wohl aus allem von uns bisher Gesagten klar hervor: dass aber ohne eine solche Berggesetzgebung, die dem gegenwärtigen Standpuncte der Wissenschaften angemessen sei, die Bergwerke in Böhmen sich nie wieder erheben werden; daran wird wohl schwerlich Jemand zweifeln.

Eine Sammlung der bisher erschienenen Gesetze und Verordnungen hat der Hofsekretär Franz Anton Schmidt in vierzehn Bänden herausgegeben.

Als ein Compendium der früheren zusammenhängenden Berggesetze dürfte diese Geschichte der Berggesetzgebung betrachtet werden. Das Materiale ist daher vorhanden. Uns erübriget nur, auf die noch zurückgebliebenen Bedürfnisse und näheren Bestimmungen der vorhandenen Gesetze aufmerksam zu machen.

§. 25.

Wir haben am Schlusse unserer Bergwerksgeschichte den Satz ausgesprochen: „Was die Natur getrennt hat, kann der Mensch nicht vereinen.“ Diesen müssen wir hier wiederholen.

Die Ganggebirge und die Flötzgebirge erfordern unausweichlich eine verschiedene Gesetzgebung. Das Flötzgebirge kann nirgends in eine ewige Teufe rei-

chen, da es die Ganggebirge zu seiner Unterlage hat. Es bedarf dagegen eine weit grössere Breite und Länge, da es sich mehr oder weniger tonlägig oder in geringeren Abhängen meilenweit erstreckt, wie es die mineralischen Kohlenflötze zu thun pflegen. Die Grubenmassen bei solchen Mineralien können daher nicht nach den älteren gesetzlichen Vorschriften für Ganggebirge gelegt werden; dieses mag wohl auch der Grund seyn, warum schon verschiedene Vorschriften darüber ergangen sind. Auch sind in den älteren Verordnungen und Gesetzgebungen mehrere Vorschriften, die nicht auf Flötzgebirge passen; andere, die nicht hinreichend bestimmt sind; und es fehlen Vorschriften für solche Gegenstände, die zur Zeit der älteren Gesetzgebungen noch nicht erfunden waren.

Wir wollen diese näher zu bestimmenden Gegenstände der Reihe nach hier folgen lassen. So z. B.

1. Wie weit ein Schürfer von dem anderen ansitzen dürfe.

Nach den Wenceslaischen Constitutionen war es eine Klafter, nach der entworfenen Kuttenberger Reformation $3^1/_2$ Klafter. Beide Vorschriften führen selbst beim Ganggebirge zum wahrscheinlichen Raubbau und Verderb der Oberfläche. Im Flötzgebirge, zumal bei der mineralischen Kohle sind sie ganz unzulässig.

2. Uiber die nähere Bestimmung der vom Einschlagen der Schurfschächte befreiten Plätze und Räume ist zwar in dem Entwurfe zu einer Bergordnung für Kuttenberg vom Jahr 1585 Einiges erwähnt; es bestehet jedoch hierüber kein eigenes giltiges Gesetz, indem besagter Entwurf nie zu einer Gesetzkraft gediehen ist.

3. Der *Bergbohrer* ist bei Flötzgebirgen besonders zur richtigen Vorbestimmung eines geregelten Baues weit wichtiger als die Schächte; er besitzt aber bisher keine Rechte, da man mit dem Bergbohrer keine Handstuffen erhalten kann. Er verdient daher bei einer neuen Gesetzgebung eine besondere Würdigung in seiner doppelten Beziehung zur Entdeckung von Kohlen- und anderen mineralischen Lagern, und deren Ausrichtung.

4. Uiber Grubenmasse bestehen bereits fünferlei Vorschriften: jene von K. Ferdinand I. — ein Mass von 3000 Quadrat-Ellen, — war unter die zweckmässigen zu rechnen; doch stand damals die Kohle noch nicht unter der Bergrealität; und dieses Mass bezog sich auf eine specielle Privatbergfreiheit, von K. Ferdinand ertheilt.[261])

Als die Steinkohle von K. Joseph II. der Bergrealität unterzogen war, wurde das Grubenmass durch das höchste k. k. Hofkammerdekret vom 12. Februar 1790 bestimmt, vermög welchem für eine Fundgrube 588, und für beide nächste Anhangsmassen 392 Quadrat-Berglachter, zusammen daher ein Grubenfeld von 980 Quadratlachter auf einmal dem ersten Muther verliehen werden konnten.

Für dieses Grubenfeld war keine bestimmte Richtung der Länge und der Breite vorgeschrieben, sondern es konnte verstreckt werden, wie es das Streichen und Verflächen der Flötze zuliess, wenn nur die äusseren Gränzlinien nicht mehr als den Flächenraum von 980 Quadratklaftern einschlossen. Bei der Erweiterung des Baues konnten nach und nach, noch 4 Berglehen, welche 392 Quadratlachter betragen, (so wie es bei

261) Bergwerksgeschichte B. II. p. 125.

Eisenstein - Flötzwerken üblich sei) zugemuthet und verrechnet werden.

Das Maximum einer solchen Belehnung umfasste sonach einen Quadratflächenraum von 1372 Quadratklaftern, ohne eine bestimmte Vorschreibung der Richtungslinien der äusseren Begränzung. — (Schmidt, chron. Sammlung. Band 10. p. 2.)

Ehe diese Verordnung publicirt wurde, hatten die Berggerichte in Subsidium das Grubenmass der Fundgruben und Massen, welches die königl. Zinnbergordnungen auf flötz - und stockwerkartige Zinnablagerungen vorschrieben, die Fundgrube mit 42 Lachter Länge und 14 Lachter Breite, und einer Mass von 28° Länge und 14° Breite als passend angenommen, und zu einer Fundgrube so viel Massen verliehen, als es Jemanden einzumuthen, zu verquatembern und zu verfristen möglich erschien.

Endlich erschien das allerhöchste Patent im März 1805, welches auf Flötzen ein geviertes Grubenmass von 224° Länge und 112° Breite mit senkrechter Seitenfläche in die ewige Teufe ertheilte; was durch ein späteres höchstes Declaratorium noch dahin erweitert wurde, dass zu dem Fundschacht, wenn er im Kreuzungspunct von 4 solchen Massen lag, und freies Feld vorhanden war, auch vier solche Massen verliehen, und durch einen Einbau bauhaft gehalten werden konnten.

Schlüsslich erschien das höchste Patent vom 19. Juli 1819, wodurch dieses Grubenmass abermals abgeändert, die Länge desselben mit 224° belassen, dagegen die Breite nur auf 56° gesetzt, die ewige Teufe aufgehoben, und eine senkrechte Teufe von 100° bestimmt, folglich ein *cubisches Prisma* verliehen wird. Selbst die

Tiefe von 100 Klaftern ist, wenigstens für die österreichischen Staaten, überflüssig; die Breite von 56 Klaftern für einen geregelten Bergbau nicht hinreichend, und die Figur eines Parallelograms nicht die günstigste. Zu einer Zeit, wo Eisenbahnen mit Locomotiven und Dampfmaschinen einen grösseren Bedarf von Kohlen bedingen, dürfte es wünschenswerth erscheinen, an die Stelle armer unwissender Gewerken bemittelte und intelligente zu erhalten.

5. Von den *Dampfmaschinen* konnte in den älteren Gesetzgebungen keine Rede seyn; es liegt aber wohl in der Natur der Sache, dass da, wo sie an die Stelle der Stollen treten, ihnen auch ein Gewinn zugesprochen werde. In wie fern Dampfmaschinen Wetter zu bringen vermögen, ist noch nicht genau ausgemittelt, wahrscheinlich jedoch, dass durch das schnelle Hin- und Wiedergehen der Wassertonnen ein Luftwechsel vermittelt werde, der sich auch nach ihnen fortsetzt; dass sie das Wasser nehmen, ist gewiss, und folglich wenigstens das Wassereinfallgeld billig. Bei dieser Gelegenheit wollen wir erinnern, dass das Einhängen von eisernen Feuerkübeln, um die untere Luft in den Schächten zu verdünnen, oder das Setzen eines Wetterofens am Schachtkranz, um warme Luft herabzuführen, nicht bei allen Bergwerken für zulässig gehalten wird.

6. Uiber das *Expropriationsgesetz* zu Gunsten des Bergbaues, welches die grösste Aufmerksamkeit verdient, sind keine hinreichend klare Bestimmungen vorhanden. Die ältesten Gesetze sind *für* den Bergbauenden, welchem jederzeit für seinen Zweck bei Schürfungen die Oberfläche frei stand, wodurch eine grosse Abneigung der Grundeigenthümer gegen die Berg-

bauenden entstand, und von den Grundeigenthümern den Bergbauenden grosse Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Es ist aber nicht zu übersehen, dass bei dem Abbau der Braunkohle z. B., die oft nur als Asche um geringen Preis verwerthet wird, die zu Verlust gebrachte Oberfläche einen grösseren Werth hat, als die zu Verkauf gebrachte Kohle. Wesentlich ist auch die Bestimmung, wie es mit der auf solchen verwüsteten Gründen liegenden Steuer, wenn sie nicht wieder fruchtbringend gemacht werden können, zu halten sei.

7. Eine wesentliche polizeiliche Aufsicht erfordern besonders die Bergbaue auf mineralische Kohle, weil sie zum grossen Theil in geringer Tiefe unter der urbaren Oberfläche geführt werden, und eine grosse Ausdehnung haben, bei welcher die divergenten Gefahren zu beobachten sind, damit nicht zu viel Kohle unter der Erde unabgebaut zurückbleibe, oder die Oberfläche zu Bruche gebracht werde. Da bekanntlich die meisten Kohlenbrände durch Selbstentzündung entstehen, und diese von der zurückgebliebenen Kohlenlösche durch die steigenden und wieder abfallenden unterirdischen Wasser vermittelt werden, so ist auch dieser Umstand polizeilicher Aufsicht zu empfehlen.

8. Alle durch die Bergordnungen sowohl als durch spätere Verordnungen vorgeschriebenen *Disciplinargesetze* bei dem Bergbau können ihre Anwendung nur bei den, mit Bergstädten verbundenen Gangbergwerken finden, für die auf dem flachen Lande verstreuten Stein- und Braunkohlenbergwerke sind sie wohl kaum ausführbar.

Was wir hier zusammen gestellt haben, hat bloss den Zweck, eine schnelle Uibersicht derjenigen Mängel zu gewähren, welche uns bei Durchlesung der älteren Berggesetze und bei einem durch 30 Jahre gepflogenen Bergbau aufgefallen sind. Viele davon werden bei Verbreitung grösserer Intelligenz sowohl unter den Angestellten als den Gewerken, Steigern und Bergleuten sich von selbst heben, zumal wenn über alle vermessene Gruben eigene Bergscharten oder sogenannte Grubenbilder markscheiderisch hergestellt seyn werden. Diese Verbreitung der Intelligenz muss aber allem Andern vorhergehen, und wird schwerlich zu erhalten seyn ohne eine *Bergschule*, nebst einer *Lehrkanzel der Berggesetzgebung*, und eine *neue Gesetzgebung* selbst.

Von dem Zeitpunkt an, wo alle Bergmeister, Markscheider und Angestellte überhaupt mit solchen Lehren ausgerüstet zur Anstellung gelangt seyn werden, wird der grösste Theil der Unordnungen, die man jetzt noch auf gewerkschaftlichen Bergbauen vorfindet, von selbst verschwinden. Möge dieser Zeitpunkt uns nahe stehen!

Nachschrift.

Als wir den letzten Bogen aus der Presse erhielten, wurden zufällig in einem Manuscripte mit Formeln und Urkunden aus der Regierung König Johanns von Luxemburg, zwei und zwanzig auf Bergwerke bezügliche Urkunden entdeckt, die wahrscheinlich sämmtlich dem Jahre 1343 oder den kurz vorhergegangenen angehören, wenn gleich die Jahreszahl nur in einem derselben vorhanden ist. Unter diesen befinden sich zwei Urkunden für das Bergwerk Přibram, wodurch das Alter dieses letzteren geschichtlich um ein ganzes Jahrhundert vorgerückt wird; zwei über Bergwerk und Goldwäschen von Eyle; die übrigen aber sämmtlich über die Bergwerke von Kuttenberg. Diese letzteren wären uns ganz vorzüglich erwünscht gewesen, hätten wir sie zur rechten Zeit erhalten, da sie die Ausübung der Wenceslaischen Constitutionen, besonders in Bezug auf die verschiedenem Vorbehalte und Contracte der Verleihungen enthalten. Wir werden in späterer Zeit Gelegenheit finden, diese und noch andere Urkunden nachträglich zu liefern.

Uibersicht des Inhalts des zweiten Bandes.

I. Periode.

II. Periode.

Druckfehler.

Seite 14 Zeile 4 von Unten: L. S. Premizl filii reg. boemorm Mrchi S Morawiae.

— 62 — 19 von Ob. fehlt das Zeichen eines Paragraphs.

— 67 — 19 von Ob. Ist nach „verdient" ausgelassen: „vom Könige gerügt zu werden."

— 82 in der Note 80) statt: bestimmte lies: unbestimmte.

— 90 Zeile 4 „ab icht do were" heisst übersezt: ob eine da wäre.

— 90 Note 87) ist ganz zu streichen.

— 118 Zeile 14 von O. statt: dass wenn unmesswürdiger, lies: dass wenn *ein.*

— 122 — 15 von Unt. lies: Wir wollen auch die Bergbauenden aus uns angeborener Milde.

— 124 — 2 von Unt. lies: der Hauptgewerke.

— 132 — 4 von Ob. lies: In Zechen wo ein Gang entdeckt, und *Einem* rechtlich verliehen worden, und die Lane zugemessen ist, dem stehet sogleich . .

— 132 — 16 von Ob. lies: so soll in dieser Ortsverleihung (von einer Klafter) (tunc illam concessionem) innerhalb der Zeit dreier Quartale keine andere Ortsverleihung . . .

— 148 — 11 von Ob. statt baben lies: haben.

— 154 — 2 von U. in der Note statt: im Arrha-Abzug lies: ein Arrha-Abzug.

— 160 — 3 von U. statt: 153) setze 154).

— 175 — 12 von Ob. nach „fällig" setze*: in dieser Münze.*

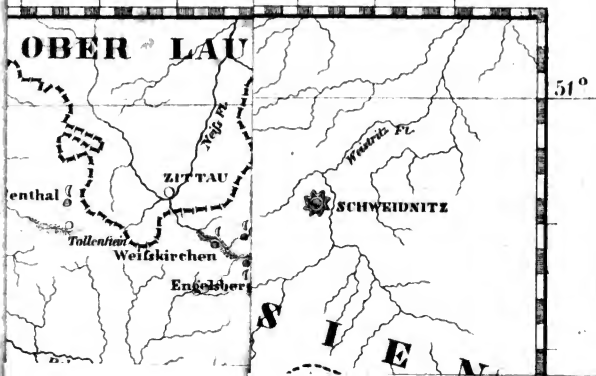
— 193 — 11 von Ob. statt: Rosenthal lies: Rožmital.

— 251 — 7 von U. in der Note statt: was, lies: wer.

— 259 — 7 von O. nach*:* „enthalten" schalte ein*:* „jedoch im §. 19. der Zusätze vom Jahre 1525.

— 292 — 1 von Ob. setze 1548 statt 1354.

— 299 — letzte von U. statt: „der Erze auf die Entfernung" soll heissen: „der Erze in der Sohle mit einer mittelmässigen Keilhaue (cum zappa mediocri)."



OBER LAU
51°
Neiſs Fl.
Weistritz Fl.
ZITTAU
SCHWEIDNITZ
enthal
Tollenstein
Weiſskirchen
S I E N

